

**Betreff:****Verordnung über das Naturschutzgebiet "Mehlkamp und Heinenkamp" in der Stadt Braunschweig (NSG BR 164)****Organisationseinheit:**Dezernat VIII  
68 Fachbereich Umwelt**Datum:**

13.11.2020

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 113 Hondelage (Anhörung)	24.11.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	02.12.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

**Beschluss:**

Die als Anlage 1 beigefügte Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mehlkamp und Heinenkamp“ in der Stadt Braunschweig (NSG BR 164) wird mit den als Anlage 2 bis 4 beigefügten Kartenanlagen in der anliegenden Form beschlossen.

**Sachverhalt:**Beschlusskompetenz:

Bei der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mehlkamp und Heinenkamp“ in der Stadt Braunschweig handelt es sich um eine Verordnung im Sinne von § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG. Daher besteht die Beschlusszuständigkeit des Rates.

Rechtlicher Rahmen:

Mit dem vorgelegten Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung „Mehlkamp und Heinenkamp“ (im Folgenden: VO) soll ein ca. 56 ha großes Gebiet dauerhaft als Naturschutzgebiet gesichert werden und damit einhergehend die verpflichtende Anpassung an EU-Vorgaben erfolgen.

Im Jahr 1992 hat der Rat der EG mit dem Ziel, die biologische Vielfalt in Europa zu erhalten, die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie - erlassen. Die sogenannten FFH-Gebiete bilden gemeinsam mit den EU-Vogelschutzgebieten ein europaweit vernetztes Schutzgebietssystem mit der Bezeichnung „Natura 2000“.

Im Rahmen der Umsetzung der FFH-Richtlinie waren von den Mitgliedsstaaten der EG geeignete Gebiete zu melden, aus denen die Europäische Kommission eine Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung erstellt hat.

Für den Bereich der Stadt Braunschweig wurde u. a. das insgesamt 1324 ha große FFH-Gebiet 101 „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ von der ehemaligen Bezirksregierung gemeldet und seitens der EU-Kommission anerkannt. Der Teil des FFH-Gebietes auf dem Braunschweiger Stadtgebiet beträgt allerdings nur ca. 56 ha.

Die europäischen Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, diese Gebiete nach Aufstellung der nationalen FFH-Gebietslisten so zu sichern, dass ein günstiger Erhaltungszustand gewahrt bzw. wiederhergestellt werden kann. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, diese Gebiete so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Jahren unter Schutz zu stellen (vgl. Art 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie). Diese Frist ist bereits abgelaufen.

Die momentanen Landschaftsschutzgebietsverordnungen decken diese Anforderungen nicht ab. Vor diesem Hintergrund ist das Gebiet schnellstmöglich entsprechend zu sichern. Dies soll mit der beabsichtigten VO erfolgen.

#### Hintergrund:

Das 1324 ha große FFH-Gebiet liegt überwiegend im Landkreis Helmstedt und auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg. Insbesondere, da der Teil des FFH-Gebietes 101 auf dem Braunschweiger Stadtgebiet nur einen niedrigen einstelligen Prozentsatz an der Gesamtfläche beträgt, war aus naturschutzfachlicher Sicht sowie auch aus Gründen der Rechtsklarheit eine möglichst einheitliche Verordnung mit der Stadt Wolfsburg sowie mit dem unmittelbar anliegenden Landkreis Helmstedt beabsichtigt.

Nach einem von Seiten der Verwaltung aus veranlassten Abstimmungstermin im Sommer 2019 zum weiteren Vorgehen mit den beiden ebenfalls betroffenen Unteren Naturschutzbehörden war die angestrebte gemeinschaftliche Erarbeitung einer Verordnung jedoch nicht darstellbar.

Um nichtsdestotrotz eine möglichst einheitliche Sicherung des FFH-Gebietes 101 zu erreichen, war in der Folge angedacht, insbesondere dem Aufbau des Verordnungsentwurfes des direkt angrenzenden Landkreises Helmstedt, auf dessen Gebiet der Großteil des FFH-Gebietes entfällt, zu folgen und – soweit einschlägig – die inhaltlichen Regelungen auf die betreffenden Flächen im Stadtgebiet zu übertragen.

Zudem erfolgte ein regelmäßiger Austausch zwischen der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Braunschweig und den Unteren Naturschutzbehörden Wolfsburg und Helmstedt.

#### Sicherungsmittel:

Naturschutzfachlich wurde für das gegenständliche Gebiet bereits im Landschaftsrahmenplan (LRP) der Stadt Braunschweig eine Einordnung in die Schutzgebietssystematik des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vorgenommen. Danach erfüllt das gesamte Gebiet, u. a. aufgrund seiner Funktion im Biotopverbund mit gemeinschaftlicher Bedeutung für Waldgebiete und der Vorkommen hochgradig bestandsgefährdeter oder im Regionsgebiet seltener und gefährdeter Arten und Lebensraumtypen, die fachlichen Voraussetzungen als Naturschutzgebiet. Auf Grund der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit des Gebietes, welche u. a. durch das Vorkommen von drei unterschiedlichen Lebensraumtypen in größerer Ausdehnung sowie dem Vorkommen diverser wertgebender Arten auf verhältnismäßig engem Raum begründet ist, ist eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet auch das richtige Sicherungsmittel. Vorliegend ist der Schutz der Natur als solches geboten.

Neben den ausschlaggebenden fachlichen und rechtlichen Gründen ist festzustellen, dass

der Landkreis Helmstedt sowie die Stadt Wolfsburg beabsichtigen, ihre jeweiligen Teilgebiete des FFH-Gebietes ebenfalls als Naturschutzgebiet zu sichern. So wird auch dem Ziel einer möglichst einheitlichen Sicherung des Gesamtgebietes entsprochen.

#### Handlungsverpflichtung:

Mit Schreiben vom 11. April 2020 wurde die Stadt Braunschweig nunmehr vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (im Folgenden: MU) fachaufsichtlich angewiesen, bis spätestens zum 30.06.2020 zu den noch nicht abgeschlossenen Sicherungsverfahren die Verordnungsentwürfe zu erstellen, die – nach zuvor erfolgter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (§ 14 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sowie Auswertung und Bewertung der Ergebnisse – als beratungsreife Entwürfe den politischen Gremien zur weiteren Beratung und Beschlussfassung übermittelt werden können und bis spätestens zum 15.10.2020 die Verordnungen zu beschließen.

U. a. auf Grund des umfangreichen Prüfungsbedarfs aus den Beteiligungsverfahren sowie des Erfordernisses der Wiederholung des Beteiligungsverfahrens konnte dieser Zeitplan nicht gehalten werden. Stattdessen ist der nunmehr angestrebte Gremienlauf dem MU als beabsichtigte Zeitschiene berichtet worden.

#### Verordnung:

Die Verwaltung hat eine umfangreiche Begründung zur beabsichtigten VO verfasst, in der ein Großteil von den Regelungen der VO näher erläutert, Anwendungsfälle konkretisiert bzw. klargestellt sowie Hintergründe zu einzelnen Regelungen ergänzend erläutert werden. Auf diese Begründung wird ergänzend Bezug genommen und verwiesen. Die Begründung zur VO ist als Anlage 5 beigelegt.

Der Aufbau der VO sowie die getroffenen Regelungen zu den Verbots (§ 3 VO) und allgemeinen Freistellungen (§ 4 Abs. 1 – 5 Nr. 1 VO) folgen im Wesentlichen der Musterverordnung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (im Folgenden: NLWKN) in der Fassung vom 20. Februar 2018 (Muster-VO). Die weitergehenden Beschränkungen der Forstwirtschaft auf Flächen der Lebensraumtypen sowie Flächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 – 4 VO) ergeben sich aus dem gemeinsamen Runderlass „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ des MU und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (im Folgenden: ML) in der Fassung vom 21. Oktober 2015 (im Folgenden: Sicherungserlass). Der Sicherungserlass ist behörderverbindlich und wurde entsprechend in der VO umgesetzt.

Im Einzelnen enthält § 1 der VO allgemeine Informationen zum Naturschutzgebiet. § 2 umfasst den allgemeinen und speziellen Schutzzweck für das gesamte Naturschutzgebiet sowie die Erhaltungsziele der einzelnen FFH-Lebensraumtypen, FFH-Arten und Vogelarten gemäß der Vogelschutzrichtlinie. § 3 regelt die Verbote im Naturschutzgebiet.

§ 4 regelt die umfangreichen Freistellungen, die von den Verbots des § 3 der VO ausgenommen sind. Die Freistellungen betreffen neben den allgemeinen Betretensrechten insbesondere die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, Jagd und Grünlandnutzung sowie die Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen.

§ 5 sieht eine rechtliche Befreiungsmöglichkeit von den Verbots des § 3 der VO vor. §§ 6 und 7 regeln die Anordnungsbefugnisse der Unteren Naturschutzbehörde bei Verstößen gegen die VO sowie die Dul dungspflichten der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie Nutzungsberechtigten. § 8 enthält Regelungen zu den Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen die Vorschriften der VO und § 9 regelt abschließend das Inkrafttreten der VO.

## Verfahrensablauf:

Das Unterschutzstellungsverfahren unterliegt einem gesetzlich vorgeschriebenen Ablauf (vgl. § 14 NAGBNatSchG).

Diesem Verfahren wird seitens der Verwaltung gefolgt.

Der Erstentwurf der VO wurde samt Kartenmaterial im April 2020 den Eigentümern zur Kenntnis und zur Stellungnahme übersandt.

Im direkten Anschluss daran erfolgte die erste öffentliche Auslegung des VO-Entwurfs nebst umfassender Begründung in der Zeit vom 15. Mai bis zum 16. Juni 2020, im Rahmen derer jede Bürgerin und jeder Bürger Anregungen sowie Bedenken hinsichtlich der geplanten Unterschutzstellung vorbringen konnte. Parallel dazu wurde die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege, durchgeführt.

Neben einer Vielzahl unterschiedlichster Einwendungen ging seitens der Eigentümer auch ein umfangreicher Einwendungsschriftsatz einer beauftragten Rechtsanwaltskanzlei ein. Je nach den jeweiligen Belangen variierte die Stoßrichtung der Einwendungen in zu weitreichende bzw. nicht ausreichende Regelungen für einen zielführenden Schutz der Natur.

Die Verwaltung hat in der Folge die Kanzlei „Appelhagen Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbB“ (im Folgenden: Fachanwaltskanzlei) beauftragt, die anwaltlich vorgebrachten Einwendungen zu prüfen und auszuwerten, um eine schnellstmögliche und fachgerechte Abarbeitung sicherzustellen. Die Prüfung des umfangreichen Einwendungsschriftsatzes konnte seitens der Fachanwaltskanzlei bis Ende August abgeschlossen werden.

Im Anschluss hat die Verwaltung die erhobenen Einwendungen insgesamt nebst der Stellungnahme der Fachanwaltskanzlei geprüft und soweit sinnvoll, möglich und zielführend in den VO-Entwurf eingearbeitet. Auch die Begründung zur VO wurde in diesem Rahmen nochmalig im Detail angepasst.

Der überarbeitete VO-Entwurf wurde daraufhin erneut vom 8. September bis zum 9. Oktober 2020 in die öffentlichen Beteiligungsverfahren (TöB-Beteiligung sowie öffentliche Auslegung) gegeben.

Auch in diesem Rahmen ging wiederum ein umfangreicher anwaltlicher Einwendungsschriftsatz für die Eigentümer ein, der erneut zur Prüfung an die Fachanwaltskanzlei übergeben wurde. Diese und auch die weiterhin eingegangenen Einwendungen entsprachen im Kern der Stellungnahmen des ersten öffentlichen Beteiligungsverfahrens.

Im Ergebnis konnten die anwaltlich vorgebrachten Einwendungen aber begründet entkräftet werden.

Die Tabellen der ausgewerteten Stellungnahmen aus beiden Beteiligungsverfahren samt Umgang der Verwaltung liegen dieser Vorlage anbei.

## Ergebnis:

Die gefundenen Regelungen ermöglichen nach Auffassung der Verwaltung einen ausgewogenen Ausgleich zwischen den berechtigten Nutzungsinteressen (insbesondere der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Bürgerinnen und Bürger) auf der einen Seite und den Belangen des Naturschutzes auf der anderen Seite und führen im Ergebnis zu einer europarechtskonformen Sicherung des Gebietes.

Für die sich in Zukunft ergebenden Einschränkungen der Forstwirtschaft aus dem Sicherungserlass besteht ein Anspruch auf Erschwernisausgleich. Dieser richtet sich nach der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald - EA-VO-Wald).

## Herlitschke

### **Anlage/n:**

- Anlage 1\_Naturschutzgebietsverordnung „Mehlkamp und Heinenkamp“
- Anlage 2\_Ubersichtskarte zur Naturschutzgebietsverordnung „Mehlkamp und Heinenkamp“ (Anlage 1 der Verordnung)
- Anlage 3\_Maßgebliche Karte zur Naturschutzgebietsverordnung „Mehlkamp und Heinenkamp“ (Anlage 2 der Verordnung)
- Anlage 4\_Detailkarte „Karte zur Naturschutzgebietsverordnung „Mehlkamp und Heinenkamp“ (Anlage 3 der Verordnung)
- Anlage 5\_Begründung zur Naturschutzgebietsverordnung „Mehlkamp und Heinenkamp“
- Anlage 6\_Tabelle der Einwendungen samt Umgang der Verwaltung aus dem ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren
- Anlage 7\_Anwaltliche Einwendungen und Stellungnahme der Fachanwaltskanzlei aus dem ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren
- Anlage 8\_Tabelle der Einwendungen samt Umgang der Verwaltung aus dem zweiten öffentlichen Beteiligungsverfahren
- Anlage 9\_Anwaltliche Einwendungen und Stellungnahme der Fachanwaltskanzlei aus dem zweiten öffentlichen Beteiligungsverfahren

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet  
„Mehlkamp und Heinenkamp“  
in der Stadt Braunschweig  
(NSG BR 164)**

vom 16. Dezember 2020

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), sowie § 9 Abs. 5 des Nds. Jagdgesetzes vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 16. Dezember 2020 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1  
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Mehlkamp und Heinenkamp“ erklärt:
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Region „Ostbraunschweigisches Hügelland“. Das Gebiet besteht aus einem geschlossenen Wald mit überwiegenden Stieleichen-Hainbuchenbeständen mit zum Teil überdurchschnittlich alten Bäumen auf historisch alten Waldstandorten. Es stellt einen bedeutenden Vogellebensraum, insbesondere für Spechtarten und den Rotmilan dar. Kennzeichnend für dieses Gebiet sind auch diverse kleinere Stillgewässer mit Vorkommen des Kammmolches. Westlich und östlich des Gebietes schließen sich weitere großräumige Waldgebiete an, während in den anderen Bereichen landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzen.
- (3) Die Naturschutzgebietsgrenze ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 (Anlage 1) zu entnehmen. Der genaue Grenzverlauf des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Die Grenze verläuft an der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Lage und der Umfang der im NSG gelegenen Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ergibt sich aus der Detailkarte (Anlage 3) zur Verordnung im Maßstab 1:5.000. Die Anlagen 1 - 3 sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Braunschweig unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 101 „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (DE 3630-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und im Europäischen Vogelschutzgebiet (VSG) V48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (DE 3630-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie – im Folgenden: VSR) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 56 ha.

**§ 2**

## Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung des Gebietes zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines strukturreichen, unzerschnittenen Laubwaldökosystems aus standortheimischen Baum- und Straucharten mit all seinen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in repräsentativem Umfang und mosaikartiger Verteilung mit typischem Waldinnenklima und mit repräsentativen Strukturelementen der jeweiligen Waldentwicklungsphasen, insbesondere als Lebensraum einer waldtypischen Biozönose,
  2. den dauerhaften Erhalt von Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE Flächen) in einzelnen Bereichen,
  3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von stauden- und strauchreichen Waldrändern, auch entlang von Wegen,
  4. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Stillgewässern,
  5. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von struktur- und artenreichem, feuchtem oder mesophilem Grünland,
  6. die Erhaltung und Optimierung von Fledermausquartieren sowie der Jagdlebensräume, insbesondere für das Große Mausohr, Mops- und Bechsteinfledermaus,
  7. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensräume für holzbewohnende Käferarten, insbesondere für sehr seltene Urwaldreliktarten,
  8. die Erhaltung und Förderung der wild lebenden Tiere, insbesondere des Insektenreichtums, diverser Amphibienarten, der Lebensräume von Wildkatze und Luchs und der europäischen geschützten Vogelarten, insbesondere diverser Spechtarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
  9. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.
- (2) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „*Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg*“ sowie des Vogelschutzgebiets „*Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg*“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im NSG sind:

1. Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände folgender unter Buchstabe a) bis c) genannten Waldlebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie). Die Bestände sind naturnah, strukturreich, möglichst großflächig und unzerschnitten. Das Bodenrelief ist natürlich, die Bodenstruktur intakt. Darüber hinaus umfassen sie möglichst alle natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Krautschicht besteht jeweils aus den standorttypischen, charakteristischen Arten. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist ausreichend hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Für die einzelnen Lebensraumtypen sind insbesondere nachfolgend genannte Erhaltungszustände günstig:
  - a) Im „*Hainsimsen-Buchenwald*“ (LRT 9110), wird auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten die

Baumschicht von der Rotbuche dominiert. Phasenweise können auf Teilflächen weitere Baumarten wie Stieleiche, Hainbuche, Birke oder Eberesche beigemischt sein. Die Charakterarten wie bspw. Europäische Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Gewöhnlicher Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*), Wald-Sauerklee (*Oxalis acetosella*), Zweiblättrige Schattenblume (*Maianthemum bifolium*), Flattergras (*Milium effusum*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Buntspecht (*Picoides major*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), und Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) kommen in stabilen Populationen vor.

- b) Im „Waldmeister-Buchenwald“ (LRT 9130), wird auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten die Baumschicht von Rotbuche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere Baumarten wie Esche, Vogelkirsche oder Winterlinde vertreten. Die Charakterarten wie bspw. Waldmeister (*Galium odoratum*), Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), Bärlauch (*Allium ursinum*), Flattergras (*Milium effusum*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Buntspecht (*Picoides major*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) kommen in stabilen Populationen vor.
- c) Im „Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald“ (LRT 9160), ist auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten die typische Baumartenverteilung von einer Dominanz aus Stieleiche und Hainbuche geprägt. Standorttypische Mischbaumarten sind zahlreich vorhanden. Totholzreiche Uraltbäume sind prägendes Element für das Vorhandensein einer artenreichen Waldfledermaus- und Totholzkäferfauna und Grundlage für das Vorkommen entsprechender Charakterarten dieses Lebensraumtyps. Die Charakterarten wie bspw. Große Sternmiere (*Stellaria holostea*), Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), Bärlauch (*Allium ursinum*), Wald-Segge (*Carex sylvatica*), Wald-Knäuelgras (*Dactylis polygama*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Gewöhnliche Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*), Flattergras (*Milium effusum*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Kleinspecht (*Dendrocopos minus*), Kleiber (*Sitta europaea*) und Bechsteinfledermaus (*Myosotis bechsteini*) kommen in stabilen Populationen vor. Das lebensraumtypische Arteninventar ist sowohl in der Strauch- als auch Krautschicht annähernd vollständig vorhanden. Zeigerpflanzen anthropogener Störungen fehlen oder treten nur vereinzelt auf. Auflichtungen sind nicht vorhanden oder nur mäßig groß. Es gibt keine oder nur geringe Defizite bei Alt- und Totholz. Der Wasserhaushalt ist weitgehend intakt und Nährstoffanzeiger fehlen oder treten nur vereinzelt auf.
2. Für die Tierart Kammmolch (*Triturus cristatus*) (gem. Anhang II FFH-Richtlinie) wird die Erhaltung und Wiederherstellung stabiler, langfristig sich selbst tragender Populationen sowie die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Lebensräume, insbesondere durch fischfreie, sonnenexponierte, dauerhaft vorhandene Stillgewässer in unterschiedlicher Größe mit gut ausgeprägter submerser und emerser Vegetation in ausreichender Anzahl und guter Verteilung im Gebiet sichergestellt. Geeignete Verbindungsstrukturen zwischen den Laichgewässern, wie bspw. entlang von Bachläufen, Gräben oder Hecken sind in ausreichendem Maße vorhanden. Der Landlebensraum ist reich strukturiert und oberflächennahe Bodenverstecke, wie bspw. Totholz und Baumstübben sind in ausreichendem Umfang und gut verteilt im Gebiet vorhanden.

(4) Erhaltungsziele für das Vogelschutz-Gebiet im NSG sind:

Für die folgend unter Nummer 1. bis 2. genannten, signifikanten Vogelarten werden günstige Erhaltungszustände erhalten bzw. wiederhergestellt. Für den Erhalt stabiler, langfristig sich selbst tragender Populationen werden alle Teillebensräume gemäß den ökologischen Ansprüchen gepflegt bzw. bewirtschaftet und entwickelt. Im Speziellen wird dies

1. für folgende wertbestimmende Anhang I-Arten gemäß Art. 4 Abs. 1 VSR,

- a) den *Rotmilan* (*Milvus milvus*)  
insbesondere durch den Erhalt von traditionellen Horstbäumen und deren strukturreicher Umgebung gewährleistet. Potentielle Horstbäume sind in ausreichendem Umfang im Gebiet dauerhaft vorhanden. Die Umgebung der Horstbäume ist während der Paarungs- und Brutzeit frei von Störungen.
- b) den *Grauspecht* (*Picus canus*)  
insbesondere durch den Erhalt von störungsfreien Höhlenbäumen und Höhlzentren gewährleistet. Reich strukturierte Laubwälder auf großer Fläche mit Lichtungen, Lücken und Blößen, unbefestigten Wegen sind dauerhaft vorhanden sowie vielschichtige Uraltwälder und Flächen mit natürlicher Waldentwicklung. Die Bestände sind dauerhaft mit einem ausreichend hohen Totholzangebot in guter Verteilung ausgestattet. Ameisen finden ideale Lebensraumbedingungen.
- c) den *Mittelspecht* (*Dendrocopos medius*)  
insbesondere durch den Erhalt von alten Höhlenbäumen mit rauer Borke, vor allem mit Höhlen im Bereich der Baumkronen und durch den Erhalt von Höhlzentren gewährleistet. Vitale großkronige Alt- und Uralteichenbestände in Habitatbaumgruppen und Totholz sind in ausreichendem Umfang dauerhaft und gut verteilt im gesamten Gebiet vorhanden.
- d) den *Schwarzspecht* (*Dryocopus martius*)  
insbesondere durch den Erhalt vorhandener Höhlenbäume und Höhlzentren gewährleistet. Geeignete Habitate sind in ausgedehnten Laub-, Misch- und Nadelwald-Altholzbeständen in ausreichendem Maße dauerhaft und gut verteilt im Gebiet vorhanden. Totholz ist ebenfalls in ausreichendem Umfang dauerhaft und gut verteilt im gesamten Gebiet vorhanden. Ameisen finden ideale Lebensraumbedingungen.
2. für Arten, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des VSG darstellen,
- a) den *Eisvogel* (*Alcedo atthis*)  
insbesondere durch den Erhalt und die Entwicklung störungsfreier Brutplätze, bspw. von Abbruchkanten, Steilufern oder hochstehenden Wurzelstellern gewährleistet. Vorhandene Fließgewässer, Gräben und Stillgewässer sind naturnah, strukturreich und haben eine gute Wasserqualität. Die Gewässer bieten gute Lebensbedingungen für Kleinfische. Überhängende Äste als Ansitzwarten befinden sich in ausreichendem Umfang unmittelbar an diesen Gewässern.
- b) den *Neuntöter* (*Lanius collurio*)  
insbesondere durch den Erhalt und die Entwicklung strukturreicher Hecken, Gebüsche und lichter Waldränder mit mehrstufigem Aufbau in engem Verbund mit extensiv genutztem Grünland gewährleistet. Artenreiche Saumstrukturen und Hochstaudenflure kommen an Wegen, Nutzungsgrenzen, Grabenrändern etc. in Verbindung mit Hecken und strukturreichen Gebüschen gut verteilt im Lebensraum dieser Art vor.
- c) den *Schwarzstorch* (*Ciconia nigra*)  
insbesondere durch den Erhalt und den Schutz der Horstbäume und einer großräumig störungsfreien Umgebung der Brut- und Nahrungshabitate gewährleistet.
- d) den *Wespenbussard* (*Pernis apivorus*)  
insbesondere durch den Erhalt von Brutbäumen und einer störungsfreien Umgebung der Brutplätze sowie durch das Belassen von potentiellen, großkronigen Nistbäumen gewährleistet. Altholzbestände sind im Bereich von traditionellen Brutvorkommen in ausreichendem Umfang vorhanden. Insekten, insbesondere Hummeln, Bienen und Wespen finden ideale Lebensraumbedingungen.
- e) den *Kranich* (*Grus grus*)  
insbesondere durch den Erhalt von Bruchwäldern und feuchten Waldstandorten sowie durch die Entwicklung solcher Standorte durch Erhöhung der Wasserstände bzw. durch

deren Wiedervernässung gewährleistet. Das Umfeld der Brutplätze bleibt insbesondere während der Brutzeit großräumig ungestört.

f) den Wendehals (*Jynx torquilla*)

insbesondere durch die Erhaltung und die Entwicklung von alten, höhlenreichen Baumbeständen gewährleistet. Ameisen finden ideale Lebensraumbedingungen.

g) den Baumfalken (*Falco subbuteo*)

insbesondere durch den Erhalt von Horstbäumen und deren störungsfreier Umgebung gewährleistet. Strukturreiche Altbaumbestände in Waldrandnähe, vor allem von ca. 80 bis 100-jährigen Kiefern, sind ausreichend vorhanden, ebenso wie insekten- und kleinvogelreiche Waldstrukturen.

h) die Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

insbesondere durch die Erhaltung oder Wiederherstellung reich strukturierter, unterholzreicher Laub- und Mischwälder, strukturreicher Gebüsche und Staudensäume gewährleistet.

i) den Pirol (*Oriolus oriolus*)

insbesondere durch den Erhalt oder die Entwicklung alter, lichter, hochstämmiger Laubholzbestände gewährleistet.

### § 3 Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist insbesondere untersagt,

1. Stillgewässer zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. wild wachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten; Ausgenommen ist die Entnahme für den persönlichen Bedarf gem. § 39 Abs. 3 BNatSchG,
4. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
5. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
6. Hunde frei laufen zu lassen,
7. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
8. Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
9. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
10. im NSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
11. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Bst. g),
12. die Dunkelheit und Stille der Nacht insbesondere durch technische Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
13. das Bodengefüge durch Abgrabung, Aufschüttung oder sonstige Veränderungen zu beeinträchtigen,
14. Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckkreisigmulturen (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 7) neu anzulegen oder flächenmäßig zu erweitern,
15. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung der

Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigungen oder Erlaubnisse erforderlich sind oder sie nur vorübergehender Art sind.

- (2) Das NSG darf außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

## § 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind:
  1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
    - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
    - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
    - e) zur Beseitigung und zum Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde; Veranstaltungen zur Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrages der Niedersächsischen Landesforsten bedürfen keiner Zustimmung der Naturschutzbehörde; Untersuchungen im Rahmen des forstlichen Versuchswesens durch die Niedersächsischen Landesforsten sowie durch die Nordwestdeutsche forstliche Versuchsanstalt bedürfen der vorherigen Anzeige,
    - g) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material. Die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
  4. der Neu- oder Ausbau von Wegen, soweit die vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt; Instandsetzungen nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
  5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele gemäß § 2 dieser Verordnung,
  6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere der bestehenden Leitungstrassen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten

Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,

7. die Nutzung der bestehenden, in der Detailkarte (Anlage 3) dargestellten, Weihnachtsbaumkultur.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

- a) Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäusungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
- b) die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art

bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den Grünlandflächen im Gebiet nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG

- a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
- b) ohne Grünlanderneuerung,
- c) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen,
- d) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
- e) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
- f) ohne den flächigen Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln, soweit keine Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde vorliegt,
- g) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung.
- h) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben oder Drainagen.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsplanung einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach folgenden Vorgaben

1. auf allen Waldflächen im FFH-Gebiet,

- a) ohne aktive Änderung des Wasserhaushalts,
- b) der Holzeinschlag und die Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem ha Waldfläche,
- c) der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung aller erkennbaren Horst- und Höhlenbäume,
- d) der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- e) ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten wie insbesondere Douglasie, Rot-eiche, Küstentanne und Japanlärche,
- f) ohne die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
- g) ohne die aktive Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten (wie z. B. spätblühende Traubenkirsche) und potentiell invasiven Baumarten (wie z. B. Douglasie) in 300 m Umkreis um Waldflächen, die nach dem Ergebnis

der Basiserfassung FFH-Lebensraumtypen darstellen,

2. auf allen Waldflächen die nach dem Ergebnis aus der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130 und 9160 zuzuordnen sind, soweit
  - a) die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
  - b) die weitergehende Holzentnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vollzogen wird; ein Kahlschlag soll möglichst unterbleiben,
  - c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
  - d) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
  - e) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  - f) eine Düngung unterbleibt,
  - g) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche platzweise Bodenverwundung,
  - h) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
  - i) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktagen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
  - j) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
  - k) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  - l) eine Entwässerungsmaßnahme der Lebensraumtypenfläche 9160 nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
3. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
  - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
  - b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
  - c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,

- d) beim Holzeinschlag und bei der Pflege auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
  - e) bei künstlicher Verjüngung auf Flächen mit dem Lebensraumtypen 9160 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
  - f) bei künstlicher Verjüngung auf Flächen mit dem Lebensraumtypen 9110 und 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,
4. auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
  - b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
  - c) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
- (6) Freigestellt sind solche Maßnahmen, die in einen Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde verbindlich festgelegt sind, oder solche, in einem von der Naturschutzbehörde erstellten Plan.
- (7) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.
- (8) In den Fällen der Absätze 2 bis 5 kann die erforderliche Zustimmung von der Naturschutzbehörde erteilt werden, soweit die mit der zustimmungspflichtigen Maßnahme einhergehenden Auswirkungen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen der für das NSG und seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen kann. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Anzeigen sowie Zustimmungsersuche an die Naturschutzbehörde bedürfen der Textform.
- (9) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.
- (11) Erteilte Zustimmungen ersetzen keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

## § 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## § 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## § 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.
- (4) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und der aufgeführten Vogelarten.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen oder eine jeweils dort genannte, erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 vorliegen oder eine jeweils dort genannte, erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen kann, ohne dass die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde eine Ausnahme unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen hat. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

## § 9

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden die bestehende Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Gemeinde Lehre im Landkreis Helmstedt, in der Stadt Braunschweig und in der Samtgemeinde Papenteich im Landkreis Gifhorn Landschaftsschutzgebiet „Essenrode-Grassee“ vom 3. November 1977 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 24 vom 15. Dez 1977; S. 203) sowie die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Querumer Holz und angrenzende Landschaftsteile“ vom 4. August 2006 (Amtsblatt der Stadt Braunschweig Nr. 18 vom 10. August 2006; S. 65) im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

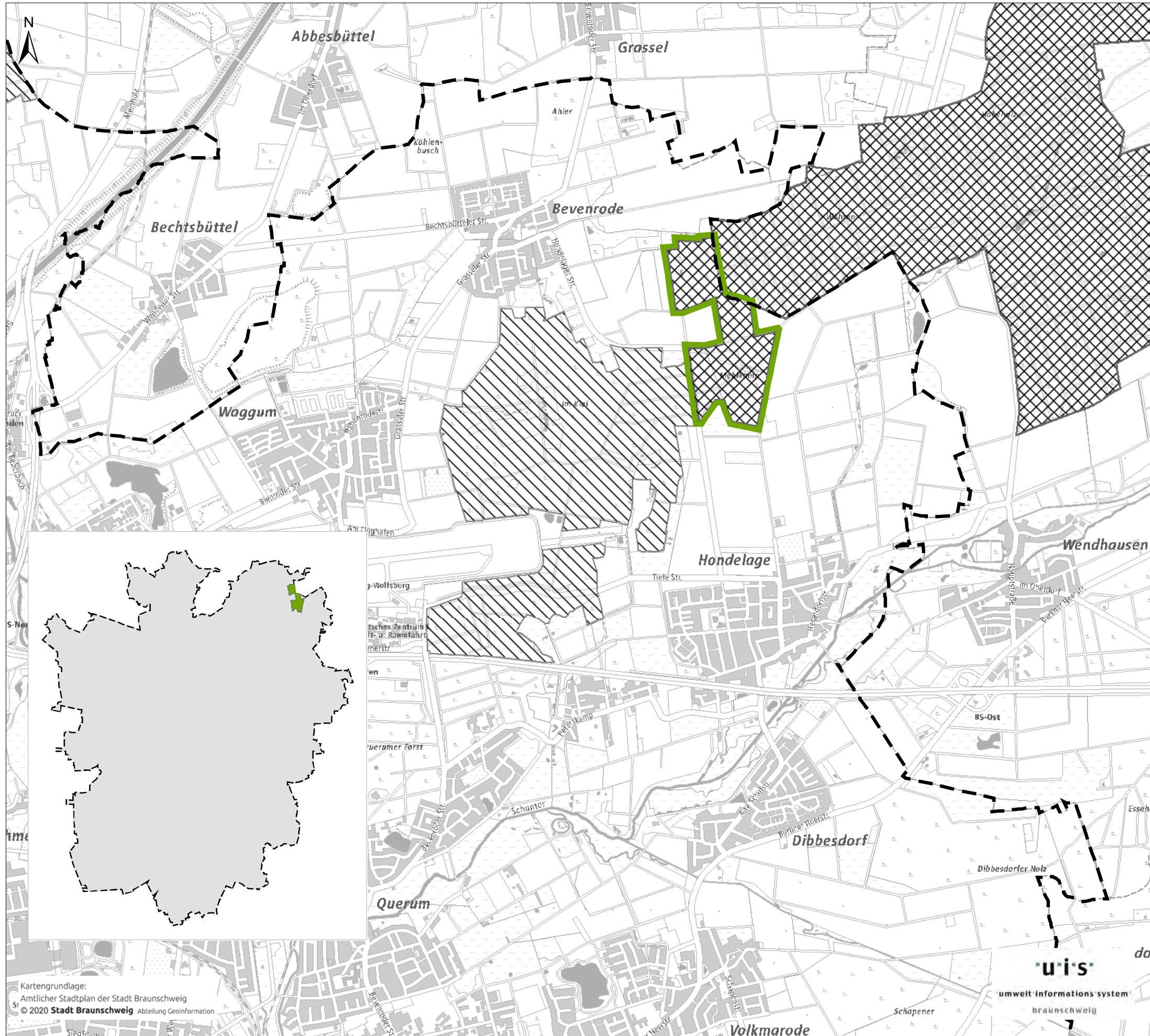
Herlitschke  
Stadtrat

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I.V.

Herlitschke  
Stadtrat



## Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mehlkamp und Heinenkamp“

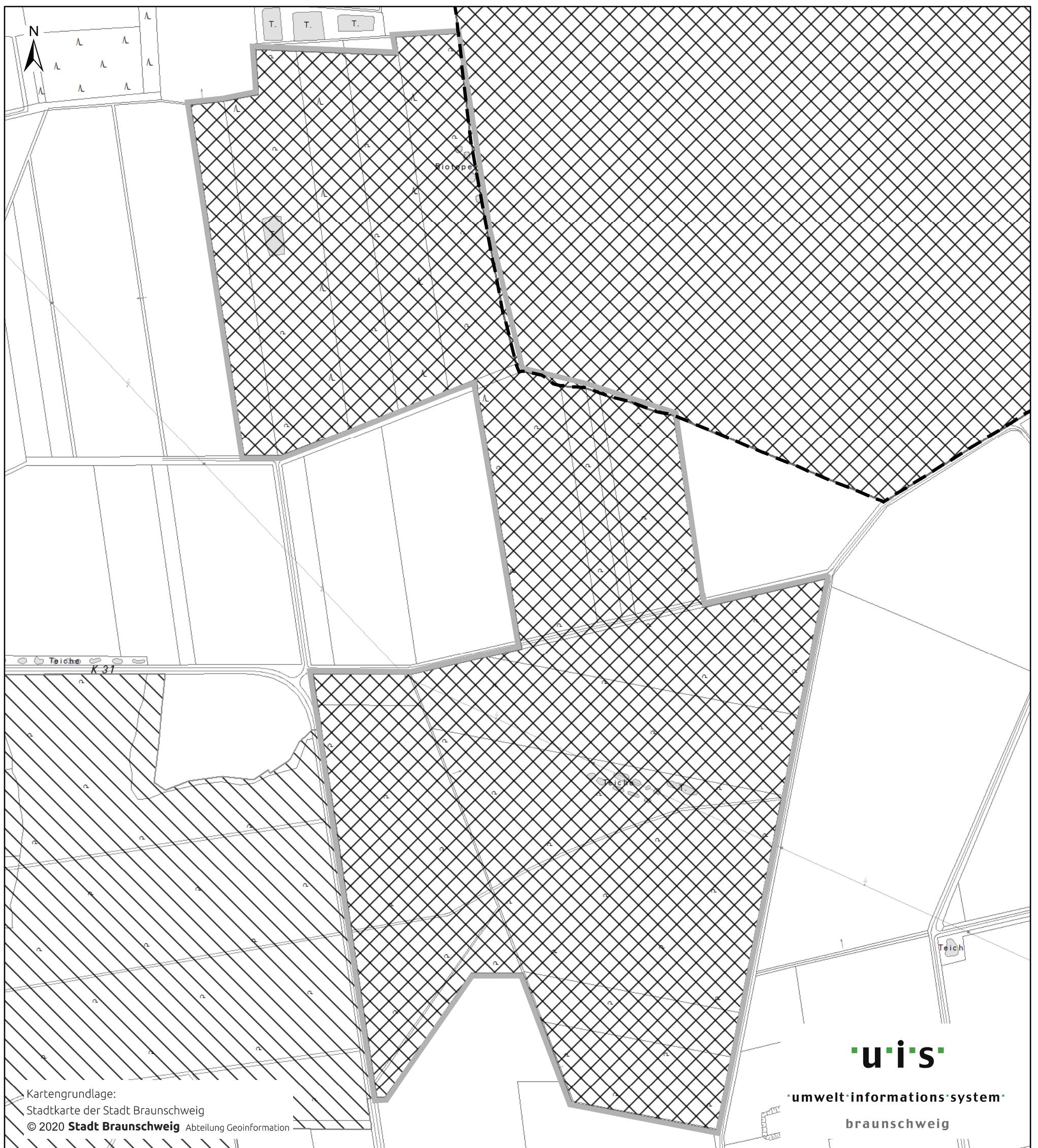
Übersichtskarte  
Anlage 1

- Naturschutzgebietsgrenze (gekennzeichnet durch die Innenseite des grünen Rasterbandes)
- FFH - Gebiet 101
- Vogelschutzgebiet V48
- Stadtgrenze

Maßstab 1 : 30.000

0 500 1.000 1.500 m

Herausgeber und Copyright:  
Stadt Braunschweig  
Fachbereich Umwelt, 2020



## Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mehlkamp und Heinenkamp“

Maßgebliche Karte

Anlage 2



Naturschutzgebietsgrenze  
(gekennzeichnet durch die Innenseite  
des grauen Rasterbandes)



FFH - Gebiet 101

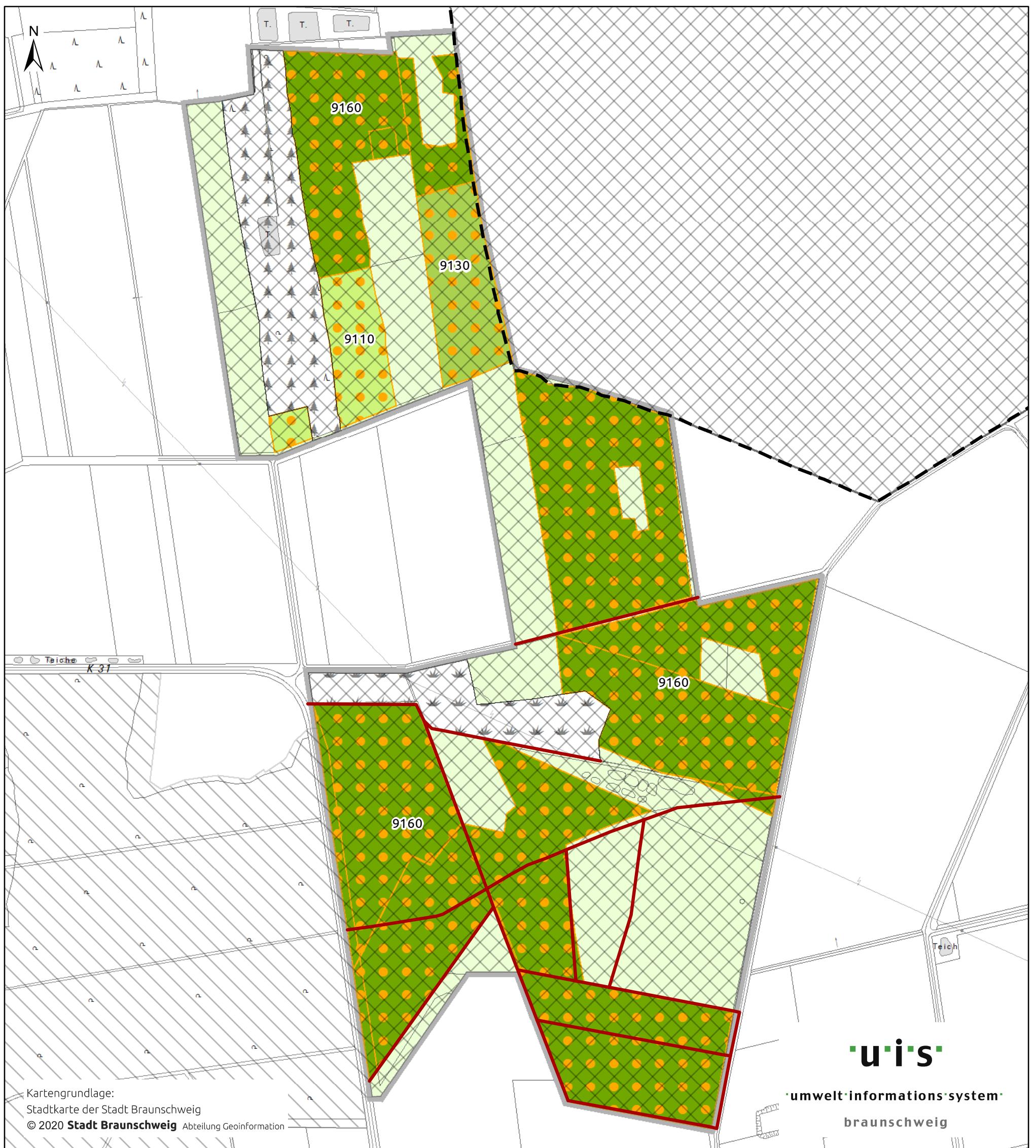


Vogelschutzgebiet V48



Maßstab 1 : 5.000

0 150 300 450 m



## Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mehlkamp und Heinenkamp“

Detailkarte

Anlage 3

Naturschutzgebietsgrenze (gekennzeichnet durch die Innenseite des grauen Rasterbandes)

FFH - Gebiet 101

Vogelschutzgebiet V48

Wege

Stadtgrenze

Weihnachtsbaumplantage, § 4 Abs. 2 Nr. 7

Grünland, § 4 Abs. 4

Maßstab 1:5.000

0 150 300 450 m

Karte über die Lage und den Umfang der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

### FFH - Lebensraumtypen im Wald

9110 Hainsimsen-Buchenwald, § 4 Abs. 5 Nr. 2

9130 Waldmeister-Buchenwald, § 4 Abs. 5 Nr. 2

9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, § 4 Abs. 5 Nr. 2

Wald - Kein Lebensraumtyp, § 4 Abs. 5 Nr. 1

### Erhaltungszustand

Erhaltungszustand B, § 4 Abs. 5 Nr. 3

**Begründung zur Verordnung  
über das Naturschutzgebiet "Mehlkamp und Heinenkamp"  
im Gebiet der Stadt Braunschweig  
(NSG BR 164)**

In der Begründung wird eine Auswahl von Regelungen der Verordnung erläutert, die über den Verordnungstext hinaus einer umfassenderen Erklärung bedürfen.

**Grundsätzliches**

Die Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) „Mehlkamp und Heinenkamp“ dient in formaler Hinsicht der Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen. In der Europäischen Union wurde 1992 beschlossen, ein Schutzgebietsnetz (Natura 2000) aufzubauen, welches dem Erhalt wildlebender Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume dient. Das Netz Natura 2000 besteht aus den Gebieten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (vom 2. April 1979, 79/409/EWG). Verschiedene Anhänge dieser Richtlinien führen Arten und Lebensraumtypen auf, welche besonders schützenswert sind und deren Erhalt durch das Schutzgebietsystem gesichert werden soll. Gemäß § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht die Verpflichtung zur hoheitlichen Sicherung von Natura 2000-Gebieten.

Aufgrund der vorherrschenden besonders wertvollen Lebensräume und Lebensgemeinschaften ist die Ausweisung als Naturschutzgebiet das gebotene Mittel für die Unterschutzstellung. Bereits gemäß des Landschaftsrahmenplanes - mithin der internen Fachplanung - der Stadt Braunschweig erfüllt das gesamte FFH-Gebiet die Voraussetzungen als Naturschutzgebiet.

Durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der genannten Richtlinien entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG). Die Erklärung der Natura 2000-Gebiete zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG und hier konkret durch die Sicherung als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG, in Verbindung mit den §§ 14, 15 und 16 Abs. 1 NAGBNatSchG schafft eine rechtsverbindliche Regelung zur Sicherung der Gebiete. Darüber hinaus stellt sie den Maßstab für Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 Abs. 1 BNatSchG dar.

Das NSG „Mehlkamp und Heinenkamp“ liegt vollständig im FFH-Gebiet 101 „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ sowie im EU-Vogelschutzgebiet 48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“. Mit der Ausweisung der Naturschutzgebietsverordnung (NSGVO) erfüllt die Stadt Braunschweig als zuständige Gebietskörperschaft die Anforderung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie.

Die Gliederung der NSGVO folgt im Wesentlichen der Musterverordnung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (im Folgenden: Musterverordnung), die den Unteren Naturschutzbehörden als Arbeitshilfe mit Datum vom 20.02.2018 zur Verfügung gestellt worden ist sowie dem gemeinsamen Leitfaden „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern“ des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz.

Die Sicherung des NSG entspricht dem gemeinsamen Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 – 27a/22002 07 – „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (im Folgenden: Sicherungs-erlass). Dieser ist die Grundlage für die Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

**Zu § 1 Naturschutzgebiet**

Das auf dem Braunschweiger Stadtgebiet liegende ca. 56 ha große Gebiet gehört zu dem insgesamt 1.324 ha großen FFH-Gebiet „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (GGB-Code DE 3629-301) mit der landesinternen Nr. 101 und ist Teil der Meldungen des Bundeslandes Niedersachsen zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur

Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (konsolidierte Fassung 2007) und somit ein Beitrag zur Bildung des europaweiten Schutzgebietsnetzes NATURA 2000.

Abs. (3)

Die Verordnung wird zusammen mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 (Anlage 1) veröffentlicht. Diese Form entspricht § 14 Abs. 4 S. 6 NAGBNatSchG.

Die maßgebliche Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2) enthält die detaillierte Darstellung der Abgrenzung des Schutzgebietes.

Aus der Detailkarte (Anlage 3) im Maßstab 1:5.000, ergeben sich die derzeitige Lage der im Anhang I der FFH-Richtlinie genannten und hier vorkommenden Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände sowie eine Darstellung der vorhandenen Wege. Maßgeblich für die Lage und den flächenmäßigen Umfang des jeweiligen Lebensraumtypen ist die Basiserfassung zum Zeitpunkt der Schutzgebietsausweisung.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

## **Zu § 2 Schutzzweck**

Der allgemeine Schutzzweck stellt in Erfüllung der Anforderungen der §§ 23 Abs. 1 und 32 Absatz 3 BNatSchG die gesamtheitlichen Ziele für das NSG dar.

Das Gebiet weist überwiegend geschlossene Waldflächen auf, mit wenigen Ausnahmen und vergleichsweise kleinflächiger Nutzung als Wiese. Insgesamt handelt es sich um historisch alte Waldstandorte, bei denen das Ziel verfolgt wird, das Gebiet als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften zu erhalten und möglichst weitgehend wiederherzustellen oder zu entwickeln.

Dabei kommt im FFH-Gebiet insbesondere der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie und der wertbestimmenden Tierarten des Anhanges II der FFH-Richtlinie sowie der im Vogelschutzgebiet vorkommenden, von Anhang I oder von Artikel 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie erfassten, wertbestimmenden und signifikanten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume eine wesentliche Bedeutung zu. Für die Sicherung dieser schutzbedürftigen Lebensraumtypen und Arten ist die Ausweisung des Gebietes als NSG notwendig.

In den Absätzen 3 und 4 werden die konkreten Erhaltungsziele, und damit der besondere Schutzzweck des Gebietes insgesamt, für die einzelnen, im Gebiet vorkommenden wertgebenden Arten des Anhanges II und Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie sowie die wertgebenden Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie dargestellt.

Sie werden in der Verordnung entsprechend ihrer ökologischen und funktionalen Anforderungen berücksichtigt. Die fachliche Grundlage der aufgeführten Erhaltungsziele sind die „Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen“ des Landes Niedersachsen.

Die Signifikanz der im NSG vorkommenden Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie, der wertbestimmenden Tierarten des Anhanges II der FFH – Richtlinie und die Vogelarten gem. Anhang I sowie von Artikel 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie, wurde durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) geprüft.

Zur Erreichung der Schutzziele sind spezielle Schutzbestimmungen erforderlich, was Einschränkungen der Nutzungsart und -intensität erfordert, die in den Regelungen der §§ 3 und 4 formuliert sind.

## **Zu § 3 Verbote**

Abs. (1)

Der sich aus § 23 Abs. 2 Satz 1 des BNatSchG ergebene Grundsatz eines allgemeinen Veränderungsverbotes in einem Naturschutzgebiet wird zitiert (*„Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.“*) und in der Verordnung umgesetzt.

Als nicht abschließende Aufzählung werden zudem nähere Bestimmungen angeführt, um abschätzen zu können, welche Maßnahmen oder Tätigkeiten insbesondere zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Die genannten Verbote sind – soweit auf die örtliche Situation anwendbar – der Musterverordnung entnommen. Darüber hinaus sind weitere Verbote angeführt, die sich aus der konkreten örtlichen Situation ableiten.

Zu den einzelnen Regelungen:

1. Stillgewässer sind wichtige Laichhabitare u. a. für die wertbestimmende Art des Kammmolchs. Diese Gewässer zu beseitigen oder zu beeinträchtigen würde zu einer nachhaltigen Schädigung dieser Bestandteile des NSG führen.
2. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Die Vorschrift dient der Sicherung von störungsfreien Lebensstätten von Tierarten.
3. Die Vorschrift dient der Sicherung und der ungestörten Entwicklung von Pflanzen und Biotopen.
4. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 8 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Hintergrund dieses Verbotes ist, dass das Einbringen von gentechnisch veränderten, nichtheimischen, gebietsfremden oder invasiven Pflanzen und Tieren unter Umständen ein Ökosystem verändern, heimische Arten verdrängen und die Artenvielfalt reduzieren kann. Durch das Verbot zur Ausbringung sollen unkontrollierte Ausbreitung und Auswirkungen auf die heimische Flora und Fauna ausgeschlossen werden.
5. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 7 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Zum Hintergrund kann auf die vorherigen Ausführungen zu Nr. 4 verwiesen werden.
6. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 1 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Hunde müssen ganzjährig an die Leine genommen werden. Der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd bleibt davon unberührt (s. a. § 4 Abs. 3), ebenso der Einsatz von Polizei- oder Rettungshunden im Rahmen des jeweiligen Diensteinsatzes (s. § 4 Abs. 2 Nr. 2. b). Der ganzjährige Leinenzwang von Hunden ist erforderlich, um den langfristigen Erhalt der vor Ort lebenden und zu schützenden Tierpopulationen (z. B. bodenbrütende Vögel, Kleinsäuger, Amphibien, Niederwild) gewährleisten zu können. Die einzelnen Tiergruppen haben unterschiedliche Aktivitätsphasen und sind im Laufe des Jahres unterschiedlich empfindlich gegenüber Störungen, so dass es notwendig ist, diese ganzjährig zu minimieren.
7. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 6 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Die mit Zelten, Lagern und Feuer machen einhergehende Störung ist länger anhaltend und erfolgt auch während der Dämmerung oder in der Nacht. Wildlebende Tiere können sich zu dieser Tageszeit ansonsten wenig gestört durch Anwesenheit von Menschen bewegen und sind somit gegenüber der Störung besonders empfindlich.
8. Die Tätigkeiten sind untersagt, da sie das Gebiet schädigen - sowie den naturnahen Gebietscharakter beeinträchtigen können.
9. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 3 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Das Befahren nicht gewidmeter Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen beschädigt die Vegetation und die Bodenstruktur und verursacht Lärm und Beunruhigungen in ungestörten Gebietsteilen abseits der Wege.
10. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 4 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Luftfahrtsysteme und Luftfahrzeuge können wild lebende Tiere u. a. durch Scheuchwirkungen in besonderer Weise stören. Der Einsatz von Drohnen im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagd bleibt davon unberührt (§ 4 Abs. 3, 4 und 5).

11. Dieses Verbot basiert auf dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 5 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Organisierte Veranstaltungen können mit erheblichen und nachhaltigen Störungswirkungen einhergehen. Organisierte Veranstaltungen sollen jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Sie bedürfen aber der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde. Veranstaltungen zur Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrages der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) bedürfen keiner Zustimmung. Sie sind gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 f) freigestellt.
12. Dieses Verbot ist insbesondere für den Schutz der nachtaktiven Fledermausarten notwendig, da Licht- und Schallquellen die Orientierung und den Nahrungserwerb beeinträchtigen können.
13. Dieses Verbot dient insbesondere dem Schutz des Bodens sowie der vorhandenen Amphibiengewässer, weil dadurch sowohl Laichgewässer wie auch Landlebensräume der Amphibien beeinträchtigt werden können.
14. Eine neue Weihnachtsbaum- bzw. Sonderkultur anzulegen, würde eine ungeeignete nicht schutzzweckkonforme Entwicklung darstellen, da sie den Lebensraum für heimische Arten und lebensraumtypische Gemeinschaften verdrängen würde. Die bestehende Weihnachtsbaumkultur kann weiterhin in bestehendem Umfang genutzt werden.
15. Ein Anlagenbau stellt eine Veränderung und regelmäßig auch einen Eingriff in das Naturschutzgebiet dar.

Abs. (2)

Dieses Verbot basiert auf § 16 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG). Danach dürfen Naturschutzgebiete generell abseits der Wege nicht betreten werden. Die Formulierung entspricht der Musterverordnung gem. § 3 Abs. 2 und dient dem allgemeinen Schutz des Lebensraums sowie der verschiedenen Arten vor Beschädigung, Zerstörung oder Störung.

Abs. (3)

Diese Vorschrift entspricht § 3 Abs. 4 der Musterverordnung und verweist deklaratorisch auf §§ 23 Abs. 3 und 33 Abs. 1a BNatSchG.

## Zu § 4 Freistellungen

Abs. (1)

Die Verordnung umfasst einen umfangreichen Katalog der Handlungen, Nutzungen und Maßnahmen, die von den Verbots der Naturschutzgebietsverordnung freigestellt werden sollen. Diese sind in den Absätzen 2 bis 6 geregelt.

Da bestimmte Handlungen grundsätzlich zwar geeignet sind, den Charakter des NSG zu verändern bzw. dem Schutzzweck zuwiderzulaufen oder einzelne seiner Bestandteile zu zerstören, zu beeinträchtigen oder zu verändern, dieses aber nicht in jedem Einzelfall gegeben ist, werden solche Handlungen mit einer Anzeigepflicht oder mit einem Zustimmungsvorbehalt versehen, damit tatsächlich nur dann ein Verbot ausgesprochen wird, wenn dies zwingend zum Schutz des Gebietes erforderlich ist.

Eine Freistellung von den Verbots der Verordnung erfahren auch Handlungen, die aufgrund überwiegender öffentlicher Belange oder zwingender rechtlicher Verpflichtungen unverzichtbar sind, wie z. B. naturschonende Formen der Wege- und Gewässerunterhaltung, auch wenn im Einzelfall eine gewisse Beeinträchtigung des Schutzzweckes oder der Erhaltungsziele nicht auszuschließen ist.

Abs. (2) Nr. 1

Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Das Betreten und Befahren des NSG abseits der Wege durch die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer, durch die Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke ist freigestellt, weil andernfalls durch die Verordnung Eigentums- und Nutzungsrechte unzumutbar beschränkt würden.

Abs. (2) Nr. 2 a) und b)

Diese Freistellungen entsprechen den unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 a) und b) aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Das Betreten und Befahren des Gebietes zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde, deren Beauftragten, anderer Behörden sowie öffentlichen Stellen ist grundsätzlich freigestellt, da ein überwiegendes öffentliches Interesse/Erfordernis besteht, diese Tätigkeiten zuzulassen.

**Abs. (2) Nr. 2 c)**

Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 c) aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Verkehrssicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind freigestellt, da ein überwiegendes öffentliches Interesse/Erfordernis besteht, diese Tätigkeiten zuzulassen. Unter Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind z. B. entsprechende Störfälle oder Schadensereignisse an den im Gebiet verlaufenden Leitungen zu verstehen.

**Abs. (2) Nr. 2 d)**

Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 d) aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Wenn Untersuchungen oder Kontrollen sowie Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und Entwicklung des Gebietes durchgeführt werden sollen, sind diese freigestellt, solange die zuständige Naturschutzbehörde diese beauftragt oder ihnen auf Antrag zustimmt. Dies können z. B. Artenuntersuchungen sein oder das Aufhängen von Fledermauskästen.

**Abs. (2) Nr. 2 e)**

Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 e) aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Die Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten, die in der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 als invasiven Arten in Art. 3 Nr. 13 und Nr. 17 definiert sind (Unionsliste), sind mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Die Beseitigung ist demnach die vollständige und dauerhafte Beseitigung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art durch letale oder nicht letale Mittel; unter „Management“ sind letale oder nicht letale Maßnahmen gemeint, die auf die Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art abzielen und gleichzeitig die Auswirkungen auf Nichtziel-Arten und ihre Lebensräume minimieren.

**Abs. (2) Nr. 2 f)**

Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 f) aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Personen, die zur wissenschaftlichen Lehre und Forschung das Gebiet betreten wollen, benötigen eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, um eine mögliche Beeinträchtigung z. B. aus artenschutzrechtlichen Gründen auszuschließen oder um Zeitpunkt und Dauer festzulegen. Darunter fallen z. B. Kartierungen von Pflanzen- und Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken oder aber Exkursionen durch Hochschulen, Universitäten oder andere wissenschaftliche Einrichtungen. Dazu sind die Maßnahmen ausreichend konkret in Text und Karte zu beschreiben. Die Durchführung organisierter Veranstaltungen durch die Niedersächsischen Landesforsten, die im Rahmen ihres Bildungsauftrages durchgeführt werden sollen, sind freigestellt.

**Abs. (2) Nr. 2 g)**

Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 g) aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Bei der Durchführung von Veranstaltungen ist auf Flora und Fauna besondere Rücksicht zu nehmen. Organisierte Veranstaltungen wie z. B. Orientierungsläufe sind nur bei Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Belangen möglich und bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Die gruppenweise Nutzung der Wege (wie z. B. ruhig durchgeführte naturkundliche, vogelkundliche oder andere Führungen auf den Wegen, das gemeinsame Spazierengehen, Nordic Walking oder Radfahren in geführten oder anderen Gruppen) führt nicht zu beeinträchtigenden Störungen und bedarf daher aus naturschutzfachlichen Gründen keiner Erlaubnis.

**Abs. (2) Nr. 3**

Eine Unterhaltung der vorhandenen Wege in der beschriebenen Weise ist zulässig, um eine Fortführung der vorhandenen Nutzung zu gewährleisten. Durch die Einschränkungen wird sichergestellt, dass Beeinträchtigungen der Standortverhältnisse und des Bodenchemismus angrenzender Flächen durch das Einbringen gebietsfremder Materialien oder eine zusätzliche Versiegelung unterbleiben und es nicht zu einer Verbreiterung der Wege und damit einem Verlust angrenzender Biotopstrukturen kommt.

**Abs. (2) Nr. 4**

Für den Neu- und Ausbau von Wegen ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen, da es sich dabei um Maßnahmen handelt, die in das Naturschutzgebiet eingreifen, so dass deren Auswirkungen bzw. deren Vereinbarkeit mit den Schutzz Zielen des Naturschutzgebietes geprüft und ggf. gesteuert werden können. Eine Instandsetzungsmaßnahme bedarf auf Grund der regelmäßig geringeren Auswirkungen einer abgeschwächten Beteiligung in Form einer vorherigen Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde.

**Abs. (2) Nr. 5**

Mit dieser Regelung ist ein Ausgleich zwischen den Schutzz Zielen des Naturschutzgebietes sowie den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes und der erforderlichen ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gesetzt. Demnach ist die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen im besonderen Maße zu berücksichtigen.

**Abs. (2) Nr. 6**

Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 2 Nr. 7 aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Bestehende rechtmäßige Anlagen dürfen genutzt und unterhalten werden. Unter bestehende Anlagen und Einrichtungen werden sowohl bestehende Drainagen, Leitungen für Strom, Wasser, Gas oder Telekommunikation sowie Bauwerke u. a. verstanden. Ihre Nutzung und Unterhaltung ist bestandgeschützt. Auf Grund der regelmäßig erhöhten Eingriffsintensität von Instandsetzungsmaßnahmen, ist eine vorherige Beteiligung in Form einer Anzeige vorgesehen.

**Abs. (3)**

Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 6 aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist freigestellt, um die Jagdrechte nicht in unzumutbarem Umfang einzuschränken, zumal von dieser Nutzungsform aufgrund der bestehenden Hegepflicht auch positive Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele ausgehen.

Angesichts des besonderen Schutzbedarfs erfolgt eine Aufzählung von Vorgaben, die im Sinne einer natur- und landschaftsverträglichen Ausübung der Jagd zu beachten sind. Um Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes auszuschließen, fallen die Neuanlage von Wildäckern, Wildäusungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen sowie die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art unter einen Zustimmungsvorbehalt der Unteren Naturschutzbehörde. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden jagdlichen Einrichtungen bleiben davon unberührt.

**Abs. (4)**

Freigestellt wird die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Grünlandnutzung, die den Kriterien der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG entspricht. Das Grünland soll zur Erreichung des unter § 2 Abs. 1 Nr. 5 genannten Schutzzwecks nach den hier genannten Vorgaben bewirtschaftet werden. Die Beschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung entsprechen § 4 Abs. 3 der Musterverordnung. Zur flächigen Bekämpfung von Arten, die den Bestand des Grünlandes gefährden können, dürfen chemische Pflanzenschutzmittel mit Zustimmung der Naturschutzbehörde eingesetzt werden.

Die vorhandenen Grünländer sind als Teillebensräume der Zielarten von Bedeutung. Sie dienen dem Kammmolch als Landhabitat und als Nahrungsflächen insbesondere für Neuntöter, Wespenbussard, Wendehals und Kranich. Die Beschränkungen sind zur Erreichung der für das gesamte Schutzgebiet maßgeblichen Schutzzwecke des § 2 Abs. 1 S 2 Nrn. 5, 6 und 8 NSGVO erforderlich

und auch angemessen.

Abs. (5)

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist freigestellt, um die Forstwirtschaft nicht in unzumutbarem Umfang einzuschränken, zumal von dieser Nutzungsform auch positive Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele ausgehen. Angesichts des besonderen Schutzbedarfs ist klar gestellt, dass die Forstwirtschaft natur- und landschaftsverträglich zu erfolgen hat. Einschränkungen ergeben sich aus dem Sicherungserlass und bezwecken den Schutz bzw. die Entwicklung der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten im Naturschutzgebiet sowie deren Erhaltungszuständen. Die Auswahl der Habitatbäume sowie des Totholzes kann im gesamten FFH-Gebiet erfolgen.

Die Bewirtschaftungsauflagen unterteilen sich in 4 Abschnitte:

1. Der erste Abschnitt umfasst Regelungen, die für das gesamte Waldgebiet gelten. Die Regelungen sind der Musterverordnung aus § 4 Abs. 4 Nr. 1 entnommen.
2. Der zweite Abschnitt umfasst weitergehende Regelungen auf allen Flächen mit FFH - Lebensraumtypen. Diese Regelungen entsprechen dem Sicherungserlass (Anlage zu 1.6 Abschnitt A und B I). Im Gebiet sind die Lebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwald“ (LRT 9110), „Waldmeister-Buchenwald“ (LRT 9130) sowie „Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald“ (LRT 9160) erfasst.
3. Der dritte Abschnitt regelt weitergehende Bewirtschaftungsauflagen auf Flächen mit Lebensraumtypen des Erhaltungszustandes „B“ und „C“. Diese Regelungen entsprechen dem Sicherungserlass (Anlage zu 1.6 Abschnitt A und B II). Die Lebensraumtypen im Naturschutzgebiet sind derzeit sämtlich mit dem Erhaltungszustand „B“ erfasst.
4. Der vierte Abschnitt regelt weitergehende Bewirtschaftungsauflagen auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten. Im vorliegenden Fall sind Mittel-, Grau- und Schwarzspecht als signifikante wertbestimmende Arten erfasst. Die Regelungen entsprechen dem Sicherungserlass (Anlage zu 1.6 Abschnitt A und B IV).

Nr. 2 j)

Die Verwendung von milieuangepasstem Material für den Wegebau ist erforderlich, da andere Materialien oder dessen Auswaschungen den Naturhaushalt und das Landschaftsbild beeinträchtigen können, weshalb insbesondere gebrochener Naturstein sowie Kiese verwandt werden sollen. Vor diesem Hintergrund ist die Verwendung güteüberwachter Recyclingbaustoffe beim landschaftsgespannten Wegebau auch unzulässig.

Nr. 3 d) - f)

Die Baumartenauswahl richtet sich nach den Hinweisen und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen (Anhang des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen) des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (nach Drachenfels) in der jeweils aktuellen Fassung.

## Zu § 5 Befreiungen

Abs. (1)

Absatz 1 übernimmt die gesetzliche Vorschrift des § 67 BNatSchG und sieht eine mögliche Befreiung von den Vorschriften dieser NSGVO unter den dort genannten Voraussetzungen vor. Die Gewährung einer Befreiung kommt allerdings nur in atypischen und daher in erkennbar in der NSGVO nicht vorgesehenen bzw. geregelten Einzelfällen aufgrund einer Einzelfallprüfung in Betracht. Es können Nebenbestimmungen festgelegt werden.

Abs. (2)

Absatz 2 hebt auf die sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten ab. Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als

unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gemäß § 34 Absatz 3 – 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG hinaus. Bei Maßnahmen, die ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG darstellen, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung die Voraussetzung für eine Befreiung. Gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG stellt die Naturschutzgebietsverordnung den Maßstab für die Prüfung dar.

### **Zu § 6 Anordnungsbefugnis**

§ 2 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG hebt auf die Überwachung und die Einhaltung von Naturschutzvorschriften ab sowie auf die rechtliche Befugnis der zuständigen Naturschutzbehörden Maßnahmen anordnen zu können, bspw. wenn gegen Vorschriften dieser NSGVO verstoßen werden ist. Die Formulierung entspricht § 6 der Musterverordnung.

### **Zu § 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes, wie sie in § 7 der Verordnung aufgeführt sind, sollen die Vielfalt der Biotoptypen mit ihrem spezifischen Arteninventar langfristig erhalten und verbessern. Dabei werden diese Maßnahmen erst nach rechtzeitiger Ankündigung bei den Eigentümern und Nutzungsberichtigten vorgenommen.

Die Absätze entsprechen § 7 bzw. § 8 Abs. 1 der Musterverordnung

### **Zu § 8 Ordnungswidrigkeiten**

Absätze 1 bis 2 nehmen Bezug auf die Bußgeldvorschriften des § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG und § 69 BNatSchG, die bei Verstößen gegen diese NSGVO Anwendung finden.

Absatz 3 nimmt Bezug auf die Bußgeldvorschriften des § 69 BNatSchG der bei Verstößen gegen diese NSGVO Anwendung findet.

### **Zu § 9 Inkrafttreten**

Nach Beratung der politischen Gremien der Stadt und Beschluss der NSGVO durch den Rat, wird diese nach Ausfertigung durch den Oberbürgermeister im Amtsblatt der Stadt Braunschweig veröffentlicht und gilt ab dem Tage darauf. Die im Geltungsbereich der neuen NSGVO „Mehlkamp und Heinenkamp“ bis dahin geltenden Verordnungen werden aufgehoben und gelten fortan nicht mehr.

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

Nr.	Bedenken/ Anregungen	Bewertung/ Umgang der Verwaltung
Einwender 1	<p>Wir bitten zu beachten, dass es uns weiterhin möglich ist, neue Trassen aufgrund der uns im Telekommunikationsgesetz (§ 68 Abs. 3 TKG) zustehenden Nutzungsrechte zu errichten. Die Telekom ist danach berechtigt, die Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien uneingeschränkt zu benutzen.</p> <p>Dies gilt auch in Schutzgebieten im Sinne des vorliegenden Entwurfes.</p> <p>Sicherlich kann auch über § 4 „Freistellungen“ (2) der Verordnung, Punkt 2b, aus Gründen der Erfüllung dienstlicher Aufgaben im Sinne des überwiegenden öffentlichen Interesses und § 5 (2) eine Befreiung erreicht werden.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 6 der geplanten Verordnung ist die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere der bestehenden Leitungstrassen freigestellt und die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.</p>
Einwender 2	Keine Bedenken	-
Einwender 3	Keine Bedenken	-
Einwender 4	Keine Bedenken	-
Einwender 5	Keine Bedenken	-
Einwender 6	<p>Ich bitte um Ergänzung eines Hinweises zur Fortschreibungsfähigkeit der Beikarte. Dies ist zumindest in Bezug auf die Darstellung der Lebensraumtypen und sonstige Vegetation erforderlich. Auch in einem NSG kann sich die Vegetation verändern. Turnusmäßige Biotopkartierungen sind daher sinnvoll.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Dies resultiert aus dem rechtlichen Bestimmtheitsgebot.</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>Ich weise abschließend darauf hin, dass die LRT-Flächen in den NLF (Abteilung 2122 c1 und c2) nicht dargestellt sind. Siehe anliegende Karten.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.  Die Lebensraumtypen werden in der Verordnung und in der Karte ergänzt.</p>
	<p>§ 1 Abs. 3 letzter Absatz:</p> <p>Analog zu obigem Hinweis bitte ich um folgende Korrektur:</p> <p>„Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser VO. Die Anlage 3 dient als Beikarte der Konkretisierung, sie ist bei Bedarf fortzuschreiben und zu aktualisieren.“</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.  Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Dies resultiert aus dem rechtlichen Bestimmtheitsgebot.</p>
	<p>§ 1 Abs. 5:</p> <p>Mit seiner geringen Größe von lediglich 56 ha ist es schlechterdings nicht möglich im Gebiet alle im folgenden aufgeführten Ziele abzubilden. Dies gilt insbesondere für stabile Rotmilan- oder Schwarzstorchpopulation und viele mehr. Ähnliches gilt auch für die geforderten Waldstrukturen. Ein Verweis darauf, dass vieles nur im Kontext mit dem Gesamt-FFH-Gebiet möglich ist, ist m.E. erforderlich und wäre hilfreich.</p> <p>Mit der Entscheidung der kleinteiligen Verordnungsgebung ist nun auch die Pflicht verbunden kleinteilige und teilgebietsspezifische VO zu entwickeln. Dies gilt auch für die Erhaltungsziele im Gebiet (siehe auch §2 (4) Vogelarten).</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.  Die Ziele bilden Aspekte ab, die sich sowohl auf das konkrete Schutzgebiet beziehen, aber auch das FFH – Gebiet sowie das VSG in seiner Gänze betrachten. Ein expliziter Hinweis darauf ist nicht erforderlich, da immanent.</p>
	<p>§ 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 3:</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>Das Gebiet ist durch jahrhundertelange menschliche Nutzung geprägt, somit sind auch die Böden nicht unbeeinträchtigt. Ich bitte daher um den Einschub des Wortes weitgehend: „....die Bodenstruktur ist weitgehend intakt.“</p>	<p>Die Formulierung „weitgehend intakt“ stellt keine Zielformulierung dar. Ziel ist es, eine intakte Bodenstruktur zu entwickeln.</p>
	<p>§ 2 Abs. 3 Nr. 1 b)</p> <p>Mit der Zielbeschreibung von 90% LRT-typischer Gehölze und einem Anteil von 35% für starkes Baumholz werden Parameter des Erhaltungszustandes A zitiert. Da die Basiserfassung jedoch im Ergebnis B-Zustände ermittelt hat, sind laut Erlasslage diese maßgeblich. Ich bitte die genannten Werte zu korrigieren oder zu streichen.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die Regelungen für den Erhaltungszustand A werden gestrichen.</p>
	<p>§ 2 Abs. 3 Nr. 1 b) vorletzter Satz:</p> <p>Die Zielvorstellung, dass keine Auflichtungen vorhanden sein sollen, steht im Widerspruch zu den Zielen für den Grauspecht, dort: „...auf großer Fläche mit Lichtungen und Lücken und Blößen“. Ferner steht sie im Widerspruch zu den notwendigen Waldbautechniken für ein erfolgreiches Eichenwald-Management. (siehe Leitfaden Seite 35/36). Abrundend verweise ich auf die aktuellen Auflichtungen im Nationalpark Harz. Ich empfehle daher den Satz ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Erlasslage wird umgesetzt. Es wird entsprechend Femel- und Lochhieb vorgesehen. Gleichwohl ist eine Öffnungsklausel installiert (vgl. § 4 Abs. 5 Nr. 2 b)</p> <p>Die Regelung widerspricht nicht dem Leitfaden „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern“, wonach durch Lochhiebe den lichtökologischen Ansprüchen dieser Baumarten entsprochen wird. Dies entspricht auch den Biotopansprüchen des Grauspechtes.</p>
	<p>§ 2 Abs. 4:</p> <p>Sind die aufgelisteten Arten im hiesigen Teilgebiet nachgewiesen und kartiert? Bei zahlreichen Arten scheint das äußerst fragwürdig: Eisvogel? Wendehals? Ich bitte, die Auflistung auf die tatsächlich vorkommenden Arten zu beschränken und die</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Arten sind im Standarddatenbogen erfasst, bzw. vom NLWKN benannt. Die Regelungen der Verordnung haben diese Arten mithin zu berücksichtigen.</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>Vorkommen im Rahmen der Begründung zur VO zu belegen. Andernfalls besteht die Gefahr der Beliebigkeit und nebulösen Aufblähung des Textes.</p>	<p>Weiterhin bilden die Ziele Aspekte ab, die sich sowohl auf das konkrete Schutzgebiet beziehen, aber auch das FFH – Gebiet sowie das VSG in seiner Gänze betrachten.</p>
	<p>§ 2 Abs. 4 Nr. 3 b):</p> <p>Die Zielvorstellung des dauerhaften Vorhandenseins von 80-100-jährigen Kiefern für das Gebiet "Mehlkamp und Heinenkamp" ist unrealistisch. Gründe liegen in der Gebietsgröße, den Standorten und der zulässigen Waldbautechnik.</p> <p>Die Kiefer als extreme Lichtbaumart und als Rohbodenkeimer verlangt noch resolutere Verjüngungsverfahren als die Eiche, sie ist daher für den Dauerwaldbetrieb nicht geeignet. Die Standorte im Gebiet sind für die Kiefer zu reich, sie wird sich nicht natürlich verjüngen.</p> <p>Sofern der Baumfalte tatsächlich vorkommt, bitte ich um entsprechende Überarbeitung.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Baumfalte ist im Standarddatenborgen erfasst. Die Habitatansprüche des Baumfalken begründen in der Folge das Erhaltungsziel. Dieses Ziel bezieht sich auf das gesamte VSG und damit auch auf den vorliegenden Teil des VSG.</p>
	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 3</p> <p>Stadtnahe Wälder sind i.d.R. Schwerpunktgebiete für die ortsnahe Erholung. Sie dienen dazu u.a. Kindern elementare Naturerlebnisse zu ermöglichen. Dies sollte im Rahmen der Verordnung berücksichtigt werden.</p> <p>Ich empfehle folgenden Passus:</p> <p>„Die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Früchten, Pilzen und Bärlauch in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf ist erlaubt.“</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die Handstraßregelung (§ 39 Abs. 3 BNatSchG) gilt fort. Ein klarstellender Hinweis ist ergänzt</p>
	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 6.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>Ich bitte Jagdhunde bei der Ausübung der Jagd, sowie im Rahmen der Ausbildung auszunehmen.</p>	<p>Jagdhunde können im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd unangeleint mitgeführt werden. Darauf ist bereits in der Begründung zur Verordnung explizit hingewiesen.</p>
	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 10:</p> <p>Im Einzelfall lassen sich Drohnen für Erkundungszwecke sehr nutzbringend einsetzen. Unterstützende Einsätze im Bereich Wald/Forstschutz, in der Forschung und der Jagd sind denkbar. Gleiches gilt für Kartierarbeiten zur Arten- und Biotoperfassung.</p> <p>Ich bitte um entsprechende Freistellungen.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Bei dem Verbot handelt es sich vor allem um den Einsatz von Drohnen im Rahmen der Ausübung des Hobbys.</p> <p>Der Droneneinsatz im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ist gemäß § 4 Abs. 5 der Verordnung freigestellt.</p> <p>Kartierarbeiten zur Arten- und Biotoperfassung fallen unter die Freistellung des § 4 Abs. 2 Nr. 2 d) und f) der Verordnung.</p>
	<p>§ 3 Abs. 2</p> <p>Stadtnahe Wälder sind i.d.R. Schwerpunktgebiete für die ortsnahe Erholung. Sie dienen dazu u.a. Kindern elementare Naturerlebnisse zu ermöglichen. Dies sollte im Rahmen der Verordnung berücksichtigt werden. Ein generelles flächendeckendes Wegegebot halte ich in diesem Zusammenhang nicht für angemessen und auch nicht für erforderlich. Ich schlage vor, das Wegegebot auf die Brut- und Setzzeit zu begrenzen. Darüber hinaus sollten nur begründet sensible Bereiche ganzjährig nicht betreten werden.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine einheitliche Regelung in den Schutzgebieten bzw. Natura 2000-Gebieten in Braunschweig ist sinnvoll.</p> <p>Das Wegegebot ist auch gesetzlich gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz als Regelfall vorgesehen.</p> <p>Zudem sind explizit bereits Umweltbildungsmaßnahmen - auch für Kinder und Jugendliche - bereits mit einem Zustimmungsvorbehalt freigestellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 f).</p> <p>Im Vergleich zu anderen Natura 2000-Gebieten sind hier keine direkt angrenzenden Siedlungsgebiete vorhanden.</p>
	<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 2 e)</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>Die fachgerechte Beseitigung invasiver Arten ist ein Ziel des Naturschutzes. Der vorgesehene Zustimmungsvorbehalt erschwert das Erreichen dieses Ziels und ist kontraproduktiv. Dies gilt insbesondere in Bezug auf das Fachpersonal der NLF und des SBK sowie von diesen beauftragte Dienstleister.</p> <p>Ich bitte daher um Streichung des Zustimmungsvorbehalts.</p>	<p>Die Regelung entstammt der Musterverordnung des NLWKN und ist auch fachlich begründet, um insbesondere den Artenschutz im Naturschutzgebiet, z. B. durch die Beachtung von konkreten Fortpflanzungs- und Ruhestätten, gewährleisten zu können.</p>
	<p>§ 4 Abs. 2 Nr.2 f)</p> <p>Wir bitten darum „...Untersuchungen im Rahmen des forstlichen Versuchswesens durch die Niedersächsischen Landesforsten, sowie durch die Nordwestdeutsche forstliche Versuchsanstalt...“ ebenfalls freizustellen, da eine vorherige Anzeige nicht praktikabel ist.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Anzeigepflicht stellt keine unzumutbare Anforderung dar. Sie kann z. B. auch in Textform per Email erfolgen.</p> <p>Die Musterverordnung sieht für entsprechende Maßnahmen sogar einen Zustimmungsvorbehalt vor. Im konkreten Fall ist die Anzeigepflicht erforderlich aber auch ausreichend.</p> <p>Untersuchungsergebnisse sind für das Management des Gebietes für die Untere Naturschutzbehörde von Bedeutung.</p>
	<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4</p> <p>Da Wege nicht in Kurzabschnitten gepflegt werden können, wird eine grundsätzliche Regelung an dieser Stelle begrüßt. Um doppelte oder gar gegensätzliche Aussagen zu vermeiden, sollten korrespondierend die Punkte unter § 4 (5) Nr.2 j) und k) entfallen.</p> <p>Hinweis zu Nr.3:</p> <p>Natürlicherweise anstehendes Material ist im hiesigen Gebiet für den Wegebau nicht geeignet (Lehme, Tone), die Gewinnung desselben wäre ohnehin nicht zulässig. Ich bitte diesen Verweis zu streichen.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Innerhalb der LRTs wird die Erlasslage abgebildet. Außerhalb der LRTs sind dort fachlich angezeigte und z.T. abgemilderte Vorgaben gesetzt, um insgesamt die Verhältnismäßigkeit zu wahren.</p> <p>Die jeweilig zusammenhängende und abschließende Regelung zu diesem Regelungsbereich führt insgesamt auch zu größerer Klarheit.</p>
	§ 4 Abs. 4 c)	Der Einwendung wird gefolgt.

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>Auf die Beseitigung von Wildschäden besteht gem. Jagdrecht ein gesetzlicher Anspruch. (Innenverhältnis Jagdpächter und Grundstücksbesitzer/Pächter). Ich empfehle daher eine rechtliche Prüfung bezüglich der Rechtmäßigkeit dieser Regelung.</p>	<p>Die Regelungen des Jagdrechts bleiben unberührt. Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nr.1d)</p> <p>Die Begrenzung von Nutzungen in Waldflächen ohne LRT-Eigenschaft erscheinen überzogen. Sie sind laut Erlasslage nicht vorgesehen. Die Regelungen des Waldrechts, die Nutzungen bis 1 ha freistellen, sind ausreichend. Ich bitte um Überarbeitung.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Anzeigepflicht stellt keine unzumutbare Anforderung dar. Sie kann in einfacher Textform z.B. per Email erfolgen. Sie dient der Information der Waldbehörde.</p> <p>Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 1 e)</p> <p>Der Umbau eines nicht standortgerechten Kiefernbestandes in einen Douglasien-Buchen Mischbestand sollte weiterhin möglich bleiben. Dies bitte ich klarstellend zu bestätigen.</p> <p>Anderslautende Regelungen in Eigenbindung der NLF bleiben unberührt.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Douglasie wird gemäß der „Naturschutzfachlichen Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebenden gebietsfremde Gefäßpflanzen“ des Bundesamtes für Naturschutz als invasive Art auf der schwarzen Liste geführt (Skript S. 160).</p> <p>Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 1 g)</p> <p>Die Einführung von Douglasien-Pufferzonen um Lebensraumtypenflächen stellen neue Regelungsinhalte da und sind laut Erlass nicht vorgesehen. Hierdurch entstehen zusätzliche Flächenkulissen, die mit großem Aufwand kontrolliert und verwaltet werden müssen.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Douglasie wird gemäß der „Naturschutzfachlichen Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebenden gebietsfremde Gefäßpflanzen“ des Bundesamtes für Naturschutz als invasive Art auf der schwarzen Liste geführt (Skript S. 160).</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>Da die Erlasslage sogar den Anbau der Baumart in Buchenlebensräumen in geringen Anteilen zulässt, kann festgestellt werden, dass diese Regelung den Vorgaben der Landesregierung widerspricht. Unter Umständen wird hierbei sogar das Übermaßverbot nicht eingehalten. In Niedersachsen ist die Baumart Douglasie aktuell nachweislich nicht invasiv. Ob sie zukünftig invasive Eigenschaften entwickelt, ist nicht bekannt. Die Einschätzung ist spekulativ. Als Basis für eine Verordnungsgebung ist eine Vermutung allerdings nicht geeignet.</p> <p>Ich bitte daher, die Douglasien-Pufferzonen nicht einzuführen und den letzten Halbsatz zu streichen. Anderslautende Regelungen in Eigenbindung der NLF bleiben unberührt.</p>	<p>Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.</p> <p>Die Regelung kann im Erlass auch nicht abgebildet werden, da sie Bereiche außerhalb von LRTs betrifft. Diese Gebiete werden durch den Erlass jedoch nicht betrachtet.</p> <p>Sie ist notwendig, um den Eintrag invasiver Arten in die LRTs zu verhindern.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 2</p> <p>Wegen ihres unterschiedlichen Wuchsverhaltens und der unterschiedlichen Lichtökologie sollten Buchen und Eichen –LRT unterschiedlich behandelt werden.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 2 a) und b)</p> <p>Als Maßnahme zum Erhalt der Eichenwälder und der Sicherung der Verjüngung, bitte ich Kleinkahlschläge von 0,5 ha freizustellen, siehe auch Leitfaden zum Erlass. Ohne ein planvolles Vorgehen zum Erhalt der Eiche im Gebiet, kann aus Sicht des Waldbaus der zu erwartende langfristige Rückgang der Baumart Eiche nicht verhindert werden und der Forstbetrieb hierfür nicht die Verantwortung übernehmen.</p> <p>Wie in anderen Gebieten in der Region Braunschweig sollte für die Verjüngung von Eichen-LRT einheitlich</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.</p> <p>Die weitergehende Holzentnahme ist gem. § 4 Abs. 5 Nr. 2 b) nach vorheriger Zustimmung erlaubt.</p> <p>Die Ausführungen im Leitfaden „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern“ (Leitfaden) des MU und ML zu</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>Flächen bis 0,5 ha mit Anzeigepflicht und bis 1,0 ha mit Genehmigungsvorbehalt geregelt werden. Ich bitte um entsprechende Übernahme in die hiesige VO.</p>	<p>den Möglichkeiten von insbesondere der Verjüngung von Eichenkulturen gilt unabhängig hiervon.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nr.2 c)</p> <p>Klarstellend weise ich darauf hin, dass die hiesigen Standorte nur bei feuchter Witterung befahrungsempfindlich sein können. Bei längeren Trockenperioden oder bei längerem Frost sind die Böden sehr tragfähig und damit faktisch nicht befahrungsempfindlich. Ich bitte diesen Hinweis in die Begründung zur Verordnung zu übernehmen.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.</p> <p>Die gesamten LRT-Flächen des FFH-Gebietes sind laut Managementplan als befahrungsempfindlich eingestuft. Im Rahmen der guten forstlichen Praxis ist davon auszugehen, dass eine Befahrung nur bei geeigneter Witterung erfolgt.</p>
	<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 4</p> <p>Ich bitte um eine Ergänzung dahingehend, dass als Grundlage für die Festlegungen der ermittelte Gesamterhaltungszustand des jeweiligen Lebensraumtyps zum Zeitpunkt der Basiserfassung gilt, siehe auch Leitfaden. Ferner bitte ich um die klarstellende Ergänzung, dass Habitatbäume und Totholz aus den Prozessschutzflächen angerechnet werden. („unter Anrechnung von Habitatbäumen und Totholzanteilen aus den Prozessschutzflächen“).</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Ein klarstellender Hinweis wird zur Dokumentation und Klarheit in der Begründung zur Verordnung ergänzt. Ein entsprechender Hinweis in der Verordnung selbst ist nicht erforderlich, und würde die Verordnung selbst verkomplizieren.</p>
	<p>Unterpunkt f)</p> <p>Der Erlass ist hier fehlerhaft zitiert, es muss heißen: „auf Flächen mit LRT 9110 und 9130 auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten“</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Der Lebensraumtyp 9130 wird in der Verordnung und in der Karte ergänzt sowie der Erlass 1:1 umgesetzt.</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	anzupflanzen.“ Ich bitte den Erlass korrekt zu übernehmen und 1:1 umzusetzen.	
	<p>§ 5 Abs. 5 Nr.4</p> <p>Nach den mir vorliegenden Unterlagen sind im Rahmen der Basiserfassung im gesamten Gebiet für keinen Eigentümer Lebensraumtypen mit einem Gesamterhaltungszustand A festgestellt worden. Der gesamte Abschnitt ist daher entbehrlich. Zur Konkretisierung der Erhaltungsziele auf den festgestellten Gesamterhaltungszustand B bitte ich daher den Abschnitt 4 zu streichen.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die Regelungen für den Erhaltungszustand A werden gestrichen.</p>
Einwender 7	<p>Anlage 2:</p> <p>Dargestellt ist nicht das Naturschutzgebiet, sondern die Naturschutzgebietsgrenze. Gemäß § 1 Abs. 3 S. 2 verläuft die Grenze auf der Innenseite des grauen Rasterbandes. Dies sollte auch in der Kartenlegende verdeutlicht werden.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die Formulierung wird übernommen.</p>
	Auch in der Beikarte (Anlage 3) ist nicht das Schutzgebiet dargestellt, sondern die Grenze des Naturschutzgebietes. In beiden Karten sollte eine identische Bezeichnung gewählt werden.	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die Formulierung wird übernommen.</p>
	Es stellt sich außerdem die Frage, wieso in der Beikarte für das FFH-Gebiet eine andere Signatur gewählt wird, wie in der maßgeblichen Detailkarte.	Der Einwendung wird gefolgt.
Einwender 8	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 9:</p> <p>Es bedarf einer Klärung, inwiefern forst- und landwirtschaftliche Rundfahrten, um Sachverhalte</p>	Der Einwendung wird gefolgt.

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	abzustimmen, unter diesen Punkt fallen. Für die Forst muss es ermöglicht bleiben, organisierte Fahrten durchzuführen.	Fällt unter die Ausübung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gem. § 4 Abs. 5 der Verordnung. Diese ist grundsätzlich freigestellt.
	§ 3 Abs. 1 Nr. 10 Aus landwirtschaftlicher Sicht ist es dringend erforderlich, den Droneneinsatz für die ökologischen und ökonomischen Aspekte zu erlauben. Somit ist das Verbot von Droneneinsatz aus der Verordnung herauszunehmen.	Der Einwendung wird gefolgt.  Bei dem Verbot handelt es sich vor allem um den Einsatz von Drohnen im Rahmen der Ausübung des Hobbys.  Fällt unter die Ausübung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gem. § 4 Abs. 5 der Verordnung bzw. unter die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft gem. § 4 Abs. 4 der Verordnung und ist in diesem Zusammenhang freigestellt.
	§ 4  Es bedarf einer Darstellung, dass für die Zukunft Freistellungen sich gebührenfrei widerspiegeln.	Der Einwendung wird teilweise gefolgt.  Freistellungen lösen keine Gebühren aus.  Erforderliche Ausnahmegenehmigungen können im Einzelfall Gebühren auslösen. Von der Erhebung einer Gebühr kann jedoch ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
	Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit den dazugehörigen Ansitzen nach dem Stand der Technik sind für die Zukunft zu ermöglichen. Ansonsten ist dafür Sorge zu tragen, dass die Jagdnutzung keine Einschränkungen erhält.	Der Einwendung wird teilweise gefolgt.  Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.  Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist grundsätzlich freigestellt. Die Anlage von Wildäckern, Wildäusungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen sowie von fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen bedarf der Zustimmung um eine Beeinträchtigung der Schutzziele zu vermeiden.

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

		Nichtsdestotrotz ist die ordnungsgemäße Jagd mit den dazugehörigen Ansitzen so auch für die Zukunft sichergestellt.
	<p>Durch § 3 und § 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen spiegeln sich für die forstwirtschaftliche Nutzung verschiedene ökonomische Einschränkungen wider.</p> <p>Die daraus resultierenden, ökologischen Auswirkungen werden sich nicht nur positiv entwickeln.</p> <p>D. h., eine positive ökologische Entwicklung setzt in verschiedenen Bereichen eine ökonomische Nutzung voraus.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.</p> <p>Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.</p> <p>Eine Bewirtschaftung des Waldes unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange ist in der Zukunft auf diesem Wege weiterhin möglich.</p>
	<p>§ 5 Befreiungen</p> <p>Dieser Paragraph wird ausdrücklich begrüßt. Es muss nur darauf geachtet werden, dass die Kosten für die dargestellten Prüfungen die Stadt Braunschweig trägt.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Soweit nicht bereits Freistellungsmöglichkeiten oder Ausnahmeregelungen einschlägig sind und in der Folge auf die Möglichkeit einer Befreiung zurückgegriffen werden muss, sieht das Gebührenrecht die Erhebung einer Gebühr zunächst zwingend vor, die jedoch im Einzelfall entfallen kann.</p>
	<p>§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen</p> <p>Den Grundstückseigentümern / den Forstgenossenschaften sind die Anordnungen durch die Naturschutzbehörde anzuseigen.</p> <p>Die Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind ebenfalls vor Beginn mitzuteilen.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die Anzeige beim Eigentümer wird aus privatrechtlichen Gründen vorausgesetzt und ist nicht explizit in der Verordnung zu regeln.</p> <p>§ 7 regelt dir Duldungspflichten und keine Anordnungsbefugnisse.</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>Bei dem dargestellten Managementplan sind die Grundstückseigentümer frühzeitig miteinzubinden und die Stadt Braunschweig hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einvernehmliche Regelung / Grundstückseigentümer und behördliche Vertretern – andere Mitwirkende erarbeitet wird.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Bei der Erarbeitung des Managementplans zu dem FFH-Gebiet Nr. 101 erfolgte eine Informationsveranstaltung sowie die Beteiligung der Nutzer und Interessenverbände.</p>
	<p>§ 8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Nehmen wir zur Kenntnis, wobei der Hinweis gestattet sein, die dargestellten Bußgeldsummen von 50.000 € auf 10.000 € zu senken.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Regelung in der Verordnung basiert auf zwingenden gesetzlichen Regelungen (§ 43 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 4 NAGBNatSchG) und ist nicht veränderbar.</p>
	<p>Ob sich aufgrund der Trockenheit die Eichen- und Hainbuche in dem geplanten Gebiet so entwickeln, wie es angedacht (gewünscht) wird, ist sehr fraglich. Somit ist für dieses FFH-Gebiet ein Klimaschutzfaktor mit in die Verordnung aufzunehmen.</p> <p>Bei verändernden Vegetationen / Klimaentwicklungen muss die Möglichkeit bestehen, darauf zu reagieren und andere Floraaspekte zu berücksichtigen (Douglasie u. a.)</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Als Lebensraumtypische Baumarten werden jene bezeichnet, die im jeweiligen Naturraum (wahrscheinlich) autochthon sind und auf dem jeweiligen Standort als Haupt-, Neben- oder Pionierbaumarten Bestandteil der natürlichen Waldgesellschaften (einschließlich ihrer Pionierphasen) sind. Die Baumartenauswahl richtet sich nach den Hinweisen und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen (Anhang des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen) des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (nach Drachenfels) in der jeweils aktuellen Fassung.</p> <p>Somit kann auf veränderte Vegetationen z. B aufgrund der Klimaentwicklung reagiert werden.</p>
	<p>Die Grundstückseigentümer haben auf diese Veränderungen keinen Einfluss. Eine negative Entwicklung für den Lebensraumtyp ist somit nicht den Grundstückseigentümern zuzuordnen.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Änderungen auf Grund des Klimawandels werden den Grundstückseigentümern nicht angelastet.</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

Einwender 9	<p>Das geplante NSG wird durch eine 110-kV-Bahnstromleitung gekreuzt. Außerdem liegen einige Maststandorte und Leitungsfelder der 110-kV-Bahnstromleitung in diesem Gebiet.</p> <p>Die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten sowie Das Befahren von Geländeflächen außerhalb der Wege sollte möglich sein ohne vorher eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung beantragen zu müssen.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 6 der geplanten Verordnung ist die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere der bestehenden Leitungstrassen freigestellt und die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.</p>
Einwender 10	Keine Bedenken	-
Einwender 11	Der Pflanzenschutzeinsatz soll zukünftig nur begrenzt freigestellt sein. Dies ist herauszunehmen, da es ermöglicht werden muss, evtl. auftretendes Problemunkraut flächendeckend behandeln zu dürfen.	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Bei auftretenden Problemunkräutern ist der punktuelle und damit rechtzeitige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig und ausreichend.</p> <p>Sollte es im Einzelfall erforderlich sein, flächendeckend Pflanzenschutzmittel einzusetzen, besteht die Möglichkeit einer Befreiung.</p> <p>Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.</p>
	In der geplanten Verordnung ist die Nachsaat untersagt. Die Grünlandflächen werden wiederkehrend von Wildschäden heimgesucht. Eine Nachsaat ist dringend zu erlauben.	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die Beseitigung von Wildschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde gem. § 4 Abs. 4 c) zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen.</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

		Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.
	<p>Die Grünlandfläche wird derzeit ca. 1-3-mal beerntet. Das Erntegut ist in Form von Silage/Heurundballen auf der Fläche gelagert. Dies sollte weiterhin das ganze Jahr über möglich sein. Eine Lagerung auf anderen Flächen ist nicht möglich, da es als Futter für die Tiere genutzt wird.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Liegenlassen von Mähgut zur Gewinnung von Heu ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft freigestellt. Es dürfen jedoch keine Mieten angelegt bzw. Heuballen gelagert werden oder Mähgut dauerhaft liegengelassen werden.</p> <p>Durch die Anlage von Mieten wird die Grasnarbe zerstört (§ 4 Abs. 4 e der VO).</p>
	<p>Die Grünlandfläche ist drainiert. Die Drainagen sind in Zukunft ordnungsgemäß zu unterhalten. Keine Einschränkungen.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 6 der VO ist die Unterhaltung der bestehenden Anlagen freigestellt.</p>
	<p>Klimafaktor mitberücksichtigen. In den letzten 3 Jahren hat sich der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps aufgrund der Trockenheit verschlechtert. Der Eigentümer ist hierfür nicht verantwortlich.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die Veränderung der Erhaltungszustände durch den Einfluss von z. B. Klimaänderungen werden nicht dem Eigentümer angelastet.</p>
	<p>Die Baumarten, die gemäß der geplanten Verordnung erlaubt sind nachzupflanzen, entwickeln sich nicht auf der Forstfläche. Hier werden umfangreichere Freistellungen benötigt.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ sowie der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.</p> <p>Die bereits jetzt überwiegend im Waldgebiet vorkommenden</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

		<p>Baumarten können auch zukünftig angepflanzt werden, wie z. B. Eichen und Hainbuchen.</p> <p>Als Lebensraumtypische Baumarten werden jene bezeichnet, die im jeweiligen Naturraum (wahrscheinlich) autochthon sind und auf dem jeweiligen Standort als Haupt-, Neben- oder Pionierbaumarten Bestandteil der natürlichen Waldgesellschaften (einschließlich ihrer Pionierphasen) sind. Die Baumartenauswahl richtet sich nach den Hinweisen und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen (Anhang des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen) des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (nach Drachenfels) in der jeweils aktuellen Fassung.</p> <p>Somit kann auf veränderte Vegetationen z. B aufgrund der Klimaentwicklung reagiert werden.</p>
	<p>Zeitliche Begrenzung zur Holzabfuhr und Erntezeit, Verbot 1. März – 31. August. Dies ist anzupassen aufgrund der z. B. in diesem Jahr umfangreichen Niederschläge im Februar. Dies würde dem Lebensraumtypen nicht zu Gute kommen.</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.</p> <p>Die Regelung der Verordnung lautet, dass in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen darf. Hintergrund dieser Regelung ist die im März beginnende Brutzeit der Vögel und anschließend folgende Fortpflanzungszeit der Fledermäuse.</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

		<p>Darüber hinaus kann auf wetterbedingt notwendige Verschiebungen der Erntezeit im Rahmen einer Zustimmung reagiert werden.</p> <p>Die Holzabfuhr hingegen kann ganzjährig ohne Zustimmung erfolgen.</p>
	<p>Ein Privatweg erschließt die Forstfläche. Eine wiederkehrende Wegeunterhaltung in unterschiedlichen zeitabständen wurde in der Vergangenheit durchgeführt. Dies ist auch in Zukunft sicherzustellen.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die ordnungsgemäße Unterhaltung ist grundsätzlich unter Beachtung der fachlich gebotenen Auflagen freigestellt (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 3 sowie § 4 Abs. 5 Nr. 2 j der VO).</p>
	<p>Die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet ist ausreichend, darüber hinaus freiwillige Vertragsnaturschutzmaßnahmen.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bereits gem. des Landschaftsrahmenplanes - mithin der internen Fachplanung - der Stadt Braunschweig erfüllt das gesamte FFH-Gebiet die Voraussetzungen als Naturschutzgebiet. Aufgrund der dort vorherrschenden besonders wertvollen Lebensräume und Lebensgemeinschaften ist die Ausweisung als Naturschutzgebiet das gebotene Mittel für die Unterschutzstellung.</p> <p>Das FFH- und Vogelschutzgebiet erstreckt sich über die Kommunen Helmstedt, Wolfsburg und Braunschweig. Deshalb ist es auch wichtig, dass in Braunschweig ebenfalls eine Ausweisung (wie in Helmstedt und Wolfsburg) als Naturschutzgebiet erfolgt, da die verschiedenen Einzelverordnungen im Hinblick auf das Arteninventar, die Anforderungen der Arten und Lebensraumtypen sowie der daraus abzuleitenden Verordnungsinhalte einschließlich Regelungen aufeinander abgestimmt sind.</p> <p>Ein mildereres Mittel stellt eine</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

		<p>Landschaftsschutzgebietsverordnung auch nur theoretisch-abstrakt dar. Inhaltlich sind jedenfalls dieselben Regelungen zu treffen.</p> <p>Die Darstellung der komplexen Regelungen in der Form einer Naturschutzgebietsverordnung ist jedoch auch deutlich kürzer und anwendungsfreundlicher.</p>
Einwender 12	<p>Drohneneinsatz auf Grünlandflächen vor der Mahd zur Verortung von Rehkitzen (§ 3 Abs. 1 Nr. 10)</p> <p>Dies sollte im Rahmen der Landwirtschaft weiter erlaubt sein.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Bei dem Verbot handelt es sich vor allem um den Einsatz von Drohnen im Rahmen der Ausübung des Hobbys.</p> <p>Der Drohneneinsatz auf Grünlandflächen vor der Mahd zur Verortung von Rehkitzen fällt unter die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaftlichen Nutzung gem. § 4 Abs. 4 der VO.</p>
	<p>Lichtquellen zur Bewirtschaftung bei Dunkelheit sollten erlaubt sein; z. B. Scheinwerferlicht der Schlepper; die landwirtschaftliche Nutzung der Ackerflächen ist keinesfalls einzuschränken (§ 3 Abs. 1 Nr. 12).</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Lichtquellen zur Bewirtschaftung bei Dunkelheit; z. B. Scheinwerferlicht der Schlepper fallen ebenfalls unter die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft und sind somit freigestellt.</p>
	<p>Errichtung baulicher Anlagen z. B. Pferdeeinzäunung sollte möglich sein (§ 3 Abs. 1 Nr. 15)</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die Einzäunung für Pferde ist gemäß der Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft freigestellt.</p>
	<p>Betreten und Befahren des Gebietes im Zusammenhang mit Eingriffen nur mit Zustimmung des Eigentümers erlauben (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 a-g)</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die Regelungen entsprechen den Formulierungen der Musterverordnung des NLWKN.</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

		Die Anzeige beim Eigentümer wird im Zusammenhang mit Eingriffen aus privatrechtlichen Gründen vorausgesetzt und ist nicht explizit in der Verordnung zu regeln.
	Erhaltung des Lichtraumprofils nicht nur am Weg, sondern auch entlang der Äcker und Grünlandgrenzen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3)	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Zur Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sind verordnungsrechtlich Pflegeschnitte zulässig. Damit sind jedoch nicht die damit zusammenhängenden privatrechtlichen Fragen geregelt. Diese sind unabhängig von der Verordnung zu beachten.</p>
	Die Nutzung und Unterhaltung bestehender Anlagen und Einrichtungen; es existiert ein Entwässerungssystem mit Drainagen (§ 4 Abs. 2 Nr. 6)	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 6 der VO ist die Unterhaltung der bestehenden Anlagen freigestellt.</p>
	Keine Über- und Nachsaaten; jährliche Nachsaaten für die Grünlandbewirtschaftung sind unverzichtbar, bisher 1 x im Jahr Ausbesserung der Grünlandnarbe um Wildschäden zu beheben und Freiflächen zu beseitigen, ansonsten würde sich auf den Flächen mit zerstörter Grasnarbe Unkrautgesellschaften ansiedeln, die zur Minderung der Futterqualität führen würde (§ 4 Abs. 4c)	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die Beseitigung von Wildschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde gem. § 4 Abs. 4 c) zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen.</p> <p>Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.</p>
	Ohne Veränderung des Bodenreliefs durch Verfüllen von Bodensenken... Einebnung und Planierung; Wiesenpflege und Grünlandbewirtschaftung durch Walzen, Abschleppen Eggen/Striegeln und die Nachmahd, Einebnung bzw. Verteilung des Dungs, der Maulwurfshügel und der Grasnarbe erforderlich (§ 4 Abs. 4 d)	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die genannten Tätigkeiten sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Landwirtschaft zulässig.</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	Ohne die Anlage von Mieten und ohne das Liegenlassen von Mähgut; die Grünlandfläche wird derzeit zur Gewinnung von Heu genutzt als Futter für die Pferde, Liegen lassen und Trocknen des Grünlandschnitts (§ 4 Abs. 4 e)	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Das Liegenlassen von Mähgut zur Gewinnung von Heu ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft freigestellt. Es dürfen jedoch keine Mieten angelegt bzw. Heuballen gelagert werden oder Mähgut dauerhaft liegengelassen werden.</p>
	Aufstellen der Schilder im Einvernehmen mit den Eigentümern um Arbeitserschwernisse zu verhindern (§ 7 Abs. 1 Nr. 2)	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Verwaltung wird das Aufstellen der Schilder möglichst im Einvernehmen mit den Eigentümern vornehmen.</p>
Einwender 13	Zustimmung für die Anlage von fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen (z. B. Kanzeln), dies wird abgelehnt da es eine Einschränkung des Jagdrechtes ist und nicht im Einklang mit dem eigentumsrechtlich garantierten Jagdrecht steht. Der Jagdpächter ist wildschadenausgleichspflichtig, so dass er über die Errichtung jagdlicher Einrichtung entscheiden dürfen muss.	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist freigestellt. Die Anlage von Wildäckern, Wildäusungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen sowie von fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen bedarf der Zustimmung um eine Beeinträchtigung der Schutzziele zu vermeiden.</p> <p>Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.</p>
Einwender 14	LSG statt NSG (mildeste Mittel)	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bereits gem. des Landschaftsrahmenplanes - mithin der internen Fachplanung - der Stadt Braunschweig erfüllt das gesamte FFH-Gebiet die Voraussetzungen als Naturschutzgebiet. Aufgrund der dort vorherrschenden besonders wertvollen Lebensräume und Lebensgemeinschaften ist die Ausweisung als Naturschutzgebiet das gebotene Mittel für die Unterschutzstellung.</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

		<p>Das FFH- und Vogelschutzgebiet erstreckt sich über die Kommunen Helmstedt, Wolfsburg und Braunschweig. Deshalb ist es auch wichtig, dass in Braunschweig ebenfalls eine Ausweisung (wie in Helmstedt und Wolfsburg) als Naturschutzgebiet erfolgt, da die verschiedenen Einzelverordnungen im Hinblick auf das Arteninventar, die Anforderungen der Arten und Lebensraumtypen sowie der daraus abzuleitenden Verordnungsinhalte einschließlich Regelungen aufeinander abgestimmt sind.</p> <p>Ein milderes Mittel stellt eine Landschaftsschutzgebietsverordnung auch nur theoretisch-abstrakt dar. Inhaltlich sind jedenfalls dieselben Regelungen zu treffen.</p> <p>Die Darstellung der komplexen Regelungen in der Form einer Naturschutzgebietsverordnung ist jedoch auch deutlich kürzer und anwendungsfreundlicher.</p>
	<p>Der § 32 Abs. 3 BNatSchG besagt zu einen, dass dargestellt werden soll, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten zu schützen sind. Dies ist in unserem Hondelager Wald nicht der Fall. Es wurde nur der Lebensraumtyp B für unseren Wald klassifiziert.</p>	<p>Der Einwendungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Angegeben ist der Erhaltungszustand B der vorkommenden Lebensraumtypen (LRT 9110, 9130 und 9160). Darüber hinaus gelten die in der Verordnung aufgeführten wertgebende Arten gem. § 2 im Gesamtgebiet.</p>
	<p>Nur Vertragsnaturschutz und freiwillige Maßnahmen, Managementplan</p>	<p>Der Einwendungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ausweisung als Schutzgebiet dient gem. Unterschutzstellungserlass der dauerhaften Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes in Wald-FFH-Gebieten.</p> <p>Nur für darüber hinaus gehende Regelungen, z. B. zur weiteren Aufwertung des Gebietes, können Maßnahmen mit Hilfe des Vertragsnaturschutzes und der freiwilligen</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

		<p>Beteiligung der Eigentümer umgesetzt werden.</p> <p>Der Vertragsnaturschutz allein, stellt keine ausreichende Sicherung für das Gebiet und damit auch keine ausreichende Erfüllung der europarechtlichen Vorgaben dar.</p>
	Nicht LRT-Flächen fallen nicht in die Zuständigkeit der UNB	<p>Der Einwendungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Das gesamte zu schützende Gebiet ist FFH-Gebiet und EU-Vogelschutzgebiet. Für die Ausweisung sind nicht nur die LRT-Flächen relevant. Die Sicherung von Natura 2000-Gebieten liegt in Gänze in der Zuständigkeit der jeweils betroffenen UNBs.</p>
	Ausführungen zum Schutzziel des § 2 der VO	<p>Der Einwendungen wird nicht gefolgt</p> <p>In § 2 der VO wird der allgemeine und der besondere Schutzzweck des gesamten FFH- und Vogelschutzgebietes beschrieben. Die Schutzziele sind Grundlage für die sich daraus ableitenden konkreten Regelungen und Freistellungen, welche in den §§ 3 und 4 aufgeführt sind.</p> <p>Diese Schutzziele wiederum gründen sich auf der Basiserfassung des Gebietes und den Angaben des Standartdatenbogens.</p>
	Kein Kammmolch in den Gewässern	<p>Der Einwendungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Vorkommen des Kammmolches sind in dem gemeldeten FFH-Gebiet nachgewiesen. Dies steht nicht im Zusammenhang mit den ausgewiesenen Lebensraumtypen.</p>
	Rückegassen 20 m statt 40 m	<p>Der Einwendungen wird gefolgt.</p> <p>§ 4 Abs. 5 Nr. 2 c) der VO regelt, dass in LRT-Flächen auf</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

		<p>befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben müssen.</p> <p>Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“</p> <p>Außerhalb der LRT-Flächen ist ein Abstand von 20 m zulässig.</p>
	Bestandsschutz Weihnachtsbaumkultur	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die bisherige Nutzung der bestehenden, in der Karte (Anlage 3) dargestellten, Weihnachtsbaumkultur, ist freigestellt. Dazu gehört auch die Schafbeweidung und die mobile Schutzhütte.</p>
	Erschwernisausgleich ist unverhältnismäßig	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Zurzeit besteht der Anspruch auf Erschwernisausgleich lediglich in Naturschutzgebieten und nicht in Landschaftsschutzgebieten.</p> <p>Die Höhe richtet sich nach dem Grad der Erschwernis und nach der Erschwernisausgleichsverordnung Wald. Zuständig ist hier die Landwirtschaftskammer.</p>
Einwender 15	Entwurf der Verordnung wird abgelehnt, da sich die Regelungen des Walderlasses auch in einer LSGVO umsetzen lassen.	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bereits gem. des Landschaftsrahmenplanes - mithin der internen Fachplanung - der Stadt Braunschweig erfüllt das gesamte FFH-Gebiet die Voraussetzungen als Naturschutzgebiet. Aufgrund der dort vorherrschenden besonders wertvollen Lebensräume und Lebensgemeinschaften ist die Ausweisung als</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

		<p>Naturschutzgebiet das gebotene Mittel für die Unterschutzstellung.</p> <p>Das FFH- und Vogelschutzgebiet erstreckt sich über die Kommunen Helmstedt, Wolfsburg und Braunschweig. Deshalb ist es auch wichtig, dass in Braunschweig ebenfalls eine Ausweisung (wie in Helmstedt und Wolfsburg) als Naturschutzgebiet erfolgt, da die verschiedenen Einzelverordnungen im Hinblick auf das Arteninventar, die Anforderungen der Arten und Lebensraumtypen sowie der daraus abzuleitenden Verordnungsinhalte einschließlich Regelungen aufeinander abgestimmt sind.</p> <p>Ein mildereres Mittel stellt eine Landschaftsschutzgebietsverordnung auch nur theoretisch-abstrakt dar. Inhaltlich sind jedenfalls dieselben Regelungen zu treffen.</p> <p>Die Darstellung der komplexen Regelungen in der Form einer Naturschutzgebietsverordnung ist jedoch auch deutlich kürzer und anwendungsfreundlicher.</p>
	<p>Es handelt sich um Enteignung. Herausnahme der Privatwaldparzellen (14 GG Schutz des Grundeigentums).</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Ausweisungen als Naturschutzgebiet sind im fachlich begründeten Rahmen durch die grundgesetzlich verankerte Sozialpflichtigkeit des Eigentums gedeckt und stellen somit keine Enteignung dar.</p> <p>Im Übrigen besteht die europarechtliche Verpflichtung der FFH- und VSG - konformen Sicherung des gegenständlichen Gebietes.</p>
	<p>Keine Einschränkungen bzw. Abstimmungsnotwendigkeit bezüglich der Jagd, wie z. B. beim Hochsitzbau,</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	schnelles und freies Handeln ist enorm wichtig für die die Jägerschaft zwecks Seuchenbekämpfung beim Schwarzwild.	Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist freigestellt. Die Anlage von Wildäckern, Wildäusungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen sowie von fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen bedarf der Zustimmung um eine Beeinträchtigung der Schutzziele zu vermeiden.  Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.
Einwender 16	Es erfolgt eine allgemeine Kritik am Unterschutzstellungserlass sowie am gemeinsamen Leitfaden des MU und ML.	Die Kritik wird zur Kenntnis genommen.  Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ sowie der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.  Diese sind behördensverblich.
	Es müssen konkrete und in Qualität und Quantität präzisierte Ziele formuliert werden; Erhaltungsziele sind unvollständig dargestellt. Es fehlen Aussagen zu den aktuellen Erhaltungszuständen von Lebensraumtypen und Arten sowie zu deren Ausgangszuständen und erforderliche Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen.	Der Einwendungen wird nicht gefolgt  Die angeführten Punkte sind im erforderlichen Rahmen dargestellt. Die LRTs sind parzellenscharf abgegrenzt und mit Erhaltungszustand dargestellt.
	Die Verordnung setzt nicht die FFH-Richtlinie um, sondern die Erlasslage in Niedersachsen	Der Einwendungen wird nicht gefolgt.  Die Verordnung setzt die FFH-Richtlinie und die Erlasslage in Niedersachsen um.  Der Unterschutzstellungserlass ist behördensverblich.
	Der VO-Entwurf nimmt nach gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft eine sich abzeichnende hohe	Wird zur Kenntnis genommen.

## Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	Wahrscheinlichkeit in Kauf, dass die Entwicklungsziele nicht erreicht und die Erhaltungszustände sich verschlechtern werden.	Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ sowie der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.  Der Unterschutzstellungserlass ist behörderverbindlich.
	Forderung nach einem absoluten Kahlschlagverbot	Der Einwendungen wird teilweise gefolgt.  Die Regelung des § 4 Abs. 5 Nr. 2 b eröffnet die Möglichkeit im Einzelfall – soweit fachlich begründet und unter Berücksichtigung der Schutzziele – insbesondere eine Verjüngung der Eichenlebensraumtypen zu ermöglichen, soweit der dafür vorgesehene Lochhieb nicht ausreichend ist.  Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“. sowie der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.  Der Unterschutzstellungserlass ist behörderverbindlich.
	Eine Karte der befahrungsempfindlichen Standorte ist beizufügen; reduziert die Gefahr von irreversibler Bodenstrukturschäden.	Der Einwendungen wird teilweise gefolgt.  Eine Karte ist nicht erforderlich, da „befahrungsempfindliche Standorte“ ausreichend bestimmt sind. Zudem sind im Glossar ergänzende Hinweise zur Konkretisierung enthalten.
	Es ist nicht nachvollziehbar wieso in vielen Bundesländern ein Rückegassenabstand von 40 m auf der gesamten Wirtschaftsfläche Teil einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft darstellt, in einem nds. Schutzgebiet jedoch nur auf Flächen mit FFH-	Der Einwendungen wird nicht gefolgt.  Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>Lebensraumtypen beschränkt und das flächige Befahren zum Zwecke der Kulturvorbereitung freigestellt werden soll.</p>	<p>Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“. Der Unterschutzstellungserlass ist behördensverbindlich.</p>
	<p>Es widerspricht jeder Logik, ein Schutzgut von nahezu irreversiblen Sachädigungspotential mit einer Waldlebensraumtypisierung zu korrelieren, die sich mit jeder Folgekartierung ändern kann.</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.  Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.  Die Abstufungen der Bewirtschaftungsauflagen tragen dem Grundprinzip der Verhältnismäßigkeit Rechnung.</p>
	<p>Forderung nach einen Verbot für ganzflächiges Befahren, weil sich Bodenschutz nicht an einem Lebensraumtypen nach FFH-RL festmachen kann und es weder einen naturschutzfachlichen noch forstwirtschaftlichen Grund dafür gibt, die prioritären Belange des Bodenschutzes zugunsten nachhaltiger Strukturschädigungen der Böden zu missachten – zum Schutz der Wölбäcker ein Verbot der Bodenbearbeitung in jeder Form.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.  Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.  Der Unterschutzstellungserlass ist behördensverbindlich.</p>
	<p>Schutz der Wölбäcker, diese sind durch die Denkmalschutzbehörde erfasst.</p>	<p>Nicht verordnungsrelevant</p>
	<p>§ 1 Naturschutzgebiet  Kein geschlossener Wald – Weihnachtsbaumplantage, bewirtschaftetes Grünland, ein Bereich unterhalb einer Hochspannungstrasse mit Ruderafflur, bzw. Niederwald. Ein Fichtenbereich im Norden ist bereits eingeschlagen.  Wann und womit wird eine Aufforstung durchgeführt?</p>	<p>Nicht verordnungsrelevant</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>§ 2 Abs. 1 Nr. 3</p> <p>Der Erhalt und die Entwicklung von stauden- und strauchreichen Waldrändern darf nicht durch Einschlag und Auflichtung erfolgen. Die zunehmende Trockenheit in den letzten Jahren hat bereits zu erheblichen Schäden auch an Bäumen an Waldrändern geführt. Eine weitere Erwärmung durch höhere Sonneneinstrahlung würde diesen Effekt verstärken. An bzw. auf einem inzwischen nicht mehr so stark genutzten Weg befindet sich ein Bestand Färberginster. Dieser sollte gezielt geschützt und gefördert werden (s. Anlage mit Standortangabe).</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es handelt sich um ein Entwicklungsziel. Die Umsetzung wird in der Managementplanung geregelt.</p> <p>Der Färberginster unterliegt keinem gesetzlichen Schutz und wird deshalb nicht mit in die Verordnung aufgenommen. Gleichwohl sollte der Bestand im Rahmen einer möglichen Wegeinstandsetzung berücksichtigt werden.</p>
	<p>§ 2 Abs. 1 Nr. 5</p> <p>Die Bewirtschaftung des Grünlands sollte so festgelegt werden, dass sich eine artenreiche Flora entwickeln kann, d. h. Verzicht auf Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, Festlegung des Mähtermins ab 15. Juli.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Grünland entspricht keinem geschützten Lebensraumtypen und unterliegt der ordnungsgemäßigen Landwirtschaft. Zum allgemeinen Schutz von Flora und Fauna gilt das Verbot der flächigen Ausbringung von chemischen Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Die Regelung entspricht der Formulierungen der Musterverordnung des NLWKN.</p>
	<p>§ 2 Abs. 3 Nr. 1</p> <p>Die Menge an starkem Totholz muss nach derzeitigem Wissenstand mindestens 40 m<sup>3</sup>/ha betragen, damit alle Funktionen eines intakten Waldökosystems erfüllt sind. Mit den Vorgaben in § 4 Abs. 5 ist dieses Ziel nicht zu erreichen.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 2 Abs. 3 Nr. 1 ist eine Zielvorstellung für das Naturschutzgebiet.</p> <p>Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.</p> <p>Der Unterschutzstellungserlass ist behördlichverbindlich.</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 14</p> <p>Die Umwandlung der Weihnachtsbaumplantage ist in Wald ist vorzusehen. Der weitere Betrieb widerspricht dem FFH-Status.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die bereits bestehenden Anlagen fallen unter den Bestandsschutz.</p> <p>Durch den Nadelholzbestand der Weihnachtsbaumplantage ist ein Lebensraum der besonders geschützten Art der Kahlrückigen Waldameise entstanden.</p>
	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 16</p> <p>Das Verbot organisierter Veranstaltungen unter Genehmigungsvorbehalt ist zu unbestimmt. Wir gehen davon aus, dass allgemein natur- und heimatkundliche Führungen z. B. durch Naturschutzvereinigungen oder Kindergärten nicht darunter fallen.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 f) der VO ist das Betreten und Befahren des Gebietes zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde freigestellt. Eine gemeinsame Begehung auf den Wegen fällt ebenfalls nicht unter das Verbot. Darauf wird in der Begründung der VO hingewiesen.</p>
	<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 3</p> <p>Der Standort des Färberginsters sollte von der Wegeunterhaltung ausgenommen werden (s. Anlage und Anmerkung zu § 2 Abs. 1 Nr. 3)</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Färberginster unterliegt keinem gesetzlichen Schutz und wird deshalb nicht mit in die Verordnung aufgenommen. Gleichwohl sollte der Bestand im Rahmen einer möglichen Wegeinstandsetzung berücksichtigt werden.</p>
	<p>§ 4 Abs. 4</p> <p>Die Bewirtschaftung des Grünlands sollte so festgelegt werden, dass sich eine artenreiche Flora entwickeln kann und Wiesenbrüter geschützt werden. Der Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel sowie der frühesten Mähtermin (ab 15. Juli) sollte hier festgesetzt werden.</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Das Grünland entspricht keinem geschützten Lebensraumtypen und unterliegt der ordnungsgemäßen Landwirtschaft. Zum allgemeinen Schutz von Flora und Fauna gilt das Verbot der flächigen Ausbringung von chemischen Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Die Regelung entspricht der Formulierungen der</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

		Musterverordnung des NLWKN.
	<p>§ 4 Abs. 5</p> <p>Zur Freistellung der Forstwirtschaft s. Anmerkungen oben.</p> <p>Darüber hinaus bleibt festzustellen, dass der Totholzanteil viel zu gering festgesetzt ist, um alle Lebensraumfunktionen zu erfüllen. Teile der Flächen mit dem LRT 9160, die in den Erhaltungszustand B eingestuft wurden, bestehen aus einer älteren Eichenaufforstung (geschätzt: 30 – 40 Jahre), in denen nicht mit Höhlenbäumen zu rechnen ist. Die Anforderung, 2 Habitatbäume/ha und 2 starke Totholzstämme auszuweisen, wird dem Ziel der Erhalts und Förderung von Fledermäusen und Spechten nicht gerecht.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.</p> <p>Der Unterschutzstellungserlass ist behördenverbindlich.</p>
	<p>§ 4 Abs. 7</p> <p>Für die Grünlandbewirtschaftung sollte ein Erschwernisausgleich vorgesehen werden, damit die oben genannten Einschränkungen umgesetzt werden können.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Es ist ein Erschwernisausgleich für Grünland gesetzlich vorgesehen. Zuständig hierfür ist die Landwirtschaftskammer.</p>
	<p>§ 4 Abs. 10</p> <p>Welche behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstigen Verwaltungsakte liegen vor? Sind sie mit dem FFH-Status zu vereinbaren?</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt</p> <p>Die Regelung liegt im Bestandschutz begründet.</p> <p>Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.</p>
Einwender 17	§ 3 (1) 10:	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Bei dem Verbot handelt es sich vor allem um den Einsatz von</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>Aufgrund der rasanten Entwicklung der Technik werden Drohnen in naher Zukunft voraussichtlich z.B. für Forsteinrichtungszwecke, für den Waldschutz, usw. eingesetzt werden. Der Einsatz von Drohnen sollte im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft freigestellt werden. Zudem ist zur Durchführung der zustimmungspflichtigen Bodenschutzkalkung (§ 4 (5) 2. h)) in jedem Falle der Einsatz eines Luftfahrzeugs erforderlich. Dieser sollte entsprechend freigestellt werden.</p>	<p>Drohnen im Rahmen der Ausübung des Hobbys.</p> <p>Im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaftlichen Nutzung ist der Droneneinsatz gemäß der Verordnung freigestellt.</p>
	<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 3. und 4:</p> <p>Die Regelungen zur Wegeunterhaltung, zur Wegeinstandsetzung und zum Neu- und Ausbau von Wegen sollte vereinheitlicht werden. § 4 (5) 2. j) und k) können entfallen.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Innerhalb der LRTs wird die Erlasslage abgebildet. Außerhalb der LRTs sind dort fachlich angezeigte und z.T. abgemilderte Vorgaben gesetzt, um insgesamt die Verhältnismäßigkeit zu wahren.</p> <p>Die jeweilig zusammenhängende und abschließende Regelung zu diesem Bereich führt insgesamt auch zu größerer Klarheit.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 1. b) - g)</p> <p>Laut Leitfaden sollen die Schutzgebiete zur Sicherung der Natura 2000-Gebiete dem Schutzzweck angemessen und landesweit inhaltlich gleichgerichtet ausgewiesen werden. Daher hat das Land naturschutzfachlich begründete Bewirtschaftungsauflagen zur Erreichung des Schutzzwecks im Unterschutzstellungserlass formuliert. Diese orientieren sich an den Schwellenwerten eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten. Nach Aussage des MU (Landtagsdrucksache 17/5990) sind Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, die über die Vorgaben den Unterschutzstellungserlasses</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die gesetzten Regelungen auf den LRT – Flächen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.</p> <p>Der Unterschutzstellungserlass ist behördensverbindlich.</p> <p>Die Regelungen außerhalb der LRTs entsprechen den Formulierungen der Musterverordnung des NLWKN. Dies regelt der angeführte Erlass nicht.</p> <p>Die Bewirtschaftung in nicht LRT-Flächen kann Auswirkungen</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>hinausgehen, einvernehmlich mit dem Eigentümer über das Instrument des Vertragsnaturschutzes zu regeln. Von daher sind alle Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, die über die im Unterschutzstellungserlass vorgesehenen Regelungen hinausgehen, aus dem Entwurf der Verordnung zu streichen.</p>	<p>auf die LRT-Flächen haben. Weiterhin sind die artenschutzrechtlichen Belange im gesamten Gebiet zu beachten, unabhängig davon, ob es sich um LRT-Flächen handelt. Zudem ist das gesamte Waldgebiet FFH-Gebiet. Aufgrund der dort vorherrschenden besonders wertvollen Lebensräume und Lebensgemeinschaften sind für den Erhalt des gesamten Gebietes Regelungen erforderlich.</p>
	<p>Insbesondere muss aus Sicht des Privatwaldes der Umbau von Kiefer in Douglasienbestände weiterhin erlaubt sein. Die Douglasie ist in der bisher einzigen rechtsverbindlichen Festlegung von invasiven bzw. potentiell invasiven Arten, der Unionsliste der EU-Verordnung Nr. 1143/2014, nicht enthalten. Auch nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft stufen führende Forstwissenschaftler die Douglasie auf den vorherrschenden Standorten nicht als invasiv ein. Zudem darf gem. Unterschutzstellungserlass Douglasie selbst in Lebensraumtypen mit gewissen Anteilen eingebracht werden.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.  Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.   Der Unterschutzstellungserlass ist behördensverbindlich.  Die Douglasie wird gemäß der „Naturschutzfachlichen Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebenden gebietsfremde Gefäßpflanzen“ des Bundesamtes für Naturschutz als invasive Art auf der schwarzen Liste geführt (Skript S. 160).</p>
	<p>Die Forderung in einem 300 m großen Umkreis um Waldfächen, die einen FFH-Lebensraumtypen darstellen, keine potentiell invasiven Baumarten, wie z.B. Douglasie einzubringen oder zu fördern ist somit unbegründet und zu streichen und auf die invasiven Baumarten und Pflanzen gem. Unionsliste der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 zu beschränken.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.  Die Regelung entspricht den Formulierungen der Musterverordnung des NLWKN.  Sie dient dem Schutz vor dem Eintrag invasiver Arten in die LRTs.</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

		<p>Die Douglasie wird gemäß der „Naturschutzfachlichen Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebenden gebietsfremde Gefäßpflanzen“ des Bundesamtes für Naturschutz als invasive Art auf der schwarzen Liste geführt (Skript S. 160).</p>
	<p>Das Belassen eines bestimmten Anteils von Altholz, Habitatbäumen, Totholz sowie die Einhaltung bestimmter Anteile lebensraumtypischer Baumarten je Eigentümer ist im Bereich des Privatwaldes - besonders, wenn dieser kleinstrukturiert ist - kaum umzusetzen. Die Einhaltung dieser Vorgabe erfordert detaillierte Kenntnis der betroffenen Waldeigentümer über die Größe und Lage der LRT-Flächen in ihrem Eigentum. Solange diese Kenntnis nicht vorhanden ist, kann der einzelne Waldeigentümer nicht erkennen, wozu ihn die Verordnung verpflichtet. Es liegt somit ein Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz vor. Zumindest wäre eine eigentümerweise Daten- und Informationsbasis zu schaffen (z.B. im Rahmen von Managementplänen).</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.</p> <p>Der Unterschutzstellungserlass ist behördensverbindlich.</p> <p>Entsprechende Angaben sind in der Detailkarte (Anlage 3) der Verordnung - sowie der vorliegenden Managementplanung zu entnehmen.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 2. c)</p> <p>Die hochmechanisierte Holzernte ist durch entsprechende Maßnahmen und Techniken auch auf befahrungsempfindlichen Standorten bodenschonend durchzuführen. Gerade in pflegeintensiven Jungbeständen lassen sich bei den geforderten Rückegassenabständen von 40 m notwendige Pflegemaßnahmen nur mit erheblichem Mehraufwand auf der gesamten Bestandesfläche durchführen. Die Vorgabe ist daher auf Altholzbestände zu beschränken.</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.</p> <p>Der Unterschutzstellungserlass ist behördensverbindlich.</p> <p>§ 4 Abs. 5 Nr. 2 c) der VO regelt, dass in LRT-Flächen auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben müssen.</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

		<p>Außerhalb der LRT-Flächen ist ein Abstand von 20 m zulässig.</p> <p>Gem. § 4 Abs. 5 Nr. 2 d) der Verordnung hat eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien zu unterbleiben, ausgenommen hiervon sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung.</p>
	<p>§ 4 (5) Nrn. 3. c) und 4. c)</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass in Waldbeständen, in denen noch kein starkes Totholz vorkommt, das Belassen von Totholz beim Holzeinschlag und der Pflege nicht möglich ist. Handelt es sich um junge Bestände, ist auch die Entwicklung von starkem Totholz nicht möglich.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die entsprechende Regelung entspricht den Formulierungen der Musterverordnung des NLWKN.</p> <p>Die gesetzte Regelung entspricht den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.</p> <p>Der Unterschutzstellungserlass ist behördlichenverbindlich.</p> <p>Die Angabe, dass die Entwicklung zu Totholz nicht möglich ist, ist nicht nachvollziehbar. Gründe werden nicht genannt.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 3. f)</p> <p>Der Begriff der Hauptbaumarten geht über den Unterschutzstellungserlass hinaus und sollte gem. Erlass in „Baumarten“ geändert werden.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die Formulierung in der Verordnung wird angepasst.</p>
Einwender 18	<p>§ 1 Abs. 3</p> <p>Die Nummerierungen der Anlagen 1 und 2 sind im Text und in den Karten vertauscht.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die Verordnung wird angepasst.</p>
	§ 2 Abs. 1	Der Einwendung wird nicht gefolgt.

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>Gegebenenfalls kann die Erhaltung und Förderung von bestimmten, schutzwürdigen Pflanzenarten ergänzt werden.</p>	<p>Da sich aus diesen Auflistungen keine weiteren Regelungen ergeben, wird aus Gründen der Übersichtlichkeit darauf verzichtet.</p>
	<p>§ 2 Abs. 1 Nr. 2</p> <p>Ich empfehle, die Eigenschaft der Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE-Flächen), ohne Nutzung und pflegerische Maßnahmen der eigendynamischen Entwicklung überlassen zu sein, im Verordnungstext zu berücksichtigen. Es ist weiterhin üblich, dass NWE-Flächen in der maßgeblichen Karte von NSG-Verordnungen dargestellt werden (s. u.). Als Beispiel sei die NSG-Verordnung „Hasbruch“ des Landkreis Oldenburg angeführt:</p> <p>Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die natürliche Entwicklung des Waldes auf den in den Karten der Anlage 2 als Naturwald dargestellten Flächen der Niedersächsischen Landesforsten. In dem in den Karten der Anlage 2 zur Verordnung gekennzeichneten Naturwaldbereich unterliegen die Bestände der eigendynamischen Entwicklung ohne eine Nutzung sowie ohne pflegerische oder sonstige lenkende Maßnahmen mit Ausnahme der Verkehrssicherung. Der Naturwaldbereich dient der wissenschaftlichen Forschung und Lehre (Naturwalforschung) durch die zuständigen Dienststellen der Anstalt Niedersächsische landesforsten und der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt.</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Darstellung der NWE-Flächen bzw. deren Erhalt ist im Rahmen der Unterschutzstellung gem. der FFH- und Vogelschutzrichtlinie nicht vorgesehen bzw. kein ausdrückliches Ziel. Die NWE-Flächen sind bereits in der Verordnung definiert und daher auch ausreichend bestimbar.</p>
	<p>§ 2 Abs. 1 Nrn. 6 und 8</p> <p>Bei dem auszuweisenden NSG handelt es sich um einen Teilbereich desselben Waldgebiets, den der</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>benachbarte Landkreis Helmstedt mit der NSG-Verordnung „Laubwälder zwi-schen Braunschweig und Wolfsburg“ sichern möchte. Bezuglich des Arteninventars ist daher zu raten, beide Verordnungen so ähnlich wie möglich zu halten. In Anlehnung an den NSG-Verordnungsentwurf des Landkreis Helmstedt empfehle ich daher wie folgt zu ergänzen:</p> <p>„6. die Erhaltung und Optimierung von Fledermausquartieren sowie der Jagdlebensräume, insbesondere für [das Große Mausohr, Mops- und Bechsteinfledermaus] Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Kleine und Große Bartfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus und Rauhautfledermaus“</p> <p>„8. die Erhaltung und Förderung der wild lebenden Tiere, insbesondere des Insektenreichtums, diverser Amphibienarten, [wie z. B. Kammmolch und Feuersalamander, ] der Lebensräume von Wildkatze und Luchs und der europäischen geschützten Vogelarten, insbesondere diverser Spechtarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,“</p>	<p>Die Fledermausarten werden ergänzt.</p> <p>Die Arten werden nicht ergänzt. Der Kammmolch ist als explizite Zielart des FFH-Gebietes aufgeführt, während der Feuersalamander im Gebiet nicht vorkommt.</p>
	<p>§ 2 Abs. 1 Nr. 8</p> <p>Ich empfehle, die genannten Tierartengruppen in jeweils einer eigenen Nummer zu behandeln, vergleichbar mit den Nummern 6 und 7. Somit würde jeder Artengruppe das gleiche Gewicht beigemessen. Aus hiesiger Sicht ist es nicht gerechtfertigt, dass beispielsweise die Vogelarten als nur eine Artengruppe unter mehreren aufgezählt werden, obwohl das auszuweisende NSG der Sicherung eines EU-Vogelschutzgebietes dient.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die wertgebenden Vogelarten und Zielvorstellungen gemäß der Vogelschutzrichtlinie werden in § 2 Absatz 4 einzeln aufgeführt.</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>§ 2 Abs. 3 Nr. 1</p> <p>Im Bereich des NSG wurde eine Fläche (zwei Polygone) als Lebensraumtyp (LRT) 9130 kartiert und der LRT 9130 ist gemäß Standarddatenbogen (SDB) mit einem signifikanten Vorkommen im FFH-Gebiet 101 vertreten. Daher sind Erhaltungsziele für den LRT 9130 in der Verordnung zu ergänzen. Dass die LRT 9130-Fläche im NSG vollständig als NWE-Fläche ausgewiesen und damit der eigendynamischen Entwicklung überlassen ist, sollte in den Erhaltungszielen Berücksichtigung finden. Darüber hinaus fehlt die Darstellung des LRT 9130 in der Beikarte (Anlage 3; Weiteres zur Kartendarstellung s. u.).</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die Darstellung des LRT 9130 wird in der Karte und die Erhaltungsziele in der Verordnung ergänzt.</p>
	<p>§ 2 Abs. 3 Nr. 1. a) und b)</p> <p>Der Begriff „Charakterarten“ sollte durch „charakteristische Arten“ ersetzt werden, denn Charakterarten im vegetationskundlichen Sinne sind diese Arten nur teilweise. Es geht hier darum, die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen zu benennen, siehe auch Art. 1 e) der FFH-Richtlinie.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Der Begriff „Charakterarten“ wird durch die Wörter „charakteristische Arten“ ersetzt.</p>
	<p>§ 2 Abs. 3 Nr. 1. b)</p> <p>Die Formulierung der Erhaltungsziele für den LRT 9160 weicht von üblichen Formulierungen von Erhaltungszielen ab. Sie sollte nach ähnlichem Prinzip wie bei anderen LRT aufgebaut sein. Die Festschreibung des Anteils an lebensraumtypischen Gehölzarten und des Flächenanteils mit (sehr) starkem Baumholz der Altersphasen sollte entfallen und stattdessen lediglich ein kontinuierlich hoher Anteil an lebensraumtypischen</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>Gehölzarten und (sehr) starkem Baumholz der Altersphasen angestrebt werden.</p> <p>Anstelle von „standorttypischen“ (Misch-)Baumarten sollte von „lebensraumtypischen“ (Misch-)Baumarten gesprochen werden, da nicht alle standorttypischen Baumarten für den Lebensraumtyp typisch sind.</p> <p>Als charakteristische Arten des LRT 9160 sollten Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Kleiner Eisvogel (<i>Limenitis camilla</i>) und Großes Eichenkarmin (<i>Catocala sponsa</i>) ergänzt werden. Dies wurde auch dem Landkreis Hemstedt für die NSG-Verordnung „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ empfohlen. Bezüglich des Arteninventars sollten beide Verordnungen, die benachbarte Teilbereiche desselben Waldgebietes sichern, möglichst ähnlich gehalten werden.</p> <p>Der Satz „Auflichtungen sind nicht vorhanden, oder nur mäßig groß.“ sollte gestrichen oder umformuliert werden. Eichenwälder sollen phasenweise licht sein. Die Einschränkung, dass Auflichtungen „mäßig groß“ sind, ist zu unbestimmt; die Regelung würde auf diese Weise dem Grundsatz der Bestimmtheit nicht gerecht werden. Das Wort „Nährstoffanzeiger“ sollte durch das Wort „Eutrophierungszeiger“ ersetzt werden, denn Nährstoffzeiger i. w. S. sind auch typische Arten des LRT 9160 im Unterschied zu dem LRT 9190.</p>	
	<p>§ 2 Abs. 3 Nr. 2</p> <p>Die Erhaltungsziele für den Kammolch empfehle ich wie folgt zu ergänzen: „Für die Tierart Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>) (gem. Anhang II FFH- Richtlinie) wird die Erhaltung und Wiederherstellung stabiler, langfristig sich selbst tragender Populationen sowie die Erhaltung</p>	Der Einwendung wird gefolgt.

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der [Lebensräume][Sommer- und Winterlebensräume], insbesondere durch fischfreie, sonnenexponierte, dauerhaft vorhandene Stillgewässer in unterschiedlicher Größe mit [ausgedehnten Flachwasserzonen, ]gut ausgeprägter submerser und emerser Vegetation in ausreichender Anzahl und guter Verteilung im Gebiet sichergestellt. Geeignete Verbindungsstrukturen zwischen den Laichgewässern, wie bspw. entlang von Bachläufen, Gräben oder Hecken sind in ausreichendem Maße vorhanden. Der Landlebensraum ist reich strukturiert und oberflächennahe Bodenverstecke, wie bspw. Totholz und Baumstubben sind in ausreichendem Umfang und gut verteilt im Gebiet vorhanden.“</p>	
	<p>§ 3 Abs. 1</p> <p>Um den Ansprüchen der im NSG vorkommenden Tierarten, insbesondere des Kammolches und der Vogelarten gerecht zu werden, empfehle ich folgende Verbote in der Verordnung zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstige Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Wohn- oder Ruhestätten solcher Tiere fortzunehmen, zu beschädigen oder zu beeinträchtigen</li> <li>• Stillgewässer mit Fischen zu besetzen</li> <li>• Brut und Aufzucht der Vogelarten störende Handlungen vorzunehmen Als Beispiel sei der</li> </ul>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Handlungen sind ohnehin gem. § 44 BNatSchG verboten. Bei dem § handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung und nicht um eine abschließende Verbotsliste. Zudem muss eine Regelung in der Verordnung auch bestimmbar bzw. für den Betroffenen umsetzbar sein.</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>NSG-Verordnungsentwurf „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ des Landkreis Helmstedt angeführt. Eine ähnliche Regelung ist auch in dem NSG-Verordnungsentwurf „Hohnstedter Holz“ der Stadt Wolfsburg enthalten:</p> <p>Zum Schutz der besonders störungsempfindlichen und in ihrem Bestand gefährdeten Vogelarten ist es nicht gestattet bruten insbesondere von Kranich, Schwarzstorch, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Eisvogel und Wendehals durch störende Handlungen wie Aufsuchen, Filmen oder Fotografieren zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Brut und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von 300 Metern um die Niststätte von Kranich und Schwarzstorch herum zu unterlassen und in einem Umkreis von mindestens 100 Metern um die Niststätte der übrigen o. g. Vogelarten. Darüber hinaus findet eine forstliche Nutzung in einem Radius von 100 Metern um traditionelle Brut- und Horststandorte nur unter Beibehaltung der Strukturen und des Charakters im Wald statt.</p> <p>Weiterhin empfehle ich zu prüfen, ob u. a. noch folgende oder ähnliche Verbote in der Verordnung erforderlich sind und daher ergänzt werden sollten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• stauden- und strauchreiche Waldränder zu beseitigen oder zu beeinträchtigen</li> <li>• Hecken oder Feldgehölze zu beseitigen oder zu beeinträchtigen</li> </ul>	
	§ 3 Abs. 1 Nr. 2	Der Einwendung wird nicht gefolgt.

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>Ich empfehle, diese Regelung wie folgt zu ergänzen: „wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm[, Licht] oder auf andere Weise zu stören“, um den Ansprüchen der in § 2 genannten Fledermausarten zu entsprechen.</p>	<p>Licht fällt unter die Formulierung „...oder auf andere Weise zu stören.“</p>
	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 6</p> <p>Idealerweise sollte hier noch eine maximale Leinenlänge eingefügt werden. Die Roll- und Schleppleinen sind oftmals so lang (bis zu 20 m!), dass die Hunde trotz Anleinung eine Störung in der Fläche verursachen. Als Beispiel sei der NSG-Verordnungsentwurf „Hohes Holz mit Möhren und Gewässern“ des Landkreis Lüneburg angeführt:</p> <p>Hunde ohne Leine frei oder an einer Lauf- bzw. Schleppleine von mehr als 3 m Länge laufen zu lassen, sofern es sich nicht um Jagd-, Hüte-, Rettungs oder Polizeihunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes handelt.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die gewünschte Kontrolle des Hundes ist auch so möglich. Eine weitere Spezifizierung ist fachlich nicht zwingend erforderlich.</p>
	<p>§ 3 Abs. 2</p> <p>Die Wege, die betreten und auf sonstige Weise aufgesucht werden dürfen, sollten in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellt werden (Weiteres zur Kartendarstellung s. u.).</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die Wege sind in der Detailkarte (Anlage 3), die Bestandteil der Verordnung ist, dargestellt.</p>
	<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 3</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>Ich empfehle zu prüfen, diese Regelung wie folgt zu ergänzen: „die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material. Die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch [schonenden, ]fachgerechten Schnitt zu erfolgen“</p>	<p>Ein fachgerechter Schnitt impliziert einen schonenden Schnitt. Die Regelung entspricht der Musterverordnung des NLWKN</p>
	<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 5</p> <p>Diese Regelung, die vermutlich auf den Schutz von Teilhabitaten des Kammmolches (Still- und Fließgewässer als Laichgewässer bzw. Verbindungsstrukturen zwischen den Laichgewässern) abzielt, führt in ihrer derzeitigen Form ins Leere. Denn nach meiner Information befinden sich in dem auszuweisenden NSG keine Gewässer dritter Ordnung. Ich empfehle daher eine Überarbeitung der Regelung, sodass die von der Gewässerunterhaltung betroffenen Teillebensräume des Kammmolches auch tatsächlich Schutz erfahren.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei Gewässern III. Ordnung handelt es sich um oberirdische Gewässer, die nicht Gewässer I. oder II. Ordnung sind. Gewässer I. Ordnung sind Bundeswasserstraßen (Mittelrandkanal) und Gewässer II. Ordnung sind Gewässer mit überörtlicher Bedeutung (Oker, Schunter, Wabe, Mittelriede, Thiedebach, Fuhsekanal, Beberbach, Sandbach, Weddeler Graben, Reitlingsgraben und Aue-Oker-Kanal)</p>
	<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 6</p> <p>Ich empfehle zu prüfen, diese Regelung wie folgt zu ergänzen: „die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden [rechtmäßigen] Anlagen und Einrichtungen, insbesondere der bestehenden [rechtmäßigen] Leitungstrassen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden“.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Das Wort „rechtmäßig“ wird in der Verordnung ergänzt und entspricht somit der Formulierung der Musterverordnung.</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 7</p> <p>Die Weihnachtsbaumplantage, auf der eine entsprechende Nutzung freigestellt ist, sollte in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellt werden (Weiteres zur Kartendarstellung s. u.).</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die Weihnachtsbaumkultur ist in der Detailkarte (Anlage 3), die Bestandteil der Verordnung ist, dargestellt.</p>
	<p>§ 4 Abs. 3</p> <p>Ich empfehle zu prüfen, ob eine Einschränkung der jagdlichen Freistellung im Umkreis von Horststandorten und Brutplätzen störungsempfindlicher Vogelarten in der Verordnung erforderlich ist und daher ergänzt werden sollte. Als Beispiel sei der NSG-Verordnungsentwurf „Hohnstedter Holz“ der Stadt Wolfsburg angeführt:</p> <p>Ohne Jagd in einem Umkreis von 300 m um Horststandorte und Brutplätze störempfindlicher Grpßvogelarten (zum Beispiel Wespenbussard, Kranich und Uhu) in der zeit vom 15. Januar bis 15. August eines jeden Jahres.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Schutz von Horststandorten und Brutplätzen ist gem. § 44 BNatSchG zu beachten.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5</p> <p>Ich empfehle u. a. noch folgende oder ähnliche Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Freistellung in der Verordnung zu ergänzen, um den Anforderungen der Vogelarten gerecht zu werden, die wertbestimmende oder maßgebliche Bestandteile des EU-Vogelschutzgebie-tes darstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kein Fällen von Uraltbäumen oder großkronigen Bäumen (In der Begründung ist eine Definition der Begriffe erforderlich.)</li> </ul>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Regelungen des § 4 Abs. 5 entsprechen überwiegend den Formulierungen der Musterverordnung des NLWKN. Diese sind erforderlich aber auch ausreichend.</p>

### Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<ul style="list-style-type: none"><li>• keine Brut und Aufzucht der Vogelarten störenden Handlungen vorzunehmen (siehe auch meine obigen Anmerkungen zu § 3 Abs. 1)</li><li>• Vorgaben des LÖWE-Erlasses mit gebietsspezifisch besonderer Relevanz; in diesem Zusammenhang sei auf Nr. 1.8 des Walderlasses verwiesen und der NSG-Verordnungsentwurf „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ des Landkreis Helmstedt als Beispiel angeführt:<p>Sowie folgenden für Landeswaldflächen sich aus Ziff.1.8 des Sicherungserlasses aus dem LÖWE Erlass ergebenden und in besonderem Maß den Erhaltungszielen von Natura 2000 Gebieten dienenden Vorgaben, soweit,</p><ol style="list-style-type: none"><li>1. Uraltbäume ohne nennenswerte Wertholzanteile (Kopfbäume, Hutebäume, tief beastete Überhalter früherer Hutewälder) grundsätzlich nicht genutzt werden.</li><li>2. Stehendes totholz einschließlich abgebrochener Baumstümpfe grundsätzlich nicht genutzt wird, soweit Waldschutzgesichtspunkte oder die Verkehrssicherungspflicht nicht dagegen sprechen. Zusätzlich ist liegendes Totholz zu belassen.</li></ol><p>Darüber hinaus empfehle ich zu prüfen, ob u. a. noch folgende oder ähnliche Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Freistellung in der Verordnung erforderlich sind und daher ergänzt werden sollten:</p></li></ul>	
--	---	--

### Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<ul style="list-style-type: none"><li>• kein flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf allen Waldflächen; in diesem Zusammenhang sei auf die Muster-Verordnung des NLWKN für NSG verwiesen und der NSG-Verordnungsentwurf „Hohnstedter Holz“ der Stadt Wolfsburg als Beispiel angeführt:<p>ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktagen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 2 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,</p><ul style="list-style-type: none"><li>• spezielle Regelungen zum Schutz von Rotmilan-Hostbäumen; siehe beispielsweise den NSG-Verordnungsentwurf „Hohnstedter Holz“ der Stadt Wolfsburg:<p>...je volle 100 m Waldaußentrand eines Eigentümers ist in unter 100 m Abstand zum Waldrand ein als Horstbaum für den Rotmilan geeigneter Baum zu kennzeichnen und dauerhaft zu erhalten; Bäume, die nach Kennzeichnung, aufgrund des natürlichen Zerfalls ihre Eignung verlieren, müssen nicht ersetzt werden, solange sie mit Krone stehen, umgestürzte gekennzeichnete Bäume oder aufgrund der Forstwirtschaft nicht mehr als Horstbaum für den Totmilan geeignete gekennzeichnete Bäume sind durch Kennzeichnung eines anderen als Horstbaum für den Rotmilan geeigneten Baumes zu ersetzen, wenn im Bestand keine geeigneten Bäume vorhanden sind, sind Bäume zu kennzeichnen, die im jeweiligen Waldrandabschnitt am besten als Horstbaum geeignet</p></li></ul></li></ul>	
--	--	--

### Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

<p>sind, die Markierung erfolgt durch den Forstbetrieb und die Art der Markierung...</p> <p>Weiterhin empfehle ich, die NWE-Flächen explizit von den forstwirtschaftlichen Freistellungen auszunehmen. Als Beispiel sei der NSG-Verordnungsentwurf „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ des Landkreis Helmstedt angeführt:</p> <p>Die Freistellung für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gelten nicht auf Flächen mit natürlicher Waldentwicklung.</p> <p>Die Waldflächen, auf die sich die Regelungen der Absätze 1 bis 5 beziehen, sollten in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellt werden (Weiteres zur Kartendarstellung s. u.). Zusätzlich zu den Waldflächen insgesamt sollten die jeweiligen Wald-LRT-Flächen und die Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FuR) wertbestimmender Arten gesondert dargestellt werden.</p> <p>Dass die Kennzeichnung der jeweiligen Wald-LRT-Fläche essentiell ist, ergibt sich u. a. aus dem Waldleitfaden (s. S. 31, 34, 37): „Die Bezugsgröße (Lebensraumtypenfläche) leitet sich aus der Verordnungskarte zum Schutzgebiet ab“. Unter Bezug auf den Waldleitfaden (s. S. 65) weise ich darauf hin, dass der flächenmäßige Umfang der LRT nicht fortschreibfähig ist. Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang des jeweiligen LRT zum Zeitpunkt der Basiserfassung bzw. der ersten qualifizierten Waldbiotopkartierung bei oder nach Meldung als Natura 2000-Gebiet. Auf diesen Zeitpunkt beziehen sich auch die Freistellungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft in § 4 Abs. 5 des</p>	
---	--

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>Verordnungsentwurfes und nicht etwa auf den Zeitpunkt der Schutzgebietsausweisung, wie die Erläuterung in der Legende zur Beikarte (Anlage 3) irrtümlicherweise vorgibt.</p> <p>Im Hinblick auf die Darstellung der Waldflächen mit FuR wertbestimmender Arten in der maßgeblichen Karte weise ich vorsorglich darauf hin, dass der flächenmäßige Umfang der Waldflächen mit FuR wertbestimmender Arten nicht fortschreibungsfähig ist. Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang der Waldflächen mit FuR wertbestimmender Arten zum Zeitpunkt der ersten qualifizierten Waldbiotopkartierung bei oder nach der Meldung als Natura 2000-Gebiet. Die zu diesem Referenzzeitpunkt ermittelte Flächengröße an geeigneten Altholzbeständen ist die Referenzfläche, die zukünftig immer herangezogen wird. In diesem Zusammenhang weise ich auch ausdrücklich darauf hin, dass alle geeigneten Altholzbestände und nicht nur solche Altholzbestände, in denen es Nachweise gibt, zur Kulisse der Waldflächen mit FuR wertbestimmender Arten gezählt werden (s. Waldleitfaden, S. 54 – 55, 65).</p>	
	<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 1. c)</p> <p>Ich rate dazu, diese Regelung wie folgt zu ändern: „der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung aller [erkennbaren] Horst- und Höhlenbäume“. Aus hiesiger Sicht erscheint es nicht mit § 44 BNatSchG vereinbar, wenn die Regelung auf solche Horst- und Höhlenbäume beschränkt wird, die erkennbar sind.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Musterverordnung des NLWKN lässt beide Varianten zu.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 1. d)</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>Um das Schutzniveau und, damit verbunden, die Regelungen für das gesamte Waldgebiet möglichst einheitlich zu gestalten, empfehle ich zu prüfen, ob in Anlehnung an den NSG-Verordnungsentwurf des Landkreis Helmstedt die Holzentnahme in standortheimischen Laubwaldbeständen nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen werden darf, bzw. die Holzentnahme in standortfremden Laub- und Nadelwaldbeständen auf größeren Flächen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt werden darf. Die Formulierung „auf größeren Flächen“ bedarf aus hiesiger Sicht noch einer Konkretisierung, um dem Gebiet der Bestimmtheit zu entsprechen.</p>	<p>Die Formulierung entspricht der Musterverordnung des NLWKN.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nrn. 2 bis 4</p> <p>Die LRT 9110 und 9160 kommen im FFH-Gebiet 101 im Gesamterhaltungsgrad B vor. Im NSG gibt es keine Einzelflächen dieser beiden LRT, die einen anderen Erhaltungsgrad als B aufweisen. Aus diesem Grund können die Nummern 2 und 3 zusammengefasst werden und die Nummer 4 entfallen.</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Absatz 4 wird gestrichen. Die Absätze 2 und 3 bleiben aus Gründen einer erhöhten Übersichtlichkeit bzw. Nachvollziehbarkeit erhalten.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 2. a)</p> <p>Ich weise darauf hin, dass im LRT 9160 als Eichen-LRT gemäß Walderlass (s. C. Begriffsbestimmung „Lochhieb“) Lochhiebe das Mittel der Wahl und Femelhiebe nicht zielführend sind.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Regelung entspricht der Regelung des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.</p> <p>Der Unterschutzstellungserlass ist behördensverbindlich.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 2. b)</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>Ich empfehle, diese Regelung durch eine Regelung zu ersetzen, die sinngemäß bedeutet „die Holzentnahme zur Verjüngung der Eiche mit Kahlschlägen bis maximal 0,5 ha nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt“. Für die Bestimmtheit der Verordnung halte ich es für erforderlich, die maximale Flächengröße bei Holzentnahmen zur Eichenverjüngung festzulegen. Die bisherige Regelung „die weitergehende Holzentnahme nur mit Zustimmung der zu-ständigen Naturschutzbehörde vollzogen wird; ein Kahlschlag soll möglichst unterbleiben“ ist zu unbestimmt, um dem Bestimmtheitsgrundsatz zu entsprechen, und lässt meines Erachtens zu viel Interpretationsspielraum bei der Umsetzung.</p>	<p>Die Regelung ist bestimmt genug, da jede weitergehende Holzentnahme, die über einen Lochhieb hinausgeht, der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde bedarf. Sowohl der Femel- als auch der Lochhieb sind ausreichend im Glossar definiert.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 2. c)</p> <p>Es ist eine genauere Bestimmung der befahrungsempfindlichen Standorte erforderlich. Um die Bestimmtheit der Verordnung sicherzustellen, empfehle ich, die befahrungsempfindlichen Standorte in der maßgeblichen Karte darzustellen (und/oder in der Begründung näher zu definieren). Es ist davon auszugehen, dass aufgrund von Lehmannteilen und/oder tonigem Untergrund alle Lebensraumtyp-Standorte befahrungssempfindlich sind. Dies zu prüfen und in der Verordnung flächenscharf festzulegen ist Aufgabe der UNB. Dazu verweise ich auf die beiliegenden Hinweise des Biotopschutzes vom 13.04.2018 an Marcel Hollenbach, UNB Region Hannover.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Laut Aussage des MU ist eine textliche Beschreibung bestimmt genug.</p> <p>Zudem weist das gesamte FFH-Gebiet befahrungsempfindliche Böden auf, sodass eine zusätzliche kartografische Darstellung nicht erforderlich bzw. sinnvoll ist.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 2. j)</p> <p>Der Begriff „milieuangepasst“ ist zu unbestimmt und sollte daher konkretisiert werden. Wie für den NSG-</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Regelung entspricht der Regelung des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>Verordnungsentwurf „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ des Landkreis Helmstedt empfohlen, schlage ich vor, ausschließlich kalkfreies Material zuzulassen. Denn auch wenn bei den LRT 9130 und 9160 Kalkschotter eher verträglich wäre als bei dem LRT 9110, steht von Natur aus kein Kalk an. Weiterhin ist zu empfehlen, diese Regelung um den Zusatz zu ergänzen, dass keine Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum oder auf angrenzenden Waldflächen erfolgt.</p>	<p>Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“. Der Unterschutzstellungserlass ist behördensverbündlich.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nrn. 3 und 4</p> <p>Die zulässigen lebensraumtypischen Baumarten und Hauptbaumarten sollten für jeden LRT abschließend benannt werden.</p> <p>Ich weise allgemein darauf hin, dass, was das Belassen (oder Entwickeln) von Habitatbäumen angeht, gem. Waldleitfaden (s. S. 31) auch Flächenanteile, die kleiner als 1 ha sind, mit zu berechnen sind. Es wird mit einer Nachkommastelle gerechnet und das Ergebnis auf ganze, zu erhaltene Bäume gerundet. Für Totholz kann dies aus meiner Sicht nur analog gelten – ein entsprechender Hinweis taucht im Waldleitfaden nicht auf, wurde aber vermutlich nur vergessen, andernfalls wären die Regelungen nicht konsistent. Darauf sollte zur Verdeutlichung in der Verordnung oder in der Begründung zur Verordnung hingewiesen werden.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Begriff der lebensraumtypischen Hauptbaumarten ist im Glossar eindeutig definiert.</p> <p>Die Regelung der Habitatbaumanzahl entspricht der Regelung des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.</p> <p>Der Unterschutzstellungserlass ist behördensverbündlich.</p>
	<p>§ 4 Abs. 8 Satz 1</p> <p>Das Wort „erheblichen“ sollte gestrichen werden, da die Erheblichkeitsschwelle aus hiesiger Sicht nicht mit § 23 Abs. 2 BNatSchG vereinbar ist. Die Muster-Verordnung</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	für NSG des NLWKN enthält an der entsprechenden Stelle keine Erheblichkeitsschwelle.	
	<p>§ 9 Abs. 2</p> <p>Anstelle von „aufgehoben“ sollte vielleicht besser der Begriff „außer Kraft gesetzt“ verwendet werden, falls die neue Verordnung angefochten werden sollte.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLKWN.</p>
	<p>Anlagen / Kartenmaterial</p> <p>Die im Verordnungsentwurf enthaltenen Regelungen sollten mit der maßgeblichen Karte (Anlage 2) verknüpft werden, indem bei den Regelungen im Verordnungstext auf die maßgebliche Karte verwiesen wird und, umgekehrt, in der Kartenlegende verzeichnet ist, auf welche Regelungen der maßgeblichen Karte Bezug nimmt. Als Beispiel sei die Legende der maßgeblichen Karte zu der NSG-Verordnung „Kaiserwinkel“ des Landkreis Gifhorn angeführt:</p>	Der Einwendung wird teilweise gefolgt.

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p><b>Maßgebliche Karte der Verordnung vom 17.12.2019 über das Naturschutzgebiet "KAISERWINKEL" im Schutzgebietesystem Niedersächsischer Drömling</b></p> <p><b>Landkreis Gifhorn</b> Gemeinde Parsau</p> <p>Grenze des Naturschutzgebiets (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)</p> <table border="1"><tbody><tr><td></td><td>Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 u. 2</td></tr><tr><td></td><td>Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3</td></tr><tr><td></td><td>Wald- u. Forstfläche gem. § 4 Abs. 5 Nr. 1 u.2</td></tr><tr><td></td><td>Eichenwald u. Eichen-Hainbuchenwald, gem. § 4 Abs. 5 Nr. 3</td></tr><tr><td></td><td>Prozessschutz / Natürliche Entwicklung § 4 Abs. 4</td></tr><tr><td></td><td>Feuchte Hochstaudenfluren</td></tr><tr><td></td><td>Betriebsregelung gem. § 3 Abs. 1 Nr.12</td></tr></tbody></table> <p>In diesem Zusammenhang empfehle ich insbesondere,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• die Regelungen mit Bezug zu NWE-Flächen in der maßgeblichen Karte darzustellen (siehe auch meine obigen Anmerkungen zu § 2 Abs. 1 Nr. 2),</li></ul>		Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 u. 2		Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3		Wald- u. Forstfläche gem. § 4 Abs. 5 Nr. 1 u.2		Eichenwald u. Eichen-Hainbuchenwald, gem. § 4 Abs. 5 Nr. 3		Prozessschutz / Natürliche Entwicklung § 4 Abs. 4		Feuchte Hochstaudenfluren		Betriebsregelung gem. § 3 Abs. 1 Nr.12
	Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 u. 2														
	Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3														
	Wald- u. Forstfläche gem. § 4 Abs. 5 Nr. 1 u.2														
	Eichenwald u. Eichen-Hainbuchenwald, gem. § 4 Abs. 5 Nr. 3														
	Prozessschutz / Natürliche Entwicklung § 4 Abs. 4														
	Feuchte Hochstaudenfluren														
	Betriebsregelung gem. § 3 Abs. 1 Nr.12														

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Regelungen mit Bezug zu Waldflächen in der maßgeblichen Karte darzustellen (siehe auch meine obigen Anmerkungen zu § 4 Abs. 5),</li> <li>• die Regelungen mit Bezug zu LRT-Flächen in der maßgeblichen Karte darzustellen (siehe auch meine obigen Anmerkungen zu § 4 Abs. 5),</li> <li>• die Regelungen mit Bezug zu Waldflächen mit FuR wertbestimmender Tierarten in der maßgeblichen Karte darzustellen (siehe auch meine obigen Anmerkungen zu § 4 Abs. 5), und</li> <li>• die Elemente „Wege“, „Weihnachtsbaumplantage“ und „Grünland“ aus der Beikarte (Anlage 3), ergänzt um einen Bezug zu den betreffenden Regelungen des Verordnungstextes in der Legende, in die maßgebliche Karte zu verschieben (siehe auch meine obigen Anmerkungen zu § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 Nr. 7 und § 4 Abs. 4).</li> </ul> <p>Die in der Beikarte (Anlage 3) enthaltene Erläuterung, es handele sich um eine „Fortschreibungsfähige Karte über die Lage und den Umfang der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie zum Zeitpunkt der Schutzgebietsausweisung“ sollte gestrichen oder geändert werden (zur Begründung siehe meine Anmerkungen zu § 4 Abs. 5). Ferner weise ich darauf hin, dass die Erläuterung zur Beikarte suggeriert, es</p>	<p>Die Verordnung enthält keine Regelungen zu den NWE-Flächen, so dass eine Darstellung in der Detailkarte mit Bezug auf die Verordnung nicht erforderlich ist.</p> <p>Die Regelungen der Verordnung in Bezug auf die Waldflächen im FFH-Gebiet werden in der Detailkarte (Anlage 3) ergänzt.</p> <p>Die Regelungen der Verordnung für die LRT-Flächen sind in der Detailkarte (Anlage 3) dargestellt.</p> <p>Laut Aussage des MU ist eine textliche Beschreibung bestimmt genug. Die Bedeutung der relevanten Begriffe ist im Glossar ausreichend dargestellt.</p> <p>Die Regelungen der Verordnung in Bezug auf die Weihnachtsbaumplantage und das Grünland werden in der Detailkarte (Anlage 3) ergänzt.</p> <p>Die Fortschreibungsfähige Karte wird zur Detailkarte gemacht und ist somit fester Bestandteil der Verordnung.</p> <p>Der Lebensraumtyp 9130 wird ergänzt.</p>
--	--	--

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	handele sich um eine vollumfängliche Darstellung der LRT. Dies ist aber nicht der Fall, da die Fläche des LRT 9130, die als NWE-Fläche ausgewählt wurde, nicht bzw. fälschlicherweise sogar als „Kein Lebensraumtyp“ dargestellt ist.	
Einwender 19	Keine Bedenken	-
Einwender 20	Keine Bedenken	-
Einwender 21	Keine Bedenken	-
Einwender 22	Die Stellungnahme wurde zur Prüfung an die Fachkanzlei Appelhagen Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbH weitergeleitet.	<p>Den Einwendungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Verwaltung schließt sich nach Prüfung der Einwendungen und der Stellungnahme der Kanzlei RAe Appelhagen der Stellungnahme der RAe Appelhagen inhaltlich vollumfänglich an.</p> <p>Der Einwendungsschriftsatz sowie die diesbezügliche Stellungnahme von RAe Appelhagen ist ebenfalls beigefügt. Darauf wird hinsichtlich der Einzelheiten Bezug genommen und verwiesen.</p> <p>Folgenden Einwendungen wurde seitens der Verwaltung gefolgt:</p> <p>Zu C. I. 2. a. und b.: In die Begründung zur Verordnung wurde eine Erläuterung aufgenommen, wieso die Ausweisung eines Naturschutzgebietes erforderlich ist.</p> <p>Zu C. II.: Der Kartenmaßstab wurde von 1:6000 zu 1:5000 angepasst.</p>

## Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>Zu C. V.: Die Regelungen für den Erhaltungszustand A gem. § 4 Abs. 5 Nr. 4 der VO werden gestrichen. Die Formulierung im Schutzweck wird dahingehend auch angepasst.</p> <p>Zu C. VI. 2.: Der Droneneinsatz ist im Rahmen der Forst- und landwirtschaftlichen Nutzung freigestellt. Dies wurde in der Begründung zur Verordnung ergänzend erläutert.</p> <p>Zu C. VI. 5 e.: Die Formulierung „Hauptbaumarten“ wird in „Baumarten“ geändert (§ 4 Abs. 5 Nr. 3 f)</p> <p>Im Wesentlichen folgenden Einwendungen wurde seitens der Verwaltung nicht gefolgt:</p> <p>Zu C. I. 2. a. und b.: Die Ausweisung eines LSG statt eines NSG; Die Ausweisung als NSG wird für notwendig erachtet; eine Erläuterung wird in der Begründung zur Verordnung ergänzt.</p> <p>Zu C. III.: Nachkartierung zur Überprüfung der noch vorhandenen LRTs und Arten ist nach 6 Jahren erforderlich; hierfür gibt es keine Rechtsgrundlage – es ist unstreitig, dass die Lebensraumtypen 9110, 9130 und 9160 in einem signifikanten Umfang im Schutzgebiet vorhanden sind</p> <p>Zu C. VI. 1. a.: Die Schutzziele gemäß § 2 der VO schreibt den Eigentümern kein aktives Handeln vor, so dass dadurch ein forstwirtschaftliches Handeln nicht unmöglich gemacht wird. Darüber hinaus enthält dieser § die Schutzziele für das gesamte FFH- und Vogelschutzgebiet.</p>
--	---

### Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>Zu C. VI. 3.: Eine Frist von 4 Wochen für die Instandsetzung ist verhältnismäßig und zumutbar. Die Regelungen zur Wegeunterhaltung bleiben bestehen, da sie sich bei den Anzeigefristen unterscheiden und somit keine Doppelung gegeben ist.</p> <p>Zu C. VI. 4.: Die Auflagen zur Grünlandbewirtschaftung sind fachlich geboten zur Erreichung des Schutzzwecks der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von struktur- und artenreichem, feuchtem oder mesophilem Grünland gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 der VO und eine unverhältnismäßige Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung entsteht hierdurch nicht.</p> <p>Zu C. VI. 5.: Die Forstwirtschaft wird durch § 4 Abs. 5 der VO nicht unzumutbar eingeschränkt. Die Regelungen entsprechen den Vorgaben der Musterverordnung des NLWKN sowie den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung.</p>
--	--

[REDACTED] RECHTSANWÄLTE

[REDACTED]  
Stadt Braunschweig  
Abteilung Umweltschutz  
[REDACTED]  
Richard-Wagner-Str. 1  
38106 Braunschweig

**vorab per Fax: 0531 470 6399**

Datum  
16.06.2020

**Unser Zeichen**

**Sekretariat**

[REDACTED] u.a. ./ Stadt Braunschweig - Einwendung zum Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung „Mehlkamp und Heinenkamp“

Sehr geehrte [REDACTED]

in vorbezeichnetner Sache zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen

1.

[REDACTED]

sowie der folgenden Flächeneigentümer:

2.

[REDACTED]

3.

[REDACTED]

4.

[REDACTED]

5.

[REDACTED]

6.

- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.

anwaltlich vertreten. Auf uns lautende Vollmachten reichen wir schnellstmöglich nach.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 14 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundes-Naturschutzgesetz (im Folgenden: NAGBNatSchG) liegt uns der Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mehlkamp und Heinenkamp“ (im Folgenden: NSGVO-E) vor. Unsere Mandanten sind Eigentümer/innen von Flächen, die sich in dem geplanten Schutzgebiet befinden. Insgesamt sind meine Mandanten mit 44,694 ha betroffen. Die männliche Fassung des Begriffs Mandanten wird nachfolgend unabhängig von dem Geschlecht allgemein verwendet.

Gegen den Entwurf der Verordnung erheben wir namens und in Vollmacht unserer Mandanten folgende

#### **Einwendungen:**

#### **A. Hintergrund**

Die Stadt Braunschweig beabsichtigt, den auf dem Stadtgebiet liegenden Anteil des FFH-Gebietes 101 „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ als Naturschutzgebiet „Mehlkamp und Heinenkamp“ auszuweisen. Aufgrund der §§ 20, 22, 23, 32 BNatSchG i.V.m. §§ 14, 16 NAGBNatSchG sollen die derzeitig dort geltenden Verordnungen (die Landschaftsschutzgebiete „Essenrode-Grassel“ sowie „Querumer Holz und angrenzende Landschaftsteile“) soweit diese das FFH-Gebiet betreffen, aufgehoben und dieses Gebiet neu, und zwar mit der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mehlkamp und Heinenkamp“, unter Schutz gestellt werden.

Meine Mandanten sind Eigentümer/innen von forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Flächen, die sich im geplanten NSG befinden. Konkret handelt es sich um folgende Flächen:

Durch die Bewirtschaftungsbeschränkungen nach den Erhaltungszuständen, die die beabsichtigten NSGVO vorsieht, sind wirtschaftliche Einbußen meiner Mandanten in erheblichem Umfang zu befürchten. Dies gilt sowohl für den Bereich der Forstwirtschaft als auch für den Bereich der Landwirtschaft. So führen der von dem NSGVO-E vorgesehene 40 m-Gassenabstand, die stark eingeschränkten Erntezeiten, die vorgesehenen Anteile an Habitat-Tot-Holzbeständen und Altholzbeständen zu erheblich höheren Erntekosten im Bereich der Forstwirtschaft. Das von dem NSGVO-E vorgesehene Verbot der Grünlanderneuerung, der Veränderung des Bodenreliefs, der Lagerung von Mieten auf dem Feld sowie der stark eingeschränkten Möglichkeit von Über- oder Nachsaaten zu erheblich höheren Erntekosten und langfristig zu beachtlich niedrigeren Erträgen im Bereich der Landwirtschaft. Hinzu kommt, dass der derzeitige Erschwernisausgleich nur bis 2021 in dem Haushalt Niedersachsens gesichert ist.

Volkswirtschaftlich gesehen sind weitere Folgekosten in den vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereichen zu erwarten. Insbesondere ist zu befürchten, dass die auflagenbedingte erheblich geringere Produktivität der Flächen in dem Gebiet zahlreiche Arbeitsplätze in der Land- und Forstwirtschaft sowie bei den Betrieben des vor- und nachgelagerten Bereichs im Stadtgebiet Braunschweig und Umgebung gefährden wird. Die Folgekosten der massiven Einschränkungen durch den vorliegenden Entwurf einer NSGVO sind bisher offensichtlich nicht in eine Abwägung der Stadt Braunschweig eingeflossen. Deshalb ist der jetzige Entwurf der NSGVO unzureichend abgewogen.

Zudem ist die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ohne das Einverständnis der Eigentümer problematisch. Es sollten kooperative Lösungen angestrebt und die Eigentümer mit eingebunden werden. Meine Mandanten bewirtschaften ihre Flächen nach guter fachlicher Praxis, wobei sie auch den Belangen des Naturschutzes die erforderliche Beachtung schenken. Sie sind bereit, sich konstruktiv an Vertragsnaturschutzmaßnahmen in dem Gebiet zu beteiligen und dadurch an einer weiteren Verbesserung des Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes mitzuwirken. Es muss jedoch gewährleistet bleiben, dass die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft auch die Privilegierung findet, die hier sachgerecht ist. Dies ist bislang nicht der Fall.

## B. Mangelnder Ausschluss weiterer Einwendungen

Zunächst weisen wir aber darauf hin, dass wir uns weitere Einwendungen gegen den Entwurf der Verordnung ausdrücklich auch nach Ablauf der Einwendungsfrist vorbehalten. Ein etwaiger Einwendungsausschluss dürfte nach der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs keine Geltung mehr beanspruchen. Der Gerichtshof (EuGH, Urt. v. 15.10.2015 – Rs. C-137/14) führt aus, dass

*„die Bundesrepublik Deutschland (...) gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 11 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten und aus Art. 25 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) verstoßen (hat), indem sie die Klagebefugnis und den Umfang der gerichtlichen Prüfung auf Einwendungen beschränkt, die bereits innerhalb der Einwendungsfrist im Verwaltungsverfahren, das zur Annahme der Entscheidung geführt hat, eingebracht wurden.“*

Der Gerichtshof hat bereits entschieden, dass Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2011/92, wonach Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen im Sinne dieses Artikels zum Gegenstand eines gerichtlichen Überprüfungsverfahrens gemacht werden können müssen, „um ihre materiell-rechtliche oder verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit anzufechten“, keineswegs die Gründe beschränkt, die mit einem solchen Rechtsbehelf geltend gemacht werden können (vgl. in diesem Sinne Urteil Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen, EUGH Aktenzeichen C-115/09, EU:C:2011:289, Rn. 37). Dies entspricht nämlich dem mit dieser Vorschrift angestrebten Ziel, im Rahmen des Umweltschutzes einen weitreichenden Zugang zu Gerichten zu gewähren.

Diese dem Rechtsbehelfsführer auferlegte Beschränkung hinsichtlich der Art der Gründe, die er vor dem Gericht geltend machen darf, das für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der ihn betreffenden Verwaltungsentscheidung zuständig ist, kann nicht durch Erwägungen gerechtfertigt werden, die auf die Wahrung des Grundsatzes der Rechtssicherheit abstellen. Es ist nämlich keineswegs erwiesen, dass eine umfassende gerichtliche Kontrolle der sachlichen Richtigkeit dieser Entscheidung diesem Grundsatz abträglich sein könnte.

Da das mit Art. 11 der Richtlinie 2011/92 und Art. 25 der Richtlinie 2010/75 angestrebte Ziel nicht nur darin besteht, den rechtsuchenden Bürgern einen möglichst weitreichenden Zugang zu gerichtlicher Überprüfung zu geben, sondern auch darin, eine umfassende materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung zu ermöglichen, verstößt eine Einschränkung der vorzubringenden Einwendungen gegen diesen Grundsatz.

Eine Beschränkung der im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vorzubringenden Einwendungen auf solche, die bereits während des Aufstellungsverfahrens für die Verordnung abgegeben wurden oder hätten abgegeben werden können, ist damit nicht zulässig.

## C. Mängel des Verordnungsentwurfes

### I. Unverhältnismäßigkeit der Ausweisung als NSG

Die Stadt Braunschweig sieht sich dem Erfordernis ausgesetzt, FFH-Gebiete, die in die Kommissionsliste nach ihrer Meldung aufgenommen worden sind, auch national unter Schutz zu stellen.

Dabei sei vorausgeschickt, dass die Erforderlichkeit der Unterschutzstellung in Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – nachfolgend: FFH-Richtlinie – nicht in Frage gestellt werden soll. Denn im Kontext der Einrichtung des Netzes „Natura 2000“ besteht für Stadt Braunschweig von vornherein kein Entscheidungsspielraum beim „Ob“ der Unterschutzstellung (*Gellermann*, in: *Landmann/Rohmer (Hrsg.)*, Umweltrecht, 72. Ergänzungslieferung 2014, § 22 BNatSchG Rn. 15). Dies betrifft jedoch nicht das „Wie“ der Umsetzung. Hier besteht für den Verordnungsgeber ein Spielraum, der genutzt werden sollte.

## 1. Mangelnde europäische Vorgaben bei der Formenwahl

Weder in der FFH-Richtlinie noch im nationalen Recht ist eine Vorgabe enthalten, nach der die Umsetzung in nationales Recht durch die Ausweisung eines Naturschutzgebietes erfolgen muss. Die Tatsache, dass keine europarechtliche Vorgabe diesbezüglich besteht, beruht auf dem Umstand, dass es in diesem Bereich keine einheitlichen Strukturen des Natur- und Landschaftsschutzes in Europa gibt. Daher verbleibt den Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben in aller Regel ein Umsetzungsspielraum. Die FFH-Richtlinie macht bei der Art der auszuweisenden besonderen Schutzgebiete keine Vorgaben, soweit diese den Schutzkriterien der Richtlinie entsprechen können. Der EuGH hat hierzu in seinem Urteil vom 13.01.2005, C-117/03, 2. Leitsatz lediglich ausgeführt:

*„Die Mitgliedstaaten sind in Bezug auf die Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt werden könnten und die in den der Kommission zugeleiteten nationalen Listen aufgeführt sind, insbesondere solche, die prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten beherbergen, nach der Richtlinie 92/43/EWG verpflichtet, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die im Hinblick auf das mit der Richtlinie verfolgte Erhaltungsziel geeignet sind, die erhebliche ökologische Bedeutung, die diesen Gebieten auf nationaler Ebene zukommt, zu wahren.“*

Dieser Vorgabe entsprechend, geht auch das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass es keine zwingenden Vorgaben für die Schutzgebietstypen bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht gibt. Das Bundesverwaltungsgericht hat bei der vorzunehmenden Auswahl der auszuweisenden Schutzgebiete vielmehr den Entscheidungsspielraum der Naturschutzbehörden hervorgehoben, solange die Vorgaben der Richtlinie umgesetzt werden. In seinem Beschluss vom 07.04.2006, 4 B 58/05 führt das Bundesverwaltungsgericht aus:

*„Welche Schutzmaßnahmen konkret zu ergreifen sind, um die ökologische Bedeutung des gemeldeten Gebiets vor der Aufnahme in die Liste zu wahren, regelt die Richtlinie nicht. Auch der Gerichtshof hat den Mitgliedstaaten insoweit keine über die Zielsetzung hinausgehenden Vorgaben gemacht. Die Mitgliedstaaten können die gemeldeten Gebiete schützen, indem sie Rechtsvorschriften erlassen, die - dem Schutzregime des Art. II bis IV FFH-RL für gelistete Gebiete entsprechend - Pläne und Projekte, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des ge-*

*meldeten Gebiets in seinen für die mit der Meldung verfolgten Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können, grundsätzlich untersagen und abweichend hiervon nur zulassen, wenn jedenfalls die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des Art. 6 Abs. III und IV FFH-RL vorliegen.“*

Legt man dies zugrunde, ist zunächst festzuhalten, dass es kein zwingendes Erfordernis für die Ausweisung des Gebietes als Naturschutzgebiet gibt; grundsätzlich ist gleichermaßen die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet möglich. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, ob das Naturschutzgebiet mit seinen strengeren Anforderungen als das Landschaftsschutzgebiet (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 84. Ergänzungslieferung 2017, § 23 BNatSchG Rn. 16) vorliegend allein in der Lage ist, dem Schutzanspruch der FFH-Richtlinie gerecht zu werden.

## 2. Normsetzungsermessen

Die Auswahl der Schutzkategorie ist als Bestandteil des naturschutzrechtlichen Handlungsspielraums von zentraler Bedeutung für die Erforderlichkeit einer Schutzgebietsausweisung.

Der Handlungsspielraum bei der Schutzgebietsausweisung wird vom Bundesverwaltungsgericht als „Normsetzungsermessen“ bezeichnet. Das Gericht meint damit, dass der Verordnungsgeber im Rahmen der Entscheidung für eine bestimmte Art des Rechtssetzungsaktes die entgegenstehenden Interessen zu achten und zu gewichten hat. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu in seinem Urteil vom 11.12.2003, 4 CN 10/02 wie folgt ausgeführt:

*„Der Verordnungsgeber besitzt im Bereich des Naturschutzrechts ein „Normsetzungsermessen“ (einen „Handlungsspielraum“), der von der Sachlage her in erster Linie durch eine dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verpflichtete Würdigung der gegenüberstehenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes auf der einen und der Nutzungsinteressen der von Nutzungsbeschränkungen betroffenen Grundeigentümer auf der anderen Seite geprägt ist.“*

Bei dieser Würdigung im Rahmen des Normsetzungsermessens ist nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts mithin in besonderem Maße das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu berücksichtigen.

Dieser Grundsatz ist bei sämtlichen Hoheitsakten zu beachten, wenn mit diesen auf eine geschützte Rechtsposition nachteilig eingewirkt wird (*Grzeszick*, in *Maunz/Dürrig*, Grundgesetz-Kommentar, 72. Ergänzungslieferung 2014, Art. 20 Rn. 108). Das Bundesverfassungsgericht hat diesen Grundsatz in seinem Urteil vom 15.12.1983 – 1 BvR 209/83 u.a. – juris, Rn. 175 wie folgt definiert:

*„Danach muß eine Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Zweckes geeignet und erforderlich sein; der mit ihr verbundene Eingriff darf seiner Intensität nach nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und den vom Bürger hinzunehmenden Einbußen stehen (vgl. BVerfGE 27, 344 (352f); st Rspr).“*

Maßstab des hier auszuübenden Normsetzungsermessens ist demnach auch die Erforderlichkeit einer Maßnahme. Der in § 2 Abs. 3 BNatSchG auch einfachgesetzlich konkretisierte Grundsatz der Erforderlichkeit verlangt, dass jeweils das relativ mildeste Mittel gewählt wird, also ein mildereres Mittel, das denselben Erfolg verspräche, nicht ersichtlich ist (BVerfG, Urt. v. 14.07.1999 – 1 BvR 2226/94 u.a. – juris, Rn. 268).

#### a) Erforderlichkeit

Die Erforderlichkeit hat der Verordnungsgeber entsprechend diesen Vorgaben auch im Rahmen des Normsetzungsermessens bei der Ausweisung eines Naturschutzgebietes zu prüfen (BVerwG, Urt. v. 12.07.1956 – I C 91.54 – juris, Rn. 10; VGH Mannheim, Urt. v. 11.06.1976 – I 107/75 – juris, Rn. 34; OVG Lüneburg, Urt. v. 06.11.2002 – 8 KN 231/01 – juris, Rn. 32). Diese Forderung schließt mithin die Frage ein, ob der naturschutzfachliche Schutzzweck nicht mit mildereren, aber gleich wirksamen Mitteln erreicht werden kann (*Meßerschmidt*, BNatSchG, 114. Aktualisierung 2014, § 23 Rn. 68).

Auch das Unionsrecht erkennt dieses „Normsetzungsermessen“ bei der Ausgestaltung der für das Erreichen der Erhaltungsziele notwendigen Maßnahmen an. Zwar sind die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen – wie Art. 6 Abs.

1 FFH-Richtlinie zeigt – dem Grunde nach verpflichtet (vgl. auch den achten Erwähnungsgrund der Richtlinie: „*In jedem ausgewiesenen Gebiet sind entsprechend den einschlägigen Erhaltungszielen die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen*“). In Hinblick auf das „Wie“ der Festlegung der notwendigen Maßnahmen verfügen sie allerdings auch unionsrechtlich über einen weiten Beurteilungsspielraum. Der EuGH hat hierzu ausgeführt (Urt. v. 10.05.2007 (*Kommission / Österreich*) – C-508/04 – juris, Rn. 76):

*„Die Richtlinie schreibt also das Ergreifen der nötigen Erhaltungsmaßnahmen vor, so dass insoweit jeglicher Wertungsspielraum der Mitgliedstaaten ausgeschlossen ist, und begrenzt die etwaigen Regelungs- und Entscheidungsmöglichkeiten der nationalen Behörden auf die im Rahmen dieser Maßnahmen einzusetzenden Mittel und die zu treffenden technischen Entscheidungen.“*

Steht den Mitgliedstaaten bei der inhaltlichen Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen mithin ein weiter Beurteilungsspielraum zu, so haben sie dennoch einen gewissen unionsrechtlich vorgegebenen Rahmen zu beachten:

Art. 2 Abs. 2 FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten jedenfalls, dafür Sorge zu tragen, dass der Erhaltungszustand der vorhandenen Lebensraumtypen (im Folgenden: LRT) und Arten gewahrt bleibt, es mithin zu keiner Verschlechterung bzw. Störung kommt (sog. Verschlechterungs- bzw. Störungsverbot). Dies kann durch geeignete Ge- und Verbote in Schutzgebietsverordnungen sichergestellt werden.

Bezüglich aller Maßnahmen, die darüber hinaus getroffen werden, enthalten die europäischen Richtlinien dagegen keine Vorgaben. Zwar müssen nach Art. 2 Abs. 2 FFH-Richtlinie die Maßnahmen der Mitgliedstaaten insgesamt darauf ausgerichtet sein, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen (vgl. auch EU-Kommission, Natura 2000 Gebietsmanagement, 2000, S. 17). Dieses von der Richtlinie genannte Ziel darf allerdings nicht so verstanden werden, dass jeder LRT in jedem Gebiet irgendwann einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen soll. Das Ziel des „günstigen Erhaltungszustands“ erstreckt sich nämlich auf das gesamte Gemeinschaftsgebiet bzw. die jeweilige biogeographische Region. Nicht jedem FFH-Gebiet kommt im Hinblick auf dieses Ziel die gleiche Bedeutung zu. Für das einzelne Gebiet reicht es daher grundsätzlich aus,

dass die Mitgliedstaaten „irgendwelche“ Maßnahmen festlegen, die diesem Ziel dienen (*Füßer/Lau*, Natur und Recht 2014, 453, 458). Nicht erforderlich ist, dass Maßnahmen getroffen werden, die es ermöglichen, in jedem Gebiet jeden dort vorhandenen LRT und jede wertgebende Art in einen günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Art. 1 lit. e FFH-Richtlinie zu versetzen. In der Begründung des Gesetzentwurfes der Regierungsfraktionen zur Neuregelung des Naturschutzrechts vom 17.03.2009 heißt es hierzu (BT-Drs. 16/12274, S. 53):

*„Dies wird bereits aus der Definition des günstigen Erhaltungszustandes in Artikel 1 Buchstabe e und i deutlich. Insofern müssen Maßnahmen in einem besonderen Schutzgebiet zwar diesem Ziel dienen (vgl. auch Artikel 1 Buchstabe I der FFH-Richtlinie), die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ist jedoch nicht selbst Erhaltungsziel des jeweiligen Gebietes.“*

*Füßer/Lau* führen zudem aus (Natur und Recht 2014, 453, 458):

*„Was die gebietsbezogenen Erhaltungsziele angeht, so ist es mit Blick auf Art. 2 Abs. 2 FFH-RL nicht etwa so, dass die nötigen Erhaltungsmaßnahmen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 FFH-RL beinhalten, alle für das jeweilige Schutzgebiet im Standard-Datenbogen als signifikant vorkommend bezeichneten Arten in einen günstigen Erhaltungszustand zu versetzen. Vielmehr bezieht sich das Ziel der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Anhang I aufge-listeten Lebensraumtypen und der in Anhang II aufgeführten Arten auf den Geltungsbereich der FFH-Richtlinie bzw. der jeweiligen biogeogra-phischen Region insgesamt. [...] Die gebietsbezogenen Erhaltungsziele übernehmen insoweit lediglich eine Mittlerfunktion im Hinblick auf das globale Ziel des Art. 2 Abs. 2 FFH-RL.“*

Schließlich ist – wie die EU Kommission betont – bei der Festlegung der nötigen Erhaltungsmaßnahmen stets auch den sozioökonomischen Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie Rechnung zu tragen. Danach haben alle aufgrund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen

*„den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen“.*

Das Normsetzungsermessen der Stadt Braunschweig würde dann fehlerhaft ausgeübt, wenn die mangelnde Erforderlichkeit des Schutzgebietstyps des Naturschutzgebietes nicht beachtet würde; sprich: von vornherein nur dieser Schutzgebietstyp in Betracht gezogen würde. Als relativ milderes, aber gleich wirksames Mittel steht auch der Schutzgebietstyp des Landschaftsschutzgebiets grundsätzlich zur Verfügung und muss mit in die Betrachtung einbezogen werden.

## b) Eignung der LSG-Ausweisung

Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet wäre als gleich wirksame Maßnahme möglich, da dieser Schutzgebietstyp hierzu ebenso geeignet ist. Die Schutzzwecke von Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet überschneiden sich, so dass beide Gebietstypen für die Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie gleichermaßen geeignet sind.

### a) Vergleichbarkeit der Schutzzwecke

Die Schutzzwecke von Naturschutzgebieten stimmen seit der Neufassung des BNatSchG aus dem Jahr 2009 weitgehend mit denen des Landschaftsschutzgebiets überein. Aufgrund dieser Übereinstimmung sind die Schutzgebietstypen bezüglich der Schutzzwecke wechselseitig austauschbar.

Die zulässigen Schutzzwecke des Naturschutzgebiets werden in § 23 Abs. 1 BNatSchG festgelegt. Die Norm lautet wie folgt:

#### *§ 23 Naturschutzgebiete*

(1) *Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist*

1. *zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,*
2. *aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder*

3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Die zulässigen Schutzzwecke eines Landschaftsschutzgebietes sind § 26 Abs. 1 BNatSchG zu entnehmen und lauten wie folgt:

#### *§ 26 Landschaftsschutzgebiete*

- (1) *Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist*
  1. *zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,*
  2. *wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder*
  3. *wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.*

Während die Landschaftsschutzgebiete vor dem Jahr 2009 tatsächlich nur dem Landschaftsschutz im eigentlichen Sinne zu dienen bestimmt waren, hat der Gesetzgeber mit der Neufassung der Vorschrift die Einbeziehung des Schutzes besonderer Tier- und Pflanzenarten bezweckt, wie er in der Gesetzesbegründung ausgeführt hat (BT-Drs. 16/12274, S. 62):

*„Die Regelung zu Landschaftsschutzgebieten enthält gegenüber § 26 BNatSchG g. F. lediglich in Absatz 1 Nummer 1 eine Ergänzung. Die dort getroffene Regelung soll die Unterschutzstellung von Flächen erlauben, die unter dem Gesichtspunkt des Schutzes bestimmter Tier- und Pflanzenarten von besonderer Bedeutung sind.“*

Durch diese Neufassung verfügt diese Schutzkategorie angesichts ihrer nunmehr breit gestaffelten Schutzzwecke nicht nur über einen weiten Anwendungsbereich, sondern ist im Hinblick auf ihre möglichen Schutzregeln vielseitig und flexibel einsetzbar (Gellermann, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 84. Ergänzungslieferung 2017, § 26 BNatSchG Rn. 2).

Die fehlende Aufzählung des Begriffs „Biotopt“ in § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG fällt im Vergleich zwischen den Schutzzwecken der beiden Vorschriften als einzig fehlendes Element auf. Dieser Begriff wird jedoch durch die Schutzzwecke des „Naturhaushalts“ und des „Lebensraums“ aufgefangen.

Der Begriff des Biotops ist in § 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG legal definiert als „Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wildlebender Tiere und Pflanzen“. Damit wird sowohl der Bezugspunkt eines Lebensraumes für bestimmte Tier- und Pflanzenarten festgelegt, als auch durch den Bezug auf die „Lebensgemeinschaft“ die Wechselwirkung zwischen den verschiedenen Arten hergestellt.

In § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird jedoch ausdrücklich der Schutz von bestimmten Lebensräumen ermöglicht. Darüber hinaus erfasst der weite Schutzzweck des Naturhaushalts nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nach dessen Begriffsbestimmung in § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG das gesamte Wirkungsgefüge zwischen den verschiedenen Naturgütern einschließlich der Tiere und Pflanzen. In Landschaftsschutzgebieten kann daher auch die bestehende Lebensgemeinschaft verschiedener wildlebender Tiere und Pflanzen unter besonderen Schutz gestellt werden.

Sowohl Naturschutzgebiete als auch Landschaftsschutzgebiete verfügen mithin über die Möglichkeit, sowohl bestimmte Lebensräume als auch bestimmte Tier- und Pflanzenarten und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen unter besonderen Schutz zu stellen.

Die Übereinstimmung des Schutzzweckes umfasst dabei auch die Modalitäten der jeweiligen Schutzzwecke. Beide Vorschriften erfassen „Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung“ der jeweils aufgeführten Schutzgüter. Zur Fähigkeit der Wiederherstellung eines Schutzgebietes durch ein Landschaftsschutzgebiet hat das Oberverwaltungsgericht Schleswig unter anderem ausgeführt (NVwZ-RR 2005, 703, 705):

*„Ein Landschaftsschutzgebiet kann auch der (Rück-) Entwicklung des vorgefundenen Zustandes einer Teilfläche eines Schutzgebietes zu einem besseren Zustand dienen.“*

Auch bei den Schutzmodalitäten sind die Schutzgebietstypen folglich gleichwertig.

Seit der Neufassung verfügen die Schutzgegenstände von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet über einen umfassenden Überschneidungsbereich, der sie insbesondere in Ansehung des Schutzes wildlebender Tier- und Pflanzenarten wechselseitig austauschbar macht (*Gellermann*, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. Ergänzungslieferung 2017, § 23 BNatSchG Rn. 3; ebenso *Hendrischke*, in Schlacke, GK-BNatSchG, 1. Aufl. 2012, § 26 Rn. 12).

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber in § 32 Abs. 2 BNatSchG zur Umsetzung der FFH-Richtlinie ausdrücklich auf den gesamten § 20 Abs. 2 BNatSchG verwiesen. Nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG sind folglich auch aufgrund der Wertung des Gesetzgebers die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes geeignet, die Vorgaben der FFH-Richtlinie umzusetzen. Zum Schutzgegenstand eines Landschaftsschutzgebietes können mithin alle LRT und Tier- und Pflanzenarten gemacht werden, die in Anhang I und II zur FFH-Richtlinie aufgeführt sind. In der Rechtsprechung des OVG Lüneburg ist nach einer Änderung der Rechtsprechung die Gleichwertigkeit der Schutzzwecke mittlerweile anerkannt, nachdem das Gericht die Gleichwertigkeit von Landschaftsschutzgebiet und Naturschutzgebiet bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie zuvor noch abgelehnt hatte.

Vor der Ausweitung der Schutzzwecke in § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die Neufassung der Vorschrift im Jahr 2009 hatte das Oberverwaltungsgericht Lüneburg (Urt. v. 06.11.2002 – 8 KN 231/01) die Gleichwertigkeit von Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie verneint. Es hatte die Rechtswidrigkeit der Ausweisung eines Naturschutzgebietes wegen mangelnder Erforderlichkeit aufgrund der unzureichenden Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes verneint. Wörtlich heißt es in dem Urteil des Oberverwaltungsgericht Lüneburg vom 06.11.2002 – 8 KN 231/01 – juris, Rn. 32 wie folgt:

*„Außerdem ist der von den Antragstellern erhobene Einwand, dass der Erlass einer Landschaftsschutzgebietsverordnung ausreichend gewesen wäre, nicht überzeugend, weil ein Landschaftsschutzgebiet für den Schutz eines Hochmoores nur eingeschränkt geeignet ist. Nach § 3 Abs. 2 VO bezweckt die Erklärung zum Naturschutzgebiet insbesondere die Erhaltung und Entwicklung der hochmoortypischen Lebensräume mit den daran gebundenen Arten und Lebensgemeinschaften, die Erhaltung und Entwicklung der Moor- und Heideseen mit ihren Torfmoos-Schwingrasen sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Ruhe und Ungestörtheit der weiträumigen Moorlandschaft insbesondere zum*

*Schutz besonders störungsempfindlicher Großvögel. Dieser Schutzzweck ließe sich im Rahmen eines Landschaftsschutzgebiets allenfalls eingeschränkt verwirklichen, da eine Landschaftsschutzgebietsverordnung nach § 26 Abs. 2 NNatSchG nur solche Handlungen verbieten kann, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild oder den Naturgenuss beeinträchtigen. Außerdem hat die Naturschutzbehörde bei dem Verbot derartiger Handlungen nach § 26 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 3 NNatSchG anders als in einem Naturschutzgebiet die Belange der Land- und Forstwirtschaft besonders zu beachten.“*

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg ging mithin davon aus, dass die dort streitgegenständlichen Hochmoore nur eingeschränkt bezüglich des Landschaftsbildes und des Naturgenusses geschützt werden konnten.

Nach der Neufassung des § 26 BNatSchG können indes umfängliche Schutzvorschriften zugunsten der ausgeweiteten Schutzzwecke verfolgt werden, die nunmehr auch Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten umfassen. Diese Änderung hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in einer späteren Entscheidung insofern berücksichtigt, als dass es die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets für die Erfüllung der Vorgaben von FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie für ausreichend erachtet hat, so heißt es in dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 20.05.2009 – 7 KS 28/07 – juris, Rn. 83:

*„Entgegen der Auffassung der Kläger reicht die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet als Unterschutzstellung im Sinne des Art. 7 FFH-Richtlinie aus, eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet war nicht geboten (vgl. § 34 b Abs. 2 NNatG, § 33 i. V. m. § 22 Abs. 1 BNatSchG). Der durch die erlassene Landschaftsschutzverordnung gewährte Schutz ist ausreichend, weder bedarf es eines durch Einrichtung eines Naturschutzgebietes möglichen absoluten Veränderungsverbots noch einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, der Allgemeinheit den Zutritt zum Vogelschutzgebiet zu versagen. Die Laubwälder zwischen Br. und W. werden seit Jahrzehnten forstwirtschaftlich genutzt, so dass eine von Menschen gesteuerte, kontinuierliche Verjüngung den Erhalt der Wälder und damit des Lebensraums für die wertgebenden Vogelarten ermöglicht. Ebenfalls seit Jahrzehnten dienen diese Wälder der in der Nähe siedelnden Bevölkerung als Naherholungsgebiet. Weder die forstwirtschaftliche Nutzung noch die erholungssuchenden Menschen hatten in der Vergangenheit einen nachteiligen Einfluss auf die Eignung des Gebietes für Spechte und Greifvögel. Dies ist belegt durch die deut-*

*lich überdurchschnittlichen Siedlungsdichten dieser Vögel und den guten Erhaltungszustand ihrer Populationen, die Anlass für die Erweiterung des Vogelschutzgebiets waren.“*

Diese Rechtsprechung gebietet es demnach, vor der Festsetzung eines Naturschutzgebietes zunächst die Erforderlichkeit in dem Sinne zu prüfen, ob nicht ein Landschaftsschutzgebiet ausreichend sein könnte. Das Landschaftsschutzgebiet ist ausreichend, um die unionsfachlichen Ziele erreichen zu können und die Vorgaben des BNatSchG umzusetzen (ebenso VGH Kassel, Urt. v. 28.06.2005 – 12 A 8/05 – juris, Rn. 40 ff.).

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat diese Rechtsprechung später dadurch bestätigt, dass es ein Landschaftsschutzgebiet für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der nach der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) zu schützenden Arten als geeignet angesehen hat. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat hierzu in seinem Urteil vom 22.11.2012 – 12 LB 64/11 – juris, Rn. 68 f. wie folgt ausgeführt:

*„Rechtsgrundlage der LSG-VO ist § 26 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG. Danach können Naturschutzbehörden Gebiete, in denen ein besonderer Schutz der Natur und Landschaft erforderlich ist, um der in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Ziele willen durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet festsetzen. Dabei liegt es grundsätzlich im Normsetzungsermessen des zuständigen Verordnungsgebers, ob ein Naturraum, der die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllt, als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wird (BVerwG, Beschluss vom 13.3.2008 - 4 B 15.08 -, ZfBR 2008, 594 m. w. N.).“*

*Die Voraussetzungen für die Festsetzung lagen vor. Die Schutzgebietsausweisung soll nach § 2 Abs. 2 der LSG-VO der Erhaltung und Entwicklung des Gebiets als Lebensstätten schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als naturgeprägte Kulturlandschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit und damit einem zulässigen Ziel i. S. d. § 26 Abs. 1 BNatSchG dienen. Insbesondere soll die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die in Anhang I der VRL aufgeführten Vogelarten gewährleistet werden (§ 2 Abs. 5 LSG-VO).“*

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat mithin anerkannt, dass auch unionsrechtliche naturschutzfachliche Schutzzwecke durch Landschaftsschutzgebietsverordnungen umgesetzt werden können, insbesondere die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände von Lebensräumen.

Eine Präferenz der Ausweisung des Gebietes als Naturschutzgebiet und nicht als Landschaftsschutzgebiet wäre vor diesem Hintergrund unzutreffend und das Normsetzungsermessen würde fehlerhaft ausgeübt. Es bleibt daher festzuhalten, dass die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes gleichermaßen geeignet ist.

#### **bb) Grenzen des Normsetzungsermessens**

Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet wäre indes bei gleicher Wirksamkeit auch ein mildereres Mittel gewesen, da die Verbotstatbestände der Schutzgebietstypen im Allgemeinen zwar Unterschiede aufweisen. Durch die konkrete Verbotsausgestaltung kann die Unterscheidbarkeit jedoch gänzlich eingeblendet werden, so dass die fehlende Erforderlichkeit der Ausweisung als Naturschutzgebiet begründet werden kann.

Der wesentliche Unterschied zwischen Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet ergibt sich nicht aus den jeweiligen Schutzzwecken, sondern aus der möglichen Schutzwirkung, also – letztendlich – der Ausgestaltung der Verbotstatbestände. Gleichwohl sind diese Unterschiede nicht so erheblich, wie es teilweise in der Literatur unter dem Schlagwort des absoluten Veränderungsverbots suggeriert wird (vgl. *Meßerschmidt*, BNatSchG, 114. Aktualisierung 2014, § 23 Rn. 79). Die Schutzwirkungen hängen vielmehr wesentlich von der jeweiligen Ausgestaltung der konkreten Schutzgebietsverordnung ab.

Die maßgebliche Ermächtigungsnorm für Verbote in Naturschutzgebieten nach § 23 Abs. 2 BNatSchG lautet:

*Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.*

Die zulässigen Verbotstatbestände in Landschaftsschutzgebieten lauten nach § 26 Abs. 2 BNatSchG wie folgt:

*In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.*

In Naturschutzgebieten kann nach der Ermächtigungsnorm des § 23 Abs. 2 BNatSchG ein generelles, nicht auf den konkret verfolgten Schutzzweck bezogenes Veränderungsverbot erlassen werden. Hierin besteht der maßgebliche Unterschied zum Landschaftsschutzgebiet, zu dessen Gunsten von vornherein nur jene Verbote begründet werden dürfen, die gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG durch den mit der Einrichtung verfolgten Schutzzweck gerechtfertigt sind (*Gellermann*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 84. Ergänzungslieferung 2017, § 23 BNatSchG Rn. 16; *Appel*, in Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 1. Aufl. 2011, § 23 Rn. 34).

Die in § 23 Abs. 2 BNatSchG für die Naturschutzgebiete aufgeführten Verbote gelten jedoch auch nicht aus sich heraus, sondern müssen erst in der jeweiligen Naturschutzgebietsverordnung angeordnet werden (*Meßerschmidt*, BNatSchG, 114. Aktualisierung 2014, § 23 Rn. 81; *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 84. Ergänzungslieferung 2017, § 23 BNatSchG Rn. 16). Als wesentlicher Unterschied zum Verbotstatbestand des Landschaftsschutzgebietes müssen die Verbote in Naturschutzgebieten nach § 23 Abs. 2 BNatSchG jedoch nicht an einen besonderen Schutzzweck angeknüpft werden (*Meßerschmidt*, BNatSchG, 114. Aktualisierung 2014, § 23 Rn. 79).

Des Weiteren ist in § 26 Abs. 2 BNatSchG für das Landschaftsschutzgebiet explizit die Berücksichtigung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft nach § 5 Abs. 1 BNatSchG angeordnet, während ein solcher Verweis in § 23 Abs. 2 BNatSchG für das Naturschutzgebiet fehlt. Diese Berücksichtigung ist Ausdruck des Bewusstseins, dass Naturschutz und Landschaftspflege auf eine ihre Ziele berücksichtigende Land- und Forstwirtschaft angewiesen sind (*Gellermann*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 84. Ergänzungslieferung 2017, § 26 BNatSchG Rn. 16).

Vor allem auch diese Berücksichtigung hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg zu der Äußerung veranlasst, dass Landschaftsschutzgebiete nicht in gleichem Maße geeignet wären, den Schutzzweck eines Lebensraumschutzes zu gewährleisten (OVG Lüneburg, Urt. v. 06.11.2002 – 8 KN 231/01 – juris, Rn. 32):

*„Außerdem ist der von den Antragstellern erhobene Einwand, dass der Erlass einer Landschaftsschutzgebietsverordnung ausreichend gewesen wäre, nicht überzeugend, weil ein Landschaftsschutzgebiet für den Schutz eines Hochmoores nur eingeschränkt geeignet ist. [...] Außerdem hat die Naturschutzbehörde bei dem Verbot derartiger Handlungen nach § 26 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 3 NNatSchG anders als in einem Naturschutzgebiet die Belange der Land- und Forstwirtschaft besonders zu beachten.“*

Die Berücksichtigung der Belange von Land- und Forstwirtschaft konnten in dem dortigen Fall mit dem Schutzgegenstand des Hochmoores nicht in Einklang gebracht werden, da die Bewirtschaftung erst Grundlage der Gefährdung war. Dies ist jedoch stets eine Frage des Einzelfalles; pauschalierte Aussagen hierzu verbieten sich. Die besondere Berücksichtigung der Belange von Land- und Forstwirtschaft sind indes typisch für die Verbotstatbestände von Landschaftsschutzgebieten.

Folglich wäre es aufgrund des im Rahmen des Normsetzungsermessens zu berücksichtigenden Verhältnismäßigkeitsprinzips per se fehlerhaft, allein wegen der nationalen Umsetzung ein Naturschutzgebiet auszuweisen.

Die Vorgaben der FFH-Richtlinie erfordern kein absolutes Veränderungsverbot. Angesichts der damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen wäre ein solches unverhältnismäßig. Diese Unverhältnismäßigkeit wirkt sich in der Folge auf die konkreten Verbote aus, die auf Grundlage des absoluten Veränderungsverbots in einen etwaigen Verordnungsentwurf aufgenommen würden.

Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie müssen die Mitgliedsstaaten die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung derart ausweisen, dass die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen LRT nach Anhang I oder einer Art des Anhangs II und für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 gewährleistet ist. Der günstige Erhaltungszustand wird in Art. 1 lit. e) und i) der FFH-Richtlinie legal definiert. Dort werden bestimmte Maßnahmen gefordert, die dem

Schutzzweck der FFH-Richtlinie zu dienen bestimmt sind, der Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume und die Erhaltung und Sicherstellung des Fortbestandes der durch die Richtlinie geschützten Arten und ihrer Lebensräume und Verbreitungsgebiete.

Die Notwendigkeit eines absoluten Veränderungsverbots lässt sich der Richtlinie indes an keiner Stelle entnehmen. Deshalb ist eine Unterschutzstellung eines FFH-Gebiets durch LSG-Verordnung ebenso europarechtskonform, soweit die Zielsetzung der FFH-Richtlinie bei der Ausgestaltung der konkreten Verwendung berücksichtigt wird. Dabei ist aber besonders zu beachten, dass aus dem Verschlechterungsverbot des Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie kein Veränderungsverbot und kein Verbesserungsgebot folgt.

§ 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG dient der Umsetzung von Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie (Während § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG als unionsrechtkonforme Umsetzung anerkannt wird, ist dies für § 33 Abs. 1 S. 2 BNatSchG umstritten: *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 84. Ergänzungslieferung 2017, § 33 BNatSchG, Rn. 12, m. w. N.; a. A.Lütkes/Ewer/Heugel, § 33 BNatSchG, Rn. 7) und normiert insoweit:

*„Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“*

Bereits der Wortlaut der Vorschrift geht von der grundsätzlichen Zulässigkeit von Veränderungen des Gebiets oder seiner Bestandteile aus. Zu Veränderungen oder Störungen führende Handlungen aktivieren die Verbotswirkung des § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG also nicht in jedem Fall, sondern nur dann, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können (Erheblich sind z.B. der durch eine Aufforstung bedingte Flächenverlust, der die Bagatellgrenze von 100 m<sup>2</sup> überschreitet, BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06 – juris, Rn. 128.; vgl. *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 84. Ergänzungslieferung 2017, § 33 BNatSchG Rn. 9). Der fehlende explizite Bezug auf ein absolutes Verschlechterungsgebot wird durch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung abgemildert,

wobei in einem Landschaftsschutzgebiet sorgfältig auf die Abstimmung der Verbots- und Gebotsregelungen auf die Erhaltungsziele zu achten ist. In einem Landschaftsschutzgebiet dürfen die Schutzregelungen nicht weiter gehen, als dies zur Vermeidung einer Veränderung des Gebietscharakters oder einer Verletzung des spezifischen Schutzzwecks erforderlich ist und sie müssen insoweit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen (*Gellermann*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 84. Ergänzungslieferung 2017, § 26 BNatSchG Rn. 15). Die Schutzregelungen bedürfen folglich stets der Rechtferdigung anhand des Schutzzwecks.

In diesen Fällen ist also zu beachten, dass nicht jede Nutzungsänderung oder -intensivierung oder Wiederaufnahme der Nutzung das Verschlechterungsverbot verletzt, sondern nur solche, die unverhältnismäßig die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen des Natura 2000-Gebietes zu beeinträchtigen drohen. Auch insoweit können daher die Vorgaben aus dem Europarecht in einer Landschaftsschutzverordnung Berücksichtigung finden.

Deshalb geht auch die Rechtsprechung (EuGH, NVwZ 2005, 311, 2. Leitsatz) davon aus, dass ein absolutes Veränderungsverbot die Richtlinie nicht fordert:

*„Die Mitgliedstaaten sind in Bezug auf die Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt werden könnten und die in den der Kommission zugeleiteten nationalen Listen aufgeführt sind, insbesondere solche, die prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten beherbergen, nach der Richtlinie 92/43/EWG verpflichtet, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die im Hinblick auf das mit der Richtlinie verfolgte Erhaltungsziel geeignet sind, die erhebliche ökologische Bedeutung, die diesen Gebieten auf nationaler Ebene zukommt, zu wahren.“*

Der Hinweis auf die erhebliche ökologische Bedeutung, die diesen Gebieten auf nationaler Ebene zukommt, ist indes dahingehend zu interpretieren, dass auf nationaler Ebene die Bedeutung der Gebiete individuell zu bewerten ist. Ein absolutes Veränderungsgebot wird dieser Forderung nicht gerecht. Vielmehr ist die umfangreiche landwirtschaftliche Vorprägung der Kulturlandschaft auch bei der Auswahl der Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Auch das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat ein absolutes Veränderungsverbot zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands im unionsrechtlichen Sinne für nicht erforderlich gehalten, um diesen Schutzzwecken zu genügen. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat hierzu in dem bereits zitierten Urteil vom 22.11.2012 – 12 LB 64/11 unter Rn. 68 f. ausgeführt:

*„Rechtsgrundlage der LSG-VO ist § 26 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG. Danach können Naturschutzbehörden Gebiete, in denen ein besonderer Schutz der Natur und Landschaft erforderlich ist, um der in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Ziele willen durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet festsetzen. Dabei liegt es grundsätzlich im Normsetzungsermessen des zuständigen Verordnungsgebers, ob ein Naturraum, der die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllt, als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wird (BVerwG, Beschluss vom 13.3.2008 - 4 B 15.08 -, ZfBR 2008, 594 m. w. N.). Die Voraussetzungen für die Festsetzung lagen vor. Die Schutzgebietsausweisung soll nach § 2 Abs. 2 der LSG-VO der Erhaltung und Entwicklung des Gebiets als Lebensstätten schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als naturgeprägte Kulturlandschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit und damit einem zulässigen Ziel i. S. d. § 26 Abs. 1 BNatSchG dienen. Insbesondere soll die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die in Anhang I der VRL aufgeführten Vogelarten gewährleistet werden (§ 2 Abs. 5 LSG-VO).“*

Das Gericht hat die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebiets zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für bestimmte Vogelarten nicht beanstandet und damit verdeutlicht, dass es eines absoluten Veränderungsverbots im Sinne des § 23 Abs. 2 BNatSchG nicht bedarf um die Schutzzwecke der unionsrechtlichen Naturschutzvorgaben zu erreichen.

Das absolute Veränderungsverbot ist mithin weder nach den unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie noch nach der Rechtsauffassung der deutschen Gerichte erforderlich, um die Schutzzwecke der FFH-Richtlinie zu erreichen.

#### **cc) Berücksichtigung der Grundrechte der Normadressaten**

Begrenzt wird der Gestaltungsspielraum des Verordnungsgebers auch durch die Pflicht zur Berücksichtigung der sowohl nach der deutschen Verfassung als auch

den europäischen Verträgen geschützten Grundrechte, insbesondere der Eigentums- und Berufsfreiheit (Art. 14 und Art. 12 GG sowie Art. 15 bis 17 der Charta der Grundrechte – nachfolgend: GRC). Das Eigentumsrecht umfasst dabei nicht nur den Erhalt des Eigentums als solches, sondern auch dessen Nutzungsmöglichkeiten (sog. „Privatnützigkeit“, vgl. *Papier*, in: Maunz/Dürig, GG, 81. Ergänzungslieferung 2017, Art. 14 Rn. 375, 402f). Umfassend grundrechtlich geschützt ist auch die unternehmerische Betätigungsfreiheit; in Deutschland über das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, das auch Landwirten zukommt (vgl. *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, GG, 13. Aufl. 2014, Art. 14, Rn. 9).

Da die Festlegung von Bewirtschaftungsvorgaben zu einer Einschränkung der Eigentumsfreiheit der betroffenen Grundstückseigentümer sowie der Berufsfreiheit der von den Maßnahmen betroffenen Betriebe führt, müssen mithin die verfassungsrechtlichen Schranken beachtet werden, die für alle belastenden – mit einem Grundrechtseingriff verbundenen – Maßnahmen Geltung beanspruchen.

Zwar erlauben sowohl das Unionsrecht als auch das Grundgesetz grundsätzlich Eingriffe in Grundrechte zu Gunsten des Naturschutzes. Nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG kann der Gesetzgeber Inhalt und Schranken des Eigentums weitgehend bestimmen. Um solche Inhalts- und Schrankenbestimmungen handelt es sich auch bei naturschutzrechtlichen Regelungen, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- oder Landschaftsschutzes beschränken (BVerwG, Beschl. v. 17.01.2000 – 6 BN 2/99 - juris, Rn. 11; OVG Lüneburg, Urt. v. 17.12.2014 – 4 KN 28/13 – juris, Rn. 29). Dem liegt die Vorstellung zugrunde – so BVerwG, NJW 1993, 2949-,

*„dass jedes Grundstück durch seine Lage und Beschaffenheit sowie die Einbettung in seine Umwelt, also durch die jeweilige Situation, geprägt wird“.*

Diese eigentumsimmanente Situationsgebundenheit werde durch naturschutzrechtliche Beschränkungen letztlich nur nachvollzogen. Diese Rechtsprechung darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Gesetzgeber auch bei der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums die allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätze zu beachten hat; insbesondere muss der – auch im Unionsrecht anerkannte (EuGH, Urt. v. 21.07.2011 – C-2/10) – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden (BVerfG, NJW 1962, 1667; BVerfG, NJW 1987, 1930). Dieser

Grundsatz ist bei sämtlichen Hoheitsakten zu beachten, wenn mit diesen nachteilig auf eine geschützte Rechtsposition eingewirkt wird. Er gilt daher ebenso bei Beeinträchtigungen der wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit als Teil der Berufsfreiheit (vgl. zum Europarecht *Queisner*, Rahmenbedingungen für eine umweltverträgliche Landwirtschaft im Europarecht, S. 101-103).

Das Bundesverfassungsgericht hat den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in seinem Urteil vom 15.12.1983, 1 BvR 209/83 u.a., juris, Rn. 175 wie folgt definiert:

*„Danach muß eine Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Zweckes geeignet und erforderlich sein; der mit ihr verbundene Eingriff darf seiner Intensität nach nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und den vom Bürger hinzunehmenden Einbußen stehen (vgl. BVerfGE 27, 344 (352f); st Rspr).“*

Auch der EuGH prüft bei einem Eingriff in Hinblick auf den im Unionsrecht als allgemeinen Rechtsgrundsatz anerkannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, ob Beschränkungen nicht in Hinblick auf den verfolgten Zweck einen unverhältnismäßigen, nicht tragbaren Eingriff darstellen. Maßnahmen sind nur dann verhältnismäßig, wenn sie (EuGH, Urt. v. 11.08.1989 (*Schräder*) – C-265/87 – juris, Rn. 4, 21)

*„zur Erreichung der zulässigerweise mit der fraglichen Regelung verfolgten Ziele geeignet und erforderlich sind. Dabei ist, wenn mehrere geeignete Maßnahmen zur Auswahl stehen, die am wenigsten belastende zu wählen; ferner müssen die auferlegten Belastungen in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen.“*

Als unzumutbare Beschränkungen der Eigentümerbefugnisse erweisen sich naturschutzrechtliche Beschränkungen spätestens dann, wenn der „Wesensgehalt der Eigentumsgarantie“ angetastet wird, weil nicht mehr genug Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums oder für eine Verfügung über den Eigentumsgegenstand verbleibt, oder wenn eine Nutzung, die bisher ausgeübt worden ist oder sich nach der Lage der Dinge objektiv anbietet, ohne jeglichen Ausgleich unterbunden wird (BVerwG, Beschl. v. 17.01.2000 – 6 BN 2/99 – juris, Rn. 11).

Die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes setzt also zumindest voraus, dass die vorgesehenen Verbote zur Erreichung der Erhaltungsziele geeignet und erforderlich sind. Der – in § 2 Abs. 3 BNatSchG auch einfachgesetzlich konkretisierte

– Grundsatz der Erforderlichkeit verlangt, dass jeweils das relativ mildeste Mittel gewählt wird, also ein milderes Mittel, das denselben Erfolg verspräche, nicht ersichtlich ist (BVerfG, Urt. v. 14.07.1999 – 1 BvR 2226/94 u.a. – juris, Rn. 268). Außerdem dürfen die belastenden Folgen der Maßnahme nicht außer Verhältnis zu dem mit ihr verbundenen Nutzen stehen (sog. Angemessenheit). Spätestens im Rahmen der Angemessenheitsprüfung sind die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes den Nutzungsinteressen der betroffenen Eigentümer und Landwirte in einer umfassenden Würdigung gegenüberzustellen (BVerwG, Urt. v. 11.12.2003 – 4 CN 10/02).

Das Bundesverwaltungsgericht hat insoweit apodiktisch aber zutreffend festgestellt (BVerwG, Urt. v. 31.01. 2001 – 6 CN 2/00 – juris, Rn. 19):

*„Beruht die Schutzgebietsverordnung auf einer Verletzung der erwähnten Pflicht zur angemessenen Berücksichtigung der betroffenen Eigentumsbelange, ist sie nichtig.“*

Deshalb darf mit Blick auf die Grundrechte der Normadressaten auch kein unverhältnismäßiger Eingriff vorgenommen werden. Dies wäre der Fall, wenn vornherein nur die nationale Unterschutzstellung des FFH-Gebiets 101 durch ein Naturschutzgebiet in Betracht gezogen würde.

## II. Kartenmaterial

Der NSGVO-E verstößt in formeller Hinsicht gegen die Vorgaben des § 14 Abs. 4 NAGBNatSchG. Das Naturschutzgebiet ist in detaillierten Karten darzustellen. Dem Verordnungsentwurf fehlt die notwendige Bestimmtheit im Hinblick auf den Geltungsbereich der NSGVO.

1. § 14 Abs. 4 NAGBNatSchG enthält Vorgaben für die Beschreibung des Geltungsbereiches einer Verordnung zur Erklärung eines Gebietes zum geschützten Teil von Natur und Landschaft. Die Vorschrift trägt dem Verweis in § 22 Abs. 2 S. 1 BNatSchG Rechnung, wonach Form und Verfahren der Unterschutzstellung sich nach dem Landesrecht richten.

Bezüglich der Bestimmung des Geltungsbereichs einer Schutzgebietsverordnung sieht § 14 Abs. 4 S. 1 NAGBNatSchG vor, dass in der Verordnung der geschützte Teil von Natur und Landschaft und der Geltungsbereich von Vorschriften zeichnerisch in Karten bestimmt werden.

§ 14 Abs. 4 S. 1 NAGBNatSchG ist Ausdruck des Bestimmtheitsgebotes (LT-Drs. 16/1902, S. 47). Das aus Art. 20 Abs. 3 GG abzuleitende rechtsstaatliche Gebot der Bestimmtheit verlangt allgemein, dass Bestimmungen, die ein bestimmtes Tun oder Unterlassen von dem Betroffenen fordern, in dem Maße hinreichend klar bestimmt sind, dass der Betroffene die Rechtslage anhand objektiver Kriterien erkennen und sein Verhalten danach ausrichten kann (vgl. OVG Lüneburg, U. v. 24.08.2001, NVwZ-RR 2002, 343, 346). Für den Bereich einer Schutzgebietsverordnung folgt daraus, dass die Betroffenen aufgrund der in der Verordnung vorgenommenen Gebietsbeschreibung oder den in Bezug genommenen Karten präzise ermitteln können müssen, ob und inwieweit ein bestimmtes Grundstück vom räumlichen Geltungsbereich der Schutzgebietsverordnung erfasst wird und wo genau sich die Grenzen des unter Schutz gestellten Gebietes befinden.

So hat das Verwaltungsgericht Schleswig ausgeführt (U. v. 08.02.2013 – 1 A 287/11 – juris, Rn. 48 - 49):

*„Enthält eine Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebietsverordnung grundstücksbezogene, repressive und präventive Verbote ist es aufgrund rechtsstaatlicher Grundsätze notwendig, dass von möglicherweise betroffenen Grundstückseigentümern anhand der verkündeten Abgrenzungskarte präzise ermittelt werden kann, ob und inwieweit ein bestimmtes Grundstück vom räumlichen Geltungsbereich der Verordnung erfasst wird. Es gilt das rechtsstaatliche Gebot unbedingter Klarheit und Nachprüfbarkeit des räumlichen Geltungsbereichs eines Schutzgebietes (vgl. Meßerschmidt, Bundesnaturschutzrecht, 108. EL 2012, § 22 Rn 35 m.w.N.; VGH Hessen, Urt. v. 07.10.2004 - 4 N 3101/00, zitiert nach juris; Urt. v. 26.09.1996 - 6 UE 68/92 - zitiert nach juris;). Verfassungsrechtlich geboten ist aber nicht eine ‚Bestimmtheit um jeden Preis‘, sondern eine auch unter Berücksichtigung der praktischen Handhabung (vgl. BVerfGE 49, 89, 137) in der Weise ausreichende Bestimmtheit, die eine willkürliche Behandlung durch Behörden oder Gerichte ausschließt (BVerwG, Urt. v. 16.06.1994 - 4 C 2/94 -, zitiert nach juris; vgl. VGH München, Urt. v. 18.05.1999 - 9 N 97/2491 -, zitiert nach juris).“*

*Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen Schutzgebietsverordnungen die Abgrenzung des Schutzgebiets entweder a) wenn es sich mit Worten eindeutig erfassen lässt, in ihrem Wortlaut umreißen, oder b) durch eine als Anlage im Verkündungsblatt beigegebene Landkarte genau ersichtlich machen, oder c) bei bloß grober Umschreibung im Wortlaut durch Verweisung auf eine an der zu benennenden Amtsstelle niedergelegte und dort in den Dienststunden für jedermann einsehbare Landkarte, deren archivmäßige Verwahrung zu sichern ist, angeben (BVerwG, Urt. v. 27.01.1967 - IV C 105/65 - NJW 1967, 1244; BVerwG, Beschl. v. 20.04.1995 - 4 NB 37/94 - Buchholz 406.401 § 15 BNatSchG Nr. 8; BVerwG, Urt. v. 31.01.2001 - 6 CN 2/00 -, zitiert nach juris; Meßerschmidt, Kommentar zum BNatSchG, 108. EL 2012, § 22 Rn 35 m.w.N.). Dieser Rechtsprechung hat sich auch das OVG Schleswig angeschlossen (Beschl. v. 20.09.2000 - 2 K 12/99 - nicht veröffentlicht)."*

Ebenfalls aufgrund des rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebotes hat der Verwaltungsgerichtshof Kassel für den Fall, dass die Grenzen der Verordnung – jedenfalls teilweise – nicht anhand der jeweiligen Flurstücksgrenzen verlaufen, die dann geltenden Anforderungen wie folgt präzisiert (U. v. 07.10.2004 – 4 N 3101/00 – juris, Rn. 27):

*„Da mit der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes für die betroffenen Grundstückseigentümer grundstücksbezogene repressive und präventive Verbote verbunden sind, deren Verstoß zudem mit einer Geldbuße bedroht ist (§ 6 LSGVO), ist es aufgrund rechtsstaatlicher Grundsätze notwendig, dass präzise ermittelt werden kann, ob und inwieweit ein bestimmtes Grundstück vom räumlichen Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung erfasst wird (vgl. zum Ganzen die Entscheidung des 6. Senats des Hess. VGH vom 26. September 1996 - 6 UE 68/92 -, ESVGH 47, 29). Dazu hätte es vorliegend einer die Abgrenzungskarte speziell in den dargestellten problematischen Bereichen ergänzenden textlichen Umschreibung des Verlauf der Schutzgebietsgrenze bedurft, da eine grundsätzlich gleichfalls in Betracht kommende Abgrenzung allein anhand katastermäßiger Bezeichnungen ausscheidet, wenn nur Flurstücksteile in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen werden sollen (zu den Anforderungen an die Bestimmung des räumlichen Geltungsbereichs s. auch BVerwG, Urteil vom 27. Januar 1976 - IV C 105.65, BVerwGE 26, 129; BVerwG, Urteil vom 16. Juni 1994, - 4 C 2/94 -, BVerwGE 96, 110).“*

Die Abgrenzung eines Schutzgebietes ist – so das Oberverwaltungsgericht Lüneburg (U. v. 22.11.2012 – 12 LB 64/11 – juris, Rn. 70) – entweder, wenn es sich mit

Worten erfassen lässt, im Wortlaut in der Schutzgebietsverordnung zu umreißen, oder durch eine als Anlage im Verkündungsblatt beigegebene Landkarte genau ersichtlich zu machen. Dies hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in einer weiteren Entscheidung bestätigt und nochmals betont:

*„Außerdem sind die geschützten Teile von Natur und Landschaft und der Geltungsbereich der Vorschriften im Text der Verordnung grob zu beschreiben, sofern nicht eine Übersichtskarte mit einem Maßstab 1 : 50.000 oder einem genaueren Maßstab Bestandteil der Verordnung ist (§ 14 Abs. 4 Sätze 4 und 5 NAGBNatSchG).“*

Diesen Anforderungen wird die Schutzgebietsbeschreibung nicht gerecht:

In dem NSGVO-E werden die von ihrem Geltungsbereich erfassten Flächen nicht konkret benannt. So wird in § 1 Abs. 2 NSGVO-E schon nicht benannt, in welchen Fluren der Gemarkungen das NSG ganz oder teilweise liegt. Erst recht werden die konkreten Flurstücke nicht genannt. Stattdessen wird in § 1 Abs. 3 NSGVO-E auf die mitveröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 30.000 (Anlage 2) und auf die maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 6.000 (Anlage 1) verwiesen, aus denen die Lage bzw. der genaue Grenzverlauf des NSG ersichtlich sein soll.

Der vom Verordnungsgeber für maßgebliche Detailkarten zu wählende Maßstab ist gesetzlich nicht festgelegt. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist festzustellen, dass ein Maßstab von 1 : 5.000 in Verbindung mit einer groben verbalen Umschreibung des Geltungsbereichs den Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes genügt. So hat das Bundesverwaltungsgericht unter anderem entschieden (U. v. 31.01.2001 – 6 CN 2/00 – juris, Rn. 9):

*„Die Abgrenzung des Schutzgebiets genügt den in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Rechtsstaatsgebot entwickelten Anforderungen. Danach ist es zulässig, das Schutzgebiet im Wortlaut der Verordnung grob zu umschreiben und die genauen Grenzen durch Verweisung auf eine an der zu benennenden Amtsstelle niedergelegte und dort in den Dienststunden für jedermann einsehbare Landkarte anzugeben, deren archivmäßige Verwahrung sicherzustellen ist (vgl. Urteil vom 27. Januar 1967 - BVerwG 4 C 105.65 - BVerwGE 26, 129 m.w.N.; Beschluss vom 20. April 1995 - BVerwG 4 NB 37.94 - Buchholz 406.401 § 15 BNatSchG Nr. 8). Die Regierung von N. hat diesen Weg gewählt. Die grobe Umschreibung des Naturschutzgebietes besteht*

*aus der Bezeichnung des Schutzgegenstandes unter Angabe seiner Belegenheit (§ 1 der Verordnung), der Größenangabe (§ 2 Abs. 1) sowie dem Abdruck der Schutzgebietskarte in verkleinerter Form im Anschluss an den bekannt gemachten Text. Die genauen Grenzen ergeben sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000, die Bestandteil der Verordnung ist und bei der Regierung von N., dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz und dem Landratsamt R. archivmäßig verwahrt wird und dort während der Dienststunden allgemein zugänglich ist (§ 2 Abs. 2 und 3). Dem Gebot der Normenklarheit ist damit entsprochen. Insbesondere bestehen dagegen, dass nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs das Landesrecht es zulässt, das Schutzgebiet mit Hilfe des Abdrucks einer Karte im Veröffentlichungsblatt grob zu umschreiben, jedenfalls dann keine bundesrechtlichen Bedenken, wenn daneben - wie hier - seine Lage und Größe im Verordnungstext beschrieben werden (zur Konkretisierung des Rechtsstaatsgebots durch die Landesgesetzgebung vgl. Beschluss vom 16. Mai 1991 - BVerwG 4 NB 26.90 - BVerwGE 88, 204, 208 betr. die Ausfertigung von Bebauungsplänen)."*

Dieser Rechtsprechung hat sich das Verwaltungsgericht Schleswig in der oben zitierten Entscheidung angeschlossen und den Maßstab dahingehend konkretisiert, dass der Maßstab von 1 : 5.000 in Verbindung mit einer groben verbalen Umschreibung des Gebietes jedenfalls dann ausreicht, wenn sich die Gebietsgrenzen im Übrigen an dem Straßenverlauf orientieren (VG Schleswig, U. v. 08.02.2013 – 1 A 287/11 – juris, Rn. 51 f.). Auch nach der Rechtsprechung des 3. Senats des OVG Lüneburg (B. v. 10.02.2000 – 3 K 3887/99 – juris, Rn. 11) ist ein Kartenmaßstab von 1 : 5.000 ausreichend bestimmt. Ein Maßstab von 1 : 5.000 kann danach als ausreichend und üblich angesehen werden.

Zwar hat der 8. Senat des OVG Lüneburg (U. v. 10.03.2005 – 8 KN 41/02) schon einen Maßstab der maßgeblichen (Detail-)Karten von 1 : 15.000 nicht im Hinblick auf das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot beanstandet. Das Gericht hatte sich in der Entscheidung aber nicht mit der Frage zu befassen, ob der dort gewählte Kartenausmaßstab in dem konkreten Fall hinreichend bestimmt ist. Gleichermaßen gilt für die Entscheidungen des 4. Senats vom 02.05.2017 und vom 19.07.2017 (4 KN 318/13 und 4 KN 318/13) sowie vom 04.12.2018 (4 KN 77/16). Das OVG Lüneburg hat die aufzuhebenden Entscheidungen auf den – von Amts wegen – zu berücksichtigenden Verkündungsmangel gestützt. Es hat sich in den Urteilsgründen nicht mit der Rüge befasst, ob der von den dortigen Verordnungsgebern gewählte Maßstab von

1 : 15.000 bzw. 1 : 10.000 hinreichend bestimmt ist. Dies war – wie aus der veröffentlichen Entscheidung zu schließen ist – nicht gerügt worden und somit nicht Verfahrensgegenstand.

2. Den dargelegten Anforderungen genügt die verfahrensgegenständliche Schutzgebietverordnung nicht. Der Maßstab der Übersichtskarte und der Detailkarten von 1 : 30.000 bzw. 1 : 6.000 verletzt das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot.

Schon aus der vorstehend zitierten Rechtsprechung folgt, dass ein Maßstab von 1 : 5.000 erforderlich ist. Dieser ist nur dann von der Rechtsprechung als formell rechtmäßig anerkannt, wenn daneben eine textliche Beschreibung des Geltungsbereichs erfolgt und sich die Gebietsgrenzen im Übrigen am Straßenverlauf orientieren. Zwar lässt das niedersächsische Landesrecht nunmehr eine Verkündung der Verordnung ohne Detailkarten und ohne textliche Beschreibung des Geltungsbereichs zu. Dies entbindet den Verordnungsgeber jedoch nicht davon, auf der Ebene der Detailkarten einen Maßstab zu wählen, anhand dessen die Gebietsgrenzen eindeutig bestimmbar sind. Dies gilt nach der vorstehend dargestellten Rechtsprechung umso mehr, wenn – wie hier – sich die Gebietsgrenzen nicht durchgehend am Straßenverlauf bzw. Wasserverlauf orientieren.

Die Detailkarten, die Teil nach § 1 Abs. 3 S. 4 NSGVO-E Bestandteil der Verordnung sind, weisen nur einen Maßstab von 1 : 6.000 auf.

Daher genügt der Entwurf im konkreten Fall nicht den Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes aus Art. 20 Abs. 3 GG, da er eine eindeutige Bestimmbarkeit der Gebietsabgrenzung nicht ermöglicht. In diesen Bereichen ist es nicht möglich, anhand des verfügbaren Kartenmaterials den genauen Verlauf der Gebietsgrenzen festzustellen. Ohne den Einsatz weiterer Hilfsmittel kann den Karten eine hinreichend klare Grenzbestimmung nicht entnommen werden.

3. Zusätzlich ist anzumerken, dass die Bezeichnung des Kartenmaterials mit der Bezeichnung des Kartenmaterials innerhalb des Verordnungstextes nicht übereinstimmt. Die Übersichtskarte ist als Anlage 1, die maßgebliche Karte als Anlage 2 und die Beikarte als Anlage 3 auf der jeweiligen Karte bezeichnet. In der Begründung ist

dies korrekt wiedergegeben. In dem Verordnungstext wird die Übersichtskarte allerdings als Anlage 2 und die maßgebliche Karte als Anlage 1 bezeichnet. Um Klarheit zu schaffen, ist die Anpassung des Verordnungstextes (§ 1 Abs. 3) an die tatsächliche Bezeichnung des Kartenmaterials anzuraten.

Eine weitere Widersprüchlichkeit findet sich zwischen Anlage 3 und dem Verordnungstext. In der farbigen Beikarte Anlage 3 sind Umfang und Lage der im Anhang I der FFH-RL genannten und hier vorkommenden Lebensraumtypen „9110, gem. § 4 Abs. (5) Nr. 2 Hainsimsen-Buchenwald; 9160, gem. § 4 Abs. (5) Nr. 2 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald“ mit dem Erhaltungszustand B dargestellt. Im Verordnungstext wird allerdings unter § 2 Abs. 3 Nr. 1 lit. b) der Lebensraumtyp „feuchten Eichen- und Hainbuchen-Mischwald (LRT 9160)“ im NSG geschützt. Die unter dem Schutzzweck des Verordnungstextes genannten wertbestimmenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL müssen mit den in der Beikarte Anlage 3 dargestellten übereinstimmen. Es wird gebeten, diese Widersprüchlichkeit zu korrigieren.

### **III. Unklare Datengrundlage**

Zur Feststellung und zum Nachweis der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der einzelnen in das Gebiet einbezogenen Flächen fehlt es an aktuellen Daten über das Vorkommen und das Ausmaß der ursprünglich im Rahmen der Gebietsmeldung der europäischen Schutzgebiete erfassten Lebensräume und Arten. Es ist unklar, auf welche Datengrundlage sich die Ausweisung stützt.

1. Grundlage der ursprünglichen Gebietsmeldung sowie der nationalen Unterschutzstellung sind biologische Erhebungen über das Vorkommen geschützter Lebensräume und Arten. Dabei folgt schon aus der Natur der Sache, dass sich Vorkommen und Ausprägung von Lebensräumen und Arten dynamisch im Laufe der Zeit verändern. Insofern ist von der Rechtsprechung anerkannt, dass eine Veränderung der Naturräume eine Änderung der Gebietsbeschreibung und -abgrenzung erforderlich macht (BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 5.08 – juris, Rn. 39). Die naturschutzfachlichen Bestandserhebungen als Grundlage für Gebietsmeldung und Unterschutzstellung unterliegen danach einer zeitlichen Haltbarkeitsgrenze. Eine gesetzliche Regelung zur Bemessung der Dauer dieser Haltbarkeit besteht nicht. Ausgehend von den

unionsrechtlichen Grundlagen und der zum FFH-Recht ergangenen Rechtsprechung ist diese Haltbarkeitsgrenze grundsätzlich bei sechs Jahren anzusetzen.

2. Ausgangspunkt für die nationale Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten sind regelmäßig die zur Meldung der Gebiete erstellten Standarddatenbögen. Jedoch ist eine Anpassung des Schutzgebietes in räumlicher und sachlicher Hinsicht erforderlich, wenn Abweichungen der Gebietskulisse von den Erfassungen in den Standarddatenbögen festzustellen sind. Eine Anpassung im Sinne einer Konkretisierung ist schon zwingend aufgrund des bei der Meldung regelmäßig verwendeten groben kartografischen Maßstabs geboten. Daneben ist eine Abweichung von den Standarddatenbögen erforderlich, wenn aufgrund neuer Entwicklungen und Erkenntnisse oder aufgrund von Meldefehlern die Angaben in den Standarddatenbögen – inzwischen – unzutreffend sind (*Möckel*, in: Schlacke, BNatSchG, 2. Aufl. 2017, § 32 Rn. 82). Die Abweichung von den Standarddatenbögen und die daraus abzuleitende Anpassungspflicht folgen daraus, dass zum Zeitpunkt der nationalen Unterschutzstellung andere Lebensraumtypen und Arten in anderen Ausprägungen oder anderer räumlicher Ausdehnung anzutreffen sind.

Danach bedarf es im Rahmen der nationalen Unterschutzstellung einer naturschutzfachlichen Untersuchung des Gebietes, inwieweit die Angaben in den Standarddatenbögen noch zutreffend sind. Durch Nachkartierungen ist festzustellen, ob und inwieweit die ursprünglich festgestellten Lebensraumtypen und Arten noch vorhanden sind.

3. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung:
  - a) Gesetzlicher Anhaltspunkt für die zeitliche Begrenzung der Aussagekraft der Standarddatenbögen ist Art. 4 Abs. 4 FFH-RL. Die Vorschrift sieht im Rahmen des mehrstufigen Prozesses des Gebietsschutzes vor, dass die der Europäischen Union gemeldeten Gebiete so schnell wie möglich – spätestens aber binnen sechs Jahren –

von dem betreffenden Mitgliedstaat als besonderes Schutzgebiet auszuweisen sind. Die FFH-RL geht somit davon aus, dass die nationale Unterschutzstellung sechs Jahre nach der Gebietsmeldung erfolgt.

In der Fristsetzung des Art. 4 Abs. 4 FFH-RL kommt zum Ausdruck, dass die naturschutzfachlichen Grundlagen der Gebietsmeldung nur innerhalb der Frist von sechs Jahren in gleicher Weise auch der nationalen Unterschutzstellung zu Grunde gelegt werden können.

Die Erwägungsgründe der FFH-RL enthalten zum Sinn und Zweck der Fristsetzung in Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie keine Hinweise. Die europäischen und die deutschen Gerichte haben sich – soweit ersichtlich – noch nicht mit dem Aussagegehalt der Fristsetzung auseinandergesetzt. Nach dem systematischen Kontext, in dem Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie steht, kommt der Fristvorgabe zunächst die Funktion zu, das mehrstufige Verfahren der Unterschutzstellung von FFH-Gebieten zeitlich zu regeln. Darüber hinaus ist aus der zeitlichen Befristung die Schlussfolgerung zu ziehen, dass die Datengrundlage der Gebietsmeldung nach Ablauf von sechs Jahren nicht ohne weiteres für die nationale Unterschutzstellung verwendet werden kann.

Für die Annahme einer durch Art. 4 Abs. 4 FFH-RL geregelten „Haltbarkeitsgrenze“ spricht auch der systematische Kontext der Art. 9, 11 und 17 FFH-Richtlinie. Nach Art. 11 FFH-RL sind die Mitgliedstaaten zur Überwachung des Erhaltungszustandes der Gebiete im Sinne eines Monitorings verpflichtet. Sie sind nach Art. 17 Abs. 1 FFH-RL verpflichtet, alle sechs Jahre einen Bericht über die Ergebnisse dieses Monitorings der EU vorzulegen. Die Ergebnisse des Monitorings dienen zugleich als Grundlage einer nach Art. 9 FFH-RL vorgesehenen Aufhebung und Anpassung der FFH-RL. So regelt Art. 9 FFH-RL, dass die Kommission in regelmäßigen Zeitabständen den Beitrag von Natura 2000 zur Verwirklichung der Ziele der FFH-RL beurteilt und in diesem Zusammenhang die Aufhebung der Klassifizierung als besonderes Schutzgebiet in den Fällen erwogen werden kann, in denen die gemäß Artikel 11 beobachtete natürliche Entwicklung dies rechtfertigt. Die FFH-RL sieht damit selbst vor, dass FFH-Gebiete aufgrund der natürlichen Entwicklung der Lebensräume und Arten angepasst und aufgehoben werden. Um die entsprechende Überprüfung zu ermöglichen, sind Gebietsdaten im Turnus von sechs Jahren zu erheben. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Monitorings sind die Mitgliedstaaten zur Anpassung der Gebietskulisse verpflichtet (BVerwG, U. v. 06.11.2012 – 9 A 17/11 – juris, Rn. 29).

Aus den dargestellten Vorschriften folgt demnach, dass die der Gebietsmeldung zu Grunde liegenden Gebietsdaten spätestens nach sechs Jahren zu aktualisieren sind.

Es widerspricht der durch die FFH-RL vorgegebenen Aktualisierung und Überprüfung der Gebietsdaten, wenn für die nationale Unterschutzstellung Daten, die älter als sechs Jahre sind, verwendet werden.

- b) Für die Annahme einer zeitlichen Begrenzung der Verwendbarkeit von Daten über Naturschutzgüter sprechen auch die im Rahmen der vorhabenbezogenen Verträglichkeitsprüfung aufgestellten Anforderungen an die Datengrundlage.

Die Rechtsprechung geht dabei davon aus, dass Daten bis zu einem Alter von fünf Jahren als aktuell angesehen werden können. Eine Verwendung von Daten, die bis zu sieben Jahren alt sind, kommt nur unter bestimmten Voraussetzungen in Betracht. So hat der VGH Kassel (B. v. 02.01.2009 – 11 B 368/08.T – juris, Rn. 398) in Bezug auf Daten zum Artenschutz in FFH-Gebieten sowie gebietsunabhängig unter anderem entschieden:

*„Auch was das Alter der verwendeten Daten betrifft, hat die qualitätsichernde Überprüfung ergeben, dass die Validität der Daten durch ihr Alter nicht geschränkt wird. Zwar hat sich in der Planungspraxis seit langem die Konvention durchgesetzt, dass Daten ökologischer Bestandserfassungen bis zu einem Alter von etwa 5 Jahren als aktuell anzusehen sind, dies setzt aber voraus, dass sich in den Untersuchungsgebieten die landschaftliche Situation und die Zusammensetzung der Biotope nicht oder nur wenig verändert. Dies wiederum setzt voraus, dass innerhalb des Zeitraumes kein Nutzungs- und Strukturwandel stattgefunden hat und auch keine wesentliche Veränderung von Standortbedingungen eingetreten ist. Wenn diese Voraussetzungen – so die Gutachter der Qualitätssicherung – aber gegeben sind, dann ist auch bei einem Alter der Daten von 6 bis 7 Jahren grundsätzlich von deren Gültigkeit auszugehen.“*

Danach beträgt die „Haltbarkeit“ von Gebietsdaten grundsätzlich fünf Jahre. Unter der Voraussetzung, dass keine wesentliche Veränderung der Standortbedingungen im zu betrachtenden Naturraum festzustellen ist, kann bei bis zu sieben Jahre alten

Daten noch von deren Gültigkeit ausgegangen werden. Eine darüberhinausgehende Verwendung von Daten als Grundlage für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt nicht in Betracht.

Die Anforderungen an die Aktualität der Datengrundlage im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind entsprechend an die Datengrundlage der Schutzgebietsausweisung zu stellen. Die Überprüfung der Verträglichkeit von Vorhaben mit dem unionsrechtlichen FFH-Gebietsschutz greift auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 3 FFH-RL und § 34 BNatSchG schon vor der nationalen Unterschutzstellung eines FFH-Gebietes. Die Verträglichkeit ist dann anhand der soweit vorliegenden Daten zu überprüfen. Sind diese älter als fünf – bzw. sieben – Jahre, ist der Vorhabenträger nach der vorstehenden Rechtsprechung verpflichtet, aktuelle Daten im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung einzuholen. Nichts anderes kann für den Verordnungsgeber gelten, wenn er zum Schutz eines FFH-Gebietes eine Verordnung mit belastenden Verbotstatbeständen erlässt. Darf einerseits ein Vorhaben nur zugelassen werden, wenn es mit der aktuellen Gebietskulisse verträglich ist, darf andererseits ein die Betroffenen belastendes Verbot nur soweit gehen, wie dies zum Schutz der aktuellen Gebietskulisse erforderlich ist.

- c) Die zur vorhabenbezogenen FFH-Verträglichkeitsprüfung ergangene Rechtsprechung ist insofern auf das hier gegenständliche Verfahren zur nationalen Unterschutzstellung eines FFH- und Vogelschutzgebietes übertragbar. Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung wird der Schutzanspruch der als schutzwürdig erkannten Lebensräume und Arten anhand erhobener Gebietsdaten festgestellt. Im Einzelnen ist im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung – wie die vorstehende Rechtsprechung zeigt – zu prüfen, ob die vorliegenden Daten im Hinblick auf den Zeitablauf und eine möglicherweise eingetretene dynamische Veränderung des Naturraums noch verwertbar sind. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die Daten – regelmäßig durch den Vorhabenträger – zu aktualisieren oder zu ergänzen. Im Rahmen der nationalen Unterschutzstellung ist die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit eines Gebietes sowie seiner einzelnen Bestandteile in sachlicher und räumlicher Hinsicht anhand entsprechender Gebietsdaten festzustellen. Die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit ist somit nicht am Einzelfall der Betroffenheit, sondern präventiv-generell festzustellen. Insofern müssen mindestens die gleichen Anforderungen an die Datengrundlage gestellt werden. Für die FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie für die

nationale Unterschutzstellung ist danach gleichermaßen erforderlich, dass eine jeweils zweckbezogene, aktuelle und aussagekräftige Datengrundlage vorliegt. In beiden Fallgestaltungen soll dem – insbesondere unionsrechtlich fundierten – Schutz des Naturhaushaltes durch Vermeidung potentieller Beeinträchtigungen Rechnung getragen werden. Dazu sind der Verträglichkeitsprüfung wie der Schutzgebietsausweisung in gleicher Weise aktuelle, aussagekräftige Daten zu Grunde zu legen.

Die für die Übertragbarkeit der dargestellten Rechtsprechung angeführten Gründe sprechen auch in der Sache dafür, dass für die nationale Unterschutzstellung eines zunächst unionsrechtlich gemeldeten Gebietes eine eigenständige, aktuelle und aussagekräftige Datengrundlage zu erheben ist, insbesondere dann, wenn der in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL benannte Zeitraum von sechs Jahren überschritten ist.

Das Erfordernis einer eigenständigen – zumindest aktualisierten – Datengrundlage ist im Rahmen der nationalen Unterschutzstellung von besonderer Bedeutung, da dieser Schritt im System des Gebietsschutzes nach Art. 4, 6 FFH-RL die Konkretisierung des zunächst unionsrechtlich festgestellten Schutzgebietes vollzieht. Dabei ist gemäß Art. 4 Abs. 4 FFH-RL der Erhaltungszustand der ursprünglich festgestellten Lebensräume und Arten sowie deren Schädigung und Bedrohung zu erfassen.

Die Erhebung einer eigenständigen, aktuellen, aussagekräftigen Datengrundlage für die Schutzgebietsausweisung mag insofern von den gegebenenfalls vorliegenden Daten der Gebietsmeldung ausgehen. Ist der in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL vorgegebene Zeitraum von sechs Jahren überschritten, sind die Daten aber zwingend – beispielsweise durch Nachkartierungen – zu überprüfen, zu aktualisieren und zu ergänzen.

- d) Das Vorangegangene ist hier nicht beachtet worden. Weder aus dem Standarddatenbogen noch aus dem Verordnungsentwurf oder seiner Begründung lässt sich eindeutig entnehmen, ob eine aktuelle Kartierung zugrunde liegt.  
In dem Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet 101 „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ ist zu lesen, dass das Gebiet im Juni 2000 vom Nds. Landesbetrieb NLWKN (Hannover) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeu-

tung vorgeschlagen und im Dezember 2004 als solches bestätigt wurde. Als Erfassungsdatum ist Dezember 1999 und als Aktualisierung April 2019 eingetragen. Nach dem Standarddatenbogen zum EU-Vogelschutzgebiet V48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ ist das Gebiet im Juni 2001 vom Nds. Landesbetrieb NLWKN (Hannover) als besonderes Schutzgebiet gemeldet, im Dezember 1999 erfasst und im Juni 2011 aktualisiert worden. In der Begründung zur Verordnung lässt sich zum Alter der Basiserfassung nichts entnehmen. Hier heißt es auf S. 2 lediglich:

*„Die Signifikanz der im NSG vorkommenden Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie, der wertbestimmenden Tierarten des Anhanges II der FFH – Richtlinie und die Vogelarten gem. Anhang I sowie von Artikel 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie, wurde durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) geprüft.“*

In dem Verordnungstext selbst wird unter § 4 Abs. 5 mehrfach auf das Ergebnis aus der Basiserfassung abgestellt, jedoch ebenso kein Hinweis darauf gegeben, wann diese erfolgt ist bzw. wie alt sie ist.

Da konkrete Informationen hierüber fehlen, ist davon auszugehen, dass die zugrunde gelegte naturschutzfachliche Basiserfassung sowie die Nutzungskartierung aufgrund ihres Alters nicht die von der Rechtsprechung anerkannten Maßstäbe an die Datengrundlagen für die nationale Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten erfüllen.

Um insgesamt eine genaue Grundlage zu bekommen, beantragen wir die

### Akteneinsicht

in die Unterlagen zur Basiserfassung und den dazu angefertigten Gutachten. Eine weitere Stellungnahme zu diesem Punkt nach erhaltener Akteneinsicht behalten wird uns ausdrücklich vor.

#### **IV. Mangelnde materielle und verfahrensrechtliche Vorgaben für die Aufstellung von Managementpläne**

Nach dem derzeit vorliegenden Verordnungsentwurf ist nicht gewährleistet, dass die Eigentümer- und Bewirtschaftungsinteressen bei Aufstellung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen konkretisierenden Managementpläne angemessen berücksichtigt werden. Zwar sieht § 7 Abs. 2 NSGVO-E vor, dass solche Maßnahmen, die in einen Managementplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde verbindlich festgelegt wurden, zu dulden sind. Im Hinblick auf die mit den Managementplänen einhergehenden Belastungen der Flächennutzer und -eigentümer und Einschränkungen für die Bewirtschaftung einerseits und die fehlende Justizierbarkeit der Management- und Bewirtschaftungspläne andererseits bedarf es jedoch zwingend konkreter Vorgaben zur sachlichen Berücksichtigung der Interessen der Flächennutzer und -eigentümer sowie der verfahrensrechtlichen Beteiligung betroffener Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschafter.

Zwar kann grundsätzlich nicht beanstandet werden, dass die einzelnen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erst später durch nach § 32 Abs. 5 BNatSchG aufzustellenden Managementpläne festgelegt werden. Die Möglichkeit der Umsetzung des Gebietsschutzes durch Bewirtschaftungspläne wird vom Unionsrecht auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie anerkannt. Im Hinblick auf Inhalt und Reichweite der Maßnahmen ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese sowohl nach den unionsrechtlichen Vorschriften als auch nach dem Regelungsansatz des Verordnungsentwurfs an den festgelegten Erhaltungszielen auszurichten sind. So sieht Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie vor, dass die „nötigen“ Erhaltungsmaßnahmen zu ergreifen sind. Was nötig ist, richtet sich nach den Erhaltungszielen für das jeweilige Gebiet.

1. Der Verordnungsentwurf trägt in keiner Weise den bei Aufstellung der Managementpläne zu beachtenden sozioökonomischen Anforderungen Rechnung und widerspricht damit den unionsrechtlichen Vorgaben.

Die dem FFH-Gebietsschutz zu Grunde liegende Richtlinie der Europäischen Union fordert unmittelbar, dass bei Umsetzung des Gebietsschutzes insbesondere den

Anforderungen der Wirtschaft Rechnung zu tragen ist. Ausdrücklich heißt es in Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie:

*Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung.“*

Danach hat schon der Unionsgesetzgeber im Blick gehabt, dass die zur Umsetzung des Gebietsschutzes erforderlichen Maßnahmen in Konflikt zu Anforderungen der Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur treten können. Der Unionsgesetzgeber weist dabei nicht den Interessen des Naturschutzes Vorrang ein, sondern sieht vor, dass die widerstreitenden Interessen in Ausgleich zu bringen sind. Dieser Vorgabe ist auf der satzungsrechtlichen Ebene dadurch Rechnung zu tragen, dass die sozioökonomischen Anforderungen zwingend bei der Festlegung von Maßnahmen zur Durchsetzung der naturschutzfachlichen Schutzziele zu beachten sind.

Diesen Anforderungen wird der vorliegende Verordnungsentwurf nicht gerecht. Die Aufstellung von Managementplänen nennende Norm, § 7 Abs. 2 NSGVO-E, geht überhaupt nicht auf die dabei zu berücksichtigenden Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur ein. Welcher inhaltliche Maßstab für den Schutz des FFH-Gebietes gelten soll und wie ein Ausgleich der widerstreitenden Interessen erreicht werden soll, ist ebenfalls nicht geregelt. Hierzu wäre es einerseits erforderlich, überwachbare Ziele und ein System von Indikatoren festzulegen und darzulegen unter welchen – insbesondere wirtschaftlichen Voraussetzungen – von Bewirtschaftungsvorgaben abgesehen wird.

2. Der Hinweis auf die zukünftige Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen verletzt die Rechte der Grundstückseigentümer und -bewirtschafter darüber hinaus auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht. Das vorstehend festgestellte Defizit hinsichtlich der Abwägungsrelevanz sozioökonomischer Anforderungen wird somit auch nicht dadurch ausgeglichen, dass eine Berücksichtigung der Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur im Verfahren zur Aufstellung der Bewirtschaftungspläne sichergestellt wird. Insgesamt ist in keiner Weise geregelt, wie die vorgesehene Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen umgesetzt werden soll. Dies ist in

Anbetacht der mit den potentiell damit einhergehenden Einschränkungen der Nutzung und Bewirtschaftung rechtlich nicht haltbar.

- a) Konkrete Vorgaben für das Verfahren zur Aufstellung der Managementplänen enthält die Verordnung nicht. Auch eine zeitliche Vorgabe zur Aufstellung der Managementpläne ist weder dem Verordnungstext noch der Begründung zu entnehmen. Insbesondere wird keine Vorgabe dazu gemacht, inwiefern die von Betroffenen und der Öffentlichkeit geltend gemachten Anmerkungen berücksichtigt werden. Eine rechtsverbindliche Regelung des Verfahrens oder auch nur eine weitere Konkretisierung erfolgt nicht. Eine Rechtssicherheit der Betroffenen wird dadurch ebenso wenig erreicht wie die Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie.

Vorgaben für die im Rahmen der Aufstellung von Managementpläne durchzuführende Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich auch nicht aus anderen Rechtsvorschriften. Nach dem Wortlaut des Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie („gegebenenfalls“) sind Managementpläne unionsrechtlich nicht zwingend vorgeschrieben (vgl. EU-Kommission, Natura 2000 Gebietsmanagement, 2000, S. 20). Dementsprechend lassen sich der Richtlinie auch keine verfahrensrechtlichen oder inhaltlichen Anforderungen an solche Pläne entnehmen. Ähnlich sieht es im deutschen Recht aus. Hier setzt § 32 Abs. 5 BNatSchG die Vorschrift des Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie um. Auch danach ist die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen (ggf. als Teil von Pflege- und Entwicklungsplänen) möglich, nicht aber zwingend. Inhaltliche Anforderungen enthält das Gesetz nicht. Das NAGBNatSchG enthält keine Vorschriften zur Aufstellung von Managementplänen.

Auch aus der Rechtsnatur der Managementpläne lassen sich keine verbindlichen Vorgaben für deren Aufstellung und die dabei durchzuführende Beteiligung und Interessenabwägung ableiten. Im Gegenteil: Bewirtschaftungspläne stellen lediglich verwaltungsinterne Vorschriften dar, denen keine verbindliche Außenwirkung kommt (OVG Bautzen, Urt. v. 24.01.2007 – 1 D 10/05 – juris, Rn. 65; so auch Möckel, in Schlacke, GK-BNatSchG, 1. Auflage 2012, § 32 Rn. 107). Infofern ist gesetzlich auch keine Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung entsprechender Verwaltungsvorschriften vorgesehen, auf dessen Durchführung sich Betroffene berufen könnten.

- b) Die mangelhaften verfahrensrechtlichen Vorgaben zur Aufstellung von Managementplänen erweisen sich insbesondere deswegen als schwerwiegende Verletzung der Rechte der Flächeneigentümer und -bewirtschafter, weil die Bewirtschaftungspläne nur untergesetzliche Vorschriften ohne Außenrechtsverbindlichkeit darstellen.

Daraus folgt, dass die darin zu treffenden Regelungen sich nicht gegen die Vorgaben der höherrangigen Verordnung durchsetzen können. Dazu hat das OVG Bautzen, Urt. v. 24.01.2007 – 1 D 10/05 – juris, Rn. 65 ausgeführt,

*„dass der Managementplan nur die Qualität einer Verwaltungsvorschrift hat und damit in keiner Weise geeignet ist, Rechtswirkungen auf eine höherrangige Verordnung auszuüben. Der Managementplan muss sich vielmehr - gleich wann er erstellt wird - im Rahmen der Verordnung halten. Stellt sich erst bei seiner nachträglichen Erarbeitung heraus, dass er von den Inhalten der Verordnung abweichen soll und werden diese Abweichungen fachlich für erforderlich gehalten, muss die Verordnung geändert werden. Andernfalls verstieße der Managementplan gegen höherrangiges Recht.“*

Der Verordnungsentwurf ist danach nicht geeignet, das materielle Defizit hinsichtlich der Berücksichtigung sozioökonomischer Anforderungen in der Begründung der Verordnung auszugleichen. In Anbetracht des daraus resultierenden Zurückstehens der Belange von Eigentümern und Nutzern, ist nicht ersichtlich, inwiefern im Rahmen der Beteiligung vorgebrachte Betroffenheit überhaupt berücksichtigt werden können.

- c) Aufgrund der vorstehend dargestellten Rechtsnatur der Managementpläne besteht ein Rechtsschutzdefizit hinsichtlich der mit den darin vorzusehenden Maßnahmen einhergehenden Belastungen und Beeinträchtigungen von Nutzern und Eigentümern.

Mit den durch die Managementpläne vorzusehenden Maßnahmen werden Beeinträchtigungen für die Flächeneigentümer und -nutzer verbunden sein. Aufgrund der Rechtsnatur der Managementpläne als verwaltungsinterne Vorschriften ohne außenrechtsverbindliche Wirkung, können die Betroffenen jedoch nicht gegen die Bewirtschaftungspläne vorgehen. Die Managementpläne binden die Behörden bei

der Entscheidung darüber, ob eine Maßnahme dem gebietsbezogenen Erhaltungsziel beziehungsweise dem Verschlechterungsverbot des § 33 BNatSchG widerspricht; des Weiteren sind die Wertungen des Bewirtschaftungsplans im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG von der Behörde zu Grunde zu legen (OVG Greifswald, Beschl. v. 05.11.2012 – 3 M 143/12 – juris, Rn. 34). Da Verwaltungsrechtsschutz nach der VwGO grundsätzlich nachgängiger Rechtsschutz ist, besteht für die von der Bewirtschaftungsplanung Betroffenen keine Möglichkeit, den Erlass zu verhindern oder inhaltlich anzugreifen (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.10.2014 – 6 C 7/13 – juris, Rn. 17). Die Betroffenen können erst gegen eine auf der Grundlage der Managementpläne erlassene Maßnahme oder Entscheidung vorgehen.

Dies führt dazu, dass die von Managementplänen betroffenen Flächeneigentümer und -nutzer erst einen entsprechenden „Umsetzungsrechtsakt“ abwarten müssen, um eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Bewirtschaftungsplanung zu erreichen (vgl. BVerfG, Urt. v. 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08 – juris, Rn. 194). Selbst wenn die Überprüfung dazu führen würde, dass der Managementplan beziehungsweise die auf der Grundlage erlassene Maßnahme rechtswidrig ist, würde dies nur im Einzelfall gelten. Der Managementplan würde fortbestehen, eine behördliche Korrektur wäre nicht zwingend durchzuführen und könnte nicht durch Betroffene gefordert werden.

Diese Verlagerung auf den nachträglichen Rechtsschutz ist sowohl in naturschutzfachlicher Hinsicht als auch hinsichtlich der Belastung der Betroffenen unsachgemäß. Die für den Gebietsschutz erforderlichen Maßnahmen sind daher in außenrechtsverbindlichen justizialen Rechtsvorschriften niederzulegen, um einen angemessenen Rechtsschutz der Betroffenen zu ermöglichen.

## **V. Fehlerhafte Anwendung des Sicherungserlasses zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald**

Der NSGVO-E basiert laut der Begründung zum Verordnungsentwurf auf dem Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“, dem sog. Sicherungserlass bzw.

Walderlass zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald. Auf Seite 1 der Begründung heißt es konkret:

*„Die Sicherung des NSG entspricht dem gemeinsamen Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 – 27a/22002 07 – „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (im Folgenden: Sicherungserlass). Dieser ist die Grundlage für die Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.“*

Offenbar wird der Erlass vom Verordnungsgeber so interpretiert, dass dieser als verbindlich angesehen wird. Die Übertragbarkeit der Grundsätze aus dem Sicherungserlass ist jedoch erheblichen Bedenken ausgesetzt.

1. Unsere Mandanten verfahren nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, wobei sie auch den Belangen des Naturschutzes die erforderliche Beachtung schenken. Unsere Mandanten sind bereit, bei der Unterschutzstellung mitzuwirken und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass nach der Unterschutzstellung eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft möglich bleibt.

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist im vorliegenden Sicherungserlass auch bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten explizit – formell – privilegiert. Dies verdeutlicht Nummer 1.5, wonach die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldG von den allgemeinen Verboten der Schutzgebietsverordnung zunächst auszunehmen ist. Sodann folgen allerdings die Einschränkungen, die nach Nummer 1.6 in Verbindung mit der Anlage festgesetzt werden sollen.

Die Berücksichtigung dieser Belange gebietet bereits § 2 Abs. 3 BNatSchG, wonach eine Abwägung stattzufinden hat, die alle berührten Belange einzubeziehen hat, also auch die nach § 5 Abs. 1 BNatSchG in jedem Fall zu berücksichtigenden Belange der Land- und Forstwirtschaft. Nach dieser Vorschrift ist bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der

Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen. Sie würdigt insoweit den Beitrag, den Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zur Erhaltung von kulturell geprägten und in besonderem Maße der Erholung dienenden Landschaften leisten, sofern sie in natur- und landschaftsverträglicher Weise ausgeübt werden (*Heugel*, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 80. EL Mai 2016, § 5 BNatSchG Rn. 6; *Albrecht*, in Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 40. Edition 2016, § 26 Rn. 36). Damit hat der Gesetzgeber die normative Gleichwertigkeit der Natur- und Landnutzungsbelange gesetzlich festgesetzt (*Krohn*, in Schlacke, GK-BNatSchG, 2012, § 5 Rn. 16).

2. Die vom Sicherungserlass angeordneten strengen Vorgaben sind vorliegend nicht erforderlich, um die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der wertbestimmenden Lebenstypen und Arten zu sichern (§ 32 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 1 lit. l) und Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie) und um dem Verschlechterungsverbot gemäß Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie zu entsprechen.

Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie lautet:

*„Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.“*

Der Europäische Gerichtshof geht in seiner Rechtsprechung zu dem in Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie enthaltenen Verschlechterungsverbot davon aus, dass eine pauschale Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Rahmen der guten fachlichen Praxis nicht zulässig ist. Es bedarf nach Auffassung des Gerichtshofs vielmehr einer Einzelfallprüfung, ob das Verschlechterungsgebot gewahrt ist. Der Gerichtshof (EuGH, Urt. v. 04.03.2010 – Rs. C-241/08, Rn. 30 -39) führt zur Auslegung des Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie folgendes aus:

*„Erstens ist zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs Art. 6 Abs. 2 und 3 der Habitatrichtlinie das gleiche Schutzniveau gewährleisten sollen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 7. September 2004, Waddenvereinigung und Vogelbeschermingsvereniging, C-*

127/02, Slg. 2004, I-7405, Randnr. 36, sowie vom 13. Dezember 2007, Kommission/Irland, C-418/04, Slg. 2007, I-10947, Randnr. 263).

Zweitens ist darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshof in Bezug auf Art. 6 Abs. 3 der Habitattrichtlinie bereits entschieden hat, dass die Möglichkeit, bestimmte Tätigkeiten gemäß der geltenden Regelung allgemein von der Notwendigkeit einer Prüfung der Einwirkungen auf das betreffende Gebiet zu befreien, nicht mit dieser Bestimmung im Einklang steht. Eine solche Befreiung kann nämlich nicht gewährleisten, dass diese Tätigkeiten das Schutzgebiet als solches nicht beeinträchtigen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 10. Januar 2006, Kommission/Deutschland, C-98/03, Slg. 2006, I-53, Randnrn. 43 und 44).

Daher ist angesichts des gleichen Schutzniveaus des Abs. 2 und des Abs. 3 von Art. 6 der Habitattrichtlinie Art. L. 414-1 Abs. V Unterabs. 3 Satz 4 des Code de l'environnement, der bestimmte Tätigkeiten wie die Jagd oder die Fischerei allgemein für nicht störend erklärt, nur dann mit Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie vereinbar, wenn gewährleistet ist, dass diese Tätigkeiten keine Störung verursachen, welche die Ziele dieser Richtlinie erheblich beeinträchtigen kann.

Die Französische Republik führt hierzu aus, dass für jedes Gebiet ein Zielsetzungsdokument erarbeitet werde, das als Grundlage für den Erlass von Maßnahmen diene, die darauf gerichtet seien, den ökologischen Erfordernissen des betreffenden Gebiets Rechnung zu tragen. Ferner erlaube die Ausübung der in Rede stehenden Tätigkeiten gemäß der allgemeinen Regelung für diese Tätigkeiten, Gebiete zu berücksichtigen, die nach ökologischen Kriterien abgegrenzt und ausgewiesen seien, oder Entnahmquoten festzusetzen.

Somit ist zu prüfen, ob solche Maßnahmen oder Bestimmungen tatsächlich gewährleisten können, dass die betreffenden Tätigkeiten keine Störung verursachen, die erhebliche Auswirkungen haben kann.

Zum Zielsetzungsdokument führt die französische Regierung aus, dass es keine unmittelbar anwendbaren Vorschriften enthalte. Es handele sich um ein diagnostisches Instrument, das es erlaube, auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse den zuständigen Behörden die Maßnahmen vorzuschlagen, durch die die von der Habitattrichtlinie angestrebten Erhaltungsziele erreicht werden könnten. Ferner gebe es gegenwärtig nur für die Hälfte der betroffenen Gebiete dieses Zielsetzungsdokument.

Daraus folgt, dass das Zielsetzungsdokument nicht systematisch und in jedem Fall gewährleisten kann, dass die betreffenden Tätigkeiten keine

*Störungen hervorrufen, die die Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen können.*

*Dieser Schluss gilt erst recht in Bezug auf die Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, den ökologischen Erfordernissen eines bestimmten Gebiets Rechnung zu tragen, wenn der Erlass dieser Maßnahmen auf das Zielsetzungsdokument gestützt wird.*

*In Bezug auf die allgemeinen Vorschriften, die auf die betreffenden Tätigkeiten anwendbar sind, ist festzustellen, dass sie zwar die Gefahr erheblicher Störungen verringern, sie aber nur dann völlig ausschließen können, wenn sie zwingend die Einhaltung von Art. 6 Abs. 2 der Habitatriktlinie vorsehen. Die Französische Republik macht jedoch nicht geltend, dass dies im vorliegenden Fall gegeben sei.*

*Nach alledem hat die Französische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 2 der Habitatriktlinie verstoßen, indem sie allgemein vorgesehen hat, dass Fischerei, Aquakultur, Jagd und andere waidmännische Tätigkeiten, die unter den nach den geltenden Gesetzen und Verordnungen zulässigen Bedingungen und in den dort festgelegten Gebieten ausgeübt werden, keine Tätigkeiten darstellen, die störend sind oder derartige Auswirkungen haben.“*

Der Gerichtshof macht somit deutlich, dass eine Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft einer Einzelfallprüfung bedarf, um zu gewährleisten, dass die die Freistellung rechtfertigenden Bestimmungen systematisch und in jedem Fall gewährleisten, dass die betreffenden Tätigkeiten keine Störungen hervorrufen, die die Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen können (Möckel, in: GK-BNatSchG, Hrsg. Schlacke, 2. Aufl. 2017, § 33 Rn. 29).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 33 Abs. 1 BNatSchG, der das in Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie enthaltene Verschlechterungsverbot auf nationaler Ebene umsetzt, ist der vom Europäischen Gerichtshof geforderten Einzelfallprüfung genügt, wenn durch die Schutzgebietserklärung den gebietsspezifischen Bewirtschaftungsanforderungen genüge getan wurde. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urt. v. 06.11.2012 – 9 A 17/11 –, juris, Rn. 89) führt in diesem Zusammenhang folgendes aus:

*„Als Eingriff in Natur und Landschaft ist nach § 14 Abs. 2 BNatSchG die landwirtschaftliche Bodennutzung nicht anzusehen, wenn die Ziele des*

Naturschutzes berücksichtigt werden. Davon ist in der Regel aus-zugehen, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 BNatSchG erfüllt sind. Dieser Regelfall kann jedoch dann nicht angenommen werden, wenn Besonderheiten der landwirtschaftlichen Nutzung im konkreten Fall mit den naturschutzfachlichen Gegebenheiten nicht zu vereinbaren sind (vgl. Ewer, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2011, § 34 Rn. 4). Ist ein Natura 2000-Gebiet betroffen, hat die zuständige Behörde sicherzustellen, dass es nicht zu Veränderungen und Störungen kommt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können (§ 33 Abs. 1 BNatSchG). Die Frage, ob von einer konkreten landwirtschaftlichen Nutzung eine solche Beeinträchtigung droht, ist zuvor der eine naturschutzfachliche Frage, die der für die Unterschutzstellung zuständige Normgeber durch die Schutzgebietsausweisung und die Schutzgebietspflege zu regeln hat. Der hier zuständige Kreis Gütersloh hat im Landschaftsplan Halle-Steinhagen festgelegt, unter welchen Voraussetzungen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung Dünger eingebracht werden darf. Das SOMAKO legt im Einzelnen umfangreiche Pflegemaßnahmen für das FFH-Gebiet fest. Eine allgemeine Freistellung der Landwirtschaft, wie sie zweifelhaft sein könnte (vgl. EuGH, Urteile vom 10. Januar 2006 - Rs. C-98/03 - Slg. 2006, I-53 Rn. 41 f. und vom 4. März 2010 - Rs. C-241/08 - Slg. 2010, I-1697 Rn. 30 f.), ist hier gerade nicht vorgenommen worden. Vielmehr hat der Satzungsgeber differenzierend das Düngen geregelt und für besonders sensible Bereiche des Naturschutzgebiets das Einbringen von Gülle verboten (Ziff. 2.1.0.3.7), was auch auf die hier in Rede stehenden mit den geschützten Lebensraumtypen bewachsenen Flächen zutrifft; im Übrigen ist im Rahmen der guten fachlichen Praxis (§ 5 Abs. 2 BNatSchG) die Düngeverordnung (Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen vom 27. Januar 2007, BGBl I S. 221) zu beachten. Dementsprechend formuliert der Landschaftsplan als Ziel die extensive Nutzung der Flächen u.a. mit Verzicht auf Güssedüngung. Das FFH-Gebiet "Tatenhauser Wald" ist teilweise als Naturschutzgebiet, teilweise als Landschaftsschutzgebiet, das auch die unmittelbar an das FFH-Gebiet angrenzenden, aber außerhalb von ihm gelegenen Flächen umfasst, ausgewiesen worden. Danach ist die zuständige Behörde im Rahmen des ihr zustehenden Einschätzungsspielraums in vertretbarer Weise davon ausgegangen, dass mit den auf das Gebiet zugeschnittenen Regeln eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten im Sinne des § 33 Abs. 1 BNatSchG, Art. 6 Abs. 2 FFH-RL nicht eintreten wird."

Ferner ist an dieser Stelle festzuhalten, dass die (ungeprüfte) Übernahme der Vorgaben des Sicherungserlasses auch nicht der zuvor dargestellten Rechtsprechung

des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts entspricht. Diese fordert eine einzelfallbezogene Abwägung der Freistellungen im Rahmen der Ausweisung der Schutzgebietsverordnung. Hinweise einer Einzelfallprüfung sind vorliegend nicht ersichtlich. Stattdessen werden einzelne Vorgaben des Sicherungserlasses, ohne den Zustand des betroffenen Gebiets zu berücksichtigen, übernommen.

3. Um einer Angreifbarkeit vorzubeugen, sollte bei der Abfassung der NSGVO der genannte Sicherungserlass unangewendet bleiben. Dazu ist der Verordnungsgeber auch rechtlich befugt:

Verwaltungsvorschriften binden als Innenrecht grundsätzlich nur die Behörden, die die Rechtsvorschriften auszuführen haben, zu deren Konkretisierung die Verwaltungsvorschrift ergangen ist. Ausnahmsweise können sie über Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. dem Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung auch Außenwirkung gegenüber dem Bürger entfalten. Die Bindungswirkung einer Verwaltungsvorschrift entfällt jedoch, wenn diese nicht mit einschlägigen Rechtsvorschriften zu vereinbaren ist. Eine rechtswidrige Verwaltungsvorschrift darf von der Behörde nicht angewandt werden.

Über eine Nichtanwendungskompetenz verfügen die Behörden selbst bei rechtswidrigen Rechtsverordnungen und Satzungen (OVG Lüneburg, NVwZ 2000, 1061, 1062). Hierzu führt das Oberverwaltungsgericht Lüneburg (NVwZ 2000, 1061, 1062) aus:

*„Entgegen der Ansicht der Ast. ist die Ag. auch befugt, sich über eine rechtswidrige Veränderungssperre hinwegzusetzen. Aus der Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz nach Artikel 20 Absatz III GG folgt die Befugnis der Behörden, die von ihnen anzuwendenden städtebaulichen Satzungen auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen und im Falle ihrer Nichtigkeit nicht anzuwenden (vgl. Gierke, in: Brügelmann, BauGB, Stand: Oktober 1998, § 10 Rdnrn. 499ff. m.w. Nachw.; Gaentzsch, in: Berl. Komm., § 10 Rdn. 19; Bielenberg, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, Stand: 1. 2. 1999, § 10 Rdn. 55; a.A. Schrödter, BauGB, 6. Aufl. [1998], § 2 Rdn. 64; Löhr, in: Battis/Krautzberger/Löhr, 7. Aufl. [1999], § 10 Rdn. 10). Eine Veränderungssperre, die an Mängeln leidet, die nicht nach § 214f. BauGB unerheblich sind, ist unwirksam. Den Behörden ist es zwar verwehrt, eine als ungültig erkannte städte-bauliche Satzung für nichtig zu erklären, wohl aber sind sie nach Artikel 20 Absatz III GG*

*verpflichtet, die als unwirksam erkannte Satzung nicht anzuwenden. Der Regelung der verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle nach § 47 VwGO lässt sich - anders als dem verfassungsgerichtlichen Verwaltungsmonopol nach Artikel 100 GG - nicht entnehmen, dass dem OVG ein Verwaltungsmonopol bei Satzungen nach dem Baugesetzbuch in dem Sinne zu-kommt, dass eine Inzidentkontrolle durch die Verwaltungsbehörden ausgeschlossen wäre (vgl. Gaentzsch, § 10 Rdnr. 19). Auch die verfassungsrechtlich gewährleistete Planungshoheit der Gemeinde steht der Inzidentprüfung und -verwerfung nicht entgegen (vgl. Gierke, § 10 Rdnr. 502; a.A. Schrödter, § 2 Rdnr. 64; Schmiemann, in: Festschr. f. Weyreuther, 1993, S. 235 [243]). Die Nichtanwendung einer nichtigen Veränderungssperre greift nicht in die Planungshoheit der Gemeinde ein (vgl. Renck, BayVBl 1983, Seite 87). Ist die Veränderungssperre wirksam, steht der Gemeinde Rechtsschutz zur Verfügung - wie auch dieses Verfahren zeigt. Die einseitige Betonung der Planungshoheit der Gemeinde lässt auch außer Acht, dass die Frage nach der inzidenten Verwerfungskompetenz der Behörde nicht ohne Rücksicht auf die Belange des Bauherrn/Eigentümers beantwortet werden kann. Auch insoweit gilt, dass nur wirksame städtebauliche Satzungen als Gesetze im Sinne des Artikel 14 Absatz I GG Inhalt und Schranken des Eigentums bestimmen. Eine nichtige städtebauliche Satzung schränkt den Bauherrn/Eigentümer in seinen grundrechtlich fundierten Eigentümerbefugnissen rechtswidrig ein."*

Auch der Bundesgerichtshof hat – mit U. v. 25.10.2012 – III ZR 29/12 – juris, Rn. 20 – festgestellt, dass ein unwirksamer Bebauungsplan nicht angewendet werden darf:

*„Damit steht jedoch nicht fest, dass die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Prüfung der Erteilung der beantragten Baugenehmigung und - damit in Zusammenhang stehend - der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens einen von ihr für unwirksam gehaltenen Plan zugrunde zu legen oder eine auf diesen Plan gestützte Verweigerung des Einvernehmens zu beachten hat. Vielmehr handeln die Bediensteten der Baugenehmigungsbehörde amtspflichtwidrig, wenn sie einen unwirksamen Bebauungsplan anwenden (Senatsurteil vom 10. April 1986 aaO). Hinsichtlich der Unwirksamkeit des Bebauungsplans kommt der Bauaufsichtsbehörde eine Prüfungskompetenz zu (vgl. Senatsurteil vom 25. März 2004 aaO). Erkennt die Baugenehmigungsbehörde die Unwirksamkeit, hat sie die Gemeinde und die Kommunalaufsicht von ihren Bedenken zu unterrichten (vgl. Senatsurteil vom 10. April 1986 aaO; Senatsbeschluss vom 20. Dezember 1990 aaO). Die Gemeinde hat den Bebauungsplan aufzuheben, soweit sie sich nicht dafür entscheidet, - soweit möglich - die die Nichtigkeit begründenden behebbaren Fehler zu beseitigen (vgl. BVerwGE 75, 142, 145). Sollte sich die Gemeinde der Rechtsauffassung der Baugenehmigungsbehörde nicht anschließen,*

*kann die Kommunalaufsicht die gesetzwidrigen Satzungsbeschlüsse der Gemeinde beanstanden und deren Aufhebung innerhalb angemessener Frist verlangen (vgl. BVerwG NVwZ 1993, 1197). Soweit die Frist des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO noch nicht abgelaufen ist, kommt auch ein eigener Normenkontrollantrag der Baugenehmigungsbehörde gegen den von ihr als unwirksam erkannten Bebauungsplan in Betracht (vgl. BVerwG NVwZ 1989, 654 f; 1990, 57 f)."*

Nach Art. 20 Abs. 3 GG ist die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht. Die Verwaltung ist damit – als Teil der vollziehenden Gewalt – unmittelbar an Gesetz und Recht gebunden. Eine Bindungswirkung wird nur durch geltendes Recht erzeugt. Rechtswidrige untergesetzliche Normen sind nach der Fehlerfolgenlehre von Anfang an unwirksam und können daher keine Bindungswirkung entfalten. Dies gilt erst recht für rechtswidrige Verwaltungsvorschriften.

Soweit einer Nichtanwendungskompetenz teilweise entgegengehalten wird, dass der Verwaltung mit Blick auf den Grundsatz der Gewaltenteilung keine Kompetenz zur Nichtanwendung einer Norm zukomme, sondern eine Nichtanwendungskompetenz als Teil der Verwerfungskompetenz ausschließlich bei den Gerichten liege, kann auch dieses Argument nicht überzeugen. Denn anders als für Satzungen und Rechtsverordnungen besteht für die hier vorliegende Verwaltungsvorschrift keine Möglichkeit der Aufhebung durch ein Gericht. § 47 VwGO ist auf die hier vorliegende Verwaltungsvorschrift nicht anwendbar.

Im Einzelnen:

Nach § 47 Abs. 1 VwGO entscheidet das Oberverwaltungsgericht im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von (Nr.1) Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, sowie von Rechtsverordnungen auf Grund des § 246 Abs. 2 BauGB und (Nr. 2) von anderen im Rang unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften, sofern das Landesrecht dies bestimmt.

Die hier vorliegende Verwaltungsvorschrift ist weder eine Satzung noch eine Rechtsverordnung gemäß § 47 Abs.1 Nr. 1 VwGO.

Es handelt sich auch nicht um eine „Rechtsvorschrift“ im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO. Rechtsvorschrift im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO ist eine abstrakt-generelle Regelung. Eine Verwaltungsvorschrift ist nur dann Rechtsvorschrift in diesem Sinne, wenn sie mit dem Anspruch auf Verbindlichkeit ausgestattet ist (*Ziekow*, in Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Auflage 2014, § 47 Rn. 126).

Norminterpretierenden Verwaltungsvorschriften, wie auch Ermessensrichtlinien, fehlt diese Funktion (*Ziekow*, in Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Auflage 2014, § 47 Rn. 124 und 126). Denn norminterpretierende Verwaltungsvorschriften sind nicht die Grundlage, sondern nur Anlass von Streitigkeiten. Die Grundlage der Einzelstreitigkeiten bildet hier die interpretierte Rechtsnorm selbst, sodass dieser Typus von Verwaltungsvorschriften aus dem Anwendungsbereich des § 47 Abs. 1 Nr. 2 ausscheidet (*Ziekow*, in Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Auflage 2014, § 47 Rn. 124 und 126).

Mithin verbleibt es bei der Nichtanwendungskompetenz des Verordnungsgeber, die dieser auch wahrnehmen sollten, um eine rechtswidrige Verwendung zu vermeiden.

4. Datengrundlage der durch den Sicherungserlass zu schützenden vorkommenden Lebensraumtypen und Arten sind die vollständigen Gebietsdaten des FFH-Gebietes (NLWKN) mit Einstufung des jeweiligen Erhaltungszustandes sowie die jeweils aktuelle Basiserfassung.

Dabei wird der Erhaltungszustand in drei Kategorien unterteilt:

(s. a. NLWKN Natura 2000 – Legende der vollständigen Gebietsdaten)

A = hervorragend

B = gut (günstiger Erhaltungszustand)

C = mittel bis schlecht

Die vollständigen Gebietsdaten geben eine zusammengefasste Bewertung der LRT und Arten für das FFH-Gebiet wieder. Im Gebiet selbst können einzelne Vorkommen des gleichen LRT von dieser Gesamtbewertung abweichen. Wird der Erhaltungszustand mit „C“ bewertet, besteht eine Verpflichtung zur Verbesserung dieser LRT.

Die drei Erhaltungskategorien wurden in dem Verordnungsentwurf zwar angewandt. In der farbigen Beikarte Anlage 3 ist allerdings nur Umfang und Lage der im Anhang I der FFH-RL genannten und hier vorkommenden Lebensraumtypen (9110, gem. § 4 Abs. (5) Nr. 2 Hainsimsen-Buchenwald; 9160, gem. § 4 Abs. (5) Nr. 2 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald) mit dem Erhaltungszustand B dargestellt. Somit ist davon auszugehen, dass in dem auszuweisenden Gebiet allein LRT mit dem Erhaltungszustand B vorkommen. Somit müssten die Bewirtschaftungsvorgaben für LRT mit dem Erhaltungszustand A und C aus der Verordnung gestrichen werden. Dadurch würde die Anwendbarkeit der Verordnung in der Praxis wesentlich vereinfacht werden. Bisher sieht der Verordnungsentwurf zunächst Beschränkungen für alle Waldflächen im FFH-Gebiet vor (§ 7 Abs. 5 Nr. 1). Sodann folgen Bewirtschaftungsbeschränkungen für Waldflächen, die nach dem Ergebnis aus der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110 und 9160 zuzuordnen sind (§ 7 Abs. 5 Nr. 2). Dem schließen sich weitere Beschränkungen an, wobei sie zwischen den Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand B oder C aufweisen (§ 7 Abs. 5 Nr. 3) und den Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand A (§ 7 Abs. 5 Nr. 4) aufweisen, unterscheidet. Die Bewirtschaftungsbeschränkungen für Waldflächen im NSG mit Lebensraumtypen des Erhaltungszustandes A sind dabei gegenüber denjenigen des Erhaltungszustandes B oder C strenger. So soll auf Waldflächen mit Lebensraumtypen des Erhaltungszustandes B oder C beispielsweise auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben. Auf Waldflächen mit Lebensraumtypen des Erhaltungszustandes A gilt dies für mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche.

Da in dem auszuweisenden Gebiet allein wertbestimmende LRT mit dem Erhaltungszustand B vorkommen, ist in § 4 Abs. 5 Nr. 3 NSGVO-E der Erhaltungszustand „C“ zu streichen, ebenso wie § 4 Abs. 5 Nr. 4 NSGVO-E.

## VI. Kritik an einzelnen Regelungen

### 1. § 2 Abs. 1 NSGVO-E: Schutzgegenstand und Schutzzweck

Gemäß § 2 Abs. 1 NSGVO-E bezweckt die Unterschutzstellung, allgemein „*die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.*

#### a) Grenzen für „Entwicklung“ als Zwecksetzung

Die in § 2 Abs. 1 NSGVO-E genannten Schutz- und Erhaltungsziele gehen sehr weit und sind teilweise als Entwicklungsziele formuliert. Da alle Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen verboten sind, ist die teilweise sehr detaillierte Beschreibung der Schutzziele als problematisch. In weiten Teilen wird bereits durch die Aufstellung dieser Schutzzwecke, also ohne Rückgriff auf die Vorschriften des §§ 3 ff. NSGVO-E, ein land- und forstwirtschaftliches Handeln nahezu unmöglich gemacht.

Auch zeigt sich in der Begründung zum Verordnungsentwurf an verschiedenen Stellen, dass vielfach eine Weiterentwicklung angestrebt wird. So sollen beispielsweise langfristig die Vielfalt der Biotoptypen mit ihrem spezifischen Arteninventar verbessert werden (S. 7 der Begründung).

Laut der Begründung (S. 1) dient die Unterschutzstellung ausdrücklich dem Aufbau und Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“ und damit der Umsetzung der FFH-Richtlinie:

„*Die Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) „Mehlkamp und Heinenkamp“ dient in formaler Hinsicht der Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen. In der Europäischen Union wurde 1992 beschlossen, ein Schutzgebietsnetz (Natura 2000) aufzubauen, welches dem Erhalt wildlebender Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume dient.*

Dies ist insofern problematisch, als dass § 2 Abs. 1 NSGVO-E Erhaltungs- und Entwicklungsziele formuliert. Die Weiterentwicklung, also die Verbesserung eines im Kern bestehenden Ist-Zustands, kann jedoch kein rechtmäßiges Schutzziel im Rahmen der Umsetzung der FFH-RL sein. Gemäß der FFH-RL ist Ziel der Ausweisung eines FFH-Gebiets (vgl. Präambel, Art. 4 Abs. 4, Art. 8 Abs. 2, Anhang III Phase 2 Nr. 2 FFH-Richtlinie) die

*„Wahrung oder Wiederherstellung“*,

eine hierüber hinausgehende „Entwicklung“ wird nicht angestrebt. Insofern geht der gegenständliche Verordnungsentwurf über die Umsetzung der FFH-RL hinaus, wenn er auch die Entwicklung neuer schutzwürdiger Flächen anstrebt.

Denn bei einer „Wiederherstellung“ ist es das Ziel, einen ursprünglich vorhandenen Zustand wiederherzustellen, wohingegen es Ziel der „Entwicklung“ ist, einen neuen, bisher nicht vorhandenen Zustand zu begründen.

Bei der Ausweisung eines Schutzgebietes als NSG oder LSG ist zwar auch das Ziel der Entwicklung möglich, vgl. § 23 Abs. 1 Nr. 1 und § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Da hier aber eine Naturschutzgebietsausweisung aus dem Grunde der Umsetzung des FFH-Gebiets DE 3629-301 erfolgt, ist zum einen kein Anlass ersichtlich, über die Ziele des Unionsrechts hinauszugehen. Jedenfalls für die unionsrechtlich geschützten Lebensraumtypen und Tierarten ist ein über die FFH-RL hinausgehender Schutz auch rechtswidrig.

Zum anderen kann aber sowohl bei der Ausweisung eines NSG oder eines LSG eine „Entwicklung“ auch anhand des BNatSchG nur angestrebt werden, wenn sie sich auf konkret schützenswerte Arten oder Lebensräume bezieht. So kann Ziel eines NSG die (Hervorhebung nicht im Original)

*„Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten“*

sein, mögliches Schutzziel eines LSG ist die

*„Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten“.*

Sämtliche gesetzlich vorgesehene Schutzzweckbestimmungen, die eine „Entwicklung“ vorsehen, sind mithin an *konkrete* artenschutzrechtliche Gesichtspunkte geknüpft.

Pauschal beschriebene Schutzzwecke adressieren an sich kein artenschutzrechtlich relevantes Schutzgut, so dass deren „Entwicklung“ nicht als Schutzziel festgesetzt werden kann, was insbesondere auch bei den Schutzzweckbeschreibungen des § 2 NSGVO-E relevant werden wird.

**b) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines strukturreichen, unzerschnittenen Laubwaldökosystems**

Zu dem allgemeinen Schutzzweck zählt insbesondere auch

*„die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines strukturreichen, unzerschnittenen Laubwaldökosystems aus standortheimischen Baum- und Straucharten mit all seinen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in repräsentativem Umfang und mosaikartiger Verteilung mit typischem Waldinnenklima und mit repräsentativen Strukturelementen der jeweiligen Waldentwicklungsphasen, insbesondere als Lebensraum einer waldtypischen Biozönose“*

sowie der dauerhafte

*„Erhalt von Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE Flächen) in einzelnen Bereichen“.*

Bei dem Schutzzweck: „*Laubwaldökosystems aus standortheimischen Baum- und Straucharten mit all seinen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen*“ wird die Widersprüchlichkeit der Schutzgebietsverordnung deutlich. Der zu wahrnehmende LRT 6160 (Eichen- und Hainbuchen-Mischwald) ist ja gerade nicht standorthei-

misch, sondern das Ergebnis forstlicher Prioritätssetzung der vergangenen Jahrhunderte. Standortheimisch ist im Querumer Wald ein Waldmeister-Buchenwald mit Übergang zum Flattergras-Buchenwald.

Dieser Umstand wird sehr eindrücklich in dem Entwurf zur Managementplanung dieses Gebietes von Professor Dr. Thomas Kaiser (2019) Seite 31 beschrieben. Von daher stimmt der Schutzzweck der vorliegenden NSGVO nicht mit dem Auftrag des Sicherungserlasses, Punkt 1.4 „*Mit der Unterschutzstellung ist die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten zu sichern*“ überein, sondern widerspricht diesem sogar.

Die Erhaltung geringer Nadelholzanteile in den Laubwäldern findet hingegen keine Erwähnung. Hier ist jedoch ein forstwirtschaftlicher Umstand in der Verordnungs fassung zu berücksichtigen, die dem Sinn und Zweck der Vorschrift andernfalls ent gegensteht.

Wenn es Sinn und Zweck des § 2 Abs. 1 NSGVO-E ist, naturnahe Laubwaldbestände zu erhalten und zu entwickeln, dann stehen aus der Perspektive einer naturnahen und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft im Sinne von § 5 Abs. 1 BNatSchG ge ringe Nadelholzanteile dem Schutz, dem Erhalt und der Entwicklung der Laubwälder nicht nur nicht entgegen. Sie steuern sogar zu einer nachhaltigen Bestandsstabilität entscheidend bei, etwa in Buche-Lärchen-Douglasien Mischbeständen oder im Falle von Nadelhölzern aus Naturverjüngung. Deren Erhalt und auch gezielte Beimischung durch Neupflanzung dienen also dem Sinn und Zweck des § 2 Abs. 1 NSGVO-E. Das entspräche im Übrigen auch dem Sicherungserlass der eine Beimischung von Nadelholz sogar in Buchen-Lebensraumtypen und erst recht außerhalb der LRT erlaubt.

Um diese Erwägung gebührend zu berücksichtigen, wird folgende Fassung vorgeschlagen:

„[...] sowie naturnahen Laubwäldern **mit geringen Nadelholzanteilen**  
[...]“

### c) Schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten

Bei den Erhaltungszielen für den LRT 9160 beschreibt der Verordnungsgeber als Ziel, dass 90 % lebensraumtypische Gehölzarten und 35 % starkes und sehr starkes Baumholz, den Erhaltungszustand „A“ erreichen sollen. Dies entspricht jedoch nicht dem Ziel der Wahrung der Erhaltungszustände in einem günstigen Erhaltungszustand. Nach dem allgemeinen Schutzzweck zählt darüber hinaus die Unterschutzstellung der Erhaltung und Entwicklung und Widerherstellung von schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten.

Sofern es sich im Übrigen bei den adressierten Tieren um nicht nach Anhang II der FFH-RL geschützte oder nicht signifikant nachgewiesene Tierarten handelt, so werden diese ausreichend durch Kapitel 5 des BNatSchG und das NAGBNatSchG geschützt. § 2 Abs. 4 NSGVO-E suggeriert, dass die nach BNatSchG geschützten wildlebenden Tiere erst durch den vorliegenden Verordnungsentwurf geschützt werden. Tatsächlich ist ein zusätzlicher Schutz durch ein NSG aber nicht erforderlich.

Dies ergibt sich auch aus den unionsrechtlichen Vorgaben. Gemäß dem Vermerk der Kommission zu Erhaltungszielen in FFH-Gebieten vom 23.11.2012, Punkt 4, brauchen für Arten, die in dem Gebiet nicht signifikant vorhanden sind, keine spezifischen Erhaltungsziele und -maßnahmen festgelegt werden.

Es sollte daher in den Verordnungstext, jedenfalls aber in der Begründung klarstellend eingefügt werden, dass Erhaltungsziele sich nur auf die laut Standarddatenbogen festgestellten signifikanten Vorkommen an LRT und Vogelarten im NSG beziehen, nicht aber auf Einzeltiere oder nicht-signifikant festgestellte Baumarten.

## 2. § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 NSGVO-E: Drohnen

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 NSGVO-E ist es untersagt, im NSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen.

Diese Regelung ist insoweit nicht erforderlich und daher rechtswidrig, wie sie auch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten ausnahmslos dem Verbot unterwirft. Auch der Luftraum oberhalb des Grundstücks nach § 905 BGB ist grundsätzlich vom Eigentumsrecht umfasst. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten muss ohne Befreiung das Recht bleiben, insbesondere zur Fernerkundung bei Kalamitäten im Bereich des NSG Drohnenflüge durchzuführen, um solche Kalamitäten schnell aufzuspüren und ihnen sodann auch ohne unnötigen Verzug begegnen zu können. Dies dient nicht nur dem wertsichernden Erhalt des Eigentums, sondern auch dem gesunden, naturnahen Forstbestand und der tierschützenden Landwirtschaft. Die Frühjahrsmahd, welche mit der Brut- und Setzzeit vieler Wildtiere zusammenfällt, gefährdet den im Gras und Grünroggen versteckten Nachwuchs. Drohnen ermöglichen das stressfreie Entdecken und die Rettung der Tiere. Der Einsatz von Drohnen sollte daher im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft freigestellt werden.

Es wird daher vorgeschlagen, die Vorschrift wie folgt zu ändern:

*„[...], abgesehen von Notfallsituationen und von Drohnenflügen zu land-, jagd- und forstwirtschaftlichen Zwecken.“*

**3. § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4 sowie § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. j) und k) NSGVO-E:  
Instandsetzung und Neu-/Ausbau von Wegen**

- a) Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 S. 1 NSGVO-E ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und so weit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material freigestellt.
- b) Laut § 4 Abs. 2 Nr. 4 NSGVO-E ist der Neu- oder Ausbau von Wegen freigestellt, soweit die vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt; Instandsetzungen nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde.

Hinsichtlich des statuierten Anzeigevorbehaltes für die Instandsetzungen von Wegen nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 NSGVO-E ist zu betonen, dass auch dieser bereits für sich eine Grundrechtsverkürzung und damit einen Eingriff in die Grundrechte der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten darstellt. Auch der Anzeigevorbehalt muss daher dem soeben nochmals umrisstenen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Dies ist hier nicht der Fall.

Gemäß § 8 S. 3 NSGVO-E bedarf die Anzeige an die Naturschutzbehörde sogar der Textform. Somit liegt allein für die Instandhaltung der Wege ein verhältnismäßig hoher verwaltungstechnischer Aufwand für die Landwirte vor. Ferner ist die Instandsetzung von Wegen für die Landwirte notwendig, um ihre Fläche ordnungsgemäß bewirtschaften zu können. Daher muss dies schnell und ohne Zwischenschritte möglich sein.

Die Erforderlichkeit einer vorherigen Anzeige ist daher nicht erkennbar und wird auch in der Begründung nicht erläutert. Die Anzeigepflicht für die Instandsetzung von bestehenden Wegen ist daher ein nicht erforderlicher Eingriff in die Eigentumsfreiheit der Flächeneigentümer aus Art. 14 Abs. 1 GG und als solcher nicht gerechtfertigt.

Der Anzeigevorbehalt ist mithin rechtswidrig und daher zu streichen.

- c) Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. j) NSGVO-E hat auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis aus der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110 und 9160 zuzuordnen sind, eine Instandsetzung von Wegen zu unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter.

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. k) NSGVO-E darf auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis aus der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110 und 9160 zuzuordnen sind, ein Neu- und Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen.

Dabei ist nicht klar, was unter „milieuangepasst“ zu verstehen ist. Es gibt zum Begriff „milieuangepasst“ weder klare Ausführungen im Erlass oder Leitfaden noch im NSGVO-E. Hierzu gibt auch die Begründung nichts her. Ausreichend bestimmte Anforderungen an den Wegebau enthält hingegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 S. 1 NSGVO-E. § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4 NSGVO-E sind zudem auch für Waldflächen mit den Lebensraumtypen 9110 und 9160 ausreichend. Der Einfachheit halber bzw. um unverständliche Doppelregelungen zu vermeiden, sollte der Neu- und Ausbau sowie die Instandhaltung der Wege für das gesamte NSG an einer Stelle in der Verordnung geregelt werden. Hierfür genügt die Formulierung aus § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4 NSGVO-E, allerdings müsste redaktionell bei der Aufzählung der erlaubten Wegebaumaterialien das „und“ in § 4 Abs. 2 Nr. 3 S. 1 NSGVO-E durch ein „oder“ ersetzt werden. Ferner sollte unter § 4 Abs. 2 Nr. 4 NSGVO-E der Hinweis aus § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. j) NSGVO-E „*freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,*“ aufgenommen werden, da ansonsten jede Unterhaltung bei der Behörde angezeigt werden müsste.

§ 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. j) und k) NSGVO-E können hingegen gestrichen werden.

#### 4. Regelungen für die Landwirtschaft § 4 Abs. 4 NSGVO-E

§ 4 Abs. 4 NSGVO-E regelt die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter erheblichen Einschränkungen im Gebiet. Konkret ist gemäß § 4 Abs. 4 NSGVO-E ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den Grünlandflächen im Gebiet nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG freigestellt, soweit die Beschränkungen unter a) - h) eingehalten werden.

Unsere Mandanten verfahren nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, wobei sie auch den Belangen des Naturschutzes die erforderliche Beachtung schenkt. Unsere Mandanten sind bereit, bei der Unterschutzstellung mitzuwirken und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass nach der Unterschutzstellung eine ordnungsgemäße Landwirtschaft möglich bleibt.

Die ordnungsgemäße Landwirtschaft ist im vorliegenden Sicherungserlass auch bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten explizit – formell – privilegiert. Dies verdeutlicht § 4 Abs. 4 des Entwurfes, wonach die ordnungsgemäße Landwirtschaft im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG von den allgemeinen Verboten der Schutzgebietsverordnung zunächst auszunehmen ist. Sodann folgen allerdings die Einschränkungen nach § 4 Abs. 4 a) – h) des Verordnung-Entwurfes.

Die Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange gebietet bereits § 2 Abs. 3 BNatSchG. Demnach hat eine Abwägung stattzufinden, die alle berührten Belange einbezieht, also auch die nach § 5 Abs. 1 BNatSchG in jedem Fall zu berücksichtigenden Belangen der Land- und Forstwirtschaft.

Insbesondere erweist sich daher die in § 4 Abs. 4 NSGVO-E enthaltene Freistellung für die ordnungsgemäße Landwirtschaft, die der Verordnungsgeber mit sehr engen Vorgaben versehen hat, als rechtswidrig. Durch sie werden unsere Mandanten in ihren Rechten verletzt. Fest steht, dass unsere Mandanten ihre Acker- und Grünflächen aufgrund der Restriktionen der geplanten NSGVO nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten und unzumutbar eingeschränkten Bedingungen bewirtschaften können. Gerade die Regelungen zur Grünlandnutzung sind unverhältnismäßig, da diese Fläche keinen LRT darstellt.

- a) § 4 Abs. 4 NSGVO-E stellt die ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den Grünlandflächen im Gebiet nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten des § 3 NSGVO-E frei. Allerdings sind die Freistellungen von den Verboten an enge Vorgaben geknüpft.

Dabei ist zu beachten, dass mit der Unterschutzstellung von Gebieten die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten zu sichern ist (§ 32 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Artikel 1 Buchst. I und Artikel 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie). Zugleich wird dem Verschlechterungsverbot entsprochen (Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie).

- b) Einzelne der im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Landwirtschaft von dem NSGVO-E vorgesehenen Einschränkungen sind unverhältnismäßig.

Im Einzelnen:

**aa) § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. a) NSGVO-E: keine Umwandlung von Grünland in Acker**

Gemäß § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. a) NSGVO-E ist im NSG die „*Umwandlung von Grünland in Acker*“ unzulässig.

Es muss indes erlaubt sein, Grünland in Acker umzuwandeln. Das Verbot der Umwandlung von Dauergrünland in andere Nutzungsformen entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben und ist zu streichen.

Das Verbot ist nicht erforderlich. Sofern damit die dauerhafte Umwandlung von Grünland in Ackerland verhindert werden soll, wird dies durch Vorgaben des Agrarförderrechts bewirkt. Danach kann eine Umwandlung von (Dauer-)Grünland in Ackerland ausgeschlossen sein. Es wird auch nicht dargelegt, warum in dem vorliegenden Fall eine strengere Regelung, welche die Umwandlung von Grünland in Ackerland von vornherein ausschließt, notwendig wäre. Ferner ist das Grünland selbst keine LRT-Fläche und unterliegt somit einem niedrigeren Schutzmaßstab. Daher ist die Regelung überflüssig und zu streichen.

**bb) § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. b) NSGVO-E: keine Grünlanderneuerung**

Gemäß § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. b) NSGVO-E ist die Grünlanderneuerung nicht zulässig.

Es muss indes erlaubt sein, Grünland zu erneuern. Das Verbot der Grünlanderneuerung verfolgt schon nicht den Zweck der Verordnung, zur Umsetzung der FFH-Richtlinie zu dienen und ist daher zu streichen.

- (1) Die Regelung dient nicht dem Schutz der vorhandenen Natur und Landschaft, sondern vielmehr der Rückentwicklung einer Agrarlandschaft in eine Naturlandschaft. Das entspricht jedoch nicht dem Ziel des geplanten NSG, zur Umsetzung der FFH-

Richtlinie beizutragen. Um dieses Ziel zu erreichen, muss lediglich das Verschlechterungsverbot gemäß §§ 33 und 34 BNatSchG beachtet werden. Hier wird jedoch eine über dieses Maß hinausgehende Entwicklung des Gebietes angestrebt.

Dies ist insofern problematisch, als dass § 4 Abs. 4 S. 1 Buchst. b) NSGVO-E nicht nur Erhaltungs-, sondern auch Entwicklungsziele formuliert. Die Umsetzung FFH-Richtlinie verlangt jedoch keine Entwicklung des Gebietes, sondern nur die Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung. Die Verbesserung eines im Kern bestehenden Ist-Zustands ist kein rechtmäßiges Schutzziel im Rahmen der Umsetzung der FFH-RL. Um Wiederholungen zu vermeiden wird insoweit auf die Ausführungen zu (VI 1.) verwiesen.

- (2) Ferner ist darauf hinzuweisen, dass eine Erneuerung der Grünflächen für die Erhaltung der momentanen Biotope in gewissen Abständen notwendig ist. Ohne eine Erneuerung der Grünflächen werden sich andere Pflanzenarten, sowie Bäume ansiedeln und die momentan heimischen Tiere und Pflanzen verdrängen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass einige Pflanzenarten gerade durch die intensive Beweidung gepflegt und auch geschützt werden.
- (3) Des Weiteren muss die Aufrechterhaltung der Produktivität des Grünlands möglich bleiben.

Schon durch § 4 Abs. 4 c) NSGVO-E, wonach Nachsaat und Erneuerung von Grünland ausschließlich als Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit „für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern“ erfolgen dürfe und § 4 Abs. 4 f) NSGVO-E, wonach der flächigen Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln untersagt ist, wird die Aufrechterhaltung der Produktivität des Grünlands unmöglich gemacht. Das Grünland müsste eigentlich nach 5 bis 10 Jahren Nutzung durch Anwendung eines Totalherbizides und mit dem Pflug durch Umbruch der alten Grasnarbe erneuert werden. Die nach der Verordnung erlaubte Schlitz- und Übersaat ist demgegenüber keine gleichwertige Alternative. Bei dieser Methode bleibt der unproduktive Altbestand der Gräser erhalten. Dadurch sind die neuen Gräser einer Konkurrenz ausgesetzt sind, der Platz und Nährstoffe kostet und die Integration der Gräser

erschwert. Die Produktivität des betroffenen Grünlandes sinke hierdurch schon nach etwa zwei bis drei Jahren spürbar.

Da die Grünlandflächen jedoch die Futtergrundlage für Viehhaltung bilden, sind meine Mandanten auf die uneingeschränkte Bewirtschaftung der Grünlandflächen in dem geplanten Schutzgebiet angewiesen. Es steht zu befürchten, dass die Einschränkungen unter § 4 dazu führen, dass langfristig die Futterqualität in den Grünlandbereichen, die unter Schutz gestellt werden sollen, auf ein Niveau sinkt, das eine Verwertung für die Milchviehfütterung nicht mehr zulässt. Zumindest müssen meine Mandanten die Möglichkeit haben, bei eingetretenen Unebenheiten eine flache Bodenbearbeitung (Fräse) und Neuansaat durchzuführen. Da die Flächen ansonsten für die Landwirte nicht mehr in einem Maße nutzbar sind, in dem sich die landwirtschaftliche Nutzung noch wirtschaftlich lohnt, kommt dies einer Enteignung beziehungsweise einer Nutzungsuntersagung gleich.

Des Weiteren ist anzumerken, dass es für den Leser verwirrend sein kann, die Punkte c) – keine Über- oder Nachsaaten - und f) - keinen flächigen Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln - welche einen Teil der Grünlanderneuerung darstellen, einzeln und nicht wenigstens chronologisch zu b) zu regeln.

- (4) Ferner wird durch diese starken Beschränkungen der Grünlandbewirtschaftung die Bekämpfung der Einwanderung von störenden und giftigen Pflanzen erschwert. Ein Grünlandumbruch kann erforderlich sein, um die Ausbreitung des Löwenzahns oder des hochgiftigen Bärenklaus, welche mit Herbiziden nicht effektiv bekämpft werden können, zu verhindern.
  
- (5) Zudem erschwert das vollständige Verbot des Grünlandumbruchs die Bewirtschaftung der Flächen dadurch, dass Ungleichmäßigkeiten des Höhenniveaus nicht mehr ausgeglichen werden können. Diese Ungleichmäßigkeiten können beispielsweise durch schwere Maschinen entstehen, welche zur Bewirtschaftung über das Grünland fahren müssen. Aus den aufgezählten Gründen ist daher auf lange Sicht, die von der Verordnung verbotene vollständige Grünlanderneuerung unumgänglich, um das Grünland weiter zur Futtererzeugung nutzen zu können.

- (6) Ferner ist ein ausnahmeloses Verbot nicht erforderlich, da als milderes Mittel gegenüber der Erneuerung mit dem Pflug, die umbruchlose Erneuerung möglich ist. Auf nicht pflugfähigen oder auf umbruchsempfindlichen Grünlandstandorten kann eine umbruchlose Grünlanderneuerung im Direktsaatverfahren erfolgen. Nach vorausgegangener Ausschaltung der Altnarbe mittels einem zugelassenem Totalherbizid wird mit Spezialgeräten wie Scheiben-, Fräs- oder Schlitzdrillmaschinen der Boden bearbeitet. Nach flacher Ablage des Saatgutes (1 cm) wird durch ein anschließendes Walzen der Bodenschluss und eine gleichmäßige Entwicklung gefördert.

Aus dem vorliegenden Entwurf und seiner Begründung geht jedoch nicht hervor, dass solche Maßnahmen oder Regelungen in Betracht gezogen wurden. Eher wird diese Alternative der schonenden Bewirtschaftung durch die Regelungen c) und f) unmöglich gemacht. Des Weiteren ist als wesentlicher Grundsatz der ordnungsgemäßen Landwirtschaft die Sicherung der Bodenfruchtbarkeit durch Erhalt und Verbesserung der Bodenstruktur in § 17 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG gefestigt. Die Berücksichtigung einer natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft erfordert daher jedenfalls eine differenziertere Ausgestaltung des Verbotstatbestandes.

Es ist ferner zu betonen, dass das Grünland selbst keine LRT-Fläche ist und somit einem niedrigeren Schutzmaßstab unterliegt. Auf den Flächen, auf denen wertbestimmende LRT nicht vorkommen, lässt sich ein so weitreichender Eingriff in die Nutzungsbefugnisse der Flächeneigentümer ohne Anspruch auf Ausnahmeerteilung nicht begründen.

- (7) In Anbetracht dessen, dass der großflächige Erhalt der Grünflächen als Grundlage für die Ernährung der Weidetiere im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft ohnehin angestrebt wird, erscheint das Verbot der Grünlanderneuerung überflüssig und sollte daher gestrichen werden.

**cc) § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. c) NSGVO-E: keine Über- oder Nachsaaten**

Gemäß § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. c) NSGVO-E sind im NSG „Über- oder Nachsaaten“ unzulässig, sowie „die Beseitigung von Wildschäden (nur) mit vorheriger Zustim-

*mung der Naturschutzbehörde zulässig" ist. Diese hat „durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen".*

Es muss indes erlaubt sein, Über- oder Nachsaaten, sowie die Beseitigung von Wildschäden ohne vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde vorzunehmen. Außerdem ist der Verweis auf „für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern“ nicht bestimmt genug. Das Verbot ist daher zu streichen.

- (1) Für die Aufrechterhaltung der Altnarbe und der Produktivität des Grünlandes ist es erforderlich, zumindest Über- oder Nachsaaten vorzunehmen, wenn schon eine Grünlanderneuerung nicht möglich ist. Dabei ist die Übersaat eine vorbeugende Maßnahme, die vorhandene Lücken schließt und sogar auf der unbearbeiteten Bodenoberfläche durchgeführt werden kann. Das nach der Verordnung erlaubte Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren ist demgegenüber keine gleichwertige Alternative, da so der unproduktive Altbestand der Gräser als Konkurrenz für die neuen Gräser und Kräuter bestehen bleibt. Um Wiederholungen zu vermeiden wird insoweit auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. b) NSGVO-E verwiesen.
  
- (2) Ferner ist für den Regelungsunterworfenen nicht erkennbar, was unter „typischen Gräsern und Kräutern“ zu verstehen ist. Bei einem Gebot muss mindestens das Ziel der geforderten Handlung bestimmt angegeben werden (*Stelkens*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 9. Aufl. 2018, § 37 Rn. 33). Das Ziel muss so bestimmt sein, dass es nicht einer unterschiedlichen subjektiven Beurteilung zugänglich ist. Die Konkretisierung dessen, was ge- oder verboten ist, muss in der Regelung selbst erfolgen und darf nicht etwa der Vollstreckung überlassen bleiben (*Stelkens*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 9. Aufl. 2018, § 37 Rn. 31). Zwar schließen generalisierende Begriffe die Bestimmbarkeit nicht von vornherein aus, allerdings muss folglich der Begriffsinhalt an sich klar sein. Die Erläuterungen zur Vorschrift führen dazu nichts Weiteres aus. Die Vorschrift verstößt insofern bereits gegen den rechtsstaatlich fundierten Bestimmtheitsgrundsatz.

- (3) Auch ist weder aus dem Verordnungsentwurf noch aus der Begründung ersichtlich, weshalb für die Beseitigung von Wildschäden die vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde notwendig ist. Dies beschränkt die Landwirte unzulässigerweise in ihrer Handlungsfreiheit und ihren Eigentumsrechten. Gerade bei einer erheblichen Zerstörung des Bodens durch Wild ist ein zügiges Handeln notwendig, um die Grünfläche wieder voll nutzen zu können. Durch den behördlichen Zustimmungs- vorbehalt wird die fatale Situation für den Landwirt unverhältnismäßig in die Länge gezogen. Es muss zumindest eine bodenschonende Möglichkeit geregelt werden, mit welcher die Beseitigung von Wildschäden ohne die vorherige Zustimmung der Behörde möglich ist.

Aus den genannten Gründen ist die Regelung § 4 Abs. 4 S. 1 Buchst. c) NSGVO-E daher zu streichen.

**dd) § 4 Abs. 4 S. 1 Buchst. d) NSGVO-E: keine Veränderung des Bodenreliefs**

Gemäß § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. d) NSGVO-E sind im NSG „*Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung*“ unzulässig.

Es muss indes erlaubt sein, das Bodengefüge uneingeschränkt zu verändern.

- (1) So ist es etwa erforderlich, dass Wiesen regelmäßig gebrochen werden, um beispielsweise eine frische Grasnarbe heranzuziehen und den Boden tiefgründig zu lockern. Insoweit kann auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. b) NSGVO-E verwiesen werden.
- (2) Ferner wird die Bewirtschaftung der Flächen durch den Verbotstatbestand des § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. d) NSGVO-E erheblich eingeschränkt. Ein wesentlicher Grundsatz der ordnungsgemäßen Landwirtschaft ist jedoch die Sicherung der Bodenfruchtbarkeit durch Erhalt und Verbesserung der Bodenstruktur (§ 17 Abs. 2 Nr. 2

BBodSchG). Die Berücksichtigung einer natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft erfordert daher jedenfalls eine differenziertere Ausgestaltung des Verbotstatbestandes.

- (3) Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Bodenbearbeitung dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderläuft, weshalb es an der Erforderlichkeit des Verbotes fehlt. Denn inwiefern durch die Bodenbearbeitung bei den vorhandenen Flächen eine Beeinträchtigung des Naturschutzes zu erwarten sein soll, erschließt sich nicht. Zu berücksichtigen ist, dass kleinteilige Veränderungen des Bodens im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft schon keine Beeinflussung des Landschaftsbildes und des Naturschutzes zu verursachen vermögen. Zwar mag das Verbot zur Verhinderung weiterer Nährstoffeinträge geeignet sein. Insoweit fehlt es aber an der erforderlichen Darstellung, dass dies für die Erhaltung wertbestimmender LRT oder geschützter Arten tatsächlich erforderlich ist. Jedenfalls auf den Flächen, auf denen wertbestimmende LRT nicht vorkommen, lässt sich ein so weitreichender Eingriff in die Nutzungsbefugnisse der Flächeneigentümer ohne Anspruch auf Ausnahmeerteilung nicht begründen.

Da die Veränderung des Bodenreliefs über die Jahre für eine ordnungsgemäße Landwirtschaft notwendig ist, kommt die Regelung einer Enteignung gleich.

Auch diese Vorschrift ist mithin zu streichen.

**ee) § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. e) NSGVO-E: keine Anlage von Mieten und kein Liegenlassen von Mähgut**

Gemäß § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. e) NSGVO-E ist die Anlage von Mieten und das Liegenlassen von Mähgut untersagt.

Aus der Begründung der Verordnung geht nicht hervor, weshalb dieses Verbot erforderlich sein soll und in welchem Hinblick es die Ziele der Verordnung verfolgt.

Ferner kann trockenes Mähgut förderlich für die Bodenflora und -fauna sein. Trockenes Mähgut kann als Dünger für den Boden dienen und stellt wertvolle Biomasse

dar, die man für das Grünland nutzen kann. Die geschnittenen Grashalme zersetzen sich und geben dadurch Nährstoffe frei, die anderen Pflanzen zugutekommen – auch der Wiese selbst. In Sommern mit zu wenig Regen bilden sie zusätzlich einen Schutz vor der Austrocknung des Bodens. Dabei ist lediglich darauf zu achten, dass das abgemähte Gras nicht zu lang ist und dem Boden und der Wiese Luft und genügend Sonne bleibt. Da weder eine Begründung des Verbotes vorliegt noch fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse, dass es durch Mieten und Mähgut zu einer Verschlechterung der Natur kommt, ist nicht ersichtlich warum dies verboten werden soll.

**ff) § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. f) NSGVO-E: Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln**

Gemäß § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. f) NSGVO-E ist „*der flächige Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln*“ untersagt und „*der punktuelle Einsatz mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig*“.

Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist generell und auch ohne Anzeigevorbehalt freizustellen.

- (1) Zwar ist zu begrüßen, dass es sich bei der Beschränkung um ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt handelt. Auch ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt bedeutet jedoch für den Betroffenen eine grundrechtliche Verkürzung der Eigentums- und Berufsfreiheit. Insbesondere der Zustimmungsvorbehalt für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach den oben dargestellten Grundsätzen schon nicht erforderlich. Gerade die Bekämpfung von giftigen Pflanzen erfordert ein rasches Handeln, welches keine Zeit für einen langwierigen Zustimmungsprozess durch Behörden lässt. Der Verordnungsgeber verkennt hier, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der landschaftsverträglichen Landwirtschaft i.S.d. § 5 Abs. 1 BNatSchG selbst bereits dem Erhalt oder der Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dient. Es liegt im wirtschaftlichen Interesse der Grünlandeigentümer, ihre Flächen möglichst umfassend zu schützen. Dementsprechend wird jeder Grünflächeneigentümer schon aus eigenem Interesse beim Einsatz von

Pflanzenschutzmitteln sorgsam und fachgerecht vorgehen. Ein Abwarten des Grünflächeneigentümers auf die Antwort der Naturschutzbehörde könnte den Zustand der befallenen Pflanze noch verschlimmern. Insoweit ist die Regelung nicht erforderlich, da mit einem milderer Mittel, beispielsweise einer Differenzierung zwischen giftigen und lediglich störenden Pflanzen, der Schutz der Grünflächen gleichermaßen erreicht werden kann.

- (2) Des Weiteren ist ein flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für die Grünlanderneuerung notwendig, gerade wenn diese schonend und ohne Erdumbruch ausgeführt werden soll. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird insofern auf die obigen Ausführungen zu § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. b) NSGVO-E verwiesen.
- (3) Die starke Beschränkung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln durch das Verbot ist ferner nicht offen für künftige Entwicklungen, die durch das Auftreten von neuen Giftpflanzen in Deutschland eintreten könnten. Daher muss die Regelung des § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. f) NSGVO-E gestrichen werden.

**gg) § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. g) NSGVO-E: Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung**

Gemäß § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. g) NSGVO-E ist die „*Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung*“ untersagt.

Diese Regelung ist überflüssig und daher zu streichen. Sofern damit verhindert werden soll, dass gefrorener oder übersättigter Boden gedüngt wird, ist die Regelung überflüssig. Denn die DüV regelt bereits differenziert die Zulässigkeit des Ausbringens von Düngemitteln. Auch aus der Begründung ist nicht erkennbar, warum darüber hinaus diese zusätzliche Regelung erforderlich ist.

Ferner besteht durch die sehr gut regulierte und nur unter strengen Auflagen mögliche Geflügelzucht keine Gefahr einer Übertragung von Krankheiten auf Wildvögel. In der Praxis geschieht dies außerdem in der Regel auf dem entgegengesetzten Weg. Gerade bei der Vogelgrippe beziehungsweise Geflügelpest, welche für Hüh-

ner besonders gefährlich ist, sind die natürlichen Wirte und Hauptüberträger Wasservögel, insbesondere Enten. Die Tiere sind häufig Träger, ohne selbst zu erkanken. Dagegen wirkt sich diese Grippe auf Tauben, Schwalben, Spatzen und Singvögel nach aktueller Datenlage nicht aus. Somit stellt der Hühnerkot keine gesundheitliche Gefahr für die Wildvögel dar.

Des Weiteren werden durch Abluft der ortsansässigen Betriebe ohnehin Schmutz und mögliche Keime freigesetzt, wodurch ebenfalls ein Restrisiko einer Übertragung von Krankheiten besteht. Es ist daher nicht ersichtlich, warum die Austragung des Kotes im Gegensatz dazu nicht möglich sein soll.

Das generelle Verbot für die Ausbringung von Geflügelkot ist daher unverhältnismäßig. Eine mengenmäßige Beschränkung des Kotes oder der Ausbringungsfläche dürfte ausreichend sein.

**hh) § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. h) NSGVO-E: keine zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen**

Gemäß § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. h) NSGVO-E sind „*zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben oder Drainagen*“ untersagt.

- (1) Für die landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne von § 5 Abs. 1 BNatSchG ist es unabdingbar, die Nutzfläche mit schweren Maschinen zu bearbeiten und dafür die Flächen ganzjährig an der Oberfläche trocken halten zu können. Insbesondere muss die Ausübung der Unterhaltung der Fließgewässer durch Räumung in bisherigem Umfang erlaubt bleiben. Unsere Mandanten sind darauf angewiesen, dass der durchschnittliche Wasserstand nicht ansteigt. Drainierte bewirtschaftete Flächen müssen auch zukünftig ungehindert auslaufen können. Schon einige Zentimeter höherer durchschnittlicher Wasserstand bedeuten eine erhebliche Verschlechterung der Wasserführung auf den Anbauflächen der Betriebe. Der finanzielle Schaden wäre erheblich.

Aber auch für den Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wäre das kontraproduktiv. Bodenschäden beispielsweise durch Fahrspuren oder negative anaerobe Prozesse im Boden sind bei den oben genannten Flächen vorprogrammiert und bedeuten deutliche Ertragseinbußen bei unverändert hohem oder sogar höherem Aufwand. Daher ist unbedingt darauf zu achten, dass die Räumung so durchgeführt werden kann, dass kein Anstieg des durchschnittlichen Wasserstandes durch die geplante Unterschutzstellung erfolgt. Hierfür ist es sinnvoll und wird angeregt, eine Dokumentation der Wasserstände durch ein unabhängiges Fachbüro durchführen zu lassen. Durch eine entsprechende Dokumentation könnte in Verbindung mit der eindeutigen Formulierung in der Schutzgebietsverordnung, die eine Sicherung des bisherigen durchschnittlichen Wasserstandes in der Aue gewährleistet, sichergestellt werden, dass kein Anstieg der Wasserstände verursacht wurde. Die Drainagen müssen regelmäßig gespült werden, um ein Dichtsetzen zu verhindern. Dazu muss das Spülfahrzeug im Sommer bis direkt an die Grundstücke fahren dürfen, um diese jährlichen Arbeiten durchführen zu können.

- (2) Darüber hinaus muss die Wassernutzung im Rahmen des nach §§ 25, 26 WHG zulässigen „Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauch“ uneingeschränkt möglich sein. Nach § 26 Abs. 1 WHG meint Eigentümergebrauch auch „die Benutzung eines oberirdischen Gewässers durch den Eigentümer oder die durch ihn berechtigte Person für den eigenen Bedarf“. Der eigene Bedarf umfasst dabei nicht nur die persönliche, häusliche Nutzung, sondern auch den für die Unterhaltung eines Landwirtschafts- oder sonstigen Betriebs notwendigen Bedarf (*Ganske*, in: *Landmann/Rohrmer: Umweltrecht*, 87. EL Juli 2018, § 26 WHG Rn. 28).

Die Regelung des Art. 1 § 3 Abs. 4 Nr. 1 LNSGVO E ist folglich ersichtlich unangemessen und findet insbesondere keine normative Anknüpfung im WHG.

Auch diese Vorschrift ist mithin zu streichen.

## 5. Reglungen für die Forstwirtschaft § 4 Abs. 5 Nr. 1 NSGVO-E

§ 4 Abs. 5 NSGVO-E regelt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft unter erheblichen Einschränkungen im Gebiet. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass nach der Unterschutzstellung eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft möglich bleibt. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist zudem im vorliegenden Sicherungserlass auch bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten explizit – formell – privilegiert.

### a) § 4 Abs. 5 Nr. 1 NSGVO-E: Beschränkungen für alle Waldflächen im FFH-Gebiet

Die Beschränkung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf allen Waldflächen im FFH-Gebiet, also auch solchen ohne wertbestimmende Lebensraumtypen, ist zur Erreichung des Schutzzwecks nicht erforderlich und daher unverhältnismäßig.

- aa) Zunächst sei angemerkt, dass die Ausbreitungseffekte vom nicht-FFH- bzw. nicht-LRT-Areal auf das eigentliche FFH-LRT-Gebiet nur insoweit als Argument für Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft greifen, wie durch sie tatsächlich unmittelbar eine Verschlechterung der Waldlebensraumtypen im Sinne des § 33 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL bewirkt werden kann. Für die Einbringung invasiver Arten mag dem noch ein Stück weit gefolgt werden können; beim Verbleib von Totholz oder der Beschränkung des Holzeinschlags etwa ist dieser Zusammenhang schon von vornherein nicht erkennbar.

Es findet sich folglich keine Rechtfertigung für die Ausweitung der Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Nicht-FFH- bzw. Nicht-LRT-Flächen.

Dass die Ausweitung von Beschränkungen über LRT-Flächen hinaus regelmäßig unverhältnismäßig sind, geht im Übrigen auch aus dem Begleitschreiben der Niedersächsischen Ministerien für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 19. Februar 2018 zum Waldeitfaden 2018 hervor. Auf Seite 2 gibt es für den Fall, dass eine Naturschutzbehörde in der Schutzgebietsverordnung die Ausweitung der Beschränkungen auf Waldflächen vorsieht, die keine wertbestimmenden Waldlebensraumtypen darstellen oder

wo die vorkommenden Arten keine gemäß Standarddatenbogen wertbestimmenden Arten sind, folgenden Hinweis:

*„Festlegungen mit Artenschutzz Zielen können in der Regel nur auf solchen Flächen getroffen werden, auf denen die betreffenden Arten vorhanden sind oder deren Besiedlung aus der unmittelbaren Nachbarschaft absehbar bevorsteht.“*

Für den Fall, dass die Naturschutzbehörde in der Schutzgebietsverordnung Regeln für Waldflächen festsetzt, die bisher keine wertbestimmenden Waldlebensraumtypen darstellen und zu wertbestimmenden Waldlebensraumtypen entwickelt werden sollen (Entwicklungszonen), wird auf Seite 3 des Schreibens folgender Hinweis gegeben:

*„Solche Entwicklungsmaßnahmen sind, wenn sie naturschutzfachlich zum Schutz einzelner Arten oder Lebensraumtypen erforderlich sind, in der Regel nicht ohne Einverständnis des Flächeneigentümers umzusetzen.“*

Somit ist die Ausweitung der Beschränkungen auf Waldflächen ohne wertbestimmende Waldlebensraumtypen auch nach Auffassung der zuständigen Ministerien rechtlich nicht gedeckt.

- bb) Darüber hinaus missachtet § 4 Abs. 5 Nr. 1 NSGVO-E den Hinweis im Leitfaden Natura 2000 auf S. 6 Abs. 3 S. 1, wonach die multifunktionale Forstwirtschaft auf ökologischer Grundlage nach Maßgabe des Landeswaldgesetzes die Naturschutzleistungen des Waldes gewährleistet.

Die Beschränkungen unter § 4 Abs. 5 Nr. 1 NSGVO-E sind daher ersatzlos zu streichen. Stattdessen sind insoweit bedarfsgerechte Vereinbarungen mit den Waldeigentümern im Rahmen des Vertragsnaturschutzes zu treffen.

**b) § 4 Abs. 5 Nr. 1 lit. b), Nr. 3 lit. c), Nr. 4 lit. c) NSGVO-E: Totholz**

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 lit. b) NSGVO-E ist auf allen Waldflächen im FFH-Gebiet der Holzeinschlag und die Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem ha Waldfläche freige stellt.

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 3 lit. c) NSGVO-E muss auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden.

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 4 lit. c) NSGVO-E muss auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden.

- aa) Ein stehender Totholzbaum ist für die Bewirtschaftung der benachbarten gesunden Bäume in der Walddararbeit sowie für Waldbesucher wegen der nicht kalkulierbaren, herabstürzenden morschen Äste lebensgefährlich. In diesem Zusammenhang verweise ich auch darauf, dass bei flächiger Verteilung der Habitatbäume die gesamte Betriebsfläche in der Absterbephase zum Gefahrenbereich wird. Der Wald ist damit für Eigentümer, Nutzer und Dritte nicht mehr sicher betretbar.
  
- bb) Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung es nur für verhältnismäßig erachtet, das Belassen von Totholz im Wege des Vertragsnaturschutzes zu regeln, also gegen eine Entschädigung für die Waldeigentümer und Nutzer (vgl. *Kirchhof*, in: Kreuter-Kirchhof, Waldeigentum und Naturschutz, 1. Auflage 2017, S. 103 f.; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Naturschutz-Offensive 2020, 2015, S. 18).

c) **§ 4 Abs. 5 Nr. 1 lit. c), Nr. 3 lit. b), Nr. 4 lit. b) und Nr. 5 lit. b) NSGVO-E: Horst- und Habitatbäume**

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 lit. c) NSGVO-E darf auf allen Waldflächen im FFH-Gebiet der Holzeinschlag und die Pflege nur mit dauerhafter Markierung und Belassung aller erkennbaren Horst- und Höhlenbäume erfolgen.

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 3 lit. b) NSGVO-E müssen auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 4 lit. b) NSGVO-E müssen auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 5 lit. b) müssen auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von

Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.

- aa) Es liegt eine unverhältnismäßige Beschränkung der Bewirtschaftung vor.

Die Habitatbäume mit „tatsächlichen“ Habitatstrukturen im Sinne des § 44 BNatSchG genießen jedoch bereits entsprechenden Schutz, ohne eine entsprechende Erfassung und Markierung. Eine zusätzliche Auswahl von Habitatbäumen ist nicht möglich, gerade wenn diese Bäume noch keine richtigen Habitatstrukturen besitzen. Es ist dann nicht ersichtlich, welches Schutzziel mit der Festsetzung von lebenden Habitatbäumen verfolgt wird, insbesondere welche Tiere konkret von der Auswahl der Habitatbäume und Habitatbaumanwärter profitieren sollen.

Es wird vom Verordnungsgeber zudem außer Acht gelassen, dass nach dem gegenwärtigen Entwurfsstand der Verordnung neben Habitatbäumen auch erhebliche Altholzanteile im Bereich der wertbestimmenden Lebensraumtypen und der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten sind, die als Lebensstätten genutzt werden können.

Zudem gelten bei Habitatbäumen die Überlegungen zu arbeitsschutzrechtlichen und sonstigen Haftungsfragen.

- bb) Die wirtschaftlichen Einbußen stehen nicht im Verhältnis zum naturschutzfachlichen Nutzen der Regelung. Laut wissenschaftlichen Untersuchungen kostet der Erhalt aufgrund der sukzessiven Holzentwertung (Abschreibung), der Kapitalbindung, der Verhinderung der Folgebestockung und der Berücksichtigung des zusätzlichen Markierungs- und Dokumentationsaufwands durchschnittlich 22 € pro Jahr pro Baum. Es stellt sich zudem die praktische Frage, ob ein bereits als Habitatbaumanwärter markierter Baum später noch einmal gegen einen anderen als Habitatbaum scheinbar besser geeigneten Baum ausgetauscht werden kann. Die Habitatbäume sind teilweise mehr als 100 Jahre alt; sie beschatten die Oberfläche mit bis zu 250 qm/Baum, sodass ca. 1.000 bis 1.500 qm/ha der forstwirtschaftlichen Nutzung verloren gehen. Zudem schreibt der Arbeitsschutz einen Sicherheitsabstand von

50 Metern Radius um Habitatbäume vor. Insbesondere in Anbetracht der weiteren Beschränkungen bleibt praktisch nur wenig bewirtschaftbare Fläche übrig.

- cc) Abgesehen davon ist die Vorschrift auch zu unbestimmt.

Es ist der Vorschrift nicht zu entnehmen, ob und durch wen die Bäume markiert werden sollen, bei denen es sich um Habitatbäume handelt. Hierfür kommen grundsätzlich der Waldeigentümer, der Waldbewirtschafter oder die untere Naturschutzbehörde in Betracht. Insoweit ist die Vorschrift zu unbestimmt.

- dd) Überdies sei hervorgehoben, dass sich aus dem BNatSchG keine Ermächtigungsgrundlage dafür findet, hinsichtlich des Umgangs mit Habitatbäumen von den Waldeigentümern ein aktives Tun zu verlangen. Der Grundrechtsschutz verbietet, in einer Verordnung auf der Grundlage des § 22 Abs. 1 BNatSchG, den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu einem positiven Tun zu verpflichten (*Appel*, in Frenz/Müggemborg, § 22 BNatSchG Rn. 59). Vielmehr ist der genannte Personenkreis nur zur Duldung auf der Grundlage des § 65 BNatSchG verpflichtet. Diese Regelung ordnet nur eine Duldung an, die keine aktive Handlungspflicht begründet (*Sauthoff*, in GK-BNatSchG Rn. 9). Damit ist es ausgeschlossen, von dem Verpflichteten ein aktives Tun oder eine aktive Unterstützung zu verlangen oder ihn an den Kosten zu beteiligen (*Gellermann*, in Landmann/Rohmer, § 65 BNatSchG Rn. 6). Zwar bleiben weitergehende Regelungsbefugnisse der Länder nach § 65 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG unberührt. Davon hat Niedersachsen aber im NAGBNatSchG keinen Gebrauch gemacht, so dass es bei der unveränderten Geltung des § 65 BNatSchG verbleibt.

Außerdem wird eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft für Eigentümer kleinerer Flächen derart erheblich eingeschränkt, dass eine völlige Entwertung des Eigentums möglich ist. Auch diese Betroffenheit spezifischer Normadressaten ist jedoch im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung, die Bestandteil des vom Gesetzgeber und Rechtsprechung zugestandenen Normsetzungsermessens ist, zu beachten. Dies ist vorliegend offensichtlich nicht geschehen.

- ee) Die Beschränkung der Forstwirtschaft nach diesen Vorschriften der Verordnung ist mithin zu streichen.

d) **§ 4 Abs. 5 Nr. 1 lit. d), Nr. 2 lit. b) NSGVO-E: Kahlschlag**

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 lit. d) NSGVO-E ist auf allen Waldflächen im FFH-Gebiet der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 ha nur nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt.

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. b) NSGVO-E darf auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis aus der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110 und 9160 zuzuordnen sind, die weitergehende Holzentnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vollzogen werden; ein Kahlschlag soll möglichst unterbleiben.

Die Regelungen sind nicht erforderlich.

Der Grundsatz der Erforderlichkeit verlangt, dass jeweils das relativ mildeste Mittel gewählt wird, also ein mildereres Mittel, das denselben Erfolg verspräche, nicht ersichtlich ist (BVerfG, U. v. 14.07.1999 – 1 BvR 2226/94 u.a. – Rn. 268, juris). Dem wird der Verordnungsentwurf hier nicht gerecht. Insoweit wird auf die Antwort der niedersächsischen Landesregierung 19.07.2016 (LT-Drs. 17/6204, S. 2) hingewiesen.

Dort heißt es:

*„Die Haltung der Landesregierung zu solchen Fällen ist die, dass jede naturschutzfachlich erforderliche, dem Grundsatz der Geeignetheit folgende und das Übermaßverbot beachtende Auflage denkbar ist. Diese muss aber bei Überschreiten der im „Unterschutzstellung von Natura-2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (Unterschutzstellungserlass) festgelegten Mindeststandards von der verordnungsgebenden Behörde mit den Betroffenen bilateral einvernehmlich ausgehandelt werden. Zur Umsetzung ist in solchen Fällen auch an die Inanspruchnahme vertragsnaturschutzrechtlicher Lösungen zu denken.“*

Diesen Anforderungen ist der Verordnungsgeber nicht gerecht geworden. Es wurde bisher keine Abstimmung zwischen dem Verordnungsgeber und den betroffenen Grundeigentümern vorgenommen.

Darüber hinaus wird der Schutz vor massivem Kahlschlag bereits durch das NWaldLG gewährleistet. Die beschränkenden Vorgaben für die generell freigestellte ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald sind aus § 11 NWaldLG sowie § 5 Abs. 3 BNatSchG hergeleitet.

Kahlschläge in einem Umfang von mehr als 1 ha stehen bereits gemäß § 12 Abs. 2 NWaldLG unter Zustimmungsvorbehalt. Soll sich das Kahlschlagverbot mithin auf solche Flächen von mehr als 1 ha beziehen, ist es schlicht überflüssig.

Außerdem handelt es sich nach § 12 Abs. 1 S. 1 NWaldLG um „*Kahlschläge*“ – per definitionem – erst bei „*Hiebmaßnahmen, die sich auf eine zusammenhängende Waldfläche von mehr als einem Hektar erstrecken und den Holzvorrat dieser Fläche auf weniger als 25 vom Hundert verringern oder vollständig beseitigen*“.

Zudem ist nicht ersichtlich, warum kleinflächige Kahlschläge den Zielen der NSGVO zuwiderlaufen sollten. In einem Gebiet von mehr als 1.000 ha kann davon ausgegangen werden, dass waldbauliche Maßnahmen in dieser Größenordnung ohne erhebliche negative Auswirkungen bleiben. Die Bewahrung und Widerherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nach europäischem Recht erfordert nicht, ausnahmslos jede einzelne LRT-Fläche in einen solchen Zustand zu versetzen. Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen richten sich vielmehr entscheidend nach der Bedeutung des Gebietes innerhalb der biogeographischen Region. In Hinblick auf ihre Größe wird nicht zusammenhängenden, kleinflächigen LRT-Wäldern mit einer Größe < 1 ha eine besondere Bedeutung jedenfalls dann nicht zukommen, wenn derselbe LRT in der Umgebung in großflächigerer Ausprägung vorhanden ist. Dies stellt sich – auch angesichts der bereits nicht bestehenden Erforderlichkeit – als unangemessene Beeinträchtigung der Waldeigentümer und Waldbewirtschafter dar.

Außerdem werden sich Kahlschläge für die Weiterentwicklung des Waldgebietes nicht vermeiden lassen. Soweit die Kahlschläge also naturschutzfachlich erforderlich

sind, sind sie auch von der FFH-Richtlinie gedeckt. Dort heißt es unter Erwägungsgrund Nr. 3:

*„Hauptziel dieser Richtlinie ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen. Diese Richtlinie leistet somit einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt kann in bestimmten Fällen die Fortführung oder auch die Förderung bestimmter Tätigkeiten des Menschen erfordern.“*

Die Erforderlichkeit einer vorherigen Anzeige bzw. einer vorherigen Zustimmung ist daher nicht erkennbar und wird auch in der Begründung nicht erläutert.

Die Vorschriften sind mithin rechtswidrig und daher zu streichen.

e) **§ 4 Abs. 5 Nr. 1 lit. e-g), Nr. 3 lit. d-f), Nr. 4 lit. d) und e) NSGVO-E: Standortheimische bzw. lebensraumtypische Baumarten**

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 lit. NSGVO-E ist auf allen Waldflächen im FFH-Gebiet

- e) der Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten wie insbesondere Douglasie, Roteiche, Küstentanne und Japanlärche,
- f) die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
- g) die aktive Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten (wie z. B. spätblühende Traubenkirsche) und potentiell invasiven Baumarten (wie z. B. Douglasie) in 300 m Umkreis um Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung FFH-Lebensraumtypen darstellen, untersagt.

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 3 lit. NSGVO-E muss auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen

- d) beim Holzeinschlag und bei der Pflege auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

- e) bei künstlicher Verjüngung auf Flächen mit dem Lebensraumtypen 9160 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
- f) bei künstlicher Verjüngung auf Flächen mit dem Lebensraumtypen 9110 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 4 lit. NSGVO-E müssen auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen

- d) beim Holzeinschlag und bei der Pflege auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
  - e) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
- 
- aa) Zunächst ist festzustellen, dass Roteiche und Douglasie aufgrund ihrer Verjüngungsökologie, ihres Ausbreitungspotenzials und ihrer waldbaulichen Kontrollierbarkeit gemäß § 7 BNatSchG nicht als invasiv anzusehen sind. In einem gemeinsamen Positionspapier des DVFFA und des BfN (2016) betonen diese Institutionen, dass z.B. die Douglasie lediglich auf bestimmten Sonderstandorten, wie beispielsweise Blockmeeren und trocken-warmen bodensauren Berglandstandorten, grundsätzlich nicht angebaut werden sollte. Auch die Roteiche kann nur auf bestimmten Sonderstandorten unter Umständen als potenziell invasiv eingestuft werden.

Weder Douglasie noch Roteiche sind in der Liste der invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung, der sogenannten Unionsliste, zu der EU-Verordnung (Nr. 1143/2014) des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt. Am 15.08.2019 ist die zweite Erweiterung der Unionsliste mit 17 invasiven Arten in Kraft getreten. Derzeit sind insgesamt 66 Tier- und Pflanzenarten gelistet. Douglasie und Roteiche gehören jedoch nicht dazu. Daher ist die Behauptung, dass Douglasie und Roteiche invasive Arten darstellen, nicht sachgerecht. Schon die Klassifizierung als potentiell invasiv in § 4 (5) 1 g) ist spekulativ und als Vermutung ohne fachlichen Nachweis als Basis für die Verordnung ungeeignet.

Demzufolge sind entsprechende Anbauverbote für diese Baumarten bereits aus diesem Grund zu löschen, so dass etwa der Umbau in einen Buchen - Douglasien Mischbestand möglich bleibt.

- bb) Hinzu kommt, dass das Verbot gebietsfremder Arten inhaltlich zu beanstanden ist. Die Pflicht zur Bepflanzung ausschließlich mit heimischen Arten ist unverhältnismäßig.

Die Unverhältnismäßigkeit ergibt sich aus dem Sicherungserlass (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 - Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung), da dieser keine Douglasien-Pufferzonen um Lebensraumtypflächen vorsieht, sowie aus dem Schreiben der Niedersächsischen Ministerien für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz an die unteren Naturschutzbehörden vom 19.02.2018. Dieses gibt für den Fall, dass die Naturschutzbehörde eine Beschränkung der Anpflanzungen ausschließlich auf Arten der potentiell natürlichen Vegetation in der Schutzgebietsverordnung vorsieht, obwohl der Unterschutzstellungs-erlass beispielsweise im Hainsimsen-Buchenwald im Erhaltungszustand B die investive Einbringung von 10 % nicht lebensraumtypischer Arten zulässt, folgenden Hinweis:

*„In den Buchen-Lebensraumtypen, in denen der Unterschutzstellungs-erlass einen gewissen Anteil nicht-lebensraumtypischer Baumarten in der Beteiligung zulässt, ist eine solche Untersagung in der Regel nicht angemessen.“*

Insbesondere im Fall der natürlichen Verjüngung einer Fläche mit nicht lebensraumtypischen Arten würde nach dem Verordnungsentwurf die Verpflichtung bestehen, dem Verjüngungsprozess aktiv entgegenzuwirken. So machen die starren Anforderungen an die künstliche Verjüngung ein flexibles Reagieren auf Veränderungen unmöglich. Etwa ein drohender Schädlingsbefall oder Schadereignis können eine künstliche Verjüngung erforderlich machen.

- cc) Die Unverhältnismäßigkeit folgt im Weiteren aus der wirtschaftlichen Bedeutung von Nadelhölzern im Waldbestand. Nadelholze haben in Deutschland einen Marktanteil von mehr als 80 %. Der fast vollständige Verzicht auf Nadelholz (Douglasie/Küstentanne/Japanlärche) verursacht erhebliche finanzielle Einbußen für die Waldeigentümer. Nadelholz gilt in der Forstwirtschaft unter ökonomischen Gesichtspunkten als der „Brotbaum des Waldbauern“. Das Gutachten Möhring 2018 hat daraus einen Ertragsverlust von 130 €/ha jährlich ermittelt.

Wie der ehemalige Verfassungsrichter *Paul Kirchhof* zutreffend festhält (*Kirchhof*, in: Kreuter-Kirchhof, Waldeigentum und Naturschutz, 1. Aufl. 2017, S. 111; Hervorhebung nicht im Original):

*„Die Auswahl der Bäume, die im Wald angepflanzt werden, gehört zu den grundlegenden Entscheidungen für die Verwaltung und Nutzung des Waldeigentums. Das Pflanzen der Setzlinge bestimmt die künftige Nutzbarkeit des Eigentums. Derjenige der über das Anpflanzen neuer Bäume entscheidet, bestimmt darüber, ob und auf welche Weise das Eigentum künftig genutzt werden kann. Er trifft eine Entscheidung für künftige Generationen. Diese Entscheidung über die Verwaltung und Nutzung des Eigentums nach Art. 14 GG obliegt dem Eigentümer. Er muss spezifisch mit Blick auf die jeweiligen Standortbedingungen in seinem Wald entscheiden, welche Bäume er anpflanzt, dabei sich möglicherweise verändernde Wachstumsbedingungen prognostizieren. Als Eigentümer trägt er – nicht der Staat – die Verantwortung für diese Entscheidung und das damit verbundene unternehmerische Risiko. Das Grundgesetz vertraut auf das privatenützige Eigentum, nicht auf staatliche Nutzungsvorgaben.“*

Dies unterstreicht die Unverhältnismäßigkeit der Regelungen in dem Verordnungsentwurf.

- dd) Die Pflicht beim LRT 9110, bei künstlicher Verjüngung auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten zu verwenden, ist abzuschwächen.

Es fehlt an einer gesetzlichen Grundlage für eine solche Vorgaben.

Sogar der Waldleitfaden 2018 ordnet unter „2.2.2.1 Erhalt und Entwicklung lebensraum-typischer Baumarten“ (S. 37) an, dass beim Erhaltungszustand „B“ oder „C“ der Schwellenwert des Prozentanteils lebensraumtypischer Baumarten bei mindestens 80 % liegt. Die Festsetzung ist mithin deutlich höher als die im Waldleitfaden 2018 geforderte.

- ee) Am stärksten wiegen jedoch die negativen Auswirkungen dieser Regelungen in Hinblick auf unaufhaltsamen Klimaveränderungen.

Die Waldumbaubeschränkungen werden den Schutzzweck in Zukunft in erheblichem Maße negativ beeinflussen. Aufgrund der Klimaverschiebung und dem damit verbundenen Eichen-, Eschen- und Buchensterben ist eine gewisse genetische Flexibilität erforderlich. Es ist abzusehen, dass sich diese und andere Laubbäume nicht mehr positiv entwickeln können. Die positive ökologische Entwicklung der Waldflächen in dem Schutzgebiet setzen daher weiterhin eine ökonomische Nutzung voraus.

Um angemessen auf die Klimaänderungen reagieren zu können, ist es zwingend erforderlich, dass in die Verordnung eine Öffnungsklausel aufgenommen wird, die eine Beimischung nicht-lebensraumtypischer Baumarten zulässt. Dementsprechend könnte die Verordnung wie folgt ergänzt werden:

*„Sollte aus klimatischen Gründen eine Änderung der Baumartenzusammensetzung erforderlich sein, ist dies im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der übergeordneten rechtlichen Vorgaben möglich.“*

**f) § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. a) NSGVO-E: Femel- und Lochhieb**

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. a) NSGVO-E darf auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis aus der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110 und 9160 zuzuordnen sind, die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen werden.

- aa) Zunächst hat der Verordnungsgeber bei dieser Regelung die Belange der Forstwirtschaft nicht in ausreichendem Maße beachtet. Die Belange der Forstwirtschaft sind gemäß §§ 26 Abs. 2 i.V.m. 5 Abs. 1 BNatSchG bei jeder Maßnahme des Naturschutzes und der Landschaftspflege, mithin auch bei der Unterschutzstellung eines FFH-Gebietes zu beachten. Hieraus ergibt sich, dass eine solche Forstwirtschaft noch praktikabel umsetzbar sein muss. Die Beschränkung der Methoden zur Holzentnahme stellt einen Eingriff in die grundrechtlich geschützten Eigentumspositionen aus Art. 14 Abs. 1 GG dar. Ein solcher Eingriff ist nur so lange als Ausdruck der Sozialgebundenheit des Eigentums hinzunehmen, wie die verbleibenden möglichen Verwendungen noch als sinnvoller, ökonomisch vertretbarer privatnütziger Eigentumsgebrauch verstanden werden können (*Papier*, in: Maunz/Düring, GG, Art. 14, Rn. 424). Durch die Beschränkung auf die einzelstammweise Holzentnahme würde eine wirtschaftliche Betätigung des Forstwirts im betroffenen Gebiet erheblich eingeschränkt. Sie bliebe damit zwar noch tatsächlich möglich, könnte jedoch nicht mehr als sinnvoll und ökonomisch vertretbar bezeichnet werden. Ein sachlicher Grund für einen derartigen Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen ist weder der Begründung zum Verordnungsentwurf zu entnehmen noch sonst ersichtlich.

Die Regelung ist daher zu streichen.

- bb) Die Formulierung berücksichtigt zudem die Hinweise des Leitfadens Natura 2000 Seite 35/36 nicht, wo es heißt:

*„Die Nutzung von Lichtbaumarten, wie beispielsweise der Eiche, mit dem Ziel, die Lichtbaumarten wieder zu verjüngen, erfordert größere Flächen, um den lichtökologischen Ansprüchen dieser Baumarten gerecht zu werden. Daher soll die Nutzung von Lichtbaumarten in Lochhieben erfolgen. Hierbei entstehen meist kreisförmige oder ovale Freiflächen von ca. 0,5 ha Größe, um eine gegebenenfalls vorhandene Naturverjüngung zu entwickeln oder um eine Kultur anzulegen. Lochhiebe unter 0,5 ha Flächengröße stellen bis auf Ausnahmen (z. B. Sonnenhänge, Eichenklima) die lichtökologischen Mindestansprüche der Eiche dar. Sie stellen kein geeignetes Instrument dar, um den Anteil der unterrepräsentierten jungen Eichenbestände bedeutend zu erhöhen. Der zur Eichenverjüngung laut Unterschutzstellungserlass maximal zulässige „Lochhieb“ hat eine Größe von ungefähr 0,2 ha. Diese Fläche innerhalb eines ansonsten geschlossenen Bestandes kann im Einzelfall zu*

*klein sein, um unter den (licht-) klimatischen Voraussetzungen Niedersachsens eine Eichenverjüngung erfolgversprechend umsetzen zu können. Zur Erreichung einer Eichenverjüngung ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand wenigstens die doppelte Flächengröße erforderlich. Der europarechtlich gebotene Erhalt der Eichen-Lebensraumtypen schließt die Anlage von Neukulturen ein, da sich die heimischen Eichenarten aufgrund ihrer lichtökologischen Ansprüche in Niedersachsen unter einem Altbestand kaum natürlich verjüngen. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann vor diesem Hintergrund zu der Feststellung gelangen, dass die geplante Neuanlage einer Eichenkultur eine Pflegemaßnahme darstellt. In diesem Fall ist die Maßnahme von den Vorschriften der Schutzgebietsverordnung freigestellt. Sie kann daher über die Größe eines Lochhiebes hinausgehen, ohne dass eine Befreiung erforderlich wird. Die dann jeweils mögliche Maximalgröße hängt von den einzelgebietlichen und standörtlichen Gegebenheiten ab und soll von der unteren Naturschutzbehörde gemeinsam mit dem Eigentümer individuell festgelegt werden.“*

Von daher wird vorgeschlagen, dass Lochhiebe bis 0,8 ha zur Verjüngung des Eichen LRT von den Verboten der Schutzgebietsverordnung ausgenommen werden. Damit sind die Löcher immer noch kleiner, als es die Möglichkeiten nach § 12 NWaldLG vorsehen.

#### **g) § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. c) und d) NSGVO-E: Feinerschließungslinien**

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 NSGVO-E darf auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis aus der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110 und 9160 zuzuordnen sind,

- c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
- d) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung.

Hierzu ist vorwegzunehmen, dass die Neuanlage von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten und/oder in Altholzbeständen auch möglich sein muss, wenn der Abstand zwischen den Gassenmitten kleiner als 40 Meter ist. Die schematische Festsetzung von 40 Metern stellt eine unangemessene Beschränkung der Eigentumsrechte und der Berufsausübung der betroffenen Forstwirte dar.

- aa) Die Regelung genügt schon nicht den Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes. Der Begriff der „*befahrungsempfindlichen Standorte*“ ist für sich keiner bestimmten Auslegung zugänglich, die es dem Adressaten ermöglicht, festzustellen, wo die Regelung einzuhalten ist.

Es ist anzumerken, dass die Befahrungsempfindlichkeit der meisten Standorte abhängig von den Witterungsverhältnissen schwankt und sich im Jahresverlauf verändert. Die Befahrungsempfindlichkeit ist daher im Einzelfall zu prüfen.

- bb) Die Vorschrift ist auch naturschutzfachlich nicht erforderlich. Dass eine Bodenverdichtung flächendeckend zur Gefährdung geschützter LRT führt, ist nicht ersichtlich. Ein Mindestabstand von 20 Metern ist ebenso gut geeignet, die Bodenverdichtung auf ein – in einem NSG – hinnehmbares Maß zu beschränken. Die bisherige Bewirtschaftung, mit Gassenabständen von 20 m, hat auch bei der Basiserfassung für den Standarddatenbogen nicht dazu geführt, dass die LRT wegen Bodenverdichtung oder wegen nicht ausreichender Artenausstattung zu einem Erhaltungszustand „C“ oder schlechter geführt haben. Insofern ist bei einem Rückegassenabstand 20 m in den Jungbeständen nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auszugehen. In den Jungbeständen sind Rückengassenabstände von 20 Metern üblich. Eine entsprechende Festlegung stellt insofern im Hinblick auf die gebotene Berücksichtigung des § 5 Abs. 1 BNatSchG ein geeignetes mildereres Mittel dar. Gassenabstände von mehr als 20 Metern bei Durchforstungen in Jungbeständen führen zu deutlich erhöhten Aufwendungen, so dass in jungen und mittelalten Teilbereichen der Bestände forstfachlich und betriebswirtschaftlich eine sinnvolle Pflege und Durchforstung nicht mehr möglich wäre. Bei einem Abstand der Rückegassen von 40 Metern müsste bei der Bergung von Stammholz verstärkt mit Seilwinden gearbeitet werden, was zu erheblichen Zusatzkosten von ca. 10,- bis 12,- € pro Festmeter führen würde. Dies gilt es zu vermeiden.

Eine pauschale Ausdehnung der Mindestabstände der Rückegassen auf 40 Meter führt zu einer erheblichen Erschwerung der Bewirtschaftung, da eine maschinelle Holzernte wegen der zu geringen Reichweite aktueller Harvester in den mittleren 20 Metern der Felder nicht möglich ist.

- cc) Aus Verhältnismäßigkeitsgründen ist der Mindestabstand daher auf befahrungs-empfindlichen Standorten und in Altholzbeständen auf 20 Meter zu beschränken. Folglich ist die Regelung entsprechend anzupassen.
  - dd) Darüber hinaus sei angemerkt, dass das Merkblatt der Nds. Landesforsten zur bodenschonenden Holzernte, auch auf befahrungsempfindlichen Standorten, ausreichend Hinweise gibt.
- h) § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. e) und Nr. 5 lit. c) NSGVO-E: Eingeschränkter Zeitraum für Holzentnahme und Pflegemaßnahmen**

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. e) NSGVO-E bedarf auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110 und 9160 zuzuordnen sind, in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen.

Darüber hinaus darf gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 5 lit. c) NSGVO-E auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten beim Holzeinschlag und bei der Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen.

Die Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen in der Zeit von 01.03 bis 31.08. müssen auch ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde sein. Eine Anzeigepflicht wäre ebenfalls unverhältnismäßig.

Der Holzeinschlag und das Rücken sind gemäß § 5 BNatSchG ganzjährig möglich. Der Verordnungsentwurf geht daher völlig an der forstfachlichen Praxis vorbei. Die Eigentümer sollten die Option haben, auf günstige Wetterlagen schnellstmöglich zu reagieren, um eine bodenschonende Forstwirtschaft durchzuführen. Es gibt nasse Winter, die einen bodenschonenden Einschlag und Abtransport unmöglich machen. Daher ist entweder eine Frostperiode oder trockene Witterung abzuwarten.

Der Waldleitfaden 2018 führt dazu aus:

*„Idealerweise sollten alle Böden möglichst nur bei Trockenheit oder Frost befahren werden, besonders empfindliche Böden ausschließlich bei starkem Frost oder nach längeren Trockenperioden.“ (S. 44)*

*„Demgegenüber kann es gerade auch naturschutzfachlich sinnvoll sein, einem Antrag auf Holzrücken über den Februar hinaus zuzustimmen, wenn dadurch Schäden am Boden bei plötzlich eintretender schlechter Witterung verhindert werden. Ebenso ist nach Winterstürmen die Ernte und Abfuhr des Sturmholzes über den 1. März hinaus zu genehmigen. Ein Belassen bereits vor dem 1. März eingeschlagenen oder geworfenen Holzes im Wald in Verbindung mit der dadurch eintretenden Holzentwertung wäre in diesem Zusammenhang unverhältnismäßig.“ (S. 47)*

Es ist somit notwendig und erforderlich, den Holzeinschlag und das Rücken in Altholzbeständen ganzjährig und kurzfristig zu ermöglichen. Das Abwarten der Zustimmung von der Naturschutzbehörde erschwert die fachgerechte forstwirtschaftliche Arbeit unzumutbar. Die Frostperioden, die in den Monaten März und Anfang April genutzt werden können, sind nicht wirklich vorhersehbar. Es muss möglich sein, von einem zum anderen Tag eine Maßnahme in Angriff zu nehmen.

Zumindest sollte die Nutzung von Kalamitätsbäumen auch nach dem 1.3. und ohne das Einverständnis der Behörde fortgesetzt werden können, um weitere ökonomische Schäden sowie Schäden der Flora und Fauna zu vermeiden, denn z.B. bieten entwurzelte Bäume einen idealen Nährgrund für holzzerstörende Organismen. Insofern sind forstökonomische Tätigkeiten während der vorgesehenen Sperrfrist förderlich für die in der Verordnung festgelegten Schutzzwecke und Erhaltungsziele. Zudem sind noch weitere wirtschaftliche Aspekte zu betrachten. Es muss die Kontinuität in der Belieferung für die Holzindustrie gewährleistet werden, die sonst in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. gezwungen wäre, ihre Kapazitäten nicht unerheblich einzuschränken. Dies würde wiederum auf die Eigentümer im Gebiet des Verordnungsentwurfs zurückwirken, weil die holzverarbeitenden Betriebe auf andere Zulieferer ausweichen würden.

Darüber hinaus sollte auch der Selbstwerbeeinsatz bis zum Frühjahr eines jeden Jahres nicht begrenzt werden.

**i) § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. f) NSGVO-E: Düngung**

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. f) NSGVO-E muss auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110 und 9160 zuzuordnen sind, eine Düngung unterbleiben.

Dieses pauschale Verbot der Düngung ist zu streichen. Es geht über die bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben zur natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft hinaus und verstößt damit gegen den bereits erläuterten Grundsatz der Erforderlichkeit.

Denn gemäß § 5 Abs. 1 BNatSchG ist bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen. Eine Konkretisierung für die Forstwirtschaft erfolgt auf landesrechtlicher Ebene in § 11 NWaldLG. Gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 7 NWaldLG ist ein Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft insbesondere der standortangepasste Einsatz von Pflanzennährstoffen, soweit er zur Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit erforderlich ist. Damit erkennt der Gesetzgeber an, dass auch in geschützten Teilen der Landschaft der Einsatz von Düngemitteln erforderlich sein kann und nicht automatisch eine naturschutzunverträgliche Maßnahme darstellt. Das pauschale Verbot des Düngemitteleinsatzes missachtet diesen Grundsatz und beschränkt die Forstwirte in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit.

Eine Rechtfertigung hierfür ist nicht ersichtlich. Das Verbot ist daher wegen seiner Unverhältnismäßigkeit zu streichen.

**j) § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. g) NSGVO-E: Bodenbearbeitung**

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. g) NSGVO-E muss auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110 und 9160 zuzuordnen sind, eine Bodenbearbeitung unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine

zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung.

Die Bodenbearbeitung ist generell und auch ohne Anzeigevorbehalt freizustellen.

Welche Handlungen im Rahmen der gewöhnlichen Bewirtschaftung der Böden bei ordnungsgemäßer Forstwirtschaft von der Vorschrift erfasst werden, ist für den Adressaten der Vorschrift nicht absehbar. Die Erläuterungen zur Vorschrift führen dazu nichts Weiteres aus. Die Vorschrift verstößt insofern bereits gegen den rechtsstaatlich fundierten Bestimmtheitsgrundsatz.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Veränderung des Bodenreliefs dem Schutzzweck der Verordnung in jedem Fall zuwiderläuft, weshalb es an der Erforderlichkeit des Verbotes fehlt.

Zwar mag das Verbot zur Verhinderung weiterer Nährstoffeinträge geeignet sein. Insoweit fehlt es aber an der erforderlichen Darstellung, dass dies für die Erhaltung wertbestimmender LRT oder geschützter Arten tatsächlich erforderlich ist.

Auch diese Vorschrift ist mithin zu streichen.

#### **k) § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. h) NSGVO-E: Bodenschutzkalkung**

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. h) NSGVO-E muss auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110 und 9160 zuzuordnen sind, eine Bodenschutzkalkung unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist.

Bodenschutzkalkungen müssen auch ohne eine vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig sein; zumindest ist eine kürzere Anzeigefrist notwendig. Die Waldkalkungen sind eine Kompensation für Schadstoffeinträge durch die Luft. Diese müssen auch weiterhin ungehindert möglich sein.

Der Waldleitfaden 2018 führt hierzu aus (S. 47):

*„Bodenschutzkalkungen, [unterscheiden sich von Düngungen dadurch, dass] mit denen immissionsbedingte Bodenversauerungen abgepuffert werden.“*

Um fachgerecht auf Bodenversauerungen reagieren zu können und den geschützten LRT als solchen und den bereits erreichten Erhaltungszustand zu erhalten, ist die Anzeigefrist von 1 Monat unverhältnismäßig und macht die fachgerechte forstwirtschaftliche Arbeit unzumutbar. Eine Anzeigefrist von 10 Werktagen vor der Maßnahmendurchführung konterkariert den Schutzzweck nicht und ermöglicht eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft.

I) **§ 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. i) NSGVO-E: Herbizide, Fungizide, sonstige Pflanzenschutzmittel**

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. i) NSGVO-E muss auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110 und 9160 zuzuordnen sind, ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleiben und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleiben, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkstage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.

- aa) Die Regelung steht im Widerspruch zu § 11 Abs. 2 Nr. 10 NWaldLG. Danach sind Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft insbesondere Maßnahmen zur Waldschadensverhütung. Das NWaldLG sieht kein komplettes Verbot für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vor. § 11 Abs. 2 Nr. 8 NWaldLG fordert lediglich einen möglichst weitgehenden Verzicht auf Pflanzenschutzmittel. Dies berücksichtigt, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln etwa zur Waldschadensverhütung erforderlich sein kann.

Insbesondere die 10-tägige Frist zur Anzeige des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln ist nach den oben dargestellten Grundsätzen schon nicht erforderlich. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern eine Anzeige an die Naturschutzbehörde den Schutz-

zweck der Verordnung überhaupt zu fördern vermag. Der Verordnungsgeber verkennt hier, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der landschaftsverträglichen Forstwirtschaft i.S.d. § 5 Abs. 1 BNatSchG selbst bereits dem Erhalt oder der Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dient. Es liegt im wirtschaftlichen Interesse der Waldeigentümer, ihren Waldbestand möglichst umfassend zu schützen. Dementsprechend wird jeder Waldeigentümer schon aus eigenem Interesse beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sorgsam und fachgerecht vorgehen. Zudem ist zu bedenken, dass ein entdeckter Schädlingsbefall einen schnellen und gezielten Einsatz von entsprechenden Mitteln notwendig machen kann. Dies wäre beispielsweise bei der Behandlung von Nadelholz gegen den Borkenkäfer der Fall, die bereits strengen pflanzenschutzrechtlichen Auflagen unterliegt. Dadurch ist ein möglichst naturschonender Umgang mit den entsprechenden Mitteln bereits ausreichend gewährleistet. Hier wäre eine Anzeigepflicht des Waldeigentümers mit einer Frist von 10 Werktagen, mithin insgesamt mindestens 2 Wochen, den Zielen des Naturschutzes sogar abträglich. Ein Abwarten des Waldeigentümers auf die Antwort der Naturschutzbehörde könnte den Zustand der befallenen Pflanze noch verschlimmern.

- bb) Der Einsatz von Herbiziden und Fungiziden muss zulässig sein.

Bei starkem Auftreten von Schädlingspflanzen ist ein Einsatz unumgänglich. In seiner Absolutheit trägt das Verbot in keiner Weise der Privilegierung und den Anforderungen der ordnungsgemäßen, naturverträglichen Forstwirtschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 BNatSchG Rechnung. In dieser Ausprägung ist es zudem weder zum Schutz der Wald-LRT, noch zum Schutz besonders geschützter Arten erforderlich. Bei einem starken Auftreten von Schädlingspflanzen ist der Einsatz von Herbiziden zum Erhalt und zur Förderung heimischer Baumarten unumgänglich. Ein Verzicht auf ihren Einsatz bedeutet in diesen Fällen daher letztlich auch eine Gefährdung der Wald-LRT, die durch die Verordnung gerade geschützt werden sollen. Gerade im Hinblick auf den Borkenkäfer und Problempflanzenentwicklungen ist der Einsatz von Herbiziden und Fungiziden im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft den in der Verordnung festgelegten Schutzzwecken und Erhaltungszielen zuträglich. Dass eine solche Gefährdung des Waldbestandes zum Schutz insbesondere auch derjenigen Insekten, die in der Verordnung als geschützte Arten gar nicht genannt sind, hinnehmbar sein soll, leuchtet nicht ein. Es wird keine alternative Lösung

dargestellt, wie eine Ausbreitung invasiver Arten mit vergleichbaren Kosten verhindert werden kann.

Im Hinblick darauf, dass das Verbot nicht durch einen Ausnahmetatbestand – etwa bei entsprechendem Bedarf zum Schutz des Baumbestandes mit Zustimmung der Naturschutzbehörde – ergänzt ist, stellt sich die Regelung als unverhältnismäßige Einschränkung dar.

Der Begriff „flächiger“ Einsatz von Herbiziden und Fungiziden ist zudem zu konkretisieren, da für den betroffenen Waldbewirtschafter schon nicht erkennbar ist, was „flächig“ in diesen Zusammenhang bedeuten soll. Andernfalls ist die Verordnung zu unbestimmt.

- cc) Der punktuelle oder streifenweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln muss ebenfalls zulässig sein. Der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln muss auch ohne eine vorherige Anzeige zulässig sein.

Die Vorschrift differenziert nicht zwischen dem flächigen und punktuellen Einsatz von Pflanzenschutzmittel. Der Einsatz „von sonstigen Pflanzenschutzmitteln“ ist zu unbestimmt.

Pflanzenschutz sollte nach fachgerechter fortfachlicher Praxis möglich bleiben ohne Anzeigepflicht. Selbst nach dem Waldleitfaden 2018 (S. 50) ist

*„[f]reigestellt [...] der nicht flächige, also punktuelle oder streifenweise Einsatz von Pflanzenschutzmittel in wertbestimmenden Lebensraumtypen, zum Beispiel zur Bekämpfung der Spätblühenden Traubenkirsche [...], zur Eindämmung des Wurzelschwamms [...], oder die Insektizidbehandlung von Fanholzhaufen und die Behandlung von Holzpoltern oder Einzelstämmen sowie einzelpflanzenweise Behandlung zur Verhinderung von Rüsselkäferschäden.“*

Der punktuelle oder streifenweise Einsatz von Pflanzenschutzmittel ist ohne vorherige Anzeige freizustellen.

Zudem ist

*„in begründeten Ausnahmesituationen die flächige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln dagegen mindestens zehn Tage vor Maßnahmenbeginn der zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzulegen.“*

*„[V]om Maßnahmenträger [ist] im Rahmen einer FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung gegebenenfalls zu klären, dass von der Pflanzenschutzmittelanwendung keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgehen. (Waldleitfaden 2018, S. 49) (Hervorhebung nur hier.)“*

Eine generelle Pflicht, die unerhebliche Beeinträchtigung nachzuweisen, ist unverhältnismäßig und wird so nicht vom Waldleitfaden 2018 verlangt. Der NSGVO-E setzt sich also in Widerspruch zu den vom Land Niedersachsen aufgestellten Vorgaben für Schutzgebietsverordnungen. Zudem stellt sich im Rahmen der praktischen Umsetzung bereits die Frage, wie ein solcher Nachweis geführt werden sollte.

dd) Nach alledem sind die Regelung rechtswidrig. Sie sind daher zu streichen.

**m) § 4 Abs. 5 Nr. 3 lit. a), Nr. 4 lit. a) und Nr. 5 lit. a) NSGVO-E: Altholzanteile**

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 3 lit. a) NSGVO-E ist auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu erhalten oder zu entwickeln.

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 4 lit. a) NSGVO-E ist auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu erhalten oder zu entwickeln.

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 5 lit. a) NSGVO-E ist auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, beim Holzeinschlag und bei der Pflege

ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu erhalten oder zu entwickeln.

Diese Regelungen schränken die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf jenen Flächen, die Teil des FFH-Gebiets sind, auf unverhältnismäßige Weise ein.

Durch den Altholzanteil von 20 % bzw. 35 % werden zwangsläufig diverse Bäume überaltern. Besonders bei sogenannten Hochstubben bzw. Stockaustriegen kommt es zu einer zusätzlichen Schwächung. Pilzarten wie beispielsweise der Brandkrustenpilz sorgen dafür, dass das Bruchrisiko erheblich steigt.

Zudem folgt aus der 20 %- bzw. 35 %-Grenze, dass nur 80 % bzw. 65 % der an sich schlagreifen, bis zu 100 Jahre alten Bäume, entnommen werden können. Dies stellt einen unzumutbaren wirtschaftlichen Totalausfall dar. Es kann keine kostendeckende Bewirtschaftung mehr durchgeführt werden. Der Verordnungsgeber muss dafür Sorge tragen, dass ein Gleichgewicht zwischen den „sozioökonomischen“ und „naturschutzfachlichen“ Anforderungen gemäß der FFH-Richtlinie 92/43/EWG hergestellt wird. Es ist nicht ersichtlich, dass hier geprüft wurde, welche wirtschaftlichen Einschränkungen durch die Verordnung entstehen und ob diese mit den naturschutzfachlichen Zielen im Einklang sind.

Ferner führt die Regelung zu massiven Problemen in Bezug auf die Gefährdungen im Wald. Der Eigentümer muss den Wald regelmäßig begehen und auf offensichtliche Gefahrenquellen prüfen sowie Maßnahmen ergreifen, um Schäden von Menschen und Sachgütern abzuwenden. Die Erfahrung zeigt, dass Sachverständige in einem Schadensfall (Umsturz des Baumes, Astbruch) in der Regel zu dem Schluss kommen, dass das Umstürzen eines Baumes für den Eigentümer ersichtlich war und er daher für den eingetretenen Schaden voll haftet.

Es ist auch nicht möglich, den Altholzanteil auf für die Öffentlichkeit nicht oder nur schwer zugängliche Bereiche zu begrenzen, denn es gibt eine Vielzahl an Wegen im hier ausgewiesenen Gebiet. Dieser finanziellen Belastung der Eigentümer mit Schadensersatzansprüchen steht keine wirtschaftlich adäquate Entlastung gegenüber. Insbesondere müssen die Waldeigentümer die erhöhten Kosten für eine Haftpflichtversicherung tragen, die die Schäden für Bruchholz in FFH-Gebieten abdecken, sowie die Kosten für Absperrmaßnahmen, die verhindern, dass die Gefahrbereiche

durch Dritte betreten werden. Sofern Versicherungen die Schäden nicht übernehmen, müssen die Waldeigentümer sogar selbst für Personen- und Sachschäden aufkommen, die – im Falle von Schäden an Leib und Leben – in die Millionenhöhe gehen können.

Die Vorschriften sind mithin zu streichen.

## **VI. Erforderliche Entschädigung nach § 68 BNatSchG**

Im Fall des unveränderten Erlasses der Verordnung in der im Entwurf veröffentlichten Fassung hat das Land Niedersachsen nach § 68 Abs. 1 BNatSchG den Grundstückseigentümern eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Regelungen der Verordnung schränken das Eigentum ein und stellen eine unzumutbare Belastung i.S.d. § 68 Abs. 1 BNatSchG dar.

1. Die Verordnung ergeht auf Grundlage der §§ 22 und 23 BNatSchG. Die Regelungen der Verordnung, insbesondere die Verbote, sind Vorschriften des öffentlichen Rechts und legen generell und abstrakt Rechte und Pflichten hinsichtlich des Grund-eigentums der Betroffenen fest. Sie beschränken damit das Eigentum aus Art. 14 Abs. 1 GG (BVerfG, B. v. 14.01.2004 - 2 BvR 564/95 - juris, Rn. 89).
2. Die durch die Verordnung entstehende Belastung ist den Grundeigentümern unzumutbar i.S.d. § 68 Abs. 1 BNatSchG. Die Unzumutbarkeit einer Belastung ist anzunehmen, wenn eine bisher rechtmäßig ausgeübte Grundstücksnutzung nicht mehr fortgeführt werden kann (a), diese Nutzungserschwernis nicht bloß aus der Situationsgebundenheit des Grundstücks resultiert (b) und den Eigentümern entgegen Art. 3 Abs. 1 GG ein gleichheitswidriges Sonderopfer abverlangt wird (c) (*Gramsch, I+E 2/2015, 72, 75*). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.
  - a) Die den Grundeigentümern auferlegten Ge- und Verbote der Verordnung führen dazu, dass die bisher rechtmäßig ausgeübte Grundstücksnutzung in Form der forstwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr ausgeübt werden kann. Dies ist nicht erst dann

der Fall, wenn eine derartige Nutzung überhaupt nicht mehr möglich oder generell verboten wird, sondern bereits dann, wenn eine Fortführung der bisherigen Nutzung wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll ist (*Gellermann*, in: *Landmann/Rohmer* (Hrsg.), Umweltrecht, BNatSchG § 68, Rn. 10).

Die durch die im Entwurf vorliegende Verordnung bewirkten Einschränkungen der Bewirtschaftung haben unmittelbar Einfluss auf die Ertragsfähigkeit der Forstflächen und somit auf die Rentabilität der betroffenen Forstbetriebe. Dies führt zum einen zu einer erheblichen Ertragsminderung bei der Bewirtschaftung der Flächen. Zum anderen führen die Bewirtschaftungseinschränkungen selbst sowie die Minderung der Ertragsfähigkeit zu einem signifikanten Wertverlust der Forstflächen. Der monetäre Schaden besteht damit zum einen in verringerten Erträgen aus der Bewirtschaftung sowie zum anderen in der Bewertung der Flächen.

Meine Mandanten behalten sich vor, die unmittelbar durch die Einschränkungen der Bewirtschaftung verursachten monetären Schäden durch ein Gutachten weiter zu belegen und zu beziffern.

- b) Die den Grundeigentümern auferlegten Nutzungserschwernisse resultieren auch nicht bloß aus der Situationsgebundenheit der Grundstücke.

Situationsgebundenheit bezeichnet die Prägung eines Grundstücks durch seine Umgebung (BVerwG – Urt. v. 13.04.1983 - 4 C 21/79, juris, Rn. 11). So mögen die hier betroffenen Grundstücke zwar grundsätzlich durch die bestehenden FFH-Gebiete und Lebensraumtypen geprägt werden, jedoch kann eine situationsbedingte Belastung des Grundstücks nur angenommen werden, wenn ein vernünftiger und einsichtiger Eigentümer von sich aus im Blick auf die Lage und die Umweltverhältnisse seines Geländes von bestimmten Formen der Nutzung absehen würde. Hierfür sind in der Regel die bisherige Benutzung und der Umstand von Bedeutung, ob die Benutzungsart in der Vergangenheit schon verwirklicht worden war (BGH – Urt. v. 26.01.1984 - III ZR 216/82, juris, Rn. 23).

Dass hier von der forstwirtschaftlichen Nutzung in der bisherigen Form - ohne Erlass der geplanten Verordnung - abzusehen wäre, ist fernliegend. Die den Grundstückseigentümern durch die Verordnung auferlegten Nutzungserschwernisse resultieren somit nicht aus der Situationsgebundenheit der Grundstücke.

- c) Den betroffenen Eigentümern wird ferner ein gleichheitswidriges Sonderopfer abverlangt. Ein solches liegt vor, wenn von einer Regelung nur einzelne Eigentümer oder Eigentümergruppen betroffen sind, andere hingegen trotz vergleichbarer Rechtspositionen nicht (*Papier*, in: Maunz/Düring (Hrsg.), GG, Art. 14, Rn. 367).

Das Schutzregime der Verordnung betrifft nicht nur diejenigen Eigentümer, deren Grundstück innerhalb der bereits unter Schutz gestellten FFH-Gebiete liegen, sondern auch diejenigen, deren Grundstücke außerhalb dieser Gebiete aber innerhalb des geplanten Schutzgebietes liegen. Mit diesen vergleichbar sind diejenigen Eigentümer, deren Grundstücke außerhalb des geplanten Schutzgebiets liegen. Auf die Unterschutzstellung durch die Verordnung als Anhalt für eine ungleiche Rechtsposition kann hier nicht verwiesen werden, dies würde einen Zirkelschluss darstellen. Durch die Ge- und Verbote der Verordnung werden somit Eigentümern in vergleichbaren Rechtspositionen gleichheitswidrige Sonderopfer auferlegt, anderen jedoch nicht.

Die durch die Verordnung entstehende Belastung der Grundstückseigentümer ist diesen somit unzumutbar.

3. Ein Entschädigungsanspruch nach § 68 Abs. 1 BNatSchG würde nur dann entfallen, wenn der unzumutbaren Belastung durch andere Maßnahmen, insbesondere durch Befreiung nach § 67 BNatSchG abgeholfen werden könnte. Dies ist hier nicht der Fall.

Nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG ist eine Befreiung möglich, wenn ein Ge- oder Verbot zu einer unzumutbaren Belastung führt - insoweit identische Voraussetzungen wie bzgl. § 68 BNatSchG - und die Abweichung mit Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Vorliegend ist eine Befreiung nach diesen

Maßstäben jedoch nicht möglich. Das OVG Weimar hat entschieden, dass eine Befreiung als unvereinbar mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes anzusehen ist, wenn als Folge der Befreiung zu befürchten ist, dass eine Schutzverordnung in ihrem Schutzzweck wesentlich beeinträchtigt oder gar obsolet wird (U. v. 15. 8. 2007 – 1 KO 1127/05 – juris, Rn. 48).

So liegt der Fall hier. Würde den einzelnen Flächeneigentümern im geplanten Schutzgebiet jeweils eine Befreiung in Bezug auf die sie beeinträchtigenden Ge- und Verbote erteilt, wäre die in der aktuellen Form geplante Schutzgebietsverordnung in ihrem Schutzzweck, insbesondere mit Blick auf die räumliche Ausdehnung des Schutzgebiets und der dementsprechend „großflächigen“ Befreiung, zumindest wesentlich beeinträchtigt. Eine entsprechende vollständige Befreiung zu Gunsten der Forstbetriebe wäre unter Beachtung des Gleichheitssatzes auch allen betroffenen Flächeneigentümern im Schutzgebiet zu erteilen. Damit würde das Schutzgebiet schon räumlich in einem wesentlichen Teil wieder eingeschränkt. Dies wäre mit dem von der Verordnung verfolgten Schutzzweck nicht vereinbar.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG scheidet somit aus. Die Voraussetzungen des § 68 Abs. 1 BNatSchG sind mithin erfüllt. Den betroffenen Grundeigentümern wäre im Fall des Erlasses der Schutzverordnung in der im Entwurf gefassten Form eine Entschädigung zu zahlen.

Für Abstimmungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Entwurf NSG-VO „Mehlkamp und Heinenkamp“ in der Stadt Braunschweig (NSG BR 164);**

**Stellungnahme zu Einwendungen der [REDACTED] Rechtsanwälte ([REDACTED] u. a.)**

Die [REDACTED] Rechtsanwälte haben mit Schreiben vom 16.06.2020 für [REDACTED] zum Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mehlkamp und Heinenkamp“ Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird nachfolgend unter Beibehaltung der Gliederung der Einwender bewertet.

**A. Hintergrund (S. 2-4)**

Die Einwender äußern allgemein ihre Bedenken gegen die Verordnung, die unter den nachfolgenden Punkten konkretisiert werden.

Soweit die Einwender befürchten, dass die Verordnung zahlreiche Arbeitsplätze gefährden werde und dies nicht abgewogen worden sei, handelt es sich um durch nichts belegte Spekulationen.

Die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sei ohne das Einverständnis der Eigentümer problematisch.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden in der Verordnung nicht verpflichtend festgesetzt. Soweit Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch die UNB durchgeführt werden, wird auf die Duldungspflicht des § 65 BNatSchG verwiesen. Sofern eine Notwendigkeit für die Durchführung von Maßnahmen durch die Eigentümer besteht, ist beabsichtigt, entsprechende Maßnahmen im Wege des Vertragsnaturschutzes zu vereinbaren. Insofern wird begrüßt, dass die Einwender die Bereitschaft erklären, sich konstruktiv an Vertragsnaturschutzmaßnahmen im Gebiet zu beteiligen.

**B. Mangelnder Ausschluss weiterer Einwendungen (S. 5-6)**

Die Einwender behalten sich weitere Einwendungen gegen den Entwurf der Verordnung auch nach dem Ende der Einwendungsfrist vor.

Der Vorbehalt ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abwägungsrelevant, weil bisher nur die mit der fristgerechten Stellungnahme vorgebrachten Einwendungen eingegangen sind. Diese werden nachfolgend gewürdigt.

## C. Mängel des Verordnungsentwurfs

### I. Unverhältnismäßigkeit der Ausweisung als NSG (S. 6-26)

Die Einweder stellen klar, dass die Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, d. h. das „Ob“ der Unterschutzstellung nicht in Frage gestellt wird. Sie sehen jedoch Änderungsbedarf zu der konkreten Ausgestaltung der Unterschutzstellung und gehen darauf in den nachfolgenden Punkten im Einzelnen ein.

#### 1. Mangelnde europäische Vorgaben bei der Formenwahl

Die Einweder tragen allgemein vor, dass es keine zwingenden europarechtlichen oder nationalen Vorgaben gibt, mit welcher Kategorie von Schutzgebieten die Vorgaben der FFH-Richtlinie umgesetzt werden. Das BVerwG hebe den Entscheidungsspielraum der Naturschutzbehörden hervor. Die Ausweisung eines NSG sei nicht zwingend, wenn der Schutzanspruch durch Ausweisung eines LSG gewährleistet werden könne.

Dieser rechtlicher Ausgangspunkt ist zutreffend. Für das hier betroffene Gebiet ist jedoch die Ausweisung eines LSG nicht ausreichend (dazu nachfolgend).

#### 2. Normsetzungsermessen

Die Einweder erläutern den Inhalt des Normsetzungsermessens und befassen sich nachfolgend mit der Frage der Erforderlichkeit einer NSG-Ausweisung im Allgemeinen.

##### a. Erforderlichkeit

Richtig ist, dass eine NSG-Ausweisung nicht erforderlich ist, wenn die angestrebten Zwecke gleich wirksam mit der Ausweisung eines LSG erreicht werden könnten. Die Einweder weisen zutreffend darauf hin, dass dies in die Betrachtung einbezogen werden muss.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG und des OVG Lüneburg (zuletzt z. B. U. v. 04.03.2020, 4 KN 390/17) hat die Naturschutzbehörde bei der Entscheidung für eine Schutzgebietskategorie einen Handlungsspielraum, der in erster Linie durch eine Würdigung der sich gegenüberstehenden Interessen des Naturschutzes und der Nutzungsinteressen der Grundstückseigentümer und der übrigen Beteiligten unter Berücksichtigung des Abwägungsgebotes gemäß § 2 Abs. 3 BNatSchG und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geprägt ist.

Eine entsprechende Würdigung der Interessen wurde und wird – in Ergänzung der im Zuge der Aufstellung des NSG-VO-E erfolgten Prüfung – im Rahmen der Abwägung vorgenommen (dazu nachfolgend b.). Des Weiteren wird die Begründung zur Verordnung entsprechend ergänzt.

#### **b. Eignung der LSG-Ausweisung**

Die Einwender vergleichen die gesetzlichen Schutzzwecke von NSG und LSG und meinen, dass die Schutzgebietstypen nach der Neufassung des BNatSchG im Jahr 2009 weitgehend übereinstimmen und wechselseitig austauschbar seien. Seitdem diene eine LSG-VO nicht nur dem Landschaftsschutz im eigentlichen Sinne, sondern könne auch zum Zweck des Schutzes bestimmter Tier- und Pflanzenarten erlassen werden.

Nachfolgend zitieren die Einwender verschiedene Rechtsprechung, die die jeweilige Entscheidung des Verordnungsgebers für die Ausweisung eines LSG bestätigte. Ihre Ausführungen befassen sich allgemein mit dem Thema, dass nicht zwingend der Erlass einer NSG-Verordnung erforderlich sein muss, sondern es verhältnismäßig sein kann, statt dessen ein LSG auszuweisen. Ginge der Normgeber davon aus, allein wegen der nationalen Umsetzungspflicht ein NSG ausweisen zu müssen, sei dies ermessensfehlerhaft.

Eine Begründung, warum konkret für dieses Schutzgebiet die Ausweisung eines LSG gleich geeignet sein soll, enthält die Stellungnahme nicht.

Unstreitig ist, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die gemeldeten FFH-Gebiete als "besondere Schutzgebiete" auszuweisen. Nach dem Leitfaden für die Praxis "Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern" des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kommen hierfür im wesentlichen NSG in Frage. Nach pflichtgemäßen Ermessen der verordnungsgebenden Behörde können grundsätzlich

auch LSG in Betracht kommen. Allerdings wird aufgrund der Komplexität der Schutzansprüche für Wald die Kategorie des NSG in den meisten Fällen das erforderliche und angemessene Schutzinstrument sein (S. 16 des Leitfadens). Dieser Grundsatz kommt auch im sog. Sicherungserlass zum Ausdruck. Allerdings lässt auch dieser die Sicherung als LSG ausdrücklich zu.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass der Naturschutzbehörde ein weites Handlungsermessen bei der Auswahl der erforderlichen und angemessenen Schutzkategorie zu kommt. Sie hat sich hierbei an der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des jeweiligen Gebietes zu orientieren. Je höher Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit sind, desto strenger kann das Schutzregime ausgestaltet werden. Ist ein Schutzgebiet mit niedrigerem Schutzstatus als weniger einschneidende Maßnahme ausreichend, wäre die Ausweisung einer höheren Schutzkategorie mit weitreichenden Handlungsverboten und -geboten unverhältnismäßig (OVG Lüneburg, Urt. v. 29.11.2016, Az.: 4 KN 93/14, juris Rn. 68).

Bereits gemäß dem Landschaftsrahmenplan als interner Fachplanung der Stadt Braunschweig erfüllt das gesamte FFH-Gebiet 101 die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Naturschutzgebietes. Im Vorfeld der Erarbeitung des Verordnungsentwurfs wurde dennoch ergänzend geprüft, ob die Ausweisung eines LSG ausreichend sein könnte. Das FFH- und Vogelschutzgebiet erstreckt sich über Gebiete in den Kommunen Gifhorn, Helmstedt, Wolfsburg und Braunschweig. Nach übereinstimmender Auffassung aller UNB ist aufgrund der im gesamten Gebiet vorherrschenden besonders wertvollen Lebensräume und Lebensgemeinschaften das NSG die erforderliche Schutzkategorie. Im Hinblick auf das Arteninventar, die Anforderungen der Arten und Lebensraumtypen sowie der daraus abzuleitenden Verordnungsinhalte ist eine im Hinblick auf die Gebietskategorie einheitliche Handhabung in den verschiedenen Verordnungen erforderlich.

Nach der vorgenommenen fachlichen Bewertung ist die Schutzbedürftigkeit des Gebietes hoch. Grund hierfür sind nicht nur das Vorhandensein der wertbestimmenden LRT des FFH-Gebietes, sondern auch das Vorkommen der im Verordnungsentwurf aufgeführten, signifikanten Vogelarten im Vogelschutzgebiet. Zusätzlich gibt es in dem Gebiet zahlreiche teilweise hochgradig gefährdete Tierarten, wie die aus den unter § 2 Abs. 1 S. 2 Nrn. 6. – 8 des VO-E genannten Tierartengruppen. Diese sind zu einem großen Teil sehr störempfindlich.

Insbesondere sind die wertbestimmenden Brutvogelarten auf Bestände mit einem ausreichend hohen Totholzangebot sowie vitale großkronige Alt- und Uralteichenbestände in Habitatbaumgruppen und Altholzbeständen angewiesen. Diese physischen Erscheinungsformen sind mit einem überaus hohen Anteil kennzeichnend für das geschlossene Waldgebiet mit überwiegenden Stieleichen-Hainbuchenbeständen auf historisch alten Waldstandorten (§ 1 Abs. 2 NSG-VO-E). Zusätzlich wird das Gebiet durch diverse kleinere natürliche und naturnahe Stillgewässer sowie Gräben im Wald geprägt, auf die zahlreiche weitere Brutvogelarten des Gebietes sowie Insekten- und Amphibienarten als (Teil-) Lebensraum angewiesen sind.

Zur Erreichung der in § 2 des NSG-VO-E genannten Schutzzwecke wird daher ein generelles Veränderungsverbot dieses alten gewachsenen und besonders schützenswerten Gebietes sowie auch ein grundsätzliches Wegegebot für erforderlich gehalten.

Im FFH-Gebiet 101, über das sich auch das Vogelschutzgebiet V48 erstreckt, überwiegen daher die naturschutzfachlichen Gründe für die Ausweisung eines NSG die Interessen der Waldbewirtschafter und sonstigen betroffenen Dritten. Die Begründung zur Verordnung wird entsprechend ergänzt.

Sind umfangreiche Verbote und Gebote zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich, bestehen bereits Zweifel, ob der Schutz rechtmäßig in einer LSG-VO geregelt werden kann. Steht wie hier in besonderem Maße der Artenschutz im Vordergrund, ist das NSG das geeigneter Gebiet. Abgesehen davon müssten die Gebote und Verbote in einer LSG-VO so gestaltet werden, dass der Schutz der Arten im Ergebnis genauso sichergestellt wird wie in einem NSG. Die in der Stellungnahme der Einwender vom 16.06.2020 konkret angesprochenen Regelungen, zu denen nachfolgend Stellung genommen wird, betreffen zu einem großen Teil Regelungen, die dem Sicherungserlass entnommen wurden. Diese Regelungen wären auch Bestandteil einer LSG-VO. Selbst wenn daher grds. auch die Ausweisung eines LSG zulässig sein sollte, dürfte die Ausweisung eines LSG bei Aufnahme der erforderlichen Gebote und Verbote für die Betroffenen keine „weniger einschneidende Form der Inschutznahme“ sein (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 29.11.2016, Rn. 69).

## **II. Kartenmaßstab (S. 26-32)**

Die Einwender rügen die notwendige Bestimmtheit des Entwurfs im Hinblick auf seinen Geltungsbereich. Sie meinen, dass sich dem Text und der veröffentlichten maßgeblichen Karte die Abgrenzung des Schutzgebietes nicht eindeutig entnehmen lasse. Das Kartenmaterial müsse angepasst werden (Maßstab mindestens 1: 5.000).

Die beabsichtigte Veröffentlichung entspricht formell den Vorgaben des § 14 Abs. 4 NAGBNatschG. Vorliegend ist eine Ersatzbekanntmachung im Sinne des § 14 Abs. 4 Satz 3-6 NAGBNatschG beabsichtigt. Danach ist es zulässig, die Verordnung mit einer Übersichtskarte mit einem Maßstab von 1:50.000 (hier 1:30.000) zu veröffentlichen. In diesem Fall muss keine grobe textliche Umschreibung des Geltungsbereiches erfolgen. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die maßgeblichen Karten ausliegen und eingesehen werden können.

Wichtig ist, dass die Karten bei der Veröffentlichung nicht verkleinert und/oder unvollständig abgedruckt werden (OVG Lüneburg, Urt. v. 02.05.2017, Az.: 4 KN 318/13, zit. n. Juris Rn. 35 ff.).

Die wesentliche Frage ist, ob die maßgeblichen Karten mit einem Maßstab von 1:6.000 ausreichend sind. Der von den Einwendern geforderte Maßstab von 1:5.000 wird in der Regel ausreichend sein. Es kann aber auch ein größerer Maßstab genügen. In der vorgenannten Entscheidung des OVG Lüneburg hatten die maßgeblichen Karten einen Maßstab von 1:15.000. In der Entscheidung vom 04.03.2020, Az.: 4 KN 390/17, hatte die maßgebliche Karte einen Maßstab von 1:10.000. Den Maßstab selbst hat das OVG in beiden Entscheidungen nicht beanstandet.

Grundsätzlich wird gefordert, dass nach dem Maßstab der Detailkarten eine möglichst parzellenscharfe Festlegung der Grenzen möglich ist. Das ist vorliegend der Fall. Der Grenzverlauf orientiert sich weit überwiegend an vorhandenen Flurstücks- oder Wegegrenzen. Unabhängig davon wird der Anregung gefolgt und der Kartenmaßstab auf 1:5.000 geändert.

### **III. Unklare Datengrundlage (S. 32-38)**

Die Einwender rügen eine unklare Datengrundlage. Es sei mangels Bestandserfassungen nicht geklärt, ob sich in den Bereichen überhaupt schützenswerte Lebensräume befinden. Es fehlten aktuelle Daten über das Vorkommen und das Ausmaß der ursprünglich im Rahmen der Gebietsmeldung erfassen Lebensräume und Arten. Es sei unklar, auf welche Datengrundlage sich die Ausweisung stütze.

Ausgangspunkt für die nationale Unterschutzstellung seien zwar regelmäßig die zur Meldung des FFH-Gebietes erstellten Standarddatenbögen. Eine Anpassung des Schutzgebietes in räumlicher und sachlicher Hinsicht sei jedoch erforderlich, wenn Abweichungen der Gebietskulisse von den Erfassungen in den Standarddatenbögen festzustellen seien oder wenn aufgrund neuer Entwicklungen und Erkenntnisse oder aufgrund von Meldefehlern die Angaben in den Standarddatenbögen – inzwischen – unzutreffend seien. Deshalb bedürfe es im Rahmen der nationalen Unterschutzstellung einer naturschutzfachlichen Untersuchung des Gebietes, inwieweit die Angaben in den Standarddatenbögen noch zutreffend sind. Die Einwender sind der Auffassung, dass durch Nachkartierungen festzustellen sei, ob und inwieweit die ursprünglich festgestellten Lebensraumtypen und Arten noch vorhanden sind. In zeitlicher Hinsicht halten die Einwender eine Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann für erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt ist. Das folge aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung. Zur näheren Begründung ziehen die Einwender Art. 4 Abs. 4 sowie Art. 9, 11 und 17 der FFH-Richtlinie heran und verweist auf ein Urteil des VGH Kassel vom 02.01.2009.

Datengrundlage der Verordnung sind die Basiserfassungen der Niedersächsischen Landesforsten aus dem Jahr 2012 und des NLWKN aus den Jahren 2007 und 2011. Daneben haben diverse Erfassungen der Vogelfauna, der Käferfauna und der Kammmolchpopulation stattgefunden.

Die Datengrundlage ist für die Unterschutzstellung des Gebietes und die Festlegung konkreter Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie und Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie ausreichend. Die Lebensraumtypen sind in einer räumlichen Ausdehnung im Schutzgebiet vorhanden, dass keine aktuelle neue Gesamtkartierung erforderlich war. Waldlebensraumtypen verändern sich nicht schnell.

Das gilt vor allem, wenn sie in einer derartigen Ausprägung wie in dem hier betroffenen Schutzgebiet vorhanden sind.

Einen allgemeinen Grundsatz, dass spätestens nach sechs Jahren eine neue Kartierung erfolgen muss, gibt es nicht. Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie enthält eine zeitliche Vorgabe, wann ein FFH-Gebiet spätestens durch den Mitgliedsstaat als Schutzgebiet auszuweisen ist. Die Vorschrift enthält entgegen der Auffassung der Einwender keine Aussage dahingehend, dass Datenerhebungen, die mehr als sechs Jahre zurückliegen, bei der Ausweisung nicht mehr berücksichtigt werden dürfen. Diese Vorgabe ergibt sich auch nicht aus Art. 9, 11 oder 17 der FFH-Richtlinie. Das von den Einwendern zitierte Urteil des VGH Kassel ist auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar. Die Entscheidung betraf eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens und die Frage konkret erforderlicher Maßnahmen. Vorliegend geht es lediglich um die Notwendigkeit der Unterschutzstellung als solche und die Festlegung von Erhaltungszielen für bestimmte Lebensraumtypen und -arten.

Dass die Lebensraumtypen 9110, 9130 und 9160 in einem signifikanten Umfang im Schutzgebiet vorhanden sind, ist unstreitig.

#### **IV. Mangelnde materielle und verfahrensrechtliche Vorgaben für die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen (S. 39-43)**

Die Einweder beanstanden unter Verweis auf § 7 Abs. 2 des Entwurfs, dass Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen später in Managementplänen konkretisiert werden sollen, die nicht justizierbar sind, und die Vorgaben in der Verordnung materiell und verfahrensrechtlich nicht ausreichend seien. Der Verordnungsentwurf gehe nicht auf die bei der Aufstellung von Managementplänen zu berücksichtigenden Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur ein. Es sei nicht geregelt, welcher inhaltliche Maßstab für den Schutz des FFH-Gebietes gelten und wie ein Ausgleich der widerstreitenden Interessen erreicht werden soll. Verfahrensrechtlich sei keine Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der Betroffenen vorgesehen.

Die Ausführungen überzeugen nicht. Die Verordnung muss keine inhaltlichen Vorgaben für die Aufstellung von Managementplänen enthalten. So räumen die Einwender selbst ein, dass nicht beanstandet werden kann, dass die einzelnen Pflege- und Entwicklungs-

maßnahmen erst später durch nach § 32 Abs. 5 BNatSchG (ggf.) aufzustellende Managementpläne festgesetzt werden. Die Aufstellung von Managementplänen steht gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG im Ermessen der Behörde. Die Pläne können selbstständig oder als Bestandteil anderer Pläne aufgestellt werden. Das ist unionsrechtlich nicht zu beanstanden. Es besteht deshalb keine Verpflichtung, Details bereits in der Verordnung zur Unterschutzstellung des Gebietes zu regeln.

Im Übrigen müsste auch nicht jeder zu beachtende Aspekt bei der Festlegung von Maßnahmen im Verordnungstext erwähnt werden. Auch § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG, der die Anordnung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch Einzelanordnungen zulässt, enthält keine detaillierten Vorgaben. Die Prüfung der Erforderlichkeit bietet die Möglichkeit, eine angemessene Entscheidung zu treffen.

Soweit die Einwender eine Regelung zur Beteiligung der Öffentlichkeit verlangen, besteht hierfür keine Notwendigkeit. Wie die Einwender selbst zutreffend ausführen, stellen Managementpläne lediglich verwaltungsinterne Vorschriften dar, denen keine verbindliche Außenwirkung zukommt. Deshalb ist auch gesetzlich keine Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung entsprechender Verwaltungsvorschriften vorgesehen, auf dessen Durchführung sich Betroffene berufen könnten.

Die Managementplanung ist ein Teil der europarechtlichen Verpflichtung, die Lebensraumtypen und Arten gemäß FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie durch geeignete Maßnahmen auf Dauer in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten bzw. diesen wiederherzustellen. Die in Managementplänen beschriebenen Maßnahmen, die über die in der Schutzgebietsverordnung hinausgehen, sind keine verpflichtenden Maßnahmen. Von der UNB aufgestellte Management- bzw. Bewirtschaftungspläne haben keine Drittverbindlichkeit. Sie können jedoch die Funktion einer Konkretisierung der in der Schutzgebietsverordnung festgelegten Erhaltungsziele übernehmen. Für Maßnahmen, die über den Verordnungsinhalt hinausgehen, wird generell angestrebt, diese über freiwillige Anreizinstrumente (Agrarumweltmaßnahmen, Verträge) umzusetzen.

Seitens der UNB wurden die Eigentümer in den Erarbeitungsprozess des Managementplanes einbezogen. Hierfür erfolgte eine Informationsveranstaltung unter Beteiligung von Vertretern der Interessenverbände und Eigentümer/Nutzer und Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Braunschweig.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Kosten aus Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 15 Abs. 3 NAGBNatschG das Land bzw. die Naturschutzbehörde trägt, die die Maßnahme angeordnet oder die Vereinbarung getroffen hat. Sollte eine konkrete Maßnahme einen Betroffenen tatsächlich unzumutbar beeinträchtigen, könnte er gegen die Maßnahme oder Entscheidung vorgehen.

#### **V. Fehlerhafte Anwendung des Sicherungserlasses zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten in Wald (S. 43-53)**

Die Einweder beanstanden, dass der Erlass zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald fehlerhaft angewendet worden sei. Sie rügen, dass offenbar die Vorgaben des Erlasses als verbindlich angesehen worden seien.

§ 2 Abs. 3 BNatSchG gebiete auch die Berücksichtigung der Belange der Forstwirtschaft gemäß § 5 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der Abwägung. Erforderlich sei eine einzelfallbezogene Abwägung unter Berücksichtigung des Zustandes des betroffenen Gebietes. Eine ungeprüfte Übernahme der im Sicherungserlass vorgegebenen Schutzmaßnahmen werde daher in aller Regel einen Abwägungsfehler verursachen können.

Die Einweder meinen, dass Vorgaben aus dem Sicherungserlass per se nicht übernommen werden dürften, weil die FFH-Richtlinie keine Bewirtschaftungsvorgaben vorsehe, wie sie im Sicherungserlass und im Waldleitfaden 2018 enthalten seien. Zur Nichtanwendung des Sicherungserlasses sei die UNB auch befugt.

Richtig ist hieran, dass die FFH-Richtlinie keine konkreten Vorgaben für die Bewirtschaftung der Wald-Lebensraumtypen enthält. Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie regelt, dass die Mitgliedstaaten die geeigneten Maßnahmen treffen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen sind, zu vermeiden. Daher obliegt die Festlegung der Bewirtschaftungsvorgaben den Mitgliedsstaaten. Sie sind zur Festlegung von Maßnahmen verpflichtet, soweit diese erforderlich sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse zu bewahren und wiederherzustellen.

Nach Prüfung und Feststellung des Erlassgebers bleibt der günstige Erhaltungszustand der im Abschnitt A der Anlage zu Nr. 1.6 des Unterschutzstellungserlasses genannten

Lebensraumtypen und Arten in der Regel nur dann gewahrt, wenn die entsprechenden Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß Abschnitt B des Anlage zu Nr. 1.6 des Sicherungserlasses Anwendung finden. Besondere Ausnahmesituationen, die im Schutzgebiet „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ eine Abweichung im Sinne von geringeren Anforderungen erfordern, liegen nicht vor. Die Frage einer „Befugnis“ der UNB zur Nichtanwendung des Sicherungserlasses stellt sich daher nicht.

Die Einweder merken an, dass in dem auszuweisenden Gebiet nur LRT-Flächen mit dem Erhaltungszustand B vorkommen. Daher könnten die Bewirtschaftungsvorgaben für LRT mit dem Erhaltungszustand A und C gestrichen werden.

Der Anregung wird gefolgt und § 5 Abs. 4 Nr. 4 NSGVO-E gestrichen.

## **VI. Kritik an einzelnen Regelungen (S. 54-99)**

### **1. § 2 Abs. 1 NSGVO-E: Schutzgegenstand und Schutzzweck (S. 54-58)**

#### **a. Grenzen für „Entwicklung“ als Zwecksetzung**

Die Einweder sind der Meinung, dass die in § 2 Abs. 1 NSGVO-E genannten Schutz- und Erhaltungsziele über das Ziel der Umsetzung der FFH-Richtlinie hinausgehen, weil teilweise auch Entwicklungsziele formuliert werden. Ziel der Ausweisung eines FFH-Gebietes könnte nur die Wahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes, nicht aber eine darüber hinausgehende Entwicklung sein. Bereits durch die Aufstellung der Schutzzwecke werde ein forstwirtschaftliches Handeln nahezu unmöglich gemacht.

Die Auffassung der Einweder ist unzutreffend. Wie sie selbst in der Stellungnahme feststellen, ist bei der Ausweisung eines Naturschutzgebietes auch das Ziel der Entwicklung möglich. Das gilt auch dann, wenn Gegenstand des Landschaftsschutzgebietes ein FFH-Gebiet ist. Das Vorhandensein eines Natura-2000-Gebietes beschränkt nicht die Befugnis des nationalen Gesetzgebers zur Unterschutzstellung eines Gebietes aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes gemäß § 22 Abs. 1 BNatSchG. Selbstverständlich können die Schutzziele auch in diesem Fall auf Entwicklung gerichtet sein. Durch die Benennung

der Schutzziele wird den Eigentümern kein aktives Handeln vorgeschrieben. Ein forstwirtschaftliches Handeln wird dadurch nicht unmöglich gemacht. Ob konkrete **Entwicklungsgebote** zulässig sind oder eine Entwicklung nur im Rahmen des Vertragsnaturschutzes erreicht werden kann, ist für die Aufnahme der Schutzziele in die Verordnung nicht relevant.

Die Auffassung der Einwender, dass eine „Entwicklung“ nur angestrebt werden könne, wenn sie sich auf konkrete Arten oder Lebensraumtypen beziehe, lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen.

**b. Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines strukturreichen, unzerschnittenen Laubwaldökosystems**

Die Einweder halten die Schutzzweckbestimmung in § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NSGVO-E für widersprüchlich. Der zu wahrende LRT 9160 (Eichen- und Hainbuchen-Mischwald) sei nicht „standortheimisch“, sondern das Ergebnis forstwirtschaftlicher Prioritätensetzung. Standortheimisch sei ein Waldmeister-Buchenwald mit Übergang zum Flattergras-Buchenwald.

Des Weiteren sollte als Schutzzweck die Erhaltung geringer Nadelholzanteile aufgenommen werden.

Die Widersprüchlichkeit besteht nicht. § 2 Abs. 1 NSGVO-E enthält die allgemeinen Schutzzwecke für das gesamte Schutzgebiet der Verordnung, unabhängig von Lebensraumtypen. Eichen und Hainbuchen sind im Gebiet standortheimisch. Die konkreten Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet und die Lebensraumtypen ergeben sich aus § 2 Abs. 3 NSGVO-E und sind insoweit spezieller.

Die Erhaltung geringer Nadelholzanteile ist zwar zulässig, aber nicht schutzwürdig, sodass der Schutzzweck nicht aufgenommen wird.

**c. Schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten**

Die Einweder beanstanden, dass in § 2 Abs. 3 Nr. 1 b) NSGVO-E für den LRT 9160 Erhaltungsziele beschrieben werden, die dem Erhaltungszustand A entsprechen (90 %

lebensraumtypische Gehölzarten und 35 % starkes und sehr starkes Baumholz). Dies entspräche nicht dem Ziel der Wahrung der Erhaltungszustände in einem günstigen Erhaltungszustand.

Der Anregung wird gefolgt, die Formulierung wird angepasst.

Darüber hinaus regen die Einwender eine Klarstellung zu § 2 Abs. 4 NSGVO-E (Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet) an, dass sich die Erhaltungsziele nur auf die laut Standarddatenbogen festgestellten signifikanten Vorkommen beziehen. Sie beziehen sich dazu auf einen Vermerk der EU-Kommission zu Erhaltungszielen vom 23.11.2012, Nr. 4.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die konkrete Aussage in dem in Bezug genommenen Vermerk bezieht sich ausdrücklich nur auf die Erhaltungsziele für Arten und Lebensraumtypen in FFH-Gebieten, nicht auf Arten in Vogelschutzgebieten.

Bei allen in § 2 Abs. 4 NSGVO-E genannten Arten handelt es sich um nach Standarddatenbogen signifikante Vogelarten, für die unabhängig von den artenschutzrechtlichen Vorschriften Erhaltungsziele insbesondere im Hinblick auf den Erhalt eines günstigen Lebensraums erforderlich sind.

## 2. § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 NSGVO-E: Drohnen (S. 58-59)

Die Einwender halten die Regelung für zu weitgehend. Eigentümern und Nutzungsbe rechtigten müsse es erlaubt sein, insbesondere zur Fernerkundung bei Katastrophen Drohnenflüge durchzuführen. Des Weiteren gefährde die Frühjahrsmahd, die mit der Brut- und Setzzeit vieler Wildtiere zusammenfalle, den im Gras und Grünroggen versteckten Nach wuchs. Drohnen ermöglichten das stressfreie Entdecken und die Rettung der Tiere.

Die Einwender schlagen folgende Änderung vor:

*„[...], abgesehen von Notfallsituationen und von Drohnenflügen zu land-, jagd- und forstwirtschaftlichen Zwecken.“*

Das Verbot betrifft vor allem den Einsatz von Drohnen im Rahmen der Ausübung des Hobbys. Der Droneneinsatz für land-, jagd- und forstwirtschaftliche Zwecke ist gemäß

§ 4 Abs. 3, 4 und 5 NSGVO-E freigestellt. Eine entsprechende Klarstellung wird in die Begründung zur Verordnung aufgenommen.

### **3. § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4 sowie § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. j) und k) NSGVO-E: Instandsetzung und Neu-/Ausbau von Wegen (S. 59-61)**

Die Einwender halten den Anzeigevorbehalt für die Instandsetzung von Wegen in § 4 Abs. 2 Nr. 4 NSGVO-E für unverhältnismäßig. Die Instandsetzung müsse schnell und ohne Zwischenschritte möglich sein.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Anzeige ist mit wenig Aufwand verbunden. Eine Instandsetzung von Wegen wird regelmäßig einige Tage vorher geplant, sodass die vorherige Anzeige zumutbar ist. Sie soll die Vorabprüfung durch die UNB ermöglichen.

Zusätzlich regen die Einwender an, die Regelungen zur Wegeunterhaltung/Wegebau in § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. k) NSGVO-E für Flächen der LRT 9110 und 9160 zu streichen. Die Doppelung sei nicht notwendig.

Die Regelung zur Wegeunterhaltung/Wegebau für die LRT-Flächen unterscheidet sich von der Regelung, die für alle Flächen gilt, u. a. beträgt die Anzeigepflicht für die Instandsetzung einen Monat, während im Übrigen keine Frist vorgesehen ist. Die Regelung wird daher beibehalten.

Darüber hinaus halten die Einwender den Begriff „milieuangepasstes Material“ für zu unbestimmt und regen an, in der Verordnungsbegründung näher auszuführen, welche Materialien von „milieuangepasst“ umfasst sein sollen.

Dieser Anregung wird gefolgt und der Begriff „milieuangepasstes Material“ in der Begründung erläutert.

### **4. Regelungen für die Landwirtschaft § 4 Abs. 4 NSGVO-E (S. 61-73)**

Die Einwender sind der Auffassung, dass die mit der Freistellung verbunden Vorgaben für die Landwirtschaft unverhältnismäßig seien und die Belange der Landwirtschaft nicht ausreichend berücksichtigten. Im Einzelnen rügen sie die nachfolgenden Regelungen des § 4 Abs. 4 NSGVO-E.

**aa. § 4 Abs. 4 S. 1 Buchst. a) NSGVO-E: keine Umwandlung von Grünland in Acker (S. 63)**

Die Einwender beantragen die Streichung der Regelung, weil das Verbot der Umwandlung von Dauergrünland in andere Nutzungsformen nicht den gesetzlichen Vorgaben entspreche. Grünland sei keine LRT-Fläche und daher weniger schutzwürdig.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Beschränkung ist zur Erreichung des Schutzzwecks der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von struktur- und artenreichem, feuchtem oder mesophilem Grünland gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 NSGVO-E erforderlich. Das Grünland unterliegt zwar nicht den Erhaltungszielen für LRT-Flächen, aber den – konkretisierten – Schutzzwecken des § 23 Abs. 1 BNatSchG.

Die Einwender werden dadurch auch nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt. Sie führen selbst aus, dass sich das Verbot der Umwandlung bereits aus Vorgaben des Agrarförderrechts ergeben kann.

**bb. § 4 Abs. 4 S. 1 Buchst. b) NSGVO-E: keine Grünlanderneuerung (S. 63-66)**

Die Einwender sind der Auffassung, dass es erlaubt sein müsse, Grünland zu erneuern. Das Verbot würde faktisch ein Entwicklungsziel darstellen. Das stünde im Widerspruch zur FFH-Richtlinie. Des Weiteren führen die Einwender aus, dass eine Grünlanderneuerung unumgänglich sei, um das Grünland weiter zur Futtererzeugung nutzen zu können.

Die Einwender erkennen auch hier, dass das Verbot der Grünlanderneuerung aus Gründen des Naturschutzes im Sinne vom § 23 Abs. 1 BNatSchG aufgenommen wurde und zur Erreichung des vorgenannten Schutzzweckes gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 NSGVO-E erforderlich ist. Ein Grünlandumbau würde die vorhandene Struktur und Artenzusammensetzung erheblich verändern und beeinträchtigen. Grünland ist Lebensraum für viele Insekten, sonstige Wirbellose, Amphibien und Kleinsäuger, die wiederum eine wichtige Nahrungsgrundlage für weitere Tierarten darstellen. Durch einen Umbruch und Einsatz von Totalherbiziden gehen regelmäßig auch Nahrungsquellen ansässiger Tierarten verloren, deren Habitate werden beseitigt.

Eintretende Unebenheiten können im Rahmen der ordnungsgemäßen Grünlandbewirtschaftung durch Schleppen und Walzen der Flächen eingegeben werden. Diese bleiben dadurch im vollen Umfang nutzbar. Weiterhin sind bestimmte Maßnahmen im Einzelfall für die Bekämpfung von störenden und giftigen Pflanzen mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

Sollten bestimmte Maßnahmen im Einzelfall für die Bekämpfung von störenden und giftigen Pflanzen oder zu anderen begründeten Zwecken erforderlich sein, kann eine Befreiung nach der NSGVO beantragt werden.

**cc. § 4 Abs. 4 S. 1 Buchst. c) NSGVO-E: keine Über- oder Nachsaaten (S. 66-68)**

Die Einweder halten es für erforderlich, dass die Beseitigung von Wildschäden ohne vorherige Zustimmung der UNB möglich sein müsse. Des Weiteren sei der Verweis auf „für den Naturraum typische Gräser und Kräutern“ zu unbestimmt. Eine Über- und Nachsaat müsse zulässig sein, wenn schon eine Grünlanderneuerung nicht möglich ist. Das erlaubte Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sei keine gleichwertige Alternative.

Die Formulierung „für den Naturraum typische Gräser und Kräuter“ ist auslegungsfähig und damit hinreichend bestimmt. Die Regelung ist erforderlich, denn eine Verwendung anderer Saaten könnte zu einer Verschiebung der Artenzusammensetzung und zur Reduzierung der Artenvielfalt führen. Das stünde im Widerspruch zum Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 NSGVO-E.

**dd. § 4 Abs. 4 S. 1 Buchst. d) NSGVO-E: keine Veränderung des Bodenreliefs (S. 68-69)**

Die Einweder wenden sich gegen die nicht erlaubte Veränderung des Bodenreliefs. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung sei es notwendig, Wiesen regelmäßig zu brechen und den Boden tiefgründig zu lockern. Der Tatbestand müsse zumindest differenzierter ausgestaltet werden.

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Grünlandbewirtschaftung ist das Schleppen und Walzen der Flächen zulässig, wodurch die Nutzbarkeit vollständig erhalten bleibt. Bereits jetzt vorhandene Geländemulden oder Hügel sind allerdings zu erhalten.

Eine unverhältnismäßige Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung entsteht durch die Beschränkung nicht. Ackerflächen sind von dem Verbot ohnehin nicht betroffen. Durch die Erhaltung des Bodenreliefs sollen die typischen Geländestrukturen wie Senken, Mulden und Erhebungen bewahrt werden und auf diese Weise die charakteristischen Standortbedingungen, z. B. in Bezug auf den Wasserhaushalt, erhalten bleiben. Das vorhandene Bodenrelief bietet zudem Standortvielfalt, welche zu einer hohen Strukturvielfalt und damit zu Artenreichtum beiträgt. Die Einebnung des vorhandenen Reliefs oder das Aufbrechen der Wiesen würde Angriffsflächen für Störungsanzeiger bieten, da zunächst die geschlossene Vegetationsdecke aufgebrochen würde. Die Regelung dient dem Arten- schutz sowie dem Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 NSGVO-E.

**ee. § 4 Abs. 4 S. 1 Buchst. e) NSGVO-E: keine Anlage von Mieten und kein Liegenlassen von Mähgut (S. 69-70)**

Die Einweder beanstanden, dass aus der Begründung zur Verordnung nicht hervorgehe, warum dieses Verbot erforderlich sein soll und welchen Zielen es diene.

Das Liegenlassen von Mähgut zur Gewinnung von Heu ist im Rahmen der ordnungsge- mäßen Landwirtschaft freigestellt. Es dürfen jedoch keine Mieten angelegt bzw. Heuballen gelagert oder Mähgut dauerhaft liegengelassen werden, um eine Zerstörung der Gras- narbe zu vermeiden.

**ff. § 4 Abs. 4 S. 1 Buchst. f) NSGVO-E: Einsatz von chemischen Pflanzenschutz- mitteln (S. 70-71)**

Die Einweder wenden sich gegen das Verbot des flächigen Einsatzes von chemischen Pflanzenschutzmitteln und das Zustimmungserfordernis für den punktuellen Einsatz. Ge- rade die Bekämpfung von giftigen Pflanzen erfordere ein rasches Handeln ohne vorherige Einholung einer Zustimmung.

Die Beschränkung ist zur Erreichung des Schutzzwecks des § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 NSGVO- E erforderlich. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln steht diesem Schutzzweck regel- mäßig entgegen. Er führt stets zu einer Reduzierung der Tier- und Pflanzenarten auf der behandelten Fläche und läuft damit dem Zweck der Erhaltung, Entwicklung und Wieder- herstellung von artenreichem Grünland entgegen. Evtl. Problemunkräuter können durch

punktuellen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nach Zustimmung der UNB beseitigt werden, ohne dass dabei andere Grünlandpflanzen geschädigt werden. Die UNB bearbeitet eilbedürftige Angelegenheiten mit der gebotenen Schnelligkeit, sodass die Einwender trotz Zustimmungsvorbehalt zeitnah handeln können.

**gg. § 4 Abs. 4 S. 1 Buchst. g) NSGVO-E: Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung (S. 71-72)**

Die Einweder wenden sich gegen das Verbot der Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung auf Grünlandflächen. Die Regelung sei überflüssig, weil bereits die Düngeverordnung differenziert die Zulässigkeit der Ausbringung von Düngemitteln regele.

Geflügelkot soll aufgrund seiner Beschaffenheit und Zusammensetzung zeitnah in die zu düngende Fläche eingebracht werden. Das ist bei Grünland nicht möglich. Zudem hat Geflügelkot eine hohe Stickstoffverfügbarkeit und somit eine hohe Düngewirkung, die zu einer Artenverschiebung führen können.

**hh. § 4 Abs. 4 S. 1 Buchst. h) NSGVO-E: keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen (S. 72-73)**

Die Einweder tragen vor, dass es für die landwirtschaftliche Bodennutzung unabdingbar sei, die Nutzfläche mit schweren Maschinen zu bearbeiten und dafür die Flächen ganzjährig an der Oberfläche trocken halten zu können. Insbesondere müsse die Ausübung der Unterhaltung der Fließgewässer durch Räumung in bisherigem Umfang erlaubt bleiben. Für die Bewirtschaftung müsse verhindert werden, dass der durchschnittliche Wasserstand ansteigt. Denkbar sei, eine Dokumentation der Wasserstände durch ein Fachbüro durchführen zu lassen und die Formulierung in der Verordnung entsprechend anzupassen.

Die Anpassung ist nicht erforderlich. Das Verbot von zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen zielt auf die Sicherung des charakteristischen und für den Schutzzweck maßgeblichen Gebietswasserhaushaltes ab. Die Unterhaltung der Fließgewässer in dem bisherigen Umfang bleibt zulässig. Unzulässig sind lediglich zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben oder Drainagen. Die vorhandenen Gräben und Drainagen können weiter in dem bisherigen Umfang genutzt werden.

## **5. Regelungen für die Forstwirtschaft § 4 Abs. 5 Nr. 1 NSGVO-E (S. 74-99)**

### **a. § 4 Abs. 5 Nr. 1 NSGVO-E: Beschränkungen für alle Waldflächen im FFH-Gebiet (S. 74-75)**

Die Einweder beanstanden insgesamt die Beschränkung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf allen Waldflächen, also auch auf nicht LRT-Flächen. Es gebe keine Rechtfertigung für die Ausweitung der Beschränkungen auf diese Flächen.

Die Beschränkungen für die Nicht-LRT-Flächen sind zur Erreichung der für das gesamte Schutzgebiet maßgeblichen Schutzzwecke des § 2 Abs. 1 S 2 Nrn. 1, 2, 3, 4, 6-8 NSGVO-E erforderlich. Sie sind auch angemessen. Es wurde berücksichtigt, dass es sich hierbei nicht um LRT-Flächen handelt, sodass die Regelungen hinter den Vorgaben des Sicherungserlasses zurückbleiben.

### **b. § 4 Abs. 5 Nr. 1 lit. b), Nr. 3 lit. c), Nr. 4 lit. c) NSGVO-E: Totholz (S. 76)**

Die Einweder beanstanden die Regelung, dass je vollem Hektar mindestens ein, zwei bzw. drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen sind. Konkret sprechen sie die Verkehrssicherungspflicht sowie eine Entschädigung an.

Die Beschränkung der Freistellung ist zur Erhaltung des Schutzzieles eines strukturreichen, unzerschnittenen Laubwaldökosystems aus standortheimischen Baum- und Straucharten mit all seinen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen mit einem hohen Alt- und Totholzanteil unter Berücksichtigung der Habitatansprüche seltener und gefährdeter Tierarten (s. § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 6-8 des VO-Entwurfs) erforderlich. Sie ist auch nicht unzumutbar.

Das Vorhandensein eines ausreichenden Umfangs von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen ist gem. § 11 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft. Die Einweder müssen daher ohnehin für einen ausreichenden Umfang Sorge tragen. Des Weiteren wurden die Zielsetzungen der FFH-Richtlinie berücksichtigt.

Beschränkungen der Eigentümerbefugnisse erweisen sich erst dann als unzumutbar, wenn nicht genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums oder eine Verfügung über den Eigentumsgegenstand bleibt oder eine Nutzung, die bisher ausgeübt worden ist oder sich nach der Lage der Dinge objektiv anbietet, ohne jeglichen Ausgleich unterbunden wird. Das ist bei dem Belassen des im VO-Entwurf genannten Totholzanteil nicht der Fall. Die Eigentümer können den weit überwiegenden Teil der Waldflächen weiter wirtschaftlich sinnvoll nutzen.

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt grds. dem jeweiligen Eigentümer. Daneben ist jedoch § 30 NWaldLG zu beachten, wonach derjenige, der vom Betretensrecht des Waldes Gebrauch macht, auf eigene Gefahr handelt. Der Waldbesucher muss mit waldtypischen Gefahren rechnen. Deren Realisierung löst regelmäßig keine Schadensersatzpflicht des Waldeigentümers aus.

Des Weiteren liegt die Ausweisung von Habitatbäumen sowie das Belassen von Totholz im Auswahlermessen des Eigentümers und kann so gewählt werden, dass eine Gefährdung von Waldbesuchern auf Wegen minimiert ist. Stehendes Totholz, das eine Gefahr darstellt, kann ggf. gefällt werden und im Bestand als liegendes Totholz verbleiben.

**c. § 4 Abs. 5 Nr. 1 lit. c), Nr. 3 lit. b), Nr. 4 lit. b) und Nr. 5 lit. b) NSGVO-E:  
Horst- und Habitatbäume (S. 77-80)**

Die Einwender halten insbesondere die Verpflichtung, drei bzw. sechs lebende Altholzbäume pro Hektar dauerhaft als Habitatbäume zu kennzeichnen, für eine unverhältnismäßige Beschränkung der Bewirtschaftung. Des Weiteren sei der Beschreibung nicht zu entnehmen, durch wen die Bäume markiert werden sollen. Ein aktives Tun könne von den Waldeigentümern nicht verlangt werden.

Die Regelung ist aus Gründen des Arten- und Habitatschutzes erforderlich. Sie ist auch angemessen und beeinträchtigt die Einwender nicht unzumutbar.

Die Einwender gehen davon aus, dass Habitatbäume mit „tatsächlichen“ Habitatstrukturen bereits nach § 44 BNatSchG Schutz genießen und zusätzliche Bäume gekennzeichnet werden sollen, die noch keine richtigen Habitatstrukturen besäßen. Diese Annahme ist

unzutreffend, wie sich aus der Definition des „Habitatbaums“ im Glossar zum Sicherungserlass (Anlage zur Verordnung) ergibt. Die zu markierenden Habitatbäume müssen entsprechende Habitatstrukturen aufweisen.

Des Weiteren vermuten die Einwender, dass die Habitatbäume zusätzlich zu den Altholzanteilen zu erhalten seien. Außerdem könnten die Altholzanteile bereits als Lebensstätten genutzt werden. Die Vermutung der Einwender ist unzutreffend, wie S. 33 des Waldleitfadens entnommen werden kann. Habitatbaumflächen können auf zu erhaltende Altholzflächen angerechnet werden bzw. es sollten Habitatbaumgruppen vorzugsweise in verbleibenden Altholzflächen ausgewählt werden. Die zusätzliche Belastung der Einwender mit der Kennzeichnungs- und Belassungspflicht ist daher gering. Sie können die Bäume selbst auswählen. Es besteht keine Pflicht, mehr als drei Habitatbäume (Erhaltungszustand B oder C) zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung obliegt den Eigentümern. Häufig besitzen Bäume unterdurchschnittlicher Qualität und damit einer geringen Werterwartung hohes Habitatpotenzial. Die wirtschaftlichen Einbußen sind daher begrenzt, zumal ohnehin die artschutzrechtlichen Regelungen zu beachten sind. Die zusätzliche Belastung mit der Kennzeichnungs- und Belassungspflicht ist zumutbar.

Die Argumentation, dass eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft für Eigentümer kleinerer Flächen derart erheblich eingeschränkt werde, dass eine völlige Entwertung des Eigentums möglich sei, ist nicht nachvollziehbar. Der Anteil der zu erhaltenden Bäume ist für alle Eigentümer in der Relation gleich. Es wird keine absolute Zahl pro Eigentumsfläche, sondern eine Zahl pro ha festgesetzt.

#### **d. § 4 Abs. 5 Nr. 1 lit. d), Nr. 2 lit. b) NSGVO-E: Kahlschlag (S. 80-82)**

Die Einwender wenden sich gegen das Verbot, auf den Waldflächen mit den geschützten Lebensraumtypen einen Kahlschlag durchzuführen sowie die Anzeigepflicht auf sonstigen Waldflächen im FFH-Gebiet für Flächen zwischen 0,5 und 1 ha. Der Zustimmungsvorbehalt für Flächen von mehr als 1 ha ergebe sich bereits aus § 12 Abs. 2 NWaldLG. Nach Auffassung der Einwender ließen kleinflächige Kahlschläge den Zielen der Schutzgebietsverordnung nicht zuwider.

Die Nutzung des Waldes soll grds. ohne Kahlschlag erfolgen. Das Verbot dient dem Schutzzweck des Erhalts und der Wiederherstellung von zusammenhängenden, möglichst großflächigen, störungsarmen, naturnahen und strukturreichen Laubmischwäldern in ihrer standorttypischen Ausprägung. Ein Kahlschlag insbesondere auf den Flächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen ist hierfür generell schädlich und führt ggf. zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den besonderen Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG. Auf der Schlagfläche gehen die für den Wald charakteristischen Umweltbedingungen verloren und der Boden wird degradiert. Das steht dem Ziel einer naturnahen Waldbe- wirtschaftung entgegen

§ 12 Abs. 1 S. 1 NWaldLG definiert den Begriff des Kahlschlags nicht allgemein, sondern sieht für Kahlschläge, die sich auf eine zusammenhängende Fläche von mehr als einem Hektar erstrecken, eine Anzeigepflicht vor. Gemäß § 12 Abs. 3 NWaldLG sollen Kahlschläge untersagt werden, wenn durch sie z. B. die Schutzfunktion des Waldes erheblich beeinträchtigt werden kann. Auch § 5 Abs. 3 BNatSchG gibt als Ziel der forstwirtschaftlichen Nutzung vor, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Durch Kahlschläge entstehen freilandähnliche ökologische Bedingungen mit oft erheblichen nachteiligen Auswirkungen für den Standort oder die Nachbarbestände. Deshalb werden als Kahlschlag Flächen bzw. bestimmte Areale bezeichnet, auf der sämtliche aufstockende Bäume entfernt werden und die Schlagbreite größer ist als die Höhe der hiebsreifen Bäume auf der kahlgeschlagenen Fläche. In der Regel dürfte das bei Flächen von ca. mehr als 0,3 ha der Fall sein (Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG-Komm., § 5 Rn. 31 f.).

Die Regelung ist auch im Hinblick für Flächen über 1 ha nicht überflüssig, da nach § 12 Abs. 2 NWaldLG ein Kahlschlag spätestens nach zwei Monaten nach Eingang der Anzeige bei der Waldbehörde durchgeführt werden darf, wenn bis dahin keine Untersagung erfolgte. Die Vorschrift macht den Kahlschlag gerade nicht von einer Zustimmung abhängig, mit Zustimmung kann die Umsetzung lediglich schon vor Ablauf der Zwei-Monats-Frist durchgeführt werden.

Eine wirtschaftliche Betätigung wird durch die Regelungen nicht übermäßig eingeschränkt. Selbst auf den LRT-Flächen ist die Holzentnahme durch Femel- oder Lochhieb neben einer einzelstammweisen Holzentnahme möglich. Mit Zustimmung der UNB ist

eine weitergehende Holzentnahme auf größeren Flächen zulässig. Auf Flächen ohne Lebensraumtypen sind die Beschränkungen deutlich geringer. Damit wird den Interessen der Waldeigentümer hinreichend Rechnung getragen.

**e. § 4 Abs. 5 Nr. 1 lit. e-g), Nr. 3 lit. d-f), Nr. 4 lit. d) und e) NSGVO-E: Standortheimische bzw. lebensraumtypische Baumarten (S. 82-86)**

Die Einwender weisen darauf hin, dass Roteiche und Douglasie nicht in der Unionsliste für invasive Arten geführt werden. Sie meinen, dass diese nur auf bestimmten Standorten als potenziell invasiv eingestuft werden. Bereits die grds. Einstufung als potenziell invasiv sei spekulativ.

Potenziell invasiv sind Arten, bei denen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es sich um invasive Arten handelt. Diese sind gemäß § 40 Abs. 2 BNatSchG zu beobachten. Bei diesen Arten ist es zwar noch nicht sicher erwiesen, aber möglich, dass ihr Vorkommen außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope und Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellen. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit von FFH-Gebieten soll die „Beobachtung“ dieser Arten nicht im Schutzgebiet erfolgen, sodass ein aktives Einbringen von Pflanzen wie Douglasie, Roteiche, Küstentanne und Japanlärche nicht mit dem Erhaltungsziel naturnaher Wälder mit einem hohen Anteil standortheimischer Baum- und Straucharten vereinbar ist.

Die Douglasie und die Roteiche werden gemäß der „Naturschutzfachlichen Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Gefäßpflanzen“ des Bundesamtes für Naturschutz als invasive Art auf der schwarzen Liste geführt. An der hier angenommenen „potenziellen Invasivität“ bestehen daher keine Zweifel.

Die Einwender halten das Vorsehen eines Puffers im Umkreis von 300 m um LRT-Flächen für unverhältnismäßig. Diesen würde auch der Sicherungserlass nicht verlangen.

Der Puffer von 300 m – Umkreis ist aufgrund des hohen Anteils von Wald-LRT und der hohen Schutzbedürftigkeit des FFH-Gebietes, auch wegen der Überlagerung durch das Vogelschutzgebiet, naturschutzfachlich erforderlich. Für die Douglasie wird eine Fernausbreitung der flugfähigen Samen bis 2 km angegeben (s. z. B. BfN-Skript Nehring et

al. 2013). Die Ausweisung eines Puffers von lediglich 300 m stellt daher bereits einen Kompromiss zwischen den Belangen des FFH- und Vogelschutzes unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbotes sowie den forstwirtschaftlichen Belangen dar.

Unverhältnismäßig sei es auch, bei Holzeinschlag die lebensraumtypischen Baumarten bei mindestens 80 % bzw. 90 % der LRT-Fläche belassen zu müssen. Die Regelung führe zu einer Verringerung bzw. Verhinderung der Nadelholzbeimischung. Nadelhölzer hätten in Deutschland einen Marktanteil von mehr als 80 %. Zudem sei aufgrund der Klimaverschiebung eine gewisse genetische Flexibilität erforderlich. In die Verordnung müsse daher eine Öffnungsklausel aufgenommen werden, die die Beimischung nicht-lebensraumtypischer Baumarten zulässt.

Die Beschränkung ist zur Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes und zum Erhalt einer Baumartenzusammensetzung mit einem ausreichenden Anteil an lebensraumtypischen Baumarten erforderlich. Von der Baumartenzusammensetzung hängt es ab, ob es sich überhaupt um einen Lebensraumtyp handelt. Lebensraumtypische Baumarten müssen einen Flächenanteil von mehr als 70 % aufweisen. Ein günstiger Erhaltungszustand zeichnet sich durch einen hohen Flächenanteil der charakteristischen Baumarten des jeweiligen Lebensraumtyps aus. Die Regelungen entsprechen den Vorgaben des Waldleitfadens auf S. 38 f.

Bei der Bewirtschaftung ist dies zu berücksichtigen und der vorgegebene Anteil zu erhalten. Innerhalb der zulässigen Arten besteht ein Spielraum, der ausreichend ist. Sollte die natürliche, klimabedingte Entwicklung die Mischungsanteile verschieben, könnte sich der Eigentümer nur im Rahmen des Vertragsnaturschutzes zu regulierenden Eingriffen verpflichten. Änderungen aufgrund des Klimawandels werden den Grundstückseigentümern nicht angelastet.

Im Übrigen ist die Anpflanzung von Nadelhölzern außerhalb von LRT-Flächen unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 4 Abs. 5 Nr. 1 NSGVO-E möglich.

Im Hinblick auf die Regelungen zur künstlichen Verjüngung beanstanden die Einwender, dass bei dem LRT 9110 sogar auf 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten zu verwenden sind.

Der Anregung wird insoweit gefolgt, dass die Formulierung „Hauptbaumarten“ in „Baumarten“ geändert wird. Die weitere Bezugnahme der Einwenderin auf Nr. 2.2.2.1 des Waldleitfadens und Forderung eines Schwellenwertes von 80 % statt 90 % ist unzutreffend, weil die Regelung in der Verordnung nicht den Erhalt und die Entwicklung betrifft, sondern die künstliche Verjüngung.

**f. § 4 Abs. 5 Nr. 2 NSGVO-E: Femel- und Lochhieb (S. 86-88)**

Die Einweder beantragen, die Regelung zu streichen. Zumindest sollten Lochhiebe bis 0,8 ha zur Verjüngung der Eiche von dem Verbot ausgenommen werden.

Die Regelung ist im Zusammenhang mit dem Verbot von Kahlschlägen zu sehen. Ein Kahlschlag ist von den Begriffen des Femel- und Lochhiebes abzugrenzen. Femel- und Lochhiebe sind im Sicherungserlass definiert und im Waldleitfaden näher erläutert. Der zur Eichenverjüngung maximal zulässige Lochhieb hat eine Größe von ca. 0,2 ha. Sind größere Lochhiebe erforderlich, können diese auf LRT-Flächen mit Zustimmung der UNB erfolgen, ohne dass eine Befreiung erforderlich ist. Auf den übrigen Waldflächen wäre für einen „Lochhieb“ von z. B. 0,8 ha nur eine Anzeige erforderlich.

Zur Angemessenheit der Regelung wird auf die vorstehenden Ausführungen zum Kahlschlag verwiesen.

**g. § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. c) und d) NSGVO-E: Feinerschließungslinien (S. 88-90)**

Die Einwender sind der Auffassung, dass die Neuanlage und Weiternutzung von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten und/oder Altholzbeständen auch möglich sein müsse, wenn der Abstand zwischen den Gassenmitten kleiner als 40 m ist. Darüber hinaus sei der Begriff „befahrungsempfindliche Standorte“ nicht hinreichend bestimmt. Außerdem schwanke die Befahrungsempfindlichkeit der meisten Standorte je nach Witterungsverhältnissen und im Jahresverlauf. Des Weiteren meinen die Einwender, dass ein Mindestabstand von 20 m ausreichend sei. In den Beständen sei dies, jedenfalls in den Jungbeständen, der übliche Abstand. Größere Gassenabstände führten zu deutlich erhöhten Aufwendungen bei Durchforstungen der Jungbestände.

Ziel der Vorgabe eines Abstandes vom 40 m ist es, den Bewertungskriterien für die LRT-Flächen entsprechend eine erhebliche Störung des Bodens mit Veränderung der Krautschicht durch Bodenverdichtung weitgehend zu verhindern. Hierfür wird ein Abstand von 40 m für erforderlich gehalten.

Der Begriff „befahrungsempfindliche Standorte“ ist hinreichend bestimmt. Er kann ausgelegt werden. Die Befahrungsempfindlichkeit resultiert aus der Bodenart, dem aktuellen Wassergehalt und der Hangneigung. Je toniger, von Grund- oder Stauwasser geprägt und stärker geneigt die Standorte sind, desto größer ist deren Befahrungsempfindlichkeit in Abhängigkeit vom aktuellen Wassergehalt (s. S. 44 des Waldleitfadens).

**h. § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. e) und Nr. 5 lit. c) NSGVO-E: Eingeschränkter Zeitraum für Holzentnahme und Pflegemaßnahmen (S. 90-92)**

Die Einwender halten das Erfordernis einer Zustimmung zur Holzentnahme und Pflege im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. auf Waldflächen mit dem Vorkommen wertbestimmender Lebensraumtypen sowie auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, jeweils (nur) in Altholzbeständen, für unverhältnismäßig. Ein Waldeigentümer müsse auf günstige Wetterlagen reagieren können. Es gebe nasse Winter, die einen bodenschonenden Einschlag oder Abtransport unmöglich machen.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Zweck der Regelung ist, den Schutz der Brutvögel und Fledermäuse während der Brutzeit und Jungenaufzucht sicherzustellen. Dieser Schutz ist im Hinblick auf die Holzentnahme und Pflege bereits vor dem 01.04. und auch nach dem 15.07. erforderlich. Die Regelungen in § 33 NWaldLG betreffen den Leinenzwang für Hunde, die üblicherweise in erster Linie am Boden brütende Tiere aufschrecken. Die Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit kann aber bereits vorher einsetzen und später enden. So gilt gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG für bestimmte Nutzflächen ein allgemeines Schnittverbot im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09.

Für Altholzbestände, die besonderes artenreich sind, wird ein grds. Verbot für den Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. für erforderlich gehalten. Auf Antrag sind Ausnahmen möglich, auf die ggf. ein Anspruch besteht. Der Waldleitfaden zeigt hierfür Beispiele auf. Ein Zustimmungsvorbehalt ist erforderlich, um eine Abwägung zwischen den wirtschaftlichen Interessen des Waldeigentümers und den Belangen des Artenschutzes vornehmen zu können.

Die Beschränkungen werden auch für den Selbstwerbeeinsatz nicht gelockert, da auch dieser zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gehört und daher denselben Beschränkungen unterliegt.

**i. § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. f) NSGVO-E: Düngung (S. 92)**

Die Einwender wenden sich gegen das generelle Verbot der Düngung. Kennzeichen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sei insbesondere der standortangepasste Einsatz von Pflanzennährstoffen, soweit er zur Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit erforderlich ist.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Düngeverbot ist zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen erforderlich. Ein günstiger Erhaltungszustand ist auch an eine typische Ausprägung der Standorte gebunden. Die Lebensraumtypen sollen sich aus sich selbst heraus erhalten. Eine Änderung der Nährstoffverhältnisse im Boden könnte direkte Auswirkungen auf die Artenzusammensetzung der Pflanzengesellschaft haben, die den Lebensraumtypcharakter verschlechtern oder verfälschen würden. Düngungen können daher zu einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes führen und gegen das Verschlechterungsverbot verstößen.

**j. § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. g) NSGVO-E: Bodenbearbeitung (S. 92-93)**

Die Einwender regen an, die Anzeigepflicht zu streichen, weil sie die forstwirtschaftliche Praxis erschwere.

Das Vorbringen ist nicht nachvollziehbar. Nach der Vorschrift bleibt eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung freigestellt. Nur für tiefer in den Mineralboden eingreifende Maßnahmen oder ganzflächige Bodenbearbeitungen besteht eine Anzeigepflicht. Bei diesen umfangreicheren Maßnahmen muss eine rechtzeitige Anzeige erfolgen, damit die Verträglichkeit geprüft werden kann.

**k. § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. h) NSGVO-E: Bodenschutzkalkung (S. 93-94)**

Die Einwender halten die Anzeigefrist für zu lang und eine Frist von 10 Tagen für ausreichend.

Die Monatsfrist ist für die Prüfung der Verträglichkeit erforderlich. Darin liegt kein unverhältnismäßiger Eingriff. Mit Waldkalkungen wird auf langfristige Veränderungen des Milieus reagiert. Es ist kein Grund ersichtlich, warum sie nicht einen Monat vorher geplant und angezeigt werden können.

**I. § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. i) NSGVO-E: Herbizide, Fungizide, sonstige Pflanzenschutzmittel (S. 94-97)**

Zum einen halten die Einwender die Anzeigepflicht für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für unverhältnismäßig. Eine Frist von zehn Tagen sei zu lang, denn ein Schädlingsbefall könne einen schnellen und gezielten Einsatz notwendig machen.

Die Anzeigepflicht mit einer Frist von 10 Tagen ist erforderlich, um der Unteren Naturschutzbehörde die Möglichkeit der Prüfung einzuräumen, ob die Maßnahme zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen kann. Der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann als Projekt i. S. v. § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG angesehen werden. Der punktuelle oder streifenweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bleibt freigestellt. Das ergibt sich unmittelbar aus dem Wortlaut der Vorschrift, die dem Wortlaut des Sicherungserlasses entspricht. Insoweit kann ergänzend auf die von den Einwendern zutreffend zitierte Erläuterung im Waldleitfaden (S. 50) verwiesen werden.

Im Hinblick auf das von den Einwendern vorgebrachte Beispiel der Behandlung von Nadelholz gegen Borkenkäfer wird darauf hingewiesen, dass eine Borkenkäferbefallbehandlung grds. nur am liegenden Holz erfolgt, i. d. R. nach dem Rücken, also auf dem Holzlagerplatz oder Wegerandstreifen. Erfolgt der Einsatz nicht auf der LRT-Fläche, ist er i. d. R. nicht beschränkt.

Zum anderen müsse nach Auffassung der Einwender der Einsatz von Herbiziden und Fungiziden zulässig sein. Bei starkem Auftreten von Schädlingspflanzen sei ein Einsatz unumgänglich. Die Verordnung müsse mindestens einen Ausnahmetatbestand enthalten. Darüber hinaus sei der Begriff „flächig“ nicht bestimmt genug.

Die Regelung ist verhältnismäßig. Ein gezielter, d. h. nicht flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden bleibt möglich. Der Begriff „flächig“ ist hinreichend bestimmt. Er wird im allgemeinen Sprachgebrauch als Gegensatz von punktuell oder linienförmig oder

streifenweise definiert (s. a. S. 50 des Waldleitfadens). Ein flächiger Einsatz hätte erhebliche Auswirkungen auf die Artenvielfalt und würde daher den Schutzzwecken generell zuwider laufen.

**m. § 4 Abs. 5 Nr. 3 lit. a), Nr. 4 lit. a), Nr. 5 lit. a) NSGVO-E: Altholzanteile (S. 97-99)**

Nach Auffassung der Einwender ist das Belassen eines Altholzanteils

- von 20 % auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die den Erhaltungszustand B oder C aufweisen, sowie
- von 35 % auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die den Erhaltungszustand A aufweisen, sowie
- von 20 % auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Tierarten

eine unverhältnismäßige Beschränkung der Eigentümerbefugnisse. Dass 20 % bis 35 % der an sich schlagreifen Bäume nicht entnommen werden könnten, stelle einen unzumutbaren wirtschaftlichen Totalausfall dar. Eine kostendeckende Bewirtschaftung könne nicht mehr durchgeführt werden. Des Weiteren könne es zu Gefährdungen im Wald kommen, insbesondere auch für Besucher, weil es eine Vielzahl von Wegen im ausgewiesenen Gebiet gebe. Der finanziellen Belastung der Eigentümer mit Schadensersatzansprüchen stehe keine wirtschaftlich adäquate Entlastung gegenüber.

Die Beschränkung der Freistellung ist zur Erhaltung des Schutzzieles eines strukturreichen, unzerschnittenen Laubwaldökosystems aus standortheimischen Baum- und Straucharten mit all seinen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen mit einem hohen Alt- und Totholzanteil unter Berücksichtigung der Habitatansprüche seltener und gefährdeter Tierarten (s. § 2 Abs. 1 Nr. 6-8 des VO-Entwurfs) erforderlich. Sie ist auch nicht unzumutbar.

Das Vorhandensein eines ausreichenden Umfangs von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen ist gem. § 11 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft. Die Einwender müssen daher ohnehin für einen ausreichenden Umfang Sorge tragen. Die Einschätzung, dass 20 % (Erhaltungszustand B oder C) für die genannten Flächen ein

„ausreichender“ Mindestumfang sind, ist sachgerecht. Der Anteil stellt bereits einen Kompromiss zwischen der Zielsetzung einer möglichst hohen Naturnähe und dem Ziel der Holzproduktion dar. Des Weiteren wurden die Zielsetzungen der FFH-Richtlinie berücksichtigt. Die Anteile sind zum Erhalt des jeweiligen Erhaltungszustandes erforderlich.

Beschränkungen der Eigentümerbefugnisse erweisen sich erst dann als unzumutbar, wenn nicht genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums oder eine Verfügung über den Eigentumsgegenstand bleibt oder eine Nutzung, die bisher ausgeübt worden ist oder sich nach der Lage der Dinge objektiv anbietet, ohne jeglichen Ausgleich unterbunden wird. Das ist bei einem Altholzanteil von 20 % (Erhaltungszustand B oder C) nicht der Fall. Die Eigentümer können 80 % des Holzes und damit einen weit überwiegenden Teil weiter wirtschaftlich sinnvoll nutzen.

Die vorgenannten Ausführungen gelten grds. auch für die Vorgaben für den Erhaltungszustand A (35 %), die im Verordnungsentwurf gestrichen wurde, weil keine LRT-Flächen mit diesem Erhaltungszustand im Schutzgebiet vorhanden sind.

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt grds. dem jeweiligen Eigentümer. Daneben ist jedoch § 30 NWaldLG zu beachten, wonach derjenige, der vom Betretensrecht des Waldes Gebrauch macht, auf eigene Gefahr handelt. Der Waldbesucher muss mit waldtypischen Gefahren rechnen. Deren Realisierung löst regelmäßig keine Schadensersatzpflicht des Waldeigentümers aus. Des Weiteren liegt die Ausweisung von Habitatbäumen sowie das Belassen von Totholz im Auswahlermessen des Eigentümers und kann so gewählt werden, dass eine Gefährdung von Waldbesuchern auf Wegen minimiert ist.

## **VII. Erforderliche Entschädigung nach § 68 BNatSchG (S. 99-102)**

Die Einwenderin beruft sich allgemein darauf, dass im Fall des unveränderten Erlasses der Verordnung das Land Niedersachsen ihr als Grundstückseigentümerin eine angemessene Entschädigung in Geld nach § 68 BNatSchG zu leisten hätte.

Hierbei handelt es sich lediglich um einen Hinweis auf die Vorschrift des § 68 BNatSchG, der für die Abwägung nicht relevant ist. In der Regel führen die Beschränkungen in einer Schutzgebietsverordnung nicht zu einer unzumutbaren Belastung des Eigentums. Wie viel an Beschränkungen dem Eigentümer durch Inhalts- und Schrankenbestimmungen

entschädigungslos auferlegt werden kann, ist situationsabhängig und bedarf einer werten- den Betrachtung der unterschiedlichen Interessen. Solange Bewirtschaftungsrestriktionen nicht von der Art sind, dass sie eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung der Grundstücke ausgeschlossen erscheinen lassen, sind sie im Regelfall zumutbar (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 68 BNatSchG Rn. 10). Die Grundeigentümer dürfen die Grundstücke weiter bewirtschaften, nur nicht mit dem gewünschten maximalen wirtschaftlichen Erfolg. Art. 14 GG gewährleistet jedoch nicht die maximal möglichen Ge- winnchancen und die einträglichste Nutzung des Eigentums (BVerfG, Urt. v. 22.11.1994, Az.: 1 BvR 351/91).

Im Übrigen ist das Vorliegen von Entschädigungsvoraussetzungen ggf. in einem geson- derten Verfahren für konkrete Fälle zu prüfen.

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

Nr.	Bedenken/ Anregungen	Bewertung/ Umgang der Verwaltung
Einwender 1	<p>Wir bitten zu beachten, dass es uns weiterhin möglich ist, neue Trassen aufgrund der uns im Telekommunikationsgesetz (§ 68 Abs. 3 TKG) zustehenden Nutzungsrechte zu errichten. Die Telekom ist danach berechtigt, die Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien uneingeschränkt zu benutzen. Dies gilt auch in Schutzgebieten im Sinne des vorliegenden Entwurfs.</p> <p>Sicherlich kann auch über § 4 „Freistellungen“ ( 2 ) der Verordnung, Punkt 2b, aus Gründen der Erfüllung dienstlicher Aufgaben im Sinne des überwiegenden öffentlichen Interesses und § 5 (2) eine Befreiung erreicht werden.</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 6 der geplanten Verordnung ist die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere der bestehenden Leitungstrassen freigestellt und die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.</p>
Einwender 2	Keine Bedenken	-
Einwender 3	Keine Bedenken	-
Einwender 4	<p>Ich bitte um Ergänzung eines Hinweises zur Fortschreibungsfähigkeit der Beikarte. Dies ist zumindest in Bezug auf die Darstellung der Lebensraumtypen und sonstige Vegetation erforderlich. Auch in einem NSG kann sich die Vegetation verändern. Turnusmäßige Biotopkartierungen sind daher sinnvoll. Eindeutiger und in anderen Gebieten üblich wäre es, die Karte als Beikarte zur Begründung der VO zu verwenden, was somit aus hiesiger Sicht zu bevorzugen ist.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Dies resultiert aus dem rechtlichen Bestimmtheitsgebot.</p>
	<p>§ 1 Abs. 3 letzter Absatz:</p> <p>Analog zu obigem Hinweis bitte ich um folgende Korrektur:</p>	Der Einwendung wird nicht gefolgt.

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>„Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser VO. Die Anlage 3 dient als Beikarte der Konkretisierung, sie ist bei Bedarf fortzuschreiben und zu aktualisieren.“</p>	<p>Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Dies resultiert aus dem rechtlichen Bestimmtheitsgebot.</p>
	<p>§ 1 Abs. 5:</p> <p>Mit seiner geringen Größe von lediglich 56 ha ist es schlechterdings nicht möglich im Gebiet alle im folgenden aufgeführten Ziele abzubilden. Dies gilt insbesondere für stabile Rotmilan- oder Schwarzstorchpopulation und viele mehr. Ähnliches gilt auch für die geforderten Waldstrukturen. Ein Verweis darauf, dass vieles nur im Kontext mit dem Gesamt-FFH-Gebiet möglich ist, ist m.E. erforderlich und wäre hilfreich.</p> <p>Mit der Entscheidung der kleinteiligen Verordnungsgebung ist nun auch die Pflicht verbunden kleinteilige und teilgebietsspezifische VO zu entwickeln. Dies gilt auch für die Erhaltungsziele im Gebiet (siehe auch §2 (4) Vogelarten).</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ziele bilden Aspekte ab, die sich sowohl auf das konkrete Schutzgebiet beziehen, aber auch das FFH – Gebiet sowie das VSG in seiner Gänze betrachten. Ein expliziter Hinweis darauf ist nicht erforderlich, da immanent.</p>
	<p>§ 2 Abs. 4:</p> <p>Sind die aufgelisteten Arten im hiesigen Teilgebiet nachgewiesen und kartiert? Bei zahlreichen Arten scheint das äußerst fragwürdig: Eisvogel? Wendehals?</p> <p>Ich bitte, die Auflistung auf die tatsächlich vorkommenden Arten zu beschränken und die Vorkommen im Rahmen der Begründung zur VO zu belegen.</p> <p>Andernfalls besteht die Gefahr der Beliebigkeit und nebulösen Aufblähung des Textes.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Arten sind im Standarddatenbogen erfasst, bzw. vom NLWKN benannt. Die Regelungen der Verordnung haben diese Arten mithin zu berücksichtigen.</p> <p>Weiterhin bilden die Ziele Aspekte ab, die sich sowohl auf das konkrete Schutzgebiet beziehen, aber auch das FFH – Gebiet sowie das VSG in seiner Gänze betrachten.</p>
	<p>§ 2 Abs. 4 Nr. 2g)</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>Die Zielvorstellung des dauerhaften Vorhandenseins von 80-100-jährigen Kiefern ist für das Gebiet "Mehlkamp und Heinenkamp" unrealistisch. Gründe liegen in der Gebietsgröße, den Standorten und der zulässigen Waldbautechnik.</p> <p>Die Kiefer als extreme Lichtbaumart und als Rohbodenkeimer verlangt noch resolutere Verjüngungsverfahren als die Eiche, sie ist daher für den Dauerwaldbetrieb nicht geeignet. Die Standorte im Gebiet sind für die Kiefer zu reich, sie wird sich nicht natürlich verjüngen.</p> <p>Sofern der Baumfalken tatsächlich vorkommt, bitte ich um entsprechende Überarbeitung.</p>	<p>Der Baumfalken ist im Standarddatenborgen erfasst. Die Habitatansprüche des Baumfalken begründen in der Folge das Erhaltungsziel. Dieses Ziel bezieht sich auf das gesamte VSG und damit auch auf den vorliegenden Teil des VSG.</p>
	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 6</p> <p>Klarstellend weise ich darauf hin, dass Jagdhunde als Teil der ordnungsgemäßen Jagd bei der Ausübung der Jagd, sowie im Rahmen der Ausbildung vom Leinenzwang ausgenommen sind. Ich begrüße ausdrückliche die erfolgte Klarstellung in den Erläuterungen zur Begründung der VO.</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.</p>
	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 3</p> <p>Stadtnahe Wälder sind i.d.R. Schwerpunktgebiete für die ortsnahe Erholung. Sie dienen dazu u.a. Kindern elementare Naturerlebnisse zu ermöglichen. Dies sollte im Rahmen der Verordnung berücksichtigt werden.</p> <p>Ich empfehle folgenden Passus:</p> <p>„Die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Früchten, Pilzen und Bärlauch in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf ist erlaubt.“</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Handstraußregelung (§ 39 Abs. 3 BNatSchG) gilt fort. Ein klarstellender Hinweis ist ergänzt.</p>
	<p>§ 3 (1) Nr. 10</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>Unter Bezug auf die Erläuterungen in der Begründung zur VO (Seite 3 unten) ist die Nutzung von Drohnen im Rahmen der Freistellungen zulässig. Ich begrüße ausdrücklich die dort erfolgte Klarstellung.</p>	
	<p>§ 3 Abs. 2</p> <p>Stadtnahe Wälder sind i.d.R. Schwerpunktgebiete für die ortsnahe Erholung. Sie dienen dazu u.a. Kindern elementare Naturerlebnisse zu ermöglichen. Dies sollte im Rahmen der Verordnung berücksichtigt werden.</p> <p>Ein generelles flächendeckendes Wegegebot halte ich in diesem Zusammenhang nicht für angemessen und auch nicht für erforderlich. Ich schlage vor, das Wegegebot auf die Brut- und Setzzeit zu begrenzen. Darüber hinaus sollten nur begründet sensible Bereiche ganzjährig nicht betreten werden.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Einheitliche Regelung in den Schutzgebieten bzw. Natura 2000-Gebieten in Braunschweig ist sinnvoll.</p> <p>Das Wegegebot ist auch gesetzlich gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz als Regelfall vorgesehen.</p> <p>Zudem sind explizit bereits Umweltbildungsmaßnahmen - auch für Kinder und Jugendliche - bereits mit einem Zustimmungsvorbehalt freigestellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 f).</p> <p>Im Vergleich zu anderen Natura 2000-Gebieten sind hier keine direkt angrenzenden Siedlungsgebiete vorhanden.</p>
	<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 2 e)</p> <p>Die fachgerechte Beseitigung invasiver Arten ist ein Ziel des Naturschutzes. Der vorgesehene Zustimmungsvorbehalt erschwert das Erreichen dieses Ziels und ist kontraproduktiv. Dies gilt insbesondere in Bezug auf das Fachpersonal der NLF und des SBK sowie von diesen beauftragte Dienstleister.</p> <p>Ich bitte daher um Streichung des Zustimmungsvorbehalts.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Regelung entstammt der Musterverordnung des NLWKN und ist auch fachlich begründet, um insbesondere den Artenschutz im Naturschutzgebiet, z. B. durch die Beachtung von konkreten Fortpflanzungs- und Ruhestätten, gewährleisten zu können.</p>
	<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 2 f)</p> <p>Wir bitten darum „...Untersuchungen im Rahmen des forstlichen Versuchswesens durch die Niedersächsischen</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Anzeigepflicht stellt keine unzumutbare Anforderung dar. Sie kann z. B. auch in Textform per Email erfolgen.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>Landesforsten, sowie durch die Nordwestdeutsche forstliche Versuchsanstalt...“ ebenfalls freizustellen, da eine vorherige Anzeige nicht praktikabel ist.</p>	<p>Die Musterverordnung sieht für entsprechende Maßnahmen sogar einen Zustimmungsvorbehalt vor. Im konkreten Fall ist die Anzeigepflicht erforderlich aber auch ausreichend.</p> <p>Untersuchungsergebnisse sind für das Management des Gebietes für die Untere Naturschutzbehörde von Bedeutung.</p>
	<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4</p> <p>Da Wege nicht in Kurzabschnitten gepflegt werden können, wird eine grundsätzliche Regelung an dieser Stelle begrüßt. Um doppelte oder gar gegensätzliche Aussagen zu vermeiden, sollten korrespondierend die Punkte unter § 4 (5) Nr.2 j) und k) entfallen.</p> <p>Hinweis zu Nr.3:</p> <p>Natürlicherweise anstehendes Material ist im hiesigen Gebiet für den Wegebau nicht geeignet (Lehme, Tone), die Gewinnung desselben wäre ohnehin nicht zulässig. Ich bitte diesen Verweis zu streichen.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Innerhalb der LRTs wird die Erlasslage abgebildet. Außerhalb der LRTs sind dort fachlich angezeigte und z.T. abgemilderte Vorgaben gesetzt, um insgesamt die Verhältnismäßigkeit zu wahren.</p> <p>Die jeweilig zusammenhängende und abschließende Regelung zu diesem Regelungsbereich führt insgesamt auch zu größerer Klarheit.</p>
	<p>§ 4 Abs. 4 c)</p> <p>Auf die Beseitigung von Wildschäden besteht gem. Jagdrecht ein gesetzlicher Anspruch. (Innenverhältnis Jagdpächter und Grundstücksbesitzer/Pächter). Ich empfehle daher eine rechtliche Prüfung bezüglich der Rechtmäßigkeit dieser Regelung.</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Regelungen des Jagdrechts bleiben unberührt. Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nr.1d)</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>Die Begrenzung von Nutzungen in Waldflächen ohne LRT-Eigenschaft erscheinen überzogen. Sie sind laut Erlasslage nicht vorgesehen. Die Regelungen des Waldrechts, die Nutzungen bis 1 ha freistellen, sind ausreichend. Ich bitte um Überarbeitung.</p>	<p>Die Anzeigepflicht stellt keine unzumutbare Anforderung dar. Sie kann in einfacher Textform z.B. per Email erfolgen. Sie dient der Information der Waldbehörde.</p> <p>Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 1 e)</p> <p>Der Umbau z.B. eines nicht standortgerechten Fichtenbestandes in einen Douglasien-Buchen Mischbestand sollte weiterhin möglich bleiben. Dies bitte ich klarstellend zu bestätigen.</p> <p>Anderslautende Regelungen in Eigenbindung der NLF bleiben unberührt.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Douglasie wird gemäß der „Naturschutzfachlichen Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebenden gebietsfremde Gefäßpflanzen“ des Bundesamtes für Naturschutz als invasive Art auf der schwarzen Liste geführt (Skript S. 160).</p> <p>Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 1 g)</p> <p>Die Einführung von Douglasien-Pufferzonen um Lebensraumtypenflächen stellen neue Regelungsinhalte dar und sind laut Erlass nicht vorgesehen. Hierdurch entstehen zusätzliche Flächenkulissen, die mit großem Aufwand kontrolliert und verwaltet werden müssen.</p> <p>Da die Erlasslage sogar den Anbau der Baumart in Buchenlebensräumen in geringen Anteilen zulässt, kann festgestellt werden, dass diese Regelung den Vorgaben der Landesregierung widerspricht. Unter Umständen wird hierbei sogar das Übermaßverbot nicht eingehalten.</p> <p>In Niedersachsen ist die Baumart Douglasie aktuell nachweislich nicht invasiv. Ob sie zukünftig invasive Eigenschaften entwickelt, ist nicht bekannt. Die Einschätzung ist spekulativ. Als Basis für eine Verordnungsgebung ist eine Vermutung allerdings nicht geeignet.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Douglasie wird gemäß der „Naturschutzfachlichen Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebenden gebietsfremde Gefäßpflanzen“ des Bundesamtes für Naturschutz als invasive Art auf der schwarzen Liste geführt (Skript S. 160).</p> <p>Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.</p> <p>Die Regelung kann im Erlass auch nicht abgebildet werden, da sie Bereiche außerhalb von LRTs betrifft. Diese Gebiete werden durch den Erlass jedoch nicht betrachtet.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>Ich bitte daher, die Douglasien-Pufferzonen nicht einzuführen und den letzten Halbsatz zu streichen. Anderslautende Regelungen in Eigenbindung der NLF bleiben unberührt.</p>	<p>Sie ist notwendig, um den Eintrag invasiver Arten in die LRTs zu verhindern.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 2  Wegen ihres unterschiedlichen Wuchsverhaltens und der unterschiedlichen Lichtökologie sollten Buchen und Eichen – LRT unterschiedlich behandelt werden.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.  Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 2 a) und b)  Als Maßnahme zum Erhalt der Eichenwälder und der Sicherung der Verjüngung, bitte ich Kleinkahlschläge von 0,5 ha freizustellen, siehe auch Leitfaden zum Erlass. Ohne ein planvolles Vorgehen zum Erhalt der Eiche im Gebiet, kann aus Sicht des Waldbaus der zu erwartende langfristige Rückgang der Baumart Eiche nicht verhindert werden und der Forstbetrieb hierfür nicht die Verantwortung übernehmen. Wie in anderen Gebieten in der Region Braunschweig sollte für die Verjüngung von Eichen-LRT einheitlich Flächen bis 0,5 ha mit Anzeigepflicht und bis 1,0 ha mit Genehmigungsvorbehalt geregelt werden. Ich bitte um entsprechende Übernahme in die hiesige VO.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.  Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.  Die weitergehende Holzentnahme ist gem. § 4 Abs. 5 Nr. 2 b) nach vorheriger Zustimmung erlaubt.  Die Ausführungen im Leitfaden „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern“ (Leitfaden) des MU und ML zu den Möglichkeiten von insbesondere der Verjüngung von Eichenkulturen gilt unabhängig hiervon.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nr.2 c)  Klarstellend weise ich darauf hin, dass die hiesigen Standorte nur bei feuchter Witterung befahrungsempfindlich sein können.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.  Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>Bei längeren Trockenperioden oder bei längerem Frost sind die Böden sehr tragfähig und damit faktisch nicht befahrungsempfindlich.</p> <p>Ich bitte diesen Hinweis in die Begründung zur Verordnung zu übernehmen.</p>	<p>Die gesamten LRT-Flächen des FFH-Gebietes sind laut Managementplan als befahrungsempfindlich eingestuft. Im Rahmen der guten forstlichen Praxis ist davon auszugehen, dass eine Befahrung nur bei geeigneter Witterung erfolgt.</p>
Einwender 5	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 9:</p> <p>Es bedarf einer Klärung, inwiefern forst- und landwirtschaftliche Rundfahrten, um Sachverhalte abzustimmen, unter diesen Punkt fallen. Für die Forst muss es ermöglicht bleiben, organisierte Fahrten durchzuführen.</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Fällt unter die Ausübung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gem. § 4 Abs. 5 der Verordnung. Diese ist grundsätzlich freigestellt.</p>
	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 10</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht ist es dringend erforderlich, den Droneneinsatz für die ökologischen und ökonomischen Aspekte zu erlauben. Somit ist das Verbot von Droneneinsatz aus der Verordnung herauszunehmen.</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Bei dem Verbot handelt es sich vor allem um den Einsatz von Drohnen im Rahmen der Ausübung des Hobbys.</p> <p>Fällt unter die Ausübung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gem. § 4 Abs. 5 der Verordnung bzw. unter die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft gem. § 4 Abs. 4 der Verordnung und ist in diesem Zusammenhang freigestellt.</p>
	<p>§ 4</p> <p>Es bedarf einer Darstellung, dass für die Zukunft Freistellungen sich gebührenfrei widerspiegeln.</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Freistellungen lösen keine Gebühren aus.</p> <p>Erforderliche Ausnahmegenehmigungen können im Einzelfall Gebühren auslösen.</p> <p>Von der Erhebung einer Gebühr kann jedoch ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit den dazugehörigen Ansitzen nach dem Stand der Technik sind für die Zukunft zu ermöglichen. Ansonsten ist dafür Sorge zu tragen, dass die Jagdnutzung keine Einschränkungen erhält.</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.  Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.  Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist grundsätzlich freigestellt. Die Anlage von Wildäckern, Wildäusungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen sowie von fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen bedarf der Zustimmung um eine Beeinträchtigung der Schutzziele zu vermeiden. Nichtsdestotrotz ist die ordnungsgemäße Jagd mit den dazugehörigen Ansitzen so auch für die Zukunft sichergestellt.</p>
	<p>Durch § 3 und § 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen spiegeln sich für die forstwirtschaftliche Nutzung verschiedene ökonomische Einschränkungen wider. Die daraus resultierenden, ökologischen Auswirkungen werden sich nicht nur positiv entwickeln. D. h., eine positive ökologische Entwicklung setzt in verschiedenen Bereichen eine ökonomische Nutzung voraus.</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt  Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.  Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.  Eine Bewirtschaftung des Waldes unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange ist in der Zukunft auf diesem Wege weiterhin möglich.</p>
	<p>§ 5 Befreiungen  Dieser Paragraph wird ausdrücklich begrüßt. Es muss nur darauf geachtet werden, dass die Kosten für die dargestellten Prüfungen die Stadt Braunschweig trägt.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.  Soweit nicht bereits Freistellungsmöglichkeiten oder Ausnahmegenehmigungen einschlägig sind und in der Folge auf die Möglichkeit einer Befreiung zurückgegriffen werden muss, sieht das Gebührenrecht die Erhebung</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

		einer Gebühr zunächst zwingend vor, die jedoch im Einzelfall entfallen kann.
	<p>§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen</p> <p>Den Grundstückseigentümern / den Forstgenossenschaften sind die Anordnungen durch die Naturschutzbehörde anzuseigen.</p> <p>Die Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind ebenfalls vor Beginn mitzuteilen.</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Anzeige beim Eigentümer wird aus privatrechtlichen Gründen vorausgesetzt und ist nicht explizit in der Verordnung zu regeln.</p> <p>§ 7 regelt dir Duldungspflichten und keine Anordnungsbefugnisse.</p>
	<p>Bei dem dargestellten Managementplan sind die Grundstückseigentümer frühzeitig miteinzubinden und die Stadt Braunschweig hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einvernehmliche Regelung / Grundstückseigentümer und behördliche Vertretern – andere Mitwirkende erarbeitet wird.</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt</p> <p>Bei der Erarbeitung des Managementplans zu dem FFH-Gebiet Nr. 101 erfolgte eine Informationsveranstaltung sowie die Beteiligung der Nutzer und Interessenverbände.</p>
	<p>§ 8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Nehmen wir zur Kenntnis, wobei der Hinweis gestattet sein, die dargestellten Bußgeldsummen von 50.000 € auf 10.000 € zu senken.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Regelung in der Verordnung basiert auf zwingenden gesetzlichen Regelungen (§ 43 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 4 NAGBNatSchG) und ist nicht veränderbar.</p>
	<p>Ob sich aufgrund der Trockenheit die Eichen- und Hainbuche in dem geplanten Gebiet so entwickeln, wie es angedacht (gewünscht) wird, ist sehr fraglich.</p> <p>Somit ist für dieses FFH-Gebiet ein Klimaschutzfaktor mit in die Verordnung aufzunehmen.</p> <p>Bei verändernden Vegetationen / Klimaentwicklungen muss die Möglichkeit bestehen, darauf zu reagieren und andere Floraaspekte zu berücksichtigen (Douglasie u. a.)</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Als Lebensraumtypische Baumarten werden jene bezeichnet, die im jeweiligen Naturraum (wahrscheinlich) autochthon sind und auf dem jeweiligen Standort als Haupt-, Neben- oder Pionierbaumarten Bestandteil der natürlichen Waldgesellschaften (einschließlich ihrer Pionierphasen) sind. Die Baumartenauswahl richtet sich nach den Hinweisen und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

		<p>Nieder-sachsen (Anhang des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen) des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (nach Drachenfels) in der jeweils aktuellen Fassung.</p> <p>Somit kann auf veränderte Vegetationen z. B aufgrund der Klimaentwicklung reagiert werden.</p>
	<p>Die Grundstückseigentümer haben auf diese Veränderungen keinen Einfluss. Eine negative Entwicklung für den Lebensraumtyp ist somit nicht den Grundstückseigentümern zuzuordnen.</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Änderungen auf Grund des Klimawandels werden den Grundstückseigentümern nicht angelastet.</p>
Einwender 6	<p>Innerhalb der Grenzen der geplanten und markierten Bereiche liegen die Maststandorte und Leitungsfelder der planfestgestellten 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 586: 1013 – 1014 – 1015 – 1016. Die DB Energie GmbH hat nach § 4 AEG selbst dafür zu sorgen, dass ihre Betriebsanlagen allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Im Rahmen dieser Verpflichtung sind von ihr auch Belange des Landschaftsschutzes zu berücksichtigen. Allerdings dürfen nach § 4 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen (dazu gehört das gesamte Schienennetz der DB AG, aber auch die 110-kV-Bahnstromleitungen), in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung durch Naturschutz und Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden. Betriebliche Belange der DB AG bzw. DB Energie GmbH werden daher bei der Abwägung im Verhältnis zu den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes besonderes Gewicht erhalten.</p> <p>Aus § 4 AEG ergibt sich ferner, dass Überwachungsaufgaben wahrgenommen und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt</p> <p>Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 6 der geplanten Verordnung ist die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere der bestehenden Leitungstrassen freigestellt und die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>werden müssen. Da nicht alle Anlagen der Bahnstromleitung über öffentliche Wege und Straßen zu erreichen sind, ist es unter Umständen notwendig, Geländeflächen, die unter Naturschutz gestellt werden sollen, zu betreten sowie auch außerhalb von Wegen usw. mit Kraftfahrzeugen zu befahren. Diese Fahrten/Betretungen müssen generell zugelassen sein, und zwar ohne, dass Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen erforderlich werden.</p> <p>Der Schutzstreifenbereich (in der Regel ca. 19 m rechts und links der Trassenachse, in Waldgebieten 30 m rechts und links der Trassenachse) der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u. a. einer Aufwuchsbeschränkung. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuansiedlung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen.</p> <p>Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen.</p>	
Einwender 7	Keine Bedenken	-
Einwender 8	<p>Der Pflanzenschutzeinsatz soll zukünftig nur begrenzt freigestellt sein. Dies ist herauszunehmen, da es ermöglicht werden muss, evtl. auftretendes Problemunkraut flächendeckend behandeln zu dürfen.</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Bei auftretenden Problemunkräutern ist der punktuelle und damit rechtzeitige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig und ausreichend.</p> <p>Sollte es im Einzelfall erforderlich sein, flächendeckend Pflanzenschutzmittel einzusetzen, besteht die</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

		<p>Möglichkeit einer Befreiung.</p> <p>Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.</p>
	<p>In der geplanten Verordnung ist die Nachsaat untersagt. Die Grünlandflächen werden wiederkehrend von Wildschäden heimgesucht. Eine Nachsaat ist dringend zu erlauben.</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt</p> <p>Die Beseitigung von Wildschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde gem. § 4 Abs. 4 c) zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen.</p> <p>Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.</p>
	<p>Die Grünlandfläche wird derzeit ca. 1-3-mal beerntet. Das Erntegut ist in Form von Silage/Heurundballen auf der Fläche gelagert. Dies sollte weiterhin das ganze Jahr über möglich sein. Eine Lagerung auf anderen Flächen ist nicht möglich, da es als Futter für die Tiere genutzt wird.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Liegenlassen von Mähgut zur Gewinnung von Heu ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft freigestellt. Es dürfen jedoch keine Mieten angelegt bzw. Heuballen gelagert werden oder Mähgut dauerhaft liegengelassen werden.</p> <p>Durch die Anlage von Mieten wird die Grasnarbe zerstört (§ 4 Abs. 4 e der VO).</p>
	<p>Die Grünlandfläche ist drainiert. Die Drainagen sind in Zukunft ordnungsgemäß zu unterhalten. Keine Einschränkungen.</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt</p> <p>Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 6 der VO ist die Unterhaltung der bestehenden Anlagen freigestellt.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	Klimafaktor mitberücksichtigen. In den letzten 3 Jahren hat sich der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps aufgrund der Trockenheit verschlechtert. Der Eigentümer ist hierfür nicht verantwortlich.	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt  Die Veränderung der Erhaltungszustände durch den Einfluss von z. B. Klimaänderungen werden nicht dem Eigentümer angelastet.
	Die Baumarten, die gemäß der geplanten Verordnung erlaubt sind nachzupflanzen, entwickeln sich nicht auf der Forstfläche. Hier werden umfangreichere Freistellungen benötigt.	Der Einwendung wird nicht gefolgt.  Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ sowie der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.  Die bereits jetzt überwiegend im Waldgebiet vorkommenden Baumarten können auch zukünftig angepflanzt werden, wie z. B. Eichen und Hainbuchen.  Als Lebensraumtypische Baumarten werden jene bezeichnet, die im jeweiligen Naturraum (wahrscheinlich) autochthon sind und auf dem jeweiligen Standort als Haupt-, Neben- oder Pionierbaumarten Bestandteil der natürlichen Waldgesellschaften (einschließlich ihrer Pionierphasen) sind. Die Baumartenauswahl richtet sich nach den Hinweisen und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen (Anhang des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen) des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (nach Drachenfels) in der jeweils aktuellen Fassung.  Somit kann auf veränderte Vegetationen z. B aufgrund der Klimaentwicklung reagiert werden.

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>Zeitliche Begrenzung zur Holzabfuhr und Erntezeit, Verbot 1. März – 31. August. Dies ist anzupassen aufgrund der z. B. in diesem Jahr umfangreichen Niederschläge im Februar. Dies würde dem Lebensraumtypen nicht zu Gute kommen.</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“</p> <p>Die Regelung der Verordnung lautet, dass in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen darf. Hintergrund dieser Regelung ist die im März beginnende Brutzeit der Vögel und anschließend folgende Fortpflanzungszeit der Fledermäuse.</p> <p>Darüber hinaus kann auf wetterbedingt notwendige Verschiebungen der Erntezeit im Rahmen einer Zustimmung reagiert werden.</p> <p>Die Holzabfuhr hingegen kann ganzjährig ohne Zustimmung erfolgen.</p>
	<p>Ein Privatweg erschließt die Forstfläche. Eine wiederkehrende Wegeunterhaltung in unterschiedlichen zeitabständen wurde in der Vergangenheit durchgeführt. Dies ist auch in Zukunft sicherzustellen.</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt</p> <p>Die ordnungsgemäße Unterhaltung ist grundsätzlich unter Beachtung der fachlich gebotenen Auflagen freigestellt (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 3 sowie § 4 Abs. 5 Nr. 2 j der VO).</p>
	<p>Die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet ist ausreichend, darüber hinaus freiwillige Vertragsnaturschutzmaßnahmen.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bereits gem. des Landschaftsrahmenplanes - mithin der internen Fachplanung - der Stadt Braunschweig erfüllt das gesamte FFH-Gebiet die Voraussetzungen als</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

		<p>Naturschutzgebiet. Aufgrund der dort vorherrschenden besonders wertvollen Lebensräume und Lebensgemeinschaften ist die Ausweisung als Naturschutzgebiet das gebotene Mittel für die Unterschutzstellung.</p> <p>Das FFH- und Vogelschutzgebiet erstreckt sich über die Kommunen Helmstedt, Wolfsburg und Braunschweig. Deshalb ist es auch wichtig, dass in Braunschweig ebenfalls eine Ausweisung (wie in Helmstedt und Wolfsburg) als Naturschutzgebiet erfolgt, da die verschiedenen Einzelverordnungen im Hinblick auf das Arteninventar, die Anforderungen der Arten und Lebensraumtypen sowie der daraus abzuleitenden Verordnungsinhalte einschließlich Regelungen aufeinander abgestimmt sind.</p> <p>Ein mildereres Mittel stellt eine Landschaftsschutzgebietsverordnung auch nur theoretisch-abstrakt dar. Inhaltlich sind jedenfalls dieselben Regelungen zu treffen.</p> <p>Die Darstellung der komplexen Regelungen in der Form einer Naturschutzgebietsverordnung ist jedoch auch deutlich kürzer und anwendungsfreundlicher.</p>
Einwender 9	<p>Die Stellungnahme vom 15. Juni 2020 wird folgendermaßen ergänzt:</p> <p>Zu § 2 Schutzzweck:            (3) c: Der angestrebte Anteil von Altholz von 35 % sollte weiterhin festgelegt werden, um einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes vorzubeugen.</p> <p>Entsprechend sollte unter den gegebenen Bedingungen die</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach dem Ergebnis der Basiserfassung sind in dem gegenständlichen Gebiet ausschließlich Lebensraumtypen die den Erhaltungszustand B aufweisen, festgestellt.</p> <p>Dies bildet die Grundlage für die Regelungen der Verordnung.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>Bestimmung in § 4 Freistellungen „... auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit...“ nicht gestrichen werden, auch wenn aktuell Waldbereiche mit dieser Einstufung auf der Fläche des zukünftigen nicht vorhanden sind (und der BUND eine Kategorisierung in die Erhaltungszustände A, B, und C grundsätzlich ablehnt). Mit der Streichung dieser Passage wird das von der FFH-Richtlinie ausdrücklich vorgegebene Verbesserungsgebot missachtet.</p>	<p>Durch die Ausrichtung der Regelungen anhand des fachlich erhobenen Zustandes werden keine Ziele der FFH-Richtlinie missachtet.</p>
	<p>Zu § 4 Freistellungen:</p> <p>(4) f: Die Freistellung der punktuellen Anwendung von Pflanzenschutzmittel ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde und deren flächenhafte Anwendung nach Genehmigung entspricht nicht den Entwicklungszielen und widerspricht dem Niedersächsischen Weg für Artenschutz. Die ursprüngliche Formulierung, die auch in der Begründung beschrieben wird, sollte beibehalten werden.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Formulierung der Regelung wurde an den RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung angepasst.</p>
	<p>Zur Begründung:</p> <p>In der Begründung zur Freistellung §4 (5) – Forstwirtschaft legen Sie dar, dass „...von dieser Nutzungsform auch positive Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele ausgehen.“ Wir bitten um eine detaillierte Begründung dieser These, da wir davon ausgehen, dass der für den natur- und Bodenschutz optimale Zustand der unbeeinflusste und natürliche Dauerwald ist, in dem alle ökologische Funktionen erfüllt sind.</p> <p>Die Forstwirtschaft mit ihrer bisherigen Bewirtschaftungsform (z. B. Kahlschläge, engmaschiges Netz von Rückegassen mit Bodenverdichtung und entsprechender Verringerung der</p>	<p>Es handelt sich um keine Einwendung gegen die Verordnung.</p> <p>Die Bitte wird anderweitig berücksichtigt werden.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>Wasserkapazität der Böden sowie Schädigung der Mykorrhiza, falsche Baumartenauswahl, ...) hat in erheblichem Maß dazu beigetragen, dass der Wald dem derzeitigen Klimawandel wenig entgegen zu setzen hat.</p>	
	<p>Es erfolgt eine allgemeine Kritik am Unterschutzstellungserlass sowie am gemeinsamen Leitfaden des MU und ML.</p>	<p>Die Kritik wird zur Kenntnis genommen. Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ sowie der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN. Der Unterschutzstellungserlass ist behördenverbindlich.</p>
	<p>Es müssen konkrete und in Qualität und Quantität präzisierte Ziele formuliert werden; Erhaltungsziele sind unvollständig dargestellt. Es fehlen Aussagen zu den aktuellen Erhaltungszuständen von Lebensraumtypen und Arten sowie zu deren Ausgangszuständen und erforderliche Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen.</p>	<p>Der Einwendungen wird nicht gefolgt Die angeführten Punkte sind im erforderlichen Rahmen dargestellt. Die LRTs sind parzellenscharf abgegrenzt und mit Erhaltungszustand dargestellt.</p>
	<p>Die Verordnung setzt nicht die FFH-Richtlinie um, sondern die Erlasslage in Niedersachsen</p>	<p>Der Einwendungen wird nicht gefolgt. Die Verordnung setzt die FFH-Richtlinie und die Erlasslage in Niedersachsen um. Der Unterschutzstellungserlass ist behördenverbindlich.</p>
	<p>Der VO-Entwurf nimmt nach gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft eine sich abzeichnende hohe Wahrscheinlichkeit in Kauf, dass die Entwicklungsziele nicht erreicht und die Erhaltungszustände sich verschlechtern werden.</p>	<p>Die Einwendungen wird zur Kenntnis genommen. Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

		<p>Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ sowie der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.</p> <p>Der Unterschutzstellungserlass ist behörderverbindlich.</p>
	Forderung nach einem absoluten Kahlschlagverbot	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt bzw. ist bereits teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Regelung des § 4 Abs. 5 Nr. 2 b eröffnet die Möglichkeit im Einzelfall – soweit fachlich begründet und unter Berücksichtigung der Schutzziele – insbesondere eine Verjüngung der Eichenlebensraumtypen zu ermöglichen, soweit der dafür vorgesehene Lochhieb nicht ausreichend ist.</p> <p>Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ sowie den Formulierungen der Musterverordnung des NLWKN.</p> <p>Der Unterschutzstellungserlass ist behörderverbindlich.</p>
	Eine Karte der befahrungsempfindlichen Standorte ist beizufügen; reduziert die Gefahr von irreversibler Bodenstrukturschäden.	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt bzw. ist bereits teilweise berücksichtigt.</p> <p>Eine Karte ist nicht erforderlich, da „befahrungsempfindliche Standorte“ ausreichend bestimmt sind. Zudem sind im Glossar ergänzende Hinweise zur Konkretisierung enthalten.</p>
	Es ist nicht nachvollziehbar wieso in vielen Bundesländern ein Rückegassenabstand von 40 m auf der gesamten	Der Einwendung wird nicht gefolgt.

## Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>Wirtschaftsfläche Teil einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft darstellt, in einem nds. Schutzgebiet jedoch nur auf Flächen mit FFH-Lebensraumtypen beschränkt und das flächige Befahren zum Zwecke der Kulturvorbereitung freigestellt werden soll.</p>	<p>Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.</p> <p>Der Unterschutzstellungserlass ist behördensetzungsfest.</p>
	<p>Es widerspricht jeder Logik, ein Schutzgut von nahezu irreversiblen Sachädigungspotential mit einer Waldlebensraumtypisierung zu korrelieren, die sich mit jeder Folgekartierung ändern kann.</p>	<p>Der Einwendungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.</p> <p>Die Abstufungen der Bewirtschaftungsaufgaben tragen dem Grundprinzip der Verhältnismäßigkeit Rechnung.</p>
	<p>Forderung nach einen Verbot für ganzflächiges Befahren, weil sich Bodenschutz nicht an einem Lebensraumtypen nach FFH-RL festmachen kann und es weder einen naturschutzfachlichen noch forstwirtschaftlichen Grund dafür gibt, die prioritären Belange des Bodenschutzes zugunsten nachhaltiger Strukturschädigungen der Böden zu missachten – zum Schutz der Wölbäcker ein Verbot der Bodenbearbeitung in jeder Form.</p>	<p>Der Einwendungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.</p> <p>Der Unterschutzstellungserlass ist behördensetzungsfest.</p>
	<p>Schutz der Wölbäcker, diese sind durch die Denkmalschutzbehörde erfasst.</p>	<p>Nicht verordnungsrelevant.</p>
	<p>§ 1 Naturschutzgebiet</p> <p>Kein geschlossener Wald – Weihnachtsbaumplantage, bewirtschaftetes Grünland, ein Bereich unterhalb einer Hochspannungstrasse mit Ruderalfur, bzw. Niederwald. Ein Fichtenbereich im Norden ist bereits eingeschlagen.</p>	<p>Nicht verordnungsrelevant.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	Wann und womit wird eine Aufforstung durchgeführt?	
	<p>§ 2 Abs. 1 Nr. 3</p> <p>Der Erhalt und die Entwicklung von stauden- und strauchreichen Waldrändern darf nicht durch Einschlag und Auflichtung erfolgen. Die zunehmende Trockenheit in den letzten Jahren hat bereits zu erheblichen Schäden auch an Bäumen an Waldrändern geführt. Eine weitere Erwärmung durch höhere Sonneneinstrahlung würde diesen Effekt verstärken. An bzw. auf einem inzwischen nicht mehr so stark genutzten Weg befindet sich ein Bestand Färberginster. Dieser sollte gezielt geschützt und gefördert werden (s. Anlage mit Standortangabe).</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es handelt sich um ein Entwicklungsziel. Die Umsetzung wird in der Managementplanung geregelt.</p> <p>Der Färberginster unterliegt keinem gesetzlichen Schutz und wird deshalb nicht mit in die Verordnung aufgenommen. Gleichwohl sollte der Bestand im Rahmen einer möglichen Wegeinstandsetzung berücksichtigt werden.</p>
	<p>§ 2 Abs. 1 Nr. 5</p> <p>Die Bewirtschaftung des Grünlands sollte so festgelegt werden, dass sich eine artenreiche Flora entwickeln kann, d. h. Verzicht auf Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, Festlegung des Mähtermins ab 15. Juli.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Grünland entspricht keinem geschützten Lebensraumtypen und unterliegt der ordnungsgemäßen Landwirtschaft. Zum allgemeinen Schutz von Flora und Fauna gilt das Verbot der flächigen Ausbringung von chemischen Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Die Regelung entspricht der Formulierungen der Musterverordnung des NLWKN.</p>
	<p>§ 2 Abs. 3 Nr. 1</p> <p>Die Menge an starkem Totholz muss nach derzeitigem Wissenstand mindestens 40 m<sup>3</sup>/ha betragen, damit alle Funktionen eines intakten Waldökosystems erfüllt sind. Mit den Vorgaben in § 4 Abs. 5 ist dieses Ziel nicht zu erreichen.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 2 Abs. 3 Nr. 1 ist eine Zielvorstellung für das Naturschutzgebiet.</p> <p>Die gesetzten Regelungen</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

		<p>entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.</p> <p>Der Unterschutzstellungserlass ist behördenverbindlich.</p>
	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 14</p> <p>Die Umwandlung der Weihnachtsbaumplantage ist in Wald ist vorzusehen. Der weitere Betrieb widerspricht dem FFH-Status.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die bereits bestehenden Anlagen fallen unter den Bestandsschutz.</p> <p>Durch den Nadelholzbestand der Weihnachtsbaumplantage ist ein Lebensraum der besonders geschützten Art der Kahlrückigen Waldameise entstanden.</p>
	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 16</p> <p>Das Verbot organisierter Veranstaltungen unter Genehmigungsvorbehalt ist zu unbestimmt. Wir gehen davon aus, dass allgemein natur- und heimatkundliche Führungen z. B. durch Naturschutzvereinigungen oder Kindergärten nicht darunter fallen.</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 f) der VO ist das Betreten und Befahren des Gebietes zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde freigestellt. Eine gemeinsame Begehung auf den Wegen fällt ebenfalls nicht unter das Verbot. Darauf wird in der Begründung der VO hingewiesen.</p>
	<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 3</p> <p>Der Standort des Färberginsters sollte von der Wegeunterhaltung ausgenommen werden (s. Anlage und Anmerkung zu § 2 Abs. 1 Nr. 3)</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Färberginster unterliegt keinem gesetzlichen Schutz und wird deshalb nicht mit in die Verordnung aufgenommen. Gleichwohl sollte der Bestand im Rahmen einer möglichen Wegeinstandsetzung berücksichtigt werden.</p>
	§ 4 Abs. 4	Der Einwendung wird teilweise gefolgt.

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>Die Bewirtschaftung des Grünlands sollte so festgelegt werden, dass sich eine artenreiche Flora entwickeln kann und Wiesenbrüter geschützt werden. Der Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel sowie der früheste Mähtermin (ab 15. Juli) sollte hier festgesetzt werden.</p>	<p>Das Grünland entspricht keinem geschützten Lebensraumtypen und unterliegt der ordnungsgemäßen Landwirtschaft. Zum allgemeinen Schutz von Flora und Fauna gilt das Verbot der flächigen Ausbringung von chemischen Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Die Regelung entspricht der Formulierungen der Musterverordnung des NLWKN.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5</p> <p>Zur Freistellung der Forstwirtschaft s. Anmerkungen oben. Darüber hinaus bleibt festzustellen, dass der Totholzanteil viel zu gering festgesetzt ist, um alle Lebensraumfunktionen zu erfüllen. Teile der Flächen mit dem LRT 9160, die in den Erhaltungszustand B eingestuft wurden, bestehen aus einer älteren Eichenauforstung (geschätzt: 30 – 40 Jahre), in denen nicht mit Höhlenbäumen zu rechnen ist. Die Anforderung, 2 Habitatbäume/ha und 2 starke Totholzstämme auszuweisen, wird dem Ziel der Erhalts und Förderung von Fledermäusen und Spechten nicht gerecht.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.</p> <p>Diese sind behördenverbindlich.</p>
	<p>§ 4 Abs. 7</p> <p>Für die Grünlandbewirtschaftung sollte ein Erschwernisausgleich vorgesehen werden, damit die oben genannten Einschränkungen umgesetzt werden können.</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Es ist ein Erschwernisausgleich für Grünland gesetzlich vorgesehen. Zuständig hierfür ist die Landwirtschaftskammer.</p>
	<p>§ 4 Abs. 10</p> <p>Welche behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstigen Verwaltungsakte liegen vor? Sind sie mit dem FFH-Status zu vereinbaren?</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt</p> <p>Die Regelung liegt im Bestandschutz begründet.</p> <p>Die Regelung entspricht der Formulierung der</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

		Musterverordnung des NLWKN.
Einwender 10	<p>In Ihrem Schreiben vom 07.09.2020 eröffnen Sie dem NLWKN die Möglichkeit, sich in dem erneuten öffentlichen Beteiligungsverfahren zu dem überarbeiteten NSG-Verordnungsentwurf „Mehlkamp und Heinenkamp“ zu äußern. Diese Möglichkeit möchte ich in meiner Funktion als Fachbehörde für Naturschutz nutzen: Ich begrüße es sehr, dass einzelne Anmerkungen aus der fachbehördlichen Stellungnahme des NLWKN vom 19.06.2020 im Rahmen des ersten öffentlichen Beteiligungsverfahrens in den überarbeiteten Verordnungsentwurf eingearbeitet worden sind. Alle anderen Anmerkungen aus der fachbehördlichen Stellungnahme des NLWKN vom 19.06.2020 haben für das laufende öffentliche Beteiligungsverfahren weiterhin Bestand.</p>	
	<p>§ 1 Abs. 3</p> <p>Die Nummerierungen der Anlagen 1 und 2 sind im Text und in den Karten vertauscht.</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.</p>
	<p>§ 2 Abs. 1</p> <p>Gegebenenfalls kann die Erhaltung und Förderung von bestimmten, schutzwürdigen Pflanzenarten ergänzt werden.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Da sich aus diesen Auflistungen keine weiteren Regelungen ergeben, wird aus Gründen der Übersichtlichkeit darauf verzichtet.</p>
	<p>§ 2 Abs. 1 Nr. 2</p> <p>Ich empfehle, die Eigenschaft der Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE-Flächen), ohne Nutzung und pflegerische Maßnahmen der eigendynamischen Entwicklung überlassen zu sein, im Verordnungstext zu berücksichtigen. Es ist weiterhin üblich, dass NWE-Flächen in der maßgeblichen Karte von NSG-Verordnungen dargestellt werden (s. u.). Als Beispiel sei die NSG-Verordnung „Hasbruch“ des Landkreis Oldenburg angeführt:</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Darstellung der NWE-Flächen bzw. deren Erhalt ist im Rahmen der Unterschutzstellung gem. der FFH- und Vogelschutzrichtlinie nicht vorgesehen bzw. kein ausdrückliches Ziel. Die NWE-Flächen sind bereits in der Verordnung definiert und daher auch ausreichend bestimmbar.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die natürliche Entwicklung des Waldes auf den in den Karten der Anlage 2 als Naturwald dargestellten Flächen der Niedersächsischen Landesforsten. In dem in den Karten der Anlage 2 zur Verordnung gekennzeichneten Naturwaldbereich unterliegen die Bestände der eigendynamischen Entwicklung ohne eine Nutzung sowie ohne pflegerische oder sonstige lenkende Maßnahmen mit Ausnahme der Verkehrssicherung. Der Naturwaldbereich dient der wissenschaftlichen Forschung und Lehre (Naturwalforschung) durch die zuständigen Dienststellen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt.</p>	
	<p>§ 2 Abs. 1 Nrn. 6 und 8</p> <p>Bei dem auszuweisenden NSG handelt es sich um einen Teilbereich desselben Waldgebietes, den der benachbarte Landkreis Helmstedt mit der NSG-Verordnung „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ sichern möchte. Bezuglich des Arteninventars ist daher zu raten, beide Verordnungen so ähnlich wie möglich zu halten. In Anlehnung an den NSG-Verordnungsentwurf des Landkreis Helmstedt empfehle ich daher wie folgt zu ergänzen:</p> <p>„6. die Erhaltung und Optimierung von Fledermausquartieren sowie der Jagdlebensräume, insbesondere für [das Große Mausohr, Mops- und Bechsteinfledermaus] Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Kleine und Große Bartfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus und Rauhautfledermaus“</p> <p>„8. die Erhaltung und Förderung der wild lebenden Tiere, insbesondere des Insektenreichtums, diverser</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt bzw. ist bereits teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Fledermausarten sind ergänzt.</p> <p>Die Arten werden nicht ergänzt. Der Kammmolch ist als explizite Zielart des FFH-Gebietes aufgeführt, während der Feuersalamander im Gebiet nicht vorkommt.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	Amphibienarten, [wie z. B. Kammmolch und Feuersalamander, ] der Lebensräume von Wildkatze und Luchs und der europäischen geschützten Vogelarten, insbesondere diverser Spechtarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,“	
	<p>§ 2 Abs. 1 Nr. 8</p> <p>Ich empfehle, die genannten Tierartengruppen in jeweils einer eigenen Nummer zu behandeln, vergleichbar mit den Nummern 6 und 7. Somit würde jeder Artengruppe das gleiche Gewicht beigemessen. Aus hiesiger Sicht ist es nicht gerechtfertigt, dass beispielsweise die Vogelarten als nur eine Artengruppe unter mehreren aufgezählt werden, obwohl das auszuweisende NSG der Sicherung eines EU-Vogelschutzgebietes dient.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die wertgebenden Vogelarten und Zielvorstellungen gemäß der Vogelschutzrichtlinie werden in § 2 Absatz 4 einzeln aufgeführt.</p>
	<p>§ 2 Abs. 3 Nr. 1</p> <p>Im Bereich des NSG wurde eine Fläche (zwei Polygone) als Lebensraumtyp (LRT) 9130 kartiert und der LRT 9130 ist gemäß Standarddatenbogen (SDB) mit einem signifikanten Vorkommen im FFH-Gebiet 101 vertreten. Daher sind Erhaltungsziele für den LRT 9130 in der Verordnung zu ergänzen. Dass die LRT 9130-Fläche im NSG vollständig als NWE-Fläche ausgewiesen und damit der eigendynamischen Entwicklung überlassen ist, sollte in den Erhaltungszielen Berücksichtigung finden. Darüber hinaus fehlt die Darstellung des LRT 9130 in der Beikarte (Anlage 3; Weiteres zur Kartendarstellung s. u.).</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Darstellung des LRT 9130 in der Karte und die Erhaltungsziele in der Verordnung sind ergänzt.</p>
	<p>§ 2 Abs. 3 Nr. 1. a) und b)</p> <p>Der Begriff „Charakterarten“ sollte durch „charakteristische Arten“ ersetzt werden, denn Charakterarten im</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Der Begriff „Charakterarten“ ist durch die Wörter „charakteristische Arten“ ersetzt.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>vegetationskundlichen Sinne sind diese Arten nur teilweise. Es geht hier darum, die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen zu benennen, siehe auch Art. 1 e) der FFH-Richtlinie.</p>	
	<p>§ 2 Abs. 3 Nr. 1. b)</p> <p>Die Formulierung der Erhaltungsziele für den LRT 9160 weicht von üblichen Formulierung von Erhaltungszielen ab. Sie sollte nach ähnlichem Prinzip wie bei anderen LRT aufgebaut sein. Die Festschreibung des Anteils an lebensraumtypischen Gehölzarten und des Flächenanteils mit (sehr) starkem Baumholz der Altersphasen sollte entfallen und stattdessen lediglich ein kontinuierlich hoher Anteil an lebensraumtypischen Gehölzarten und (sehr) starkem Baumholz der Altersphasen angestrebt werden.</p> <p>Anstelle von „standorttypischen“ (Misch-)Baumarten sollte von „lebensraumtypischen“ (Misch-)Baumarten gesprochen werden, da nicht alle standorttypischen Baumarten für den Lebensraumtyp typisch sind.</p> <p>Als charakteristische Arten des LRT 9160 sollten Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Kleiner Eisvogel (<i>Limenitis camilla</i>) und Großes Eichenkarmin (<i>Catocala sponsa</i>) ergänzt werden. Dies wurde auch dem Landkreis Hemstedt für die NSG-Verordnung „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ empfohlen. Bezüglich des Arteninventars sollten beide Verordnungen, die benachbarte Teilbereiche desselben Waldgebietes sichern, möglichst ähnlich gehalten werden.</p> <p>Der Satz „Auflichtungen sind nicht vorhanden, oder nur mäßig groß.“ sollte gestrichen oder umformuliert werden. Eichenwälder sollen phasenweise licht sein. Die Einschränkung, dass Auflichtungen „mäßig groß“ sind, ist zu</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>unbestimmt; die Regelung würde auf diese Weise dem Grundsatz der Bestimmtheit nicht gerecht werden. Das Wort „Nährstoffanzeiger“ sollte durch das Wort „Eutrophierungszeiger“ ersetzt werden, denn Nährstoffzeiger i. w. S. sind auch typische Arten des LRT 9160 im Unterschied zu dem LRT 9190.</p>	
	<p>§ 2 Abs. 3 Nr. 2</p> <p>Die Erhaltungsziele für den Kammmolch empfehle ich wie folgt zu ergänzen: „Für die Tierart Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) (gem. Anhang II FFH- Richtlinie) wird die Erhaltung und Wiederherstellung stabiler, langfristig sich selbst tragender Populationen sowie die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der [Lebensräume][Sommer- und Winterlebensräume], insbesondere durch fischfreie, sonnenexponierte, dauerhaft vorhandene Stillgewässer in unterschiedlicher Größe mit [ausgedehnten Flachwasserzonen, ]gut ausgeprägter submerser und emerser Vegetation in ausreichender Anzahl und guter Verteilung im Gebiet sichergestellt. Geeignete Verbindungsstrukturen zwischen den Laichgewässern, wie bspw. entlang von Bachläufen, Gräben oder Hecken sind in ausreichendem Maße vorhanden. Der Landlebensraum ist reich strukturiert und oberflächennahe Bodenverstecke, wie bspw. Totholz und Baumstübben sind in ausreichendem Umfang und gut verteilt im Gebiet vorhanden.“</p>	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.
	<p>§ 3 Abs. 1</p> <p>Um den Ansprüchen der im NSG vorkommenden Tierarten, insbesondere des Kammmolches und der Vogelarten gerecht zu werden, empfehle ich folgende Verbote in der Verordnung zu ergänzen:</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Handlungen sind ohnehin gem. § 44 BNatSchG verboten. Bei dem § handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung und nicht um eine abschließende Verbotsliste. Zudem muss eine Regelung</p>

## Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<ul style="list-style-type: none"><li>• wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstige Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Wohn- oder Ruhestätten solcher Tiere fortzunehmen, zu beschädigen oder zu beeinträchtigen</li><li>• Stillgewässer mit Fischen zu besetzen</li><li>• Brut und Aufzucht der Vogelarten störende Handlungen vorzunehmen Als Beispiel sei der NSG-Verordnungsentwurf „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ des Landkreis Helmstedt angeführt. Eine ähnliche Regelung ist auch in dem NSG-Verordnungsentwurf „Hohnstedter Holz“ der Stadt Wolfsburg enthalten:  Zum Schutz der besonders störungsempfindlichen und in ihrem Bestand gefährdeten Vogelarten ist es nicht gestattet bruten insbesondere von Kranich, Schwarzstorch, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Eisvogel und Wendehals durch störende Handlungen wie Aufsuchen, Filmen oder Fotografieren zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Brut und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von 300 Metern um die Niststätte von Kranich und Schwarzstorch herum zu unterlassen und in einem Umkreis von mindestens 100 Metern um die Niststätte der übrigen o. g. Vogelarten. Darüber hinaus findet eine forstliche Nutzung in einem Radius von 100 Metern um traditionelle Brut- und Horststandorte nur unter Beibehaltung der Strukturen und des Charakters im Wald statt.</li></ul>	in der Verordnung auch bestimmbar bzw. für den Betroffenen umsetzbar sein.
--	--	--

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>Weiterhin empfehle ich zu prüfen, ob u. a. noch folgende oder ähnliche Verbote in der Verordnung erforderlich sind und daher ergänzt werden sollten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• stauden- und strauchreiche Waldränder zu beseitigen oder zu beeinträchtigen</li> <li>• Hecken oder Feldgehölze zu beseitigen oder zu beeinträchtigen</li> </ul>	
	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 2</p> <p>Ich empfehle, diese Regelung wie folgt zu ergänzen: „wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm[, Licht] oder auf andere Weise zu stören“, um den Ansprüchen der in § 2 genannten Fledermausarten zu entsprechen.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Licht fällt unter die Formulierung „...oder auf anderen Weise zu stören.“</p>
	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 6</p> <p>Idealerweise sollte hier noch eine maximale Leinenlänge eingefügt werden. Die Roll- und Schleppleinen sind oftmals so lang (bis zu 20 m!), dass die Hunde trotz Anleinung eine Störung in der Fläche verursachen. Als Beispiel sei der NSG-Verordnungsentwurf „Hohes Holz mit Möhren und Gewässern“ des Landkreis Lüneburg angeführt:</p> <p>Hunde ohne Leine frei oder an einer Lauf- bzw. Schleppleine von mehr als 3 m Länge laufen zu lassen, sofern es sich nicht um Jagd-, Hüte-, Rettungs oder Polizeihunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes handelt.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die gewünschte Kontrolle des Hundes ist auch so möglich. Eine weitere Spezifizierung ist fachlich nicht zwingend erforderlich.</p>
	§ 3 Abs. 2	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>Die Wege, die betreten und auf sonstige Weise aufgesucht werden dürfen, sollten in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellt werden (Weiteres zur Kartendarstellung s. u.).</p>	<p>Die Wege sind in der Detailkarte (Anlage 3), die Bestandteil der Verordnung ist, dargestellt.</p>
	<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 3</p> <p>Ich empfehle zu prüfen, diese Regelung wie folgt zu ergänzen: „die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material. Die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch [schonenden, ]fachgerechten Schnitt zu erfolgen“</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Ein fachgerechter Schnitt impliziert einen schonenden Schnitt. Die Regelung entspricht der Musterverordnung des NLWKN.</p>
	<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 5</p> <p>Diese Regelung, die vermutlich auf den Schutz von Teilhabitaten des Kammmolches (Still- und Fließgewässer als Laichgewässer bzw. Verbindungsstrukturen zwischen den Laichgewässern) abzielt, führt in ihrer derzeitigen Form ins Leere. Denn nach meiner Information befinden sich in dem auszuweisenden NSG keine Gewässer dritter Ordnung. Ich empfehle daher eine Überarbeitung der Regelung, sodass die von der Gewässerunterhaltung betroffenen Teillebensräume des Kammmolches auch tatsächlich Schutz erfahren.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei Gewässern III. Ordnung handelt es sich um oberirdische Gewässer, die nicht Gewässer I. oder II. Ordnung sind. Gewässer I. Ordnung sind Bundeswasserstraßen (Mittelrandkanal) und Gewässer II. Ordnung sind Gewässer mit überörtlicher Bedeutung (Oker, Schunter, Wabe, Mittelriede, Thiedebach, Fuhsekanal, Beberbach, Sandbach, Weddeler Graben, Reitlingsgraben und Aue-Oker-Kanal)</p>
	<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 6</p> <p>Ich empfehle zu prüfen, diese Regelung wie folgt zu ergänzen: „die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden [rechtmäßigen] Anlagen und Einrichtungen, insbesondere der bestehenden [rechtmäßigen] Leitungstrassen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Das Wort „rechtmäßig“ ist in der Verordnung ergänzt und entspricht somit der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden“.	
	<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 7</p> <p>Die Weihnachtsbaumplantage, auf der eine entsprechende Nutzung freigestellt ist, sollte in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellt werden (Weiteres zur Kartendarstellung s. u.).</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Weihnachtsbaumkultur ist in der Detailkarte (Anlage 3), die Bestandteil der Verordnung ist, dargestellt.</p>
	<p>§ 4 Abs. 3</p> <p>Ich empfehle zu prüfen, ob eine Einschränkung der jagdlichen Freistellung im Umkreis von Horststandorten und Brutplätzen störungsempfindlicher Vogelarten in der Verordnung erforderlich ist und daher ergänzt werden sollte. Als Beispiel sei der NSG-Verordnungsentwurf „Hohnstedter Holz“ der Stadt Wolfsburg angeführt:</p> <p>Ohne Jagd in einem Umkreis von 300 m um Horststandorte und Brutplätze störempfindlicher Grpßvogelarten (zum Beispiel Wespenbussard, Kranich und Uhu) in der zeit vom 15. Januar bis 15. August eines jeden Jahres.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Schutz von Horststandorten und Brutplätzen ist gem. § 44 BNatSchG zu beachten.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5</p> <p>Ich empfehle u. a. noch folgende oder ähnliche Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Freistellung in der Verordnung zu ergänzen, um den Anforderungen der Vogelarten gerecht zu werden, die wertbestimmende oder maßgebliche Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes darstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kein Fällen von Uraltbäumen oder großkronigen Bäumen (In der Begründung ist eine Definition der Begriffe erforderlich.)</li> </ul>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Regelungen des § 4 Abs. 5 entsprechen überwiegend den Formulierungen der Musterverordnung des NLWKN. Diese sind erforderlich aber auch ausreichend.</p>

## Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<ul style="list-style-type: none"><li>• keine Brut und Aufzucht der Vogelarten störenden Handlungen vorzunehmen (siehe auch meine obigen Anmerkungen zu § 3 Abs. 1)</li><li>• Vorgaben des LÖWE-Erlasses mit gebietsspezifisch besonderer Relevanz; in diesem Zusammenhang sei auf Nr. 1.8 des Walderlasses verwiesen und der NSG-Verordnungsentwurf „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ des Landkreis Helmstedt als Beispiel angeführt:<p>Sowie folgenden für Landeswaldflächen sich aus Ziff.1.8 des Sicherungserlasses aus dem LÖWE Erlass ergebenden und in besonderem Maß den Erhaltungszielen von Natura 2000 Gebieten dienenden Vorgaben, soweit,</p><ol style="list-style-type: none"><li>1. Uraltbäume ohne nennenswerte Wertholzanteile (Kopfbäume, Hutebäume, tief beastete Überhalter früherer Hutewälder) grundsätzlich nicht genutzt werden.</li><li>2. Stehendes totholz einschließlich abgebrochener Baumstümpfe grundsätzlich nicht genutzt wird, soweit Waldschutzgesichtspunkte oder die Verkehrssicherungspflicht nicht dagegen sprechen. Zusätzlich ist liegendes Totholz zu belassen.</li></ol><p>Darüber hinaus empfehle ich zu prüfen, ob u. a. noch folgende oder ähnliche Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Freistellung in der Verordnung erforderlich sind und daher ergänzt werden sollten:</p><ul style="list-style-type: none"><li>• kein flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf allen Waldflächen; in diesem Zusammenhang sei auf die Muster-Verordnung des NLWKN für NSG verwiesen und der NSG-Verordnungsentwurf „Hohnstedter Holz“ der Stadt Wolfsburg als Beispiel angeführt:</li></ul></li></ul>	
--	---	--

## Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktagen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 2 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• spezielle Regelungen zum Schutz von Rotmilan-Hostbäumen; siehe beispielsweise den NSG-Verordnungsentwurf „Hohnstedter Holz“ der Stadt Wolfsburg:<p>...je volle 100 m Waldaußenrand eines Eigentümers ist in unter 100 m Abstand zum Waldrand ein als Horstbaum für den Rotmilan geeigneter Baum zu kennzeichnen und dauerhaft zu erhalten; Bäume, die nach Kennzeichnung, aufgrund des natürlichen Zerfalls ihre Eignung verlieren, müssen nicht ersetzt werden, solange sie mit Krone stehen, umgestürzte gekennzeichnete Bäume oder aufgrund der Forstwirtschaft nicht mehr als Horstbaum für den Totmilan geeignete gekennzeichnete Bäume sind durch Kennzeichnung eines anderen als Horstbaum für den Rotmilan geeigneten Baumes zu ersetzen, wenn im Bestand keine geeigneten Bäume vorhanden sind, sind Bäume zu kennzeichnen, die im jeweiligen Waldrandabschnitt am besten als Horstbaum geeignet sind, die Markierung erfolgt durch den Forstbetrieb und die Art der Markierung...</p><p>Weiterhin empfehle ich, die NWE-Flächen explizit von den forstwirtschaftlichen Freistellungen auszunehmen. Als Beispiel sei der NSG-Verordnungsentwurf „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ des Landkreis Helmstedt angeführt:</p></li></ul>	
--	---	--

## Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>Die Freistellung für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gelten nicht auf Flächen mit natürlicher Waldentwicklung.</p> <p>Die Waldflächen, auf die sich die Regelungen der Absätze 1 bis 5 beziehen, sollten in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellt werden (Weiteres zur Kartendarstellung s. u.). Zusätzlich zu den Waldflächen insgesamt sollten die jeweiligen Wald-LRT-Flächen und die Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FuR) wertbestimmender Arten gesondert dargestellt werden.</p> <p>Dass die Kennzeichnung der jeweiligen Wald-LRT-Fläche essentiell ist, ergibt sich u. a. aus dem Waldleitfaden (s. S. 31, 34, 37): „Die Bezugsgröße (Lebensraumtypenfläche) leitet sich aus der Verordnungskarte zum Schutzgebiet ab“. Unter Bezug auf den Waldleitfaden (s. S. 65) weise ich darauf hin, dass der flächenmäßige Umfang der LRT nicht fortschreibungsfähig ist. Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang des jeweiligen LRT zum Zeitpunkt der Basiserfassung bzw. der ersten qualifizierten Waldbiotopkartierung bei oder nach Meldung als Natura 2000-Gebiet. Auf diesen Zeitpunkt beziehen sich auch die Freistellungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft in § 4 Abs. 5 des Verordnungsentwurfes und nicht etwa auf den Zeitpunkt der Schutzgebietsausweisung, wie die Erläuterung in der Legende zur Beikarte (Anlage 3) irrtümlicherweise vorgibt.</p> <p>Im Hinblick auf die Darstellung der Waldflächen mit FuR wertbestimmender Arten in der maßgeblichen Karte weise ich vorsorglich darauf hin, dass der flächenmäßige Umfang der Waldflächen mit FuR wertbestimmender Arten nicht fortschreibungsfähig ist. Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang der Waldflächen mit FuR wertbestimmender Arten zum Zeitpunkt der ersten qualifizierten Waldbiotopkartierung</p>	
--	--	--

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>bei oder nach der Meldung als Natura 2000-Gebiet. Die zu diesem Referenzzeitpunkt ermittelte Flächengröße an geeigneten Altholzbeständen ist die Referenzfläche, die zukünftig immer herangezogen wird. In diesem Zusammenhang weise ich auch ausdrücklich darauf hin, dass alle geeigneten Altholzbestände und nicht nur solche Altholzbestände, in denen es Nachweise gibt, zur Kulisse der Waldflächen mit FuR wertbestimmender Arten gezählt werden (s. Waldleitfaden, S. 54 – 55, 65).</p>	
	<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 1. c)</p> <p>Ich rate dazu, diese Regelung wie folgt zu ändern: „der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung aller [erkennbaren] Horst- und Höhlenbäume“. Aus hiesiger Sicht erscheint es nicht mit § 44 BNatSchG vereinbar, wenn die Regelung auf solche Horst- und Höhlenbäume beschränkt wird, die erkennbar sind.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Musterverordnung des NLWKN lässt beide Varianten zu.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 1. d)</p> <p>Um das Schutzniveau und, damit verbunden, die Regelungen für das gesamte Waldgebiet möglichst einheitlich zu gestalten, empfehle ich zu prüfen, ob in Anlehnung an den NSG-Verordnungsentwurf des Landkreis Helmstedt die Holzentnahme in standortheimischen Laubwaldbeständen nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen werden darf, bzw. die Holzentnahme in standortfremden Laub- und Nadelwaldbeständen auf größeren Flächen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt werden darf. Die Formulierung „auf größeren Flächen“ bedarf aus hiesiger Sicht noch einer Konkretisierung, um dem Gebiet der Bestimmtheit zu entsprechen.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Formulierung entspricht der Musterverordnung des NLWKN.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>§ 4 Abs. 5 Nrn. 2 bis 4</p> <p>Die LRT 9110 und 9160 kommen im FFH-Gebiet 101 im Gesamterhaltungsgrad B vor. Im NSG gibt es keine Einzelflächen dieser beiden LRT, die einen anderen Erhaltungsgrad als B aufweisen. Aus diesem Grund können die Nummern 2 und 3 zusammengefasst werden und die Nummer 4 entfallen.</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt bzw. ist bereits teilweise berücksichtigt.</p> <p>Der Absatz 4 wird gestrichen. Die Absätze 2 und 3 bleiben aus Gründen einer erhöhten Übersichtlichkeit bzw. Nachvollziehbarkeit erhalten.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 2. a)</p> <p>Ich weise darauf hin, dass im LRT 9160 als Eichen-LRT gemäß Walderlass (s. C. Begriffsbestimmung „Lochhieb“) Lochhiebe das Mittel der Wahl und Femelhiebe nicht zielführend sind.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Regelung entspricht der Regelung des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 2. b)</p> <p>Ich empfehle, diese Regelung durch eine Regelung zu ersetzen, die sinngemäß bedeutet „die Holzentnahme zur Verjüngung der Eiche mit Kahlschlägen bis maximal 0,5 ha nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt“. Für die Bestimmtheit der Verordnung halte ich es für erforderlich, die maximale Flächengröße bei Holzentnahmen zur Eichenverjüngung festzulegen. Die bisherige Regelung „die weitergehende Holzentnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vollzogen wird; ein Kahlschlag soll möglichst unterbleiben“ ist zu unbestimmt, um dem Bestimmtheitsgrundsatz zu entsprechen, und lässt meines Erachtens zu viel Interpretationsspielraum bei der Umsetzung.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Regelung ist bestimmt genug, da jede weitergehende Holzentnahme, die über einen Lochhieb hinausgeht, der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde bedarf. Sowohl der Femel- als auch der Lochhieb sind ausreichend im Glossar definiert.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 2. c)</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>Es ist eine genauere Bestimmung der befahrungsempfindlichen Standorte erforderlich. Um die Bestimmtheit der Verordnung sicherzustellen, empfehle ich, die befahrungsempfindlichen Standorte in der maßgeblichen Karte darzustellen (und/oder in der Begründung näher zu definieren). Es ist davon auszugehen, dass aufgrund von Lehmannteilen und/oder tonigem Untergrund alle Lebensraumtyp-Standorte befahrungssempfindlich sind. Dies zu prüfen und in der Verordnung flächenscharf festzulegen ist Aufgabe der UNB. Dazu verweise ich auf die beiliegenden Hinweise des Biotopschutzes vom 13.04.2018 an Marcel Hollenbach, UNB Region Hannover.</p>	<p>Laut Aussage des MU ist eine textliche Beschreibung bestimmt genug.</p> <p>Zudem weist das gesamte FFH-Gebiet befahrungsempfindliche Böden auf, sodass eine zusätzliche kartografische Darstellung nicht erforderlich bzw. sinnvoll ist.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 2. j)</p> <p>Der Begriff „milieuangepasst“ ist zu unbestimmt und sollte daher konkretisiert werden. Wie für den NSG-Verordnungsentwurf „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ des Landkreis Helmstedt empfohlen, schlage ich vor, ausschließlich kalkfreies Material zuzulassen. Denn auch wenn bei den LRT 9130 und 9160 Kalkschotter eher verträglich wäre als bei dem LRT 9110, steht von Natur aus kein Kalk an. Weiterhin ist zu empfehlen, diese Regelung um den Zusatz zu ergänzen, dass keine Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum oder auf angrenzenden Waldflächen erfolgt.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Regelung entspricht der Regelung des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nrn. 3 und 4</p> <p>Die zulässigen lebensraumtypischen Baumarten und Hauptbaumarten sollten für jeden LRT abschließend benannt werden.</p> <p>Ich weise allgemein darauf hin, dass, was das Belassen (oder Entwickeln) von Habitatbäumen angeht, gem. Waldleitfaden</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Begriff der lebensraumtypischen Hauptbaumarten ist im Glossar eindeutig definiert.</p> <p>Die Regelung der Habitatbaumanzahl</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	(s. S. 31) auch Flächenanteile, die kleiner als 1 ha sind, mit zu berechnen sind. Es wird mit einer Nachkommastelle gerechnet und das Ergebnis auf ganze, zu erhaltene Bäume gerundet. Für Totholz kann dies aus meiner Sicht nur analog gelten – ein entsprechender Hinweis taucht im Waldleitfaden nicht auf, wurde aber vermutlich nur vergessen, andernfalls wären die Regelungen nicht konsistent. Darauf sollte zur Verdeutlichung in der Verordnung oder in der Begründung zur Verordnung hingewiesen werden.	entspricht der Regelung des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.
	<p>§ 4 Abs. 8 Satz 1</p> <p>Das Wort „erheblichen“ sollte gestrichen werden, da die Erheblichkeitsschwelle aus hiesiger Sicht nicht mit § 23 Abs. 2 BNatSchG vereinbar ist. Die Muster-Verordnung für NSG des NLWKN enthält an der entsprechenden Stelle keine Erheblichkeitsschwelle.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.</p>
	<p>§ 9 Abs. 2</p> <p>Anstelle von „aufgehoben“ sollte vielleicht besser der Begriff „außer Kraft gesetzt“ verwendet werden, falls die neue Verordnung angefochten werden sollte.</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLKWN.</p>
	<p>Anlagen / Kartenmaterial</p> <p>Die im Verordnungsentwurf enthaltenen Regelungen sollten mit der maßgeblichen Karte (Anlage 2) verknüpft werden, indem bei den Regelungen im Verordnungstext auf die maßgebliche Karte verwiesen wird und, umgekehrt, in der Kartenlegende verzeichnet ist, auf welche Regelungen der maßgeblichen Karte Bezug nimmt. Als Beispiel sei die Legende der maßgeblichen Karte zu der NSG-Verordnung „Kaiserwinkel“ des Landkreis Gifhorn angeführt:</p>	Der Einwendung wird teilweise gefolgt.

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p><b>Maßgebliche Karte der Verordnung vom 17.12.2019 über das Naturschutzgebiet "KAISERWINKEL" im Schutzgebietesystem Niedersächsischer Drömling</b></p> <p><b>Landkreis Gifhorn</b> Gemeinde Parsau</p> <p>Grenze des Naturschutzgebiets (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)</p> <table border="1"><tbody><tr><td></td><td>Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 u. 2</td></tr><tr><td></td><td>Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3</td></tr><tr><td></td><td>Wald- u. Forstfläche gem. § 4 Abs. 5 Nr. 1 u. 2</td></tr><tr><td></td><td>Eichenwald u. Eichen-Hainbuchenwald, gem. § 4 Abs. 5 Nr. 3</td></tr><tr><td></td><td>Prozessschutz / Natürliche Entwicklung § 4 Abs. 4</td></tr><tr><td></td><td>Feuchte Hochstaudenfluren</td></tr><tr><td></td><td>Betriebsregelung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 12</td></tr></tbody></table> <p>In diesem Zusammenhang empfehle ich insbesondere,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• die Regelungen mit Bezug zu NWE-Flächen in der maßgeblichen Karte darzustellen (siehe auch meine obigen Anmerkungen zu § 2 Abs. 1 Nr. 2),</li></ul>		Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 u. 2		Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3		Wald- u. Forstfläche gem. § 4 Abs. 5 Nr. 1 u. 2		Eichenwald u. Eichen-Hainbuchenwald, gem. § 4 Abs. 5 Nr. 3		Prozessschutz / Natürliche Entwicklung § 4 Abs. 4		Feuchte Hochstaudenfluren		Betriebsregelung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 12
	Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 u. 2														
	Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3														
	Wald- u. Forstfläche gem. § 4 Abs. 5 Nr. 1 u. 2														
	Eichenwald u. Eichen-Hainbuchenwald, gem. § 4 Abs. 5 Nr. 3														
	Prozessschutz / Natürliche Entwicklung § 4 Abs. 4														
	Feuchte Hochstaudenfluren														
	Betriebsregelung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 12														

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Regelungen mit Bezug zu Waldfächlen in der maßgeblichen Karte darzustellen (siehe auch meine obigen Anmerkungen zu § 4 Abs. 5),</li> <li>• die Regelungen mit Bezug zu LRT-Flächen in der maßgeblichen Karte darzustellen (siehe auch meine obigen Anmerkungen zu § 4 Abs. 5),</li> <li>• die Regelungen mit Bezug zu Waldfächlen mit FuR wertbestimmender Tierarten in der maßgeblichen Karte darzustellen (siehe auch meine obigen Anmerkungen zu § 4 Abs. 5), und</li> <li>• die Elemente „Wege“, „Weihnachtsbaumplantage“ und „Grünland“ aus der Beikarte (Anlage 3), ergänzt um einen Bezug zu den betreffenden Regelungen des Verordnungstextes in der Legende, in die maßgebliche Karte zu verschieben (siehe auch meine obigen Anmerkungen zu § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 Nr. 7 und § 4 Abs. 4).</li> </ul> <p>Die in der Beikarte (Anlage 3) enthaltene Erläuterung, es handele sich um eine „Fortschreibungsfähige Karte über die Lage und den Umfang der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie zum Zeitpunkt der Schutzgebietsausweisung“ sollte gestrichen oder geändert werden (zur Begründung siehe meine Anmerkungen zu § 4 Abs. 5). Ferner weise ich darauf hin, dass die Erläuterung zur Beikarte suggeriert, es handele sich um eine vollumfängliche Darstellung der LRT. Dies ist aber nicht der Fall, da die</p>	<p>Die Verordnung enthält keine Regelungen zu den NWE-Flächen, so dass eine Darstellung in der Detailkarte mit Bezug auf die Verordnung nicht erforderlich ist.</p> <p>Die Regelungen der Verordnung in Bezug auf die Waldfächlen im FFH-Gebiet sind in der Detailkarte (Anlage 3) ergänzt.</p> <p>Die Regelungen der Verordnung für die LRT-Flächen sind in der Detailkarte (Anlage 3) dargestellt.</p> <p>Laut Aussage des MU ist eine textliche Beschreibung bestimmt genug. Die Bedeutung der relevanten Begriffe ist im Glossar ausreichend dargestellt.</p> <p>Die Regelungen der Verordnung in Bezug auf die Weihnachtsbaumplantage und das Grünland sind in der Detailkarte (Anlage 3) ergänzt.</p> <p>Die Fortschreibungsfähige Karte ist zur Detailkarte gemacht worden und ist somit fester Bestandteil der Verordnung.</p> <p>Der Lebensraumtyp 9130 ist ergänzt.</p>
--	---	---

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	Fläche des LRT 9130, die als NWE-Fläche ausgewählt wurde, nicht bzw. fälschlicherweise sogar als „Kein Lebensraumtyp“ dargestellt ist.	
Einwender 11	Keine Bedenken	-
Einwender 12	Die Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Versorgungsleitungen muss weiterhin gewährleistet werden können.	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.  Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 6 der geplanten Verordnung ist die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere der bestehenden Leitungstrassen freigestellt und die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.
Einwender 13	Keine Bedenken	-
Einwender 14	Keine Bedenken	-
Einwender 15	Keine Bedenken	-
Einwender 16	Drohneneinsatz auf Grünlandflächen vor der Mahd zur Verortung von Rehkitzen (§ 3 Abs. 1 Nr. 10)  Dies sollte im Rahmen der Landwirtschaft weiter erlaubt sein.	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.  Bei dem Verbot handelt es sich vor allem um den Einsatz von Drohnen im Rahmen der Ausübung des Hobbys.  Der Drohneneinsatz auf Grünlandflächen vor der Mahd zur Verortung von Rehkitzen fällt unter die Ausübung der ordnungsgemäßigen Landwirtschaftlichen Nutzung gem. § 4 Abs. 4 der VO.
	Lichtquellen zur Bewirtschaftung bei Dunkelheit sollten erlaubt sein; z. B. Scheinwerferlicht der Schlepper; die landwirtschaftliche Nutzung der Ackerflächen ist keinesfalls	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.  Lichtquellen zur Bewirtschaftung bei Dunkelheit; z. B.

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	einzuschränken (§ 3 Abs. 1 Nr. 12).	Scheinwerferlicht der Schlepper fallen ebenfalls unter die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft und sind somit freigestellt.
	Errichtung baulicher Anlagen z. B. Pferdeeingäunung sollte möglich sein (§ 3 Abs. 1 Nr. 15)	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.  Die Eingäunung für Pferde ist gemäß der Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft freigestellt.
	Betreten und Befahren des Gebietes im Zusammenhang mit Eingriffen nur mit Zustimmung des Eigentümers erlauben (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 a-g)	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.  Die Regelungen entsprechen den Formulierungen der Musterverordnung des NLWKN.  Die Anzeige beim Eigentümer wird im Zusammenhang mit Eingriffen aus privatrechtlichen Gründen vorausgesetzt und ist nicht explizit in der Verordnung zu regeln.
	Erhaltung des Lichtraumprofils nicht nur am Weg, sondern auch entlang der Äcker und Grünlandgrenzen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3)	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.  Zur Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sind verordnungsrechtlich Pflegeschnitte zulässig. Damit sind jedoch nicht die damit zusammenhängenden privatrechtlichen Fragen geregelt. Diese sind unabhängig von der Verordnung zu beachten.
	Keine Über- und Nachsaaten; jährliche Nachsaaten für die Grünlandbewirtschaftung sind unverzichtbar, bisher 1 x im Jahr Ausbesserung der Grünlandnarbe um Wildschäden zu beheben und Freiflächen zu beseitigen, ansonsten würde sich auf den Flächen mit zerstörter Grasnarbe Unkrautgesellschaften ansiedeln, die zur Minderung der Futterqualität führen würde (§ 4 Abs. 4c)	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.  Die Beseitigung von Wildschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde gem. § 4 Abs. 4 c) zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen.

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

		Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.
	Ohne Veränderung des Bodenreliefs durch Verfüllen von Bodensenken... Einebnung und Planierung; Wiesenpflege und Grünlandbewirtschaftung durch Walzen, Abschleppen Eggen/Striegeln und die Nachmahl, Einebnung bzw. Verteilung des Dungs, der Maulwurfshügel und der Grasnarbe erforderlich (§ 4 Abs. 4 d)	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.  Die genannten Tätigkeiten sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Landwirtschaft zulässig.
	Ohne die Anlage von Mieten und ohne das Liegenlassen von Mähgut; die Grünlandfläche wird derzeit zur Gewinnung von Heu genutzt als Futter für die Pferde, Liegen lassen und Trocknen des Grünlandschnitts (§ 4 Abs. 4 e)	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.  Das Liegenlassen von Mähgut zur Gewinnung von Heu ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft freigestellt. Es dürfen jedoch keine Mieten angelegt bzw. Heuballen gelagert werden oder Mähgut dauerhaft liegengelassen werden.
	Aufstellen der Schilder im Einvernehmen mit den Eigentümern um Arbeitserschwernisse zu verhindern (§ 7 Abs. 1 Nr. 2)	Der Einwendung wird teilweise gefolgt.  Die Verwaltung wird das Aufstellen der Schilder möglichst im Einvernehmen mit den Eigentümern vornehmen.
Einwender 17	Keine Bedenken	-
Einwender 18	Keine Bedenken	-
Einwender 19	Die Stellungnahme wurde zur Prüfung an die Fachkanzlei Appelhagen Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbB weitergeleitet.  Die Stellungnahme entspricht im Kern der Stellungnahme vom 16. Juni 2020. Die bereits übernommenen und	Den Einwendungen wird nicht gefolgt.  Die Verwaltung schließt sich nach Prüfung der Einwendungen nebst der Stellungnahme der Kanzlei Rechtsanwälte RAe Appelhagen, der Stellungnahme von RAe Appelhagen inhaltlich vollumfänglich an.

## Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>eingearbeiteten Anregungen aus der letzten Stellungnahme sind in dieser nicht mehr enthalten.</p>	<p>Eine Angleichung der Bezeichnung des LRT 9160 im Text der Verordnung und in der Detailkarte Anlage 3 wurde zur redaktionellen Klarheit herbeigeführt.</p> <p>Der Einwendungsschriftsatz sowie die diesbezügliche Stellungnahme von RAe Appelhagen ist ebenfalls beigefügt. Darauf wird hinsichtlich der Einzelheiten Bezug genommen und verwiesen.</p>
--	--	---

[REDACTED] RECHTSANWÄLTE

[REDACTED]  
Stadt Braunschweig  
Abteilung Umweltschutz

[REDACTED]  
Richard-Wagner-Str. 1  
38106 Braunschweig

**Per elektronischem Rechtsverkehr**

**Datum**  
09.10.2020

**Unser Zeichen**  
[REDACTED]

**Sekretariat**  
[REDACTED]

[REDACTED] u.a. ./ Stadt Braunschweig - Einwendung zum neuen Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung „Mehlkamp und Heinenkamp“

Sehr geehrte [REDACTED]

in vorbezeichnetner Sache wissen Sie, dass wir die rechtlichen Interessen

1.

[REDACTED]

sowie der folgenden Flächeneigentümer:

2.

[REDACTED]

3.

[REDACTED]

4.

[REDACTED]

5.

[REDACTED]

6.

[REDACTED]

7. [REDACTED]
8. [REDACTED]
9. [REDACTED]
10. [REDACTED]
11. [REDACTED]

anwaltlich vertreten. Auf uns lautende Vollmachten liegt Ihnen vor.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 14 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundes-Naturschutzgesetz (im Folgenden: NAGBNatSchG) liegt uns der neue Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mehlkamp und Heinenkamp“ (im Folgenden: NSGVO-E) vor. Ihnen ist bekannt, dass unsere Mandanten Eigentümer/innen von Flächen sind, die sich in dem geplanten Schutzgebiet befinden und mit 44,694 ha betroffen sind. Die männliche Fassung des Begriffs Mandanten wird nachfolgend unabhängig von dem Geschlecht allgemein verwendet.

Zunächst begrüßen wir die aufgrund unserer letzten Einwendung vom 16.06.2020 zum alten Entwurf der Verordnung ergangenen Änderungen, wie beispielweise die Streichung der Beschreibung und Regelungen zum Erhaltungszustand A sowie die Ausfertigung der maßgeblichen Karte und der Detailkarte im Maßstab 1:5.000.

Unsere wesentlichen Kritikpunkte sind jedoch unverändert im Verordnungstext enthalten.

Insbesondere ist zu kritisieren, dass das Gebiet noch immer als Naturschutzgebiet (NSG) statt als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen werden soll. Hierzu ein paar Anmerkungen vorweg:

Es ist weder § 1 Abs. 1 des NSGVO-E noch seiner Begründung zu entnehmen, warum das FFH-Gebiet 101 als Naturschutzgebiet geschützt werden „muss“. Es gibt mittlerweile ausreichend Beispiele und ist von der Rechtsprechung anerkannt, dass auch Landschaftsschutzgebiete ausreichen, um FFH-Gebiete unter Schutz zu stellen. Wir halten die Entscheidung des Verordnungsgebers, das Schutzgebiet als NSG auszuweisen, im Rahmen des Normsetzungsermessens nach wie vor für ermessensfehlerhaft.

In der Begründung zum NSGVO-E ist unter *Grundsätzliches* ein neuer zweiter Absatz eingefügt worden, um noch einmal, mit Bezug auf den Landschaftsrahmenplan als interne

Fachplanung der Stadt Braunschweig von 2000, zu begründen, dass das gesamte FFH-Gebiet die Voraussetzungen als Naturschutzgebiet erfülle. Es findet sich jedoch kein Hinweis darauf, dass sich seitdem das BNatSchG geändert hat und dass viele Schutzziele auch mit einer LSGVO erreicht werden können.

Insbesondere das in unserer Stellungnahme vom 16.06.2020 auf Seite 16 zitierte Urteil des OVG Lüneburg vom 20.05.2009, wird bei der Abwägung zwischen LSG und NSG nicht berücksichtigt.

In der Begründung zur VO im letzten Absatz zu „Grundsätzliches“ wird zwar behauptet:

*„Die Sicherung des NSG entspricht dem gemeinsamen Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015...“*

Es wird aber weder dort noch in § 2 NSGVO-E erklärt, dass dieser Erlass unter 1.11 auch eine Sicherung als LSG anerkennt und warum der Verordnungsgeber dieses mildere Mittel der Unterschutzstellung nicht wählt, obwohl er auch im Rahmen des Normsetzungsermessens (NSG oder LSG) das notwendige, zur Erreichung der Ziele des Schutzgebietes, mildeste Mittel (LSG) zu wählen hat.

Bislang war das Gebiet als LSG ausgewiesen. Nach dem Ergebnis der Basiserfassung haben die vorhandenen wertbestimmenden Lebensraumtypen den Erhaltungszustand B. Es wird nicht dargestellt, weshalb ein LSG nun nicht mehr ausreichend Schutz bieten sollte.

Gegen den Entwurf der Verordnung erheben wir daher namens und in Vollmacht unserer Mandanten folgende

### **Einwendungen:**

#### **A. Hintergrund**

Die Stadt Braunschweig beabsichtigt, den auf dem Stadtgebiet liegenden Anteil des FFH-Gebietes 101 „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ als Naturschutzgebiet „Mehlkamp und Heinenkamp“ auszuweisen. Aufgrund

der §§ 20, 22, 23, 32 BNatSchG i.V.m. §§ 14, 16 NAGBNAtSchG sollen die derzeitig dort geltenden Verordnungen (die Landschaftsschutzgebiete „Essenrode-Grassel“ sowie „Querumer Holz und angrenzende Landschaftsteile“) soweit diese das FFH-Gebiet betreffen, aufgehoben und dieses Gebiet neu, und zwar mit der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mehlkamp und Heinenkamp“, unter Schutz gestellt werden.

Meine Mandanten sind Eigentümer/innen von forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Flächen, die sich im geplanten NSG befinden. Konkret handelt es sich um folgende Flächen:

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

Durch die Bewirtschaftungsbeschränkungen nach den Erhaltungszuständen, die die beabsichtigten NSGVO vorsieht, sind wirtschaftliche Einbußen meiner Mandanten in erheblichem Umfang zu befürchten. Dies gilt sowohl für den Bereich der Forstwirtschaft als auch für den Bereich der Landwirtschaft. So führen der von dem NSGVO-E vorgesehene 40 m–Gassenabstand, die stark eingeschränkten Erntezeiten, die vorgesehenen Anteile an Habitat-Tot-Holzbeständen und Altholzbeständen zu erheblich höheren Erntekosten im Bereich der Forstwirtschaft. Das von dem NSGVO-E vorgesehene Verbot der Grünlanderneuerung, der Veränderung des Bodenreliefs, der Lagerung von Mieten auf dem Feld sowie der stark eingeschränkten Möglichkeit von Über- oder Nachsaaten zu erheblich höheren Erntekosten und langfristig zu beachtlich niedrigeren Erträgen im Bereich der Landwirtschaft. Hinzu kommt, dass der derzeitige Erschwernisausgleich nur bis 2021 in dem Haushalt Niedersachsens gesichert ist.

Volkswirtschaftlich gesehen sind weitere Folgekosten in den vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereichen zu erwarten. Insbesondere ist zu befürchten, dass die auflagenbedingte erheblich geringere Produktivität der Flächen in dem Gebiet zahlreiche Arbeitsplätze in der Land- und Forstwirtschaft sowie bei den Betrieben des vor- und nachgelagerten Bereichs im Stadtgebiet Braunschweig und Umgebung gefährden wird. Die Folgekosten der massiven Einschränkungen durch den vorliegenden Entwurf einer NSGVO sind bisher offensichtlich nicht in eine Abwägung der Stadt Braunschweig eingeflossen. Deshalb ist der jetzige Entwurf der NSGVO unzureichend abgewogen.

Zudem ist die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ohne das Einverständnis der Eigentümer problematisch. Es sollten kooperative Lösungen angestrebt und die Eigentümer mit eingebunden werden. Meine Mandanten bewirtschaften ihre Flächen nach guter fachlicher Praxis, wobei sie auch den Belangen des

Naturschutzes die erforderliche Beachtung schenken. Sie sind bereit, sich konstruktiv an Vertragsnaturschutzmaßnahmen in dem Gebiet zu beteiligen und dadurch an einer weiteren Verbesserung des Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes mitzuwirken. Es muss jedoch gewährleistet bleiben, dass die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft auch die Privilegierung findet, die hier sachgerecht ist. Dies ist bislang nicht der Fall.

## B. Mangelnder Ausschluss weiterer Einwendungen

Zunächst weisen wir aber darauf hin, dass wir uns weitere Einwendungen gegen den Entwurf der Verordnung ausdrücklich auch nach Ablauf der Einwendungsfrist vorbehalten. Ein etwaiger Einwendungsausschluss dürfte nach der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs keine Geltung mehr beanspruchen. Der Gerichtshof (EuGH, Urt. v. 15.10.2015 – Rs. C-137/14) führt aus, dass

*„die Bundesrepublik Deutschland (...) gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 11 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten und aus Art. 25 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) verstoßen (hat), indem sie die Klagebefugnis und den Umfang der gerichtlichen Prüfung auf Einwendungen beschränkt, die bereits innerhalb der Einwendungsfrist im Verwaltungsverfahren, das zur Annahme der Entscheidung geführt hat, eingebracht wurden.“*

Der Gerichtshof hat bereits entschieden, dass Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2011/92, wonach Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen im Sinne dieses Artikels zum Gegenstand eines gerichtlichen Überprüfungsverfahrens gemacht werden können müssen, „um ihre materiell-rechtliche oder verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit anzufechten“, keineswegs die Gründe beschränkt, die mit einem solchen Rechtsbehelf geltend gemacht werden können (vgl. in diesem Sinne Urteil Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen, EUGH Aktenzeichen C-115/09, EU:C:2011:289, Rn. 37). Dies entspricht nämlich dem mit dieser Vorschrift angestrebten Ziel, im Rahmen des Umweltschutzes einen weitreichenden Zugang zu Gerichten zu gewähren.

Diese dem Rechtsbehelfsführer auferlegte Beschränkung hinsichtlich der Art der Gründe, die er vor dem Gericht geltend machen darf, das für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der ihn betreffenden Verwaltungsentscheidung zuständig ist, kann nicht durch Erwägungen gerechtfertigt werden, die auf die Wahrung des Grundsatzes der Rechtssicherheit abstellen. Es ist nämlich keineswegs erwiesen, dass eine umfassende gerichtliche Kontrolle der sachlichen Richtigkeit dieser Entscheidung diesem Grundsatz abträglich sein könnte.

Da das mit Art. 11 der Richtlinie 2011/92 und Art. 25 der Richtlinie 2010/75 angestrebte Ziel nicht nur darin besteht, den rechtsuchenden Bürgern einen möglichst weitreichenden Zugang zu gerichtlicher Überprüfung zu geben, sondern auch darin, eine umfassende materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung zu ermöglichen, verstößt eine Einschränkung der vorzubringenden Einwendungen gegen diesen Grundsatz.

Eine Beschränkung der im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vorzubringenden Einwendungen auf solche, die bereits während des Aufstellungsverfahrens für die Verordnung abgegeben wurden oder hätten abgegeben werden können, ist damit nicht zulässig.

## C. Mängel des Verordnungsentwurfes

### I. Unverhältnismäßigkeit der Ausweisung als NSG

Die Stadt Braunschweig sieht sich dem Erfordernis ausgesetzt, FFH-Gebiete, die in die Kommissionsliste nach ihrer Meldung aufgenommen worden sind, auch national unter Schutz zu stellen.

Dabei sei vorausgeschickt, dass die Erforderlichkeit der Unterschutzstellung in Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – nachfolgend: FFH-Richtlinie – nicht in Frage gestellt werden soll. Denn im Kontext der Einrichtung des Netzes „Natura 2000“ besteht für Stadt Braunschweig von vorn-

herein kein Entscheidungsspielraum beim „Ob“ der Unterschutzstellung (*Gellermann*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 72. Ergänzungslieferung 2014, § 22 BNatSchG Rn. 15). Dies betrifft jedoch nicht das „Wie“ der Umsetzung. Hier besteht für den Verordnungsgeber ein Spielraum, der genutzt werden sollte.

## 1. Mangelnde europäische Vorgaben bei der Formenwahl

Weder in der FFH-Richtlinie noch im nationalen Recht ist eine Vorgabe enthalten, nach der die Umsetzung in nationales Recht durch die Ausweisung eines Naturschutzgebietes erfolgen muss. Die Tatsache, dass keine europarechtliche Vorgabe diesbezüglich besteht, beruht auf dem Umstand, dass es in diesem Bereich keine einheitlichen Strukturen des Natur- und Landschaftsschutzes in Europa gibt. Daher verbleibt den Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben in aller Regel ein Umsetzungsspielraum. Die FFH-Richtlinie macht bei der Art der auszuweisenden besonderen Schutzgebiete keine Vorgaben, soweit diese den Schutzkriterien der Richtlinie entsprechen können. Der EuGH hat hierzu in seinem Urteil vom 13.01.2005, C-117/03, 2. Leitsatz lediglich ausgeführt:

*„Die Mitgliedstaaten sind in Bezug auf die Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt werden könnten und die in den der Kommission zugeleiteten nationalen Listen aufgeführt sind, insbesondere solche, die prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten beherbergen, nach der Richtlinie 92/43/EWG verpflichtet, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die im Hinblick auf das mit der Richtlinie verfolgte Erhaltungsziel geeignet sind, die erhebliche ökologische Bedeutung, die diesen Gebieten auf nationaler Ebene zukommt, zu wahren.“*

Dieser Vorgabe entsprechend, geht auch das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass es keine zwingenden Vorgaben für die Schutzgebietstypen bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht gibt. Das Bundesverwaltungsgericht hat bei der vorzunehmenden Auswahl der auszuweisenden Schutzgebiete vielmehr den Entscheidungsspielraum der Naturschutzbehörden hervorgehoben, solange die Vorgaben der Richtlinie umgesetzt werden. In seinem Beschluss vom 07.04.2006, 4 B 58/05 führt das Bundesverwaltungsgericht aus:

*„Welche Schutzmaßnahmen konkret zu ergreifen sind, um die ökologische Bedeutung des gemeldeten Gebiets vor der Aufnahme in die Liste zu wahren, regelt die Richtlinie nicht. Auch der Gerichtshof hat den Mitgliedstaaten insoweit keine über die Zielsetzung hinausgehenden Vorgaben gemacht. Die Mitgliedstaaten können die gemeldeten Gebiete schützen, indem sie Rechtsvorschriften erlassen, die - dem Schutzzregime des Art. 6 Abs. II bis IV FFH-RL für gelistete Gebiete entsprechend - Pläne und Projekte, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des gemeldeten Gebiets in seinen für die mit der Meldung verfolgten Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können, grundsätzlich untersagen und abweichend hiervon nur zulassen, wenn jedenfalls die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des Art. 6 Abs. III und IV FFH-RL vorliegen.“*

Legt man dies zugrunde, ist zunächst festzuhalten, dass es kein zwingendes Erfordernis für die Ausweisung des Gebietes als Naturschutzgebiet gibt; grundsätzlich ist gleichermaßen die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet möglich. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, ob das Naturschutzgebiet mit seinen strengen Anforderungen als das Landschaftsschutzgebiet (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 84. Ergänzungslieferung 2017, § 23 BNatSchG Rn. 16) vorliegend allein in der Lage ist, dem Schutzanspruch der FFH-Richtlinie gerecht zu werden.

## **2. Normsetzungsermessen**

Die Auswahl der Schutzkategorie ist als Bestandteil des naturschutzrechtlichen Handlungsspielraums von zentraler Bedeutung für die Erforderlichkeit einer Schutzgebietsausweisung.

Der Handlungsspielraum bei der Schutzgebietsausweisung wird vom Bundesverwaltungsgericht als „Normsetzungsermessen“ bezeichnet. Das Gericht meint damit, dass der Verordnungsgeber im Rahmen der Entscheidung für eine bestimmte Art des Rechtssetzungsaktes die entgegenstehenden Interessen zu achten und zu gewichten hat. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu in seinem Urteil vom 11.12.2003, 4 CN 10/02 wie folgt ausgeführt:

*„Der Verordnungsgeber besitzt im Bereich des Naturschutzrechts ein „Normsetzungsermessen“ (einen „Handlungsspielraum“), der von der*

*Sachlage her in erster Linie durch eine dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verpflichtete Würdigung der gegenüberstehenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes auf der einen und der Nutzungsinteressen der von Nutzungsbeschränkungen betroffenen Grundeigentümer auf der anderen Seite geprägt ist.“*

Bei dieser Würdigung im Rahmen des Normsetzungsermessens ist nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts mithin in besonderem Maße das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu berücksichtigen.

Dieser Grundsatz ist bei sämtlichen Hoheitsakten zu beachten, wenn mit diesen auf eine geschützte Rechtsposition nachteilig eingewirkt wird (*Grzeszick*, in *Maunz/Düring*, Grundgesetz-Kommentar, 72. Ergänzungslieferung 2014, Art. 20 Rn. 108). Das Bundesverfassungsgericht hat diesen Grundsatz in seinem Urteil vom 15.12.1983 - 1 BvR 209/83 u.a. – juris, Rn. 175 wie folgt definiert:

*„Danach muß eine Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Zweckes geeignet und erforderlich sein; der mit ihr verbundene Eingriff darf seiner Intensität nach nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und den vom Bürger hinzunehmenden Einbußen stehen (vgl. BVerfGE 27, 344 (352f); st Rspr).“*

Maßstab des hier auszuübenden Normsetzungsermessens ist demnach auch die Erforderlichkeit einer Maßnahme. Der in § 2 Abs. 3 BNatSchG auch einfachgesetzlich konkretisierte Grundsatz der Erforderlichkeit verlangt, dass jeweils das relativ mildeste Mittel gewählt wird. Es dürfte also kein mildereres Mittel ersichtlich sein, das denselben Erfolg verspricht (BVerfG, Urt. v. 14.07.1999 – 1 BvR 2226/94 u.a. – juris, Rn. 268).

#### a) Erforderlichkeit

Die Erforderlichkeit hat der Verordnungsgeber entsprechend diesen Vorgaben auch im Rahmen des Normsetzungsermessens bei der Ausweisung eines Naturschutzgebiets zu prüfen (BVerwG, Urt. v. 12.07.1956 – I C 91.54 – juris, Rn. 10; VGH Mannheim, Urt. v. 11.06.1976 – I 107/75 – juris, Rn. 34; OVG Lüneburg, Urt. v. 06.11.2002 – 8 KN 231/01 – juris, Rn. 32). Diese Forderung schließt mithin die Frage ein, ob der

naturschutzfachliche Schutzzweck nicht mit milderer, aber gleich wirksamen Mitteln erreicht werden kann (*Meßerschmidt*, BNatSchG, 114. Aktualisierung 2014, § 23 Rn. 68).

Auch das Unionsrecht erkennt dieses „Normsetzungsermessen“ bei der Ausgestaltung der für das Erreichen der Erhaltungsziele notwendigen Maßnahmen an. Zwar sind die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen – wie Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie zeigt – dem Grunde nach verpflichtet (vgl. auch den achten Erwähnungsgrund der Richtlinie: „*In jedem ausgewiesenen Gebiet sind entsprechend den einschlägigen Erhaltungszielen die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen*“). In Hinblick auf das „Wie“ der Festlegung der notwendigen Maßnahmen verfügen sie allerdings auch unionsrechtlich über einen weiten Beurteilungsspielraum. Der EuGH hat hierzu ausgeführt (Urt. v. 10.05.2007 (*Kommission ./ Österreich*) – C-508/04 – juris, Rn. 76):

„*Die Richtlinie schreibt also das Ergreifen der nötigen Erhaltungsmaßnahmen vor, so dass insoweit jeglicher Wertungsspielraum der Mitgliedstaaten ausgeschlossen ist, und begrenzt die etwaigen Regelungs- und Entscheidungsmöglichkeiten der nationalen Behörden auf die im Rahmen dieser Maßnahmen einzusetzenden Mittel und die zu treffenden technischen Entscheidungen.*“

Steht den Mitgliedstaaten bei der inhaltlichen Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen mithin ein weiter Beurteilungsspielraum zu, so haben sie dennoch einen gewissen unionsrechtlich vorgegebenen Rahmen zu beachten:

Art. 2 Abs. 2 FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten jedenfalls, dafür Sorge zu tragen, dass der Erhaltungszustand der vorhandenen Lebensraumtypen (im Folgenden: LRT) und Arten gewahrt bleibt, es mithin zu keiner Verschlechterung bzw. Störung kommt (sog. Verschlechterungs- bzw. Störungsverbot). Dies kann durch geeignete Ge- und Verbote in Schutzgebietsverordnungen sichergestellt werden.

Bezüglich aller Maßnahmen, die darüber hinaus getroffen werden, enthalten die europäischen Richtlinien dagegen keine Vorgaben. Zwar müssen nach Art. 2 Abs. 2 FFH-Richtlinie die Maßnahmen der Mitgliedstaaten insgesamt darauf ausgerichtet sein, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildle-

benden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen (vgl. auch EU-Kommission, Natura 2000 Gebietsmanagement, 2000, S. 17). Dieses von der Richtlinie genannte Ziel darf allerdings nicht so verstanden werden, dass jeder LRT in jedem Gebiet irgendwann einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen soll. Das Ziel des „günstigen Erhaltungszustands“ erstreckt sich nämlich auf das gesamte Gemeinschaftsgebiet bzw. die jeweilige biogeographische Region. Nicht jedem FFH-Gebiet kommt im Hinblick auf dieses Ziel die gleiche Bedeutung zu. Für das einzelne Gebiet reicht es daher grundsätzlich aus, dass die Mitgliedstaaten „irgendwelche“ Maßnahmen festlegen, die diesem Ziel dienen (*Füßer/Lau*, Natur und Recht 2014, 453, 458). Nicht erforderlich ist, dass Maßnahmen getroffen werden, die es ermöglichen, in jedem Gebiet jeden dort vorhandenen LRT und jede wertgebende Art in einen günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Art. 1 lit. e FFH-Richtlinie zu versetzen. In der Begründung des Gesetzentwurfes der Regierungsfraktionen zur Neuregelung des Naturschutzrechts vom 17.03.2009 heißt es hierzu (BT-Drs. 16/12274, S. 53):

*„Dies wird bereits aus der Definition des günstigen Erhaltungszustandes in Artikel 1 Buchstabe e und i deutlich. Insofern müssen Maßnahmen in einem besonderen Schutzgebiet zwar diesem Ziel dienen (vgl. auch Artikel 1 Buchstabe l der FFH-Richtlinie), die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ist jedoch nicht selbst Erhaltungsziel des jeweiligen Gebietes.“*

*Füßer/Lau* führen zudem aus (Natur und Recht 2014, 453, 458):

*„Was die gebietsbezogenen Erhaltungsziele angeht, so ist es mit Blick auf Art. 2 Abs. 2 FFH-RL nicht etwa so, dass die nötigen Erhaltungsmaßnahmen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 FFH-RL beinhalten, alle für das jeweilige Schutzgebiet im Standard-Datenbogen als signifikant vorkommend bezeichneten Arten in einen günstigen Erhaltungszustand zu versetzen. Vielmehr bezieht sich das Ziel der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Anhang I aufge-listeten Lebensraumtypen und der in Anhang II aufgeführten Arten auf den Geltungsbereich der FFH-Richtlinie bzw. der jeweiligen biogeographischen Region insgesamt. [...] Die gebietsbezogenen Erhaltungsziele übernehmen insoweit lediglich eine Mittlerfunktion im Hinblick auf das globale Ziel des Art. 2 Abs. 2 FFH-RL.“*

Schließlich ist – wie die EU Kommission betont – bei der Festlegung der nötigen Erhaltungsmaßnahmen stets auch den sozioökonomischen Anforderungen des Art.

2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie Rechnung zu tragen. Danach haben alle aufgrund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen

*„den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen“.*

Das Normsetzungsermessen der Stadt Braunschweig würde dann fehlerhaft ausgeübt, wenn die mangelnde Erforderlichkeit des Schutzgebietstyps des Naturschutzgebietes nicht beachtet würde; sprich: von vornherein nur dieser Schutzgebietstyp in Betracht gezogen würde. Als relativ milderes, aber gleich wirksames Mittel steht auch der Schutzgebietstyp des Landschaftsschutzgebiets grundsätzlich zur Verfügung und muss mit in die Betrachtung einbezogen werden.

## b) Eignung der LSG-Ausweisung

Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet wäre als gleich wirksame Maßnahme möglich, da dieser Schutzgebietstyp hierzu ebenso geeignet ist. Die Schutzzwecke von Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet überschneiden sich, so dass beide Gebietstypen für die Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie gleichermaßen geeignet sind.

### aa) Vergleichbarkeit der Schutzzwecke

Die Schutzzwecke von Naturschutzgebieten stimmen seit der Neufassung des BNatSchG aus dem Jahr 2009 weitgehend mit denen des Landschaftsschutzgebiets überein. Aufgrund dieser Übereinstimmung sind die Schutzgebietstypen bezüglich der Schutzzwecke wechselseitig austauschbar.

Die zulässigen Schutzzwecke des Naturschutzgebiets werden in § 23 Abs. 1 BNatSchG festgelegt. Die Norm lautet wie folgt:

### *§ 23 Naturschutzgebiete*

- (1) *Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist*
1. *zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,*
  2. *aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder*
  3. *wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.*

Die zulässigen Schutzzwecke eines Landschaftsschutzgebietes sind § 26 Abs. 1 BNatSchG zu entnehmen und lauten wie folgt:

### *§ 26 Landschaftsschutzgebiete*

- (1) *Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist*
1. *zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,*
  2. *wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder*
  3. *wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.*

Während die Landschaftsschutzgebiete vor dem Jahr 2009 tatsächlich nur dem Landschaftsschutz im eigentlichen Sinne zu dienen bestimmt waren, hat der Gesetzgeber mit der Neufassung der Vorschrift die Einbeziehung des Schutzes besonderer Tier- und Pflanzenarten bezweckt, wie er in der Gesetzesbegründung ausgeführt hat (BT-Drs. 16/12274, S. 62):

*„Die Regelung zu Landschaftsschutzgebieten enthält gegenüber § 26 BNatSchG g. F. lediglich in Absatz 1 Nummer 1 eine Ergänzung. Die dort getroffene Regelung soll die Unterschutzstellung von Flächen erlauben, die unter dem Gesichtspunkt des Schutzes bestimmter Tier- und Pflanzenarten von besonderer Bedeutung sind.“*

Durch diese Neufassung verfügt diese Schutzkategorie angesichts ihrer nunmehr breit gestaffelten Schutzzwecke nicht nur über einen weiten Anwendungsbereich, sondern ist im Hinblick auf ihre möglichen Schutzregeln vielseitig und flexibel einsetzbar (*Gellermann*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 84. Ergänzungslieferung 2017, § 26 BNatSchG Rn. 2).

Die fehlende Aufzählung des Begriffs „Biotop“ in § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG fällt im Vergleich zwischen den Schutzzwecken der beiden Vorschriften als einzig fehlendes Element auf. Dieser Begriff wird jedoch durch die Schutzzwecke des „Naturhaushalts“ und des „Lebensraums“ aufgefangen.

Der Begriff des Biotops ist in § 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG legal definiert als „Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wildlebender Tiere und Pflanzen“. Damit wird sowohl der Bezugspunkt eines Lebensraumes für bestimmte Tier- und Pflanzenarten festgelegt, als auch durch den Bezug auf die „Lebensgemeinschaft“ die Wechselwirkung zwischen den verschiedenen Arten hergestellt.

In § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird jedoch ausdrücklich der Schutz von bestimmten Lebensräumen ermöglicht. Darüber hinaus erfasst der weite Schutzzweck des Naturhaushalts nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nach dessen Begriffsbestimmung in § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG das gesamte Wirkungsgefüge zwischen den verschiedenen Naturgütern einschließlich der Tiere und Pflanzen. In Landschaftsschutzgebieten kann daher auch die bestehende Lebensgemeinschaft verschiedener wildlebender Tiere und Pflanzen unter besonderen Schutz gestellt werden.

Sowohl Naturschutzgebiete als auch Landschaftsschutzgebiete verfügen mithin über die Möglichkeit, sowohl bestimmte Lebensräume als auch bestimmte Tier- und Pflanzenarten und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen unter besonderen Schutz zu stellen.

Die Übereinstimmung des Schutzzweckes umfasst dabei auch die Modalitäten der jeweiligen Schutzzwecke. Beide Vorschriften erfassen „Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung“ der jeweils aufgeführten Schutzgüter. Zur Fähigkeit der Wiederherstellung eines Schutzgebietes durch ein Landschaftsschutzgebiet hat das Oberverwaltungsgericht Schleswig unter anderem ausgeführt (NVwZ-RR 2005, 703, 705):

*„Ein Landschaftsschutzgebiet kann auch der (Rück-) Entwicklung des vorgefundenen Zustandes einer Teilfläche eines Schutzgebietes zu einem besseren Zustand dienen.“*

Auch bei den Schutzmodalitäten sind die Schutzgebietstypen folglich gleichwertig.

Seit der Neufassung verfügen die Schutzgegenstände von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet über einen umfassenden Überschneidungsbereich, der sie insbesondere in Ansehung des Schutzes wildlebender Tier- und Pflanzenarten wechselseitig austauschbar macht (*Gellermann*, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. Ergänzungslieferung 2017, § 23 BNatSchG Rn. 3; ebenso *Hendrischke*, in Schlacke, GK-BNatSchG, 1. Aufl. 2012, § 26 Rn. 12).

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber in § 32 Abs. 2 BNatSchG zur Umsetzung der FFH-Richtlinie ausdrücklich auf den gesamten § 20 Abs. 2 BNatSchG verwiesen. Nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG sind folglich auch aufgrund der Wertung des Gesetzgebers die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes geeignet, die Vorgaben der FFH-Richtlinie umzusetzen. Zum Schutzgegenstand eines Landschaftsschutzgebietes können mithin alle LRT und Tier- und Pflanzenarten gemacht werden, die in Anhang I und II zur FFH-Richtlinie aufgeführt sind. In der Rechtsprechung des OVG Lüneburg ist nach einer Änderung der Rechtsprechung die Gleichwertigkeit der Schutzzwecke mittlerweile anerkannt, nachdem das Gericht die Gleichwertigkeit von Landschaftsschutzgebiet und Naturschutzgebiet bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie zuvor noch abgelehnt hatte.

Vor der Ausweitung der Schutzzwecke in § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die Neufassung der Vorschrift im Jahr 2009 hatte das Oberverwaltungsgericht Lüneburg (Urt. v. 06.11.2002 – 8 KN 231/01) die Gleichwertigkeit von Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie verneint. Es hatte die Rechtswidrigkeit der Ausweisung eines Naturschutzgebietes wegen mangelnder Erforderlichkeit aufgrund der unzureichenden Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes verneint. Wörtlich heißt es in dem Urteil des Oberverwaltungsgericht Lüneburg vom 06.11.2002 – 8 KN 231/01 – juris, Rn. 32 wie folgt:

*„Außerdem ist der von den Antragstellern erhobene Einwand, dass der Erlass einer Landschaftsschutzgebietsverordnung ausreichend gewesen wäre, nicht überzeugend, weil ein Landschaftsschutzgebiet für den Schutz eines Hochmoores nur eingeschränkt geeignet ist. Nach § 3 Abs. 2 VO bezweckt die Erklärung zum Naturschutzgebiet insbesondere die Erhaltung und Entwicklung der hochmoortypischen Lebensräume mit den daran gebundenen Arten und Lebensgemeinschaften, die Erhaltung und Entwicklung der Moor- und Heideseen mit ihren Torfmoos-schwingrasen sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Ruhe und Ungestörtheit der weiträumigen Moorlandschaft insbesondere zum Schutz besonders störungsempfindlicher Großvögel. Dieser Schutzzweck ließe sich im Rahmen eines Landschaftsschutzgebiets allenfalls eingeschränkt verwirklichen, da eine Landschaftsschutzgebietsverordnung nach § 26 Abs. 2 BNatSchG nur solche Handlungen verbieten kann, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild oder den Naturgenuss beeinträchtigen. Außerdem hat die Naturschutzbehörde bei dem Verbot derartiger Handlungen nach § 26 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 3 BNatSchG anders als in einem Naturschutzgebiet die Belange der Land- und Forstwirtschaft besonders zu beachten.“*

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg ging mithin davon aus, dass die dort streitgegenständlichen Hochmoore nur eingeschränkt bezüglich des Landschaftsbildes und des Naturgenusses geschützt werden konnten.

Nach der Neufassung des § 26 BNatSchG können indes umfängliche Schutzvorschriften zugunsten der ausgeweiteten Schutzzwecke verfolgt werden, die nunmehr auch Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten umfassen. Diese Änderung hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in einer späteren Entscheidung insofern berücksichtigt, als dass es die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets für die Erfüllung der Vorgaben von FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie für ausreichend erachtet hat, so heißt es in dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 20.05.2009 – 7 KS 28/07 – juris, Rn. 83:

*„Entgegen der Auffassung der Kläger reicht die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet als Unterschutzstellung im Sinne des Art. 7 FFH-Richtlinie aus, eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet war nicht geboten (vgl. § 34 b Abs. 2 NNatG, § 33 i. V. m. § 22 Abs. 1 BNatSchG). Der durch die erlassene Landschaftsschutzverordnung gewährte Schutz ist ausreichend, weder bedarf es eines durch Einrichtung eines Naturschutzgebietes möglichen absoluten Veränderungsverbots noch einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, der Allgemeinheit den*

*Zutritt zum Vogelschutzgebiet zu versagen. Die Laubwälder zwischen Br. und W. werden seit Jahrzehnten forstwirtschaftlich genutzt, so dass eine von Menschen gesteuerte, kontinuierliche Verjüngung den Erhalt der Wälder und damit des Lebensraums für die wertgebenden Vogelarten ermöglicht. Ebenfalls seit Jahrzehnten dienen diese Wälder der in der Nähe siedelnden Bevölkerung als Naherholungsgebiet. Weder die forstwirtschaftliche Nutzung noch die erholungssuchenden Menschen hatten in der Vergangenheit einen nachteiligen Einfluss auf die Eignung des Gebietes für Spechte und Greifvögel. Dies ist belegt durch die deutlich überdurchschnittlichen Siedlungsdichten dieser Vögel und den guten Erhaltungszustand ihrer Populationen, die Anlass für die Erweiterung des Vogelschutzgebiets waren.“*

Diese Rechtsprechung gebietet es demnach, vor der Festsetzung eines Naturschutzgebietes zunächst die Erforderlichkeit in dem Sinne zu prüfen, ob nicht ein Landschaftsschutzgebiet ausreichend sein könnte. Das Landschaftsschutzgebiet ist ausreichend, um die unionsfachlichen Ziele erreichen zu können und die Vorgaben des BNatSchG umzusetzen (ebenso VGH Kassel, Urt. v. 28.06.2005 – 12 A 8/05 – juris, Rn. 40 ff.).

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat diese Rechtsprechung später dadurch bestätigt, dass es ein Landschaftsschutzgebiet für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der nach der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) zu schützenden Arten als geeignet angesehen hat. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat hierzu in seinem Urteil vom 22.11.2012 – 12 LB 64/11 – juris, Rn. 68 f. wie folgt ausgeführt:

*„Rechtsgrundlage der LSG-VO ist § 26 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGB-NatSchG. Danach können Naturschutzbehörden Gebiete, in denen ein besonderer Schutz der Natur und Landschaft erforderlich ist, um der in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Ziele willen durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet festsetzen. Dabei liegt es grundsätzlich im Normsetzungsermessen des zuständigen Verordnungsgebers, ob ein Naturraum, der die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllt, als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wird (BVerwG, Beschluss vom 13.3.2008 - 4 B 15.08 -, ZfBR 2008, 594 m. w. N.).“*

*Die Voraussetzungen für die Festsetzung lagen vor. Die Schutzgebietsausweisung soll nach § 2 Abs. 2 der LSG-VO der Erhaltung und Entwicklung des Gebiets als Lebensstätten schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als naturgeprägte Kulturlandschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit und*

*damit einem zulässigen Ziel i. S. d. § 26 Abs. 1 BNatSchG dienen. Insbesondere soll die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die in Anhang I der VRL aufgeführten Vogelarten gewährleistet werden (§ 2 Abs. 5 LSG-VO)."*

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat mithin anerkannt, dass auch unionsrechtliche naturschutzfachliche Schutzzwecke durch Landschaftsschutzgebietsverordnungen umgesetzt werden können, insbesondere die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände von Lebensräumen.

Eine Präferenz der Ausweisung des Gebietes als Naturschutzgebiet und nicht als Landschaftsschutzgebiet wäre vor diesem Hintergrund unzutreffend und das Normsetzungsermessen würde fehlerhaft ausgeübt. Es bleibt daher festzuhalten, dass die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes gleichermaßen geeignet ist.

## **bb) Grenzen des Normsetzungsermessens**

Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet wäre indes bei gleicher Wirksamkeit auch ein mildereres Mittel gewesen, da die Verbotstatbestände der Schutzgebietstypen im Allgemeinen zwar Unterschiede aufweisen. Durch die konkrete Verbotsausgestaltung kann die Unterscheidbarkeit jedoch gänzlich eingeblendet werden, so dass die fehlende Erforderlichkeit der Ausweisung als Naturschutzgebiet begründet werden kann.

Der wesentliche Unterschied zwischen Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet ergibt sich nicht aus den jeweiligen Schutzzwecken, sondern aus der möglichen Schutzwirkung, also – letztendlich – der Ausgestaltung der Verbotstatbestände. Gleichwohl sind diese Unterschiede nicht so erheblich, wie es teilweise in der Literatur unter dem Schlagwort des absoluten Veränderungsverbots suggeriert wird (vgl. Meßerschmidt, BNatSchG, 114. Aktualisierung 2014, § 23 Rn. 79). Die Schutzwirkungen hängen vielmehr wesentlich von der jeweiligen Ausgestaltung der konkreten Schutzgebietsverordnung ab.

Die maßgebliche Ermächtigungsnorm für Verbote in Naturschutzgebieten nach § 23 Abs. 2 BNatSchG lautet:

*Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.*

Die zulässigen Verbotstatbestände in Landschaftsschutzgebieten lauten nach § 26 Abs. 2 BNatSchG wie folgt:

*In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.*

In Naturschutzgebieten kann nach der Ermächtigungsnorm des § 23 Abs. 2 BNatSchG ein generelles, nicht auf den konkret verfolgten Schutzzweck bezogenes Veränderungsverbot erlassen werden. Hierin besteht der maßgebliche Unterschied zum Landschaftsschutzgebiet, zu dessen Gunsten von vornherein nur jene Verbote begründet werden dürfen, die gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG durch den mit der Einrichtung verfolgten Schutzzweck gerechtfertigt sind (*Gellermann*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 84. Ergänzungslieferung 2017, § 23 BNatSchG Rn. 16; *Appel*, in Frenz/Müggengborg, BNatSchG, 1. Aufl. 2011, § 23 Rn. 34).

Die in § 23 Abs. 2 BNatSchG für die Naturschutzgebiete aufgeführten Verbote gelten jedoch auch nicht aus sich heraus, sondern müssen erst in der jeweiligen Naturschutzgebietsverordnung angeordnet werden (*Meßerschmidt*, BNatSchG, 114. Aktualisierung 2014, § 23 Rn. 81; *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 84. Ergänzungslieferung 2017, § 23 BNatSchG Rn. 16). Als wesentlicher Unterschied zum Verbotstatbestand des Landschaftsschutzgebietes müssen die Verbote in Naturschutzgebieten nach § 23 Abs. 2 BNatSchG jedoch nicht an einen besonderen Schutzzweck angeknüpft werden (*Meßerschmidt*, BNatSchG, 114. Aktualisierung 2014, § 23 Rn. 79).

Des Weiteren ist in § 26 Abs. 2 BNatSchG für das Landschaftsschutzgebiet explizit die Berücksichtigung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft nach § 5 Abs. 1 BNatSchG angeordnet, während ein solcher Verweis in § 23 Abs. 2 BNatSchG für das Naturschutzgebiet fehlt. Diese Berücksichtigung ist

Ausdruck des Bewusstseins, dass Naturschutz und Landschaftspflege auf eine ihre Ziele berücksichtigende Land- und Forstwirtschaft angewiesen sind (*Gellermann*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 84. Ergänzungslieferung 2017, § 26 BNatSchG Rn. 16).

Vor allem auch diese Berücksichtigung hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg zu der Äußerung veranlasst, dass Landschaftsschutzgebiete nicht in gleichem Maße geeignet wären, den Schutzzweck eines Lebensraumschutzes zu gewährleisten (OVG Lüneburg, Urt. v. 06.11.2002 – 8 KN 231/01 – juris, Rn. 32):

*„Außerdem ist der von den Antragstellern erhobene Einwand, dass der Erlass einer Landschaftsschutzgebietsverordnung ausreichend gewesen wäre, nicht überzeugend, weil ein Landschaftsschutzgebiet für den Schutz eines Hochmoores nur eingeschränkt geeignet ist. [...] Außerdem hat die Naturschutzbehörde bei dem Verbot derartiger Handlungen nach § 26 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 3 NNatSchG anders als in einem Naturschutzgebiet die Belange der Land- und Forstwirtschaft besonders zu beachten.“*

Die Berücksichtigung der Belange von Land- und Forstwirtschaft konnten in dem dortigen Fall mit dem Schutzgegenstand des Hochmoores nicht in Einklang gebracht werden, da die Bewirtschaftung erst Grundlage der Gefährdung war. Dies ist jedoch stets eine Frage des Einzelfalles; pauschalierte Aussagen hierzu verbieten sich. Die besondere Berücksichtigung der Belange von Land- und Forstwirtschaft sind indes typisch für die Verbotstatbestände von Landschaftsschutzgebieten.

Folglich wäre es aufgrund des im Rahmen des Normsetzungsermessens zu berücksichtigenden Verhältnismäßigkeitsprinzips per se fehlerhaft, allein wegen der nationalen Umsetzung ein Naturschutzgebiet auszuweisen.

Die Vorgaben der FFH-Richtlinie erfordern kein absolutes Veränderungsverbot. Angesichts der damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen wäre ein solches unverhältnismäßig. Diese Unverhältnismäßigkeit wirkt sich in der Folge auf die konkreten Verbote aus, die auf Grundlage des absoluten Veränderungsverbots in einen etwaigen Verordnungsentwurf aufgenommen würden.

Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie müssen die Mitgliedsstaaten die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung derart ausweisen, dass die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen LRT nach Anhang I oder einer Art des Anhangs II und für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 gewährleistet ist. Der günstige Erhaltungszustand wird in Art. 1 lit. e) und i) der FFH-Richtlinie legal definiert. Dort werden bestimmte Maßnahmen gefordert, die dem Schutzzweck der FFH-Richtlinie zu dienen bestimmt sind, der Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume und die Erhaltung und Sicherstellung des Fortbestandes der durch die Richtlinie geschützten Arten und ihrer Lebensräume und Verbreitungsgebiete.

Die Notwendigkeit eines absoluten Veränderungsverbots lässt sich der Richtlinie indes an keiner Stelle entnehmen. Deshalb ist eine Unterschutzstellung eines FFH-Gebiets durch LSG-Verordnung ebenso europarechtskonform, soweit die Zielsetzung der FFH-Richtlinie bei der Ausgestaltung der konkreten Verwendung berücksichtigt wird. Dabei ist aber besonders zu beachten, dass aus dem Verschlechterungsverbot des Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie kein Veränderungsverbot und kein Verbesserungsgebot folgt.

§ 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG dient der Umsetzung von Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie (Während § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG als unionsrechtkonforme Umsetzung anerkannt wird, ist dies für § 33 Abs. 1 S. 2 BNatSchG umstritten: *Gellermann*, in: *Landmann/Rohmer (Hrsg.)*, *Umweltrecht*, 84. Ergänzungslieferung 2017, § 33 BNatSchG, Rn. 12, m. w. N.; a. A. Lütkes/Ewer/Heugel, § 33 BNatSchG, Rn. 7) und normiert insoweit:

*„Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“*

Bereits der Wortlaut der Vorschrift geht von der grundsätzlichen Zulässigkeit von Veränderungen des Gebiets oder seiner Bestandteile aus. Zu Veränderungen oder Störungen führende Handlungen aktivieren die Verbotswirkung des § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG also nicht in jedem Fall, sondern nur dann, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können (Erheblich sind

z.B. der durch eine Aufforstung bedingte Flächenverlust, der die Bagatellgrenze von 100 m<sup>2</sup> überschreitet, BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06 – juris, Rn. 128.; vgl. *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 84. Ergänzungslieferung 2017, § 33 BNatSchG Rn. 9). Der fehlende explizite Bezug auf ein absolutes Verschlechterungsgebot wird durch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung abgemildert, wobei in einem Landschaftsschutzgebiet sorgfältig auf die Abstimmung der Verbots- und Gebotsregelungen auf die Erhaltungsziele zu achten ist. In einem Landschaftsschutzgebiet dürfen die Schutzregelungen nicht weiter gehen, als dies zur Vermeidung einer Veränderung des Gebietscharakters oder einer Verletzung des spezifischen Schutzzwecks erforderlich ist und sie müssen insoweit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen (*Gellermann*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 84. Ergänzungslieferung 2017, § 26 BNatSchG Rn. 15). Die Schutzregelungen bedürfen folglich stets der Rechtferdigung anhand des Schutzzwecks.

In diesen Fällen ist also zu beachten, dass nicht jede Nutzungsänderung oder -intensivierung oder Wiederaufnahme der Nutzung das Verschlechterungsverbot verletzt, sondern nur solche, die unverhältnismäßig die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen des Natura 2000-Gebietes zu beeinträchtigen drohen. Auch insoweit können daher die Vorgaben aus dem Europarecht in einer Landschaftsschutzverordnung Berücksichtigung finden.

Deshalb geht auch die Rechtsprechung (EuGH, NVwZ 2005, 311, 2. Leitsatz) davon aus, dass ein absolutes Veränderungsverbot die Richtlinie nicht fordert:

*„Die Mitgliedstaaten sind in Bezug auf die Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt werden könnten und die in den der Kommission zugeleiteten nationalen Listen aufgeführt sind, insbesondere solche, die prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten beherbergen, nach der Richtlinie 92/43/EWG verpflichtet, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die im Hinblick auf das mit der Richtlinie verfolgte Erhaltungsziel geeignet sind, die erhebliche ökologische Bedeutung, die diesen Gebieten auf nationaler Ebene zukommt, zu wahren.“*

Der Hinweis auf die erhebliche ökologische Bedeutung, die diesen Gebieten auf nationaler Ebene zukommt, ist indes dahingehend zu interpretieren, dass auf nationaler Ebene die Bedeutung der Gebiete individuell zu bewerten ist. Ein absolutes

Veränderungsgebot wird dieser Forderung nicht gerecht. Vielmehr ist die umfangreiche landwirtschaftliche Vorprägung der Kulturlandschaft auch bei der Auswahl der Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Auch das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat ein absolutes Veränderungsverbot zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands im unionsrechtlichen Sinne für nicht erforderlich gehalten, um diesen Schutzzwecken zu genügen. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat hierzu in dem bereits zitierten Urteil vom 22.11.2012 – 12 LB 64/11 unter Rn. 68 f. ausgeführt:

*„Rechtsgrundlage der LSG-VO ist § 26 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG. Danach können Naturschutzbehörden Gebiete, in denen ein besonderer Schutz der Natur und Landschaft erforderlich ist, um der in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Ziele willen durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet festsetzen. Dabei liegt es grundsätzlich im Normsetzungsermessen des zuständigen Verordnungsgebers, ob ein Naturraum, der die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllt, als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wird (BVerwG, Beschluss vom 13.3.2008 - 4 B 15.08 -, ZfBR 2008, 594 m. w. N.). Die Voraussetzungen für die Festsetzung lagen vor. Die Schutzgebietsausweisung soll nach § 2 Abs. 2 der LSG-VO der Erhaltung und Entwicklung des Gebiets als Lebensstätten schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als naturgeprägte Kulturlandschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit und damit einem zulässigen Ziel i. S. d. § 26 Abs. 1 BNatSchG dienen. Insbesondere soll die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die in Anhang I der VRL aufgeführten Vogelarten gewährleistet werden (§ 2 Abs. 5 LSG-VO).“*

Das Gericht hat die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebiets zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für bestimmte Vogelarten nicht beanstandet und damit verdeutlicht, dass es eines absoluten Veränderungsverbots im Sinne des § 23 Abs. 2 BNatSchG nicht bedarf um die Schutzzwecke der unionsrechtlichen Naturschutzvorgaben zu erreichen.

Das absolute Veränderungsverbot ist mithin weder nach den unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie noch nach der Rechtsauffassung der deutschen Gerichte erforderlich, um die Schutzzwecke der FFH-Richtlinie zu erreichen.

## cc) Berücksichtigung der Grundrechte der Normadressaten

Begrenzt wird der Gestaltungsspielraum des Verordnungsgebers auch durch die Pflicht zur Berücksichtigung der sowohl nach der deutschen Verfassung als auch den europäischen Verträgen geschützten Grundrechte, insbesondere der Eigentums- und Berufsfreiheit (Art. 14 und Art. 12 GG sowie Art. 15 bis 17 der Charta der Grundrechte – nachfolgend: GRC). Das Eigentumsrecht umfasst dabei nicht nur den Erhalt des Eigentums als solches, sondern auch dessen Nutzungsmöglichkeiten (sog. „Privatnützigkeit“, vgl. *Papier*, in: Maunz/Dürig, GG, 81. Ergänzungslieferung 2017, Art. 14 Rn. 375, 402f). Umfassend grundrechtlich geschützt ist auch die unternehmerische Betätigungsfreiheit; in Deutschland über das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, das auch Landwirten zukommt (vgl. *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, 13. Aufl. 2014, Art. 14, Rn. 9).

Da die Festlegung von Bewirtschaftungsvorgaben zu einer Einschränkung der Eigentumsfreiheit der betroffenen Grundstückseigentümer sowie der Berufsfreiheit der von den Maßnahmen betroffenen Betriebe führt, müssen mithin die verfassungsrechtlichen Schranken beachtet werden, die für alle belastenden – mit einem Grundrechtseingriff verbundenen – Maßnahmen Geltung beanspruchen.

Zwar erlauben sowohl das Unionsrecht als auch das Grundgesetz grundsätzlich Eingriffe in Grundrechte zu Gunsten des Naturschutzes. Nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG kann der Gesetzgeber Inhalt und Schranken des Eigentums weitgehend bestimmen. Um solche Inhalts- und Schrankenbestimmungen handelt es sich auch bei naturschutzrechtlichen Regelungen, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- oder Landschaftsschutzes beschränken (BVerwG, Beschl. v. 17.01.2000 – 6 BN 2/99 - juris, Rn. 11; OVG Lüneburg, Urt. v. 17.12.2014 – 4 KN 28/13 – juris, Rn. 29). Dem liegt die Vorstellung zugrunde – so BVerwG, NJW 1993, 2949-,

*„dass jedes Grundstück durch seine Lage und Beschaffenheit sowie die Einbettung in seine Umwelt, also durch die jeweilige Situation, geprägt wird“.*

Diese eigentumsimmanente Situationsgebundenheit werde durch naturschutzrechtliche Beschränkungen letztlich nur nachvollzogen. Diese Rechtsprechung darf

allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Gesetzgeber auch bei der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums die allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätze zu beachten hat; insbesondere muss der – auch im Unionsrecht anerkannte (EuGH, Urt. v. 21.07.2011 – C-2/10) – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden (BVerfG, NJW 1962, 1667; BVerfG, NJW 1987, 1930). Dieser Grundsatz ist bei sämtlichen Hoheitsakten zu beachten, wenn mit diesen nachteilig auf eine geschützte Rechtsposition eingewirkt wird. Er gilt daher ebenso bei Beeinträchtigungen der wirtschaftlichen Betätigungs freiheit als Teil der Berufsfreiheit (vgl. zum Europarecht *Queisner*, Rahmenbedingungen für eine umweltverträgliche Landwirtschaft im Europarecht, S. 101-103).

Das Bundesverfassungsgericht hat den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in seinem Urteil vom 15.12.1983, 1 BvR 209/83 u.a., juris, Rn. 175 wie folgt definiert:

*„Danach muß eine Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Zweckes geeignet und erforderlich sein; der mit ihr verbundene Eingriff darf seiner Intensität nach nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und den vom Bürger hinzunehmenden Einbußen stehen (vgl. BVerfGE 27, 344 (352f); st Rspr.).“*

Auch der EuGH prüft bei einem Eingriff in Hinblick auf den im Unionsrecht als allgemeinen Rechtsgrundsatz anerkannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, ob Beschränkungen nicht in Hinblick auf den verfolgten Zweck einen unverhältnismäßigen, nicht tragbaren Eingriff darstellen. Maßnahmen sind nur dann verhältnismäßig, wenn sie (EuGH, Urt. v. 11.08.1989 (*Schräder*) – C-265/87 – juris, Rn. 4, 21)

*„zur Erreichung der zulässigerweise mit der fraglichen Regelung verfolgten Ziele geeignet und erforderlich sind. Dabei ist, wenn mehrere geeignete Maßnahmen zur Auswahl stehen, die am wenigsten belastende zu wählen; ferner müssen die auferlegten Belastungen in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen.“*

Als unzumutbare Beschränkungen der Eigentümerbefugnisse erweisen sich naturschutzrechtliche Beschränkungen spätestens dann, wenn der „Wesensgehalt der Eigentumsgarantie“ angetastet wird, weil nicht mehr genug Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums oder für eine Verfügung über den Eigentumsgegenstand verbleibt, oder wenn eine Nutzung, die bisher ausgeübt worden ist oder sich

nach der Lage der Dinge objektiv anbietet, ohne jeglichen Ausgleich unterbunden wird (BVerwG, Beschl. v. 17.01.2000 – 6 BN 2/99 – juris, Rn. 11).

Die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes setzt also zumindest voraus, dass die vorgesehenen Verbote zur Erreichung der Erhaltungsziele geeignet und erforderlich sind. Der – in § 2 Abs. 3 BNatSchG auch einfachgesetzlich konkretisierte – Grundsatz der Erforderlichkeit verlangt, dass jeweils das relativ mildeste Mittel gewählt wird, also ein milderes Mittel, das denselben Erfolg verspräche, nicht ersichtlich ist (BVerfG, Urt. v. 14.07.1999 – 1 BvR 2226/94 u.a. – juris, Rn. 268). Außerdem dürfen die belastenden Folgen der Maßnahme nicht außer Verhältnis zu dem mit ihr verbundenen Nutzen stehen (sog. Angemessenheit). Spätestens im Rahmen der Angemessenheitsprüfung sind die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes den Nutzungsinteressen der betroffenen Eigentümer und Landwirte in einer umfassenden Würdigung gegenüberzustellen (BVerwG, Urt. v. 11.12.2003 – 4 CN 10/02).

Das Bundesverwaltungsgericht hat insoweit apodiktisch aber zutreffend festgestellt (BVerwG, Urt. v. 31.01. 2001 – 6 CN 2/00 – juris, Rn. 19):

*„Beruht die Schutzgebietsverordnung auf einer Verletzung der erwähnten Pflicht zur angemessenen Berücksichtigung der betroffenen Eigentumsbelange, ist sie nichtig.“*

Deshalb darf mit Blick auf die Grundrechte der Normadressaten auch kein unverhältnismäßiger Eingriff vorgenommen werden. Dies wäre der Fall, wenn vornherein nur die nationale Unterschutzstellung des FFH-Gebiets 101 durch ein Naturschutzgebiet in Betracht gezogen würde.

## **II. Kartenmaterial**

1. Eine Widersprüchlichkeit findet sich noch immer zwischen Anlage 3 und dem Verordnungstext. In der farbigen Detailkarte Anlage 3 sind Umfang und Lage der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie „9110 Hainsimsen-Buchenwald, § 4 Abs. 5 Nr. 2

*9130 Waldmeister-Buchenwald, § 4 Abs 5 Nr. 2*

*9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, § 4 Abs. 5 Nr. 2“ mit dem Erhaltungszustand B dargestellt. Im Verordnungstext wird allerdings unter § 2 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) der Lebensraumtyp „Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald (LRT 9160)“ im NSG geschützt. Die unter dem Schutzzweck des Verordnungstextes genannten wertbestimmenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL müssen mit den in der Detailkarte Anlage 3 dargestellten übereinstimmen. Gemäß den Ausführungen des Bundesamtes für Naturschutz umfasst der LRT 9160 richtigerweise Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (siehe: [https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/9160\\_Sternmieren\\_Eichen\\_Hainbuchenwald.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/9160_Sternmieren_Eichen_Hainbuchenwald.pdf)). Es wird gebeten, diese Widersprüchlichkeit zu korrigieren.*

2. Darüber hinaus ist zu kritisieren, dass keine die vom NSG erfassten Flurstücke zur Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes im Verordnungstext aufgelistet sind, obwohl dies hier aufgrund der geringen Größe des Gebietes gut möglich wäre.

### **III. Unklare Datengrundlage**

Zur Feststellung und zum Nachweis der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der einzelnen in das Gebiet einbezogenen Flächen fehlt es an aktuellen Daten über das Vorkommen und das Ausmaß der ursprünglich im Rahmen der Gebietsmeldung der europäischen Schutzgebiete erfassten Lebensräume und Arten. Es ist unklar, auf welche Datengrundlage sich die Ausweisung stützt.

1. Grundlage der ursprünglichen Gebietsmeldung sowie der nationalen Unterschutzstellung sind biologische Erhebungen über das Vorkommen geschützter Lebensräume und Arten. Dabei folgt schon aus der Natur der Sache, dass sich Vorkommen und Ausprägung von Lebensräumen und Arten dynamisch im Laufe der Zeit verändern. Insofern ist von der Rechtsprechung anerkannt, dass eine Veränderung der Naturräume eine Änderung der Gebietsbeschreibung und -abgrenzung erforderlich macht (BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 5.08 – juris, Rn. 39). Die naturschutzfachlichen Bestandserhebungen als Grundlage für Gebietsmeldung und Unterschutzstel-

lung unterliegen danach einer zeitlichen Haltbarkeitsgrenze. Eine gesetzliche Regelung zur Bemessung der Dauer dieser Haltbarkeit besteht nicht. Ausgehend von den unionsrechtlichen Grundlagen und der zum FFH-Recht ergangenen Rechtsprechung ist diese Haltbarkeitsgrenze grundsätzlich bei sechs Jahren anzusetzen.

2. Ausgangspunkt für die nationale Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten sind regelmäßig die zur Meldung der Gebiete erstellten Standarddatenbögen. Jedoch ist eine Anpassung des Schutzgebietes in räumlicher und sachlicher Hinsicht erforderlich, wenn Abweichungen der Gebietskulisse von den Erfassungen in den Standarddatenbögen festzustellen sind. Eine Anpassung im Sinne einer Konkretisierung ist schon zwingend aufgrund des bei der Meldung regelmäßig verwendeten groben kartografischen Maßstabs geboten. Daneben ist eine Abweichung von den Standarddatenbögen erforderlich, wenn aufgrund neuer Entwicklungen und Erkenntnisse oder aufgrund von Meldefehlern die Angaben in den Standarddatenbögen – inzwischen – unzutreffend sind (*Möckel*, in: Schlacke, BNatSchG, 2. Aufl. 2017, § 32 Rn. 82). Die Abweichung von den Standarddatenbögen und die daraus abzuleitende Anpassungspflicht folgen daraus, dass zum Zeitpunkt der nationalen Unterschutzstellung andere Lebensraumtypen und Arten in anderen Ausprägungen oder anderer räumlicher Ausdehnung anzutreffen sind.

Danach bedarf es im Rahmen der nationalen Unterschutzstellung einer naturschutzfachlichen Untersuchung des Gebietes, inwieweit die Angaben in den Standarddatenbögen noch zutreffend sind. Durch Nachkartierungen ist festzustellen, ob und inwieweit die ursprünglich festgestellten Lebensraumtypen und Arten noch vorhanden sind.

3. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung:

- a) Gesetzlicher Anhaltspunkt für die zeitliche Begrenzung der Aussagekraft der Standarddatenbögen ist Art. 4 Abs. 4 FFH-RL. Die Vorschrift sieht im Rahmen des mehrstufigen Prozesses des Gebietsschutzes vor, dass die der Europäischen Union gemeldeten Gebiete so schnell wie möglich – spätestens aber binnen sechs Jahren – von dem betreffenden Mitgliedstaat als besonderes Schutzgebiet auszuweisen sind. Die FFH-RL geht somit davon aus, dass die nationale Unterschutzstellung sechs Jahre nach der Gebietsmeldung erfolgt.

In der Fristsetzung des Art. 4 Abs. 4 FFH-RL kommt zum Ausdruck, dass die naturschutzfachlichen Grundlagen der Gebietsmeldung nur innerhalb der Frist von sechs Jahren in gleicher Weise auch der nationalen Unterschutzstellung zu Grunde gelegt werden können.

Die Erwägungsgründe der FFH-RL enthalten zum Sinn und Zweck der Fristsetzung in Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie keine Hinweise. Die europäischen und die deutschen Gerichte haben sich – soweit ersichtlich – noch nicht mit dem Aussagegehalt der Fristsetzung auseinandergesetzt. Nach dem systematischen Kontext, in dem Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie steht, kommt der Fristvorgabe zunächst die Funktion zu, das mehrstufige Verfahren der Unterschutzstellung von FFH-Gebieten zeitlich zu regeln. Darüber hinaus ist aus der zeitlichen Befristung die Schlussfolgerung zu ziehen, dass die Datengrundlage der Gebietsmeldung nach Ablauf von sechs Jahren nicht ohne weiteres für die nationale Unterschutzstellung verwendet werden kann.

Für die Annahme einer durch Art. 4 Abs. 4 FFH-RL geregelten „Haltbarkeitsgrenze“ spricht auch der systematische Kontext der Art. 9, 11 und 17 FFH-Richtlinie. Nach Art. 11 FFH-RL sind die Mitgliedstaaten zur Überwachung des Erhaltungszustandes der Gebiete im Sinne eines Monitorings verpflichtet. Sie sind nach Art. 17 Abs. 1 FFH-RL verpflichtet, alle sechs Jahre einen Bericht über die Ergebnisse dieses Monitorings der EU vorzulegen. Die Ergebnisse des Monitorings dienen zugleich als Grundlage einer nach Art. 9 FFH-RL vorgesehenen Aufhebung und Anpassung der FFH-RL. So regelt Art. 9 FFH-RL, dass die Kommission in regelmäßigen Zeitabständen den Beitrag von Natura 2000 zur Verwirklichung der Ziele der FFH-RL beurteilt und in diesem Zusammenhang die Aufhebung der Klassifizierung als besonderes Schutzgebiet in den Fällen erwogen werden kann, in denen die gemäß Artikel 11 beobachtete natürliche Entwicklung dies rechtfertigt. Die FFH-RL sieht damit selbst vor, dass FFH-Gebiete aufgrund der natürlichen Entwicklung der Lebensräume und

Arten angepasst und aufgehoben werden. Um die entsprechende Überprüfung zu ermöglichen, sind Gebietsdaten im Turnus von sechs Jahren zu erheben. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Monitorings sind die Mitgliedstaaten zur Anpassung der Gebietskulisse verpflichtet (BVerwG, U. v. 06.11.2012 – 9 A 17/11 – juris, Rn. 29). Aus den dargestellten Vorschriften folgt demnach, dass die der Gebietsmeldung zu Grunde liegenden Gebietsdaten spätestens nach sechs Jahren zu aktualisieren sind.

Es widerspricht der durch die FFH-RL vorgegebenen Aktualisierung und Überprüfung der Gebietsdaten, wenn für die nationale Unterschutzstellung Daten, die älter als sechs Jahre sind, verwendet werden.

- b) Für die Annahme einer zeitlichen Begrenzung der Verwendbarkeit von Daten über Naturschutzgüter sprechen auch die im Rahmen der vorhabenbezogenen Verträglichkeitsprüfung aufgestellten Anforderungen an die Datengrundlage.

Die Rechtsprechung geht dabei davon aus, dass Daten bis zu einem Alter von fünf Jahren als aktuell angesehen werden können. Eine Verwendung von Daten, die bis zu sieben Jahren alt sind, kommt nur unter bestimmten Voraussetzungen in Betracht. So hat der VGH Kassel (B. v. 02.01.2009 – 11 B 368/08.T – juris, Rn. 398) in Bezug auf Daten zum Artenschutz in FFH-Gebieten sowie gebietsunabhängig unter anderem entschieden:

*„Auch was das Alter der verwendeten Daten betrifft, hat die qualitäts-sichernde Überprüfung ergeben, dass die Validität der Daten durch ihr Alter nicht geshmälert wird. Zwar hat sich in der Planungspraxis seit langem die Konvention durchgesetzt, dass Daten ökologischer Be-standserfassungen bis zu einem Alter von etwa 5 Jahren als aktuell an-zusehen sind, dies setzt aber voraus, dass sich in den Untersuchungs-gebieten die landschaftliche Situation und die Zusammensetzung der Biozynosen nicht oder nur wenig verändert. Dies wiederum setzt vo-raus, dass innerhalb des Zeitraumes kein Nutzungs- und Strukturwan-del stattgefunden hat und auch keine wesentliche Veränderung von Standortbedingungen eingetreten ist. Wenn diese Voraussetzungen – so die Gutachter der Qualitätssicherung – aber gegeben sind, dann ist auch bei einem Alter der Daten von 6 bis 7 Jahren grundsätzlich von deren Gültigkeit auszugehen.“*

Danach beträgt die „Haltbarkeit“ von Gebietsdaten grundsätzlich fünf Jahre. Unter der Voraussetzung, dass keine wesentliche Veränderung der Standortbedingungen im zu betrachtenden Naturraum festzustellen ist, kann bei bis zu sieben Jahren alten Daten noch von deren Gültigkeit ausgegangen werden. Eine darüberhinausgehende Verwendung von Daten als Grundlage für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt nicht in Betracht.

Die Anforderungen an die Aktualität der Datengrundlage im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind entsprechend an die Datengrundlage der Schutzgebietsausweisung zu stellen. Die Überprüfung der Verträglichkeit von Vorhaben mit dem unionsrechtlichen FFH-Gebietsschutz greift auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 3 FFH-RL und § 34 BNatSchG schon vor der nationalen Unterschutzstellung eines FFH-Gebietes. Die Verträglichkeit ist dann anhand der soweit vorliegenden Daten zu überprüfen. Sind diese älter als fünf – bzw. sieben – Jahre, ist der Vorhabenträger nach der vorstehenden Rechtsprechung verpflichtet, aktuelle Daten im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung einzuholen. Nichts anderes kann für den Verordnungsgeber gelten, wenn er zum Schutz eines FFH-Gebietes eine Verordnung mit belastenden Verbotstatbeständen erlässt. Darf einerseits ein Vorhaben nur zugelassen werden, wenn es mit der aktuellen Gebietskulisse verträglich ist, darf andererseits ein die Betroffenen belastendes Verbot nur soweit gehen, wie dies zum Schutz der aktuellen Gebietskulisse erforderlich ist.

- c) Die zur vorhabenbezogenen FFH-Verträglichkeitsprüfung ergangene Rechtsprechung ist insofern auf das hier gegenständliche Verfahren zur nationalen Unterschutzstellung eines FFH- und Vogelschutzgebietes übertragbar. Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung wird der Schutzzanspruch der als schutzwürdig erkannten Lebensräume und Arten anhand erhobener Gebietsdaten festgestellt. Im Einzelnen ist im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung – wie die vorstehende Rechtsprechung zeigt – zu prüfen, ob die vorliegenden Daten im Hinblick auf den Zeitablauf und eine möglicherweise eingetretene dynamische Veränderung des Naturraums noch verwertbar sind. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die Daten – regelmäßig durch den Vorhabenträger – zu aktualisieren oder zu ergänzen. Im Rahmen der nationalen Unterschutzstellung ist die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit eines Gebietes sowie seiner einzelnen Bestandteile in sachlicher und räumlicher Hinsicht

anhand entsprechender Gebietsdaten festzustellen. Die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit ist somit nicht am Einzelfall der Betroffenheit, sondern präventiv-generell festzustellen. Insofern müssen mindestens die gleichen Anforderungen an die Datengrundlage gestellt werden. Für die FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie für die nationale Unterschutzstellung ist danach gleichermaßen erforderlich, dass eine jeweils zweckbezogene, aktuelle und aussagekräftige Datengrundlage vorliegt. In beiden Fallgestaltungen soll dem – insbesondere unionsrechtlich fundierten – Schutz des Naturhaushaltes durch Vermeidung potentieller Beeinträchtigungen Rechnung getragen werden. Dazu sind der Verträglichkeitsprüfung wie der Schutzgebietsausweisung in gleicher Weise aktuelle, aussagekräftige Daten zu Grunde zu legen.

Die für die Übertragbarkeit der dargestellten Rechtsprechung angeführten Gründe sprechen auch in der Sache dafür, dass für die nationale Unterschutzstellung eines zunächst unionsrechtlich gemeldeten Gebietes eine eigenständige, aktuelle und aussagekräftige Datengrundlage zu erheben ist, insbesondere dann, wenn der in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL benannte Zeitraum von sechs Jahren überschritten ist.

Das Erfordernis einer eigenständigen – zumindest aktualisierten – Datengrundlage ist im Rahmen der nationalen Unterschutzstellung von besonderer Bedeutung, da dieser Schritt im System des Gebietsschutzes nach Art. 4, 6 FFH-RL die Konkretisierung des zunächst unionsrechtlich festgestellten Schutzgebietes vollzieht. Dabei ist gemäß Art. 4 Abs. 4 FFH-RL der Erhaltungszustand der ursprünglich festgestellten Lebensräume und Arten sowie deren Schädigung und Bedrohung zu erfassen.

Die Erhebung einer eigenständigen, aktuellen, aussagekräftigen Datengrundlage für die Schutzgebietsausweisung mag insofern von den gegebenenfalls vorliegenden Daten der Gebietsmeldung ausgehen. Ist der in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL vorgegebene Zeitraum von sechs Jahren überschritten, sind die Daten aber zwingend – beispielsweise durch Nachkartierungen – zu überprüfen, zu aktualisieren und zu ergänzen.

- d) Das Vorangegangene ist hier nicht beachtet worden. Weder aus dem Standarddatenbogen noch aus dem Verordnungsentwurf oder seiner Begründung lässt sich eindeutig entnehmen, ob eine aktuelle Kartierung zugrunde liegt.

In dem Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet 101 „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ ist zu lesen, dass das Gebiet im Juni 2000 vom Nds. Landesbetrieb NLWKN (Hannover) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen und im Dezember 2004 als solches bestätigt wurde. Als Erfassungsdatum ist Dezember 1999 und als Aktualisierung April 2019 eingetragen. Nach dem Standarddatenbogen zum EU-Vogelschutzgebiet V48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ ist das Gebiet im Juni 2001 vom Nds. Landesbetrieb NLWKN (Hannover) als besonderes Schutzgebiet gemeldet, im Dezember 1999 erfasst und im Juni 2011 aktualisiert worden. In der Begründung zur Verordnung lässt sich zum Alter der Basiserfassung nichts entnehmen. Hier heißt es auf S. 2 lediglich:

*„Die Signifikanz der im NSG vorkommenden Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie, der wertbestimmenden Tierarten des Anhanges II der FFH – Richtlinie und die Vogelarten gem. Anhang I sowie von Artikel 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie, wurde durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) geprüft.“*

In dem Verordnungstext selbst wird unter § 4 Abs. 5 mehrfach auf das Ergebnis aus der Basiserfassung abgestellt, jedoch ebenso kein Hinweis darauf gegeben, wann diese erfolgt ist bzw. wie alt sie ist.

Da konkrete Informationen hierüber fehlen, ist davon auszugehen, dass die zugrunde gelegte naturschutzfachliche Basiserfassung sowie die Nutzungskartierung aufgrund ihres Alters nicht die von der Rechtsprechung anerkannten Maßstäbe an die Datengrundlagen für die nationale Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten erfüllen.

Um insgesamt eine genaue Grundlage zu bekommen, beantragen wir die

### **Akteneinsicht**

in die Unterlagen zur Basiserfassung und den dazu angefertigten Gutachten. Eine weitere Stellungnahme zu diesem Punkt nach erhaltener Akteneinsicht behalten wird uns ausdrücklich vor.

#### **IV. Mangelnde materielle und verfahrensrechtliche Vorgaben für die Aufstellung von Managementpläne**

Nach dem derzeit vorliegenden Verordnungsentwurf ist nicht gewährleistet, dass die Eigentümer- und Bewirtschaftungsinteressen bei Aufstellung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen konkretisierenden Managementpläne angemessen berücksichtigt werden. Zwar sieht § 7 Abs. 2 NSGVO-E vor, dass solche Maßnahmen, die in einen Managementplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde verbindlich festgelegt wurden, zu dulden sind. Im Hinblick auf die mit den Managementplänen einhergehenden Belastungen der Flächennutzer und -eigentümer und Einschränkungen für die Bewirtschaftung einerseits und die fehlende Justizierbarkeit der Management- und Bewirtschaftungspläne andererseits bedarf es jedoch zwingend konkreter Vorgaben zur sachlichen Berücksichtigung der Interessen der Flächennutzer und -eigentümer sowie der verfahrensrechtlichen Beteiligung betroffener Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschafter.

Zwar kann grundsätzlich nicht beanstandet werden, dass die einzelnen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erst später durch nach § 32 Abs. 5 BNatSchG aufzustellenden Managementpläne festgelegt werden. Die Möglichkeit der Umsetzung des Gebietsschutzes durch Bewirtschaftungspläne wird vom Unionsrecht auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie anerkannt. Im Hinblick auf Inhalt und Reichweite der Maßnahmen ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese sowohl nach den unionsrechtlichen Vorschriften als auch nach dem Regelungsansatz des Verordnungsentwurfs an den festgelegten Erhaltungszielen auszurichten sind. So sieht Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie vor, dass die „nötigen“ Erhaltungsmaßnahmen zu ergreifen sind. Was nötig ist, richtet sich nach den Erhaltungszielen für das jeweilige Gebiet.

1. Der Verordnungsentwurf trägt in keiner Weise den bei Aufstellung der Managementpläne zu beachtenden sozioökonomischen Anforderungen Rechnung und widerspricht damit den unionsrechtlichen Vorgaben.

Die dem FFH-Gebietsschutz zu Grunde liegende Richtlinie der Europäischen Union fordert unmittelbar, dass bei Umsetzung des Gebietsschutzes insbesondere den

Anforderungen der Wirtschaft Rechnung zu tragen ist. Ausdrücklich heißt es in Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie:

*Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung.“*

Danach hat schon der Unionsgesetzgeber im Blick gehabt, dass die zur Umsetzung des Gebietsschutzes erforderlichen Maßnahmen in Konflikt zu Anforderungen der Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur treten können. Der Unionsgesetzgeber weist dabei nicht den Interessen des Naturschutzes Vorrang ein, sondern sieht vor, dass die widerstreitenden Interessen in Ausgleich zu bringen sind. Dieser Vorgabe ist auf der satzungsrechtlichen Ebene dadurch Rechnung zu tragen, dass die sozioökonomischen Anforderungen zwingend bei der Festlegung von Maßnahmen zur Durchsetzung der naturschutzfachlichen Schutzziele zu beachten sind.

Diesen Anforderungen wird der vorliegende Verordnungsentwurf nicht gerecht. Die Aufstellung von Managementplänen nennende Norm, § 7 Abs. 2 NSGVO-E, geht überhaupt nicht auf die dabei zu berücksichtigenden Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur ein. Welcher inhaltliche Maßstab für den Schutz des FFH-Gebietes gelten soll und wie ein Ausgleich der widerstreitenden Interessen erreicht werden soll, ist ebenfalls nicht geregelt. Hierzu wäre es einerseits erforderlich, überwachbare Ziele und ein System von Indikatoren festzulegen und darzulegen unter welchen – insbesondere wirtschaftlichen Voraussetzungen – von Bewirtschaftungsvorgaben abgesehen wird.

2. Der Hinweis auf die zukünftige Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen verletzt die Rechte der Grundstückseigentümer und -bewirtschafter darüber hinaus auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht. Das vorstehend festgestellte Defizit hinsichtlich der Abwägungsrelevanz sozioökonomischer Anforderungen wird somit auch nicht dadurch ausgeglichen, dass eine Berücksichtigung der Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur im Verfahren zur Aufstellung der Bewirtschaftungspläne sichergestellt wird. Insgesamt ist in keiner Weise geregelt, wie die vorgesehene Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen umgesetzt werden soll. Dies ist in

Anbetracht der mit den potentiell damit einhergehenden Einschränkungen der Nutzung und Bewirtschaftung rechtlich nicht haltbar.

- a) Konkrete Vorgaben für das Verfahren zur Aufstellung der Managementplänen enthält die Verordnung nicht. Auch eine zeitliche Vorgabe zur Aufstellung der Managementpläne ist weder dem Verordnungstext noch der Begründung zu entnehmen. Insbesondere wird keine Vorgabe dazu gemacht, inwiefern die von Betroffenen und der Öffentlichkeit geltend gemachten Anmerkungen berücksichtigt werden. Eine rechtsverbindliche Regelung des Verfahrens oder auch nur eine weitere Konkretisierung erfolgt nicht. Eine Rechtssicherheit der Betroffenen wird dadurch ebenso wenig erreicht wie die Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie.

Vorgaben für die im Rahmen der Aufstellung von Managementpläne durchzuführende Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich auch nicht aus anderen Rechtsvorschriften. Nach dem Wortlaut des Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie („gegebenenfalls“) sind Managementpläne unionsrechtlich nicht zwingend vorgeschrieben (vgl. EU-Kommission, Natura 2000 Gebietsmanagement, 2000, S. 20). Dementsprechend lassen sich der Richtlinie auch keine verfahrensrechtlichen oder inhaltlichen Anforderungen an solche Pläne entnehmen. Ähnlich sieht es im deutschen Recht aus. Hier setzt § 32 Abs. 5 BNatSchG die Vorschrift des Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie um. Auch danach ist die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen (ggf. als Teil von Pflege- und Entwicklungsplänen) möglich, nicht aber zwingend. Inhaltliche Anforderungen enthält das Gesetz nicht. Das NAGBNatSchG enthält keine Vorschriften zur Aufstellung von Managementplänen.

Auch aus der Rechtsnatur der Managementpläne lassen sich keine verbindlichen Vorgaben für deren Aufstellung und die dabei durchzuführende Beteiligung und Interessenabwägung ableiten. Im Gegenteil: Bewirtschaftungspläne stellen lediglich verwaltungsinterne Vorschriften dar, denen keine verbindliche Außenwirkung kommt (OVG Bautzen, Urt. v. 24.01.2007 – 1 D 10/05 – juris, Rn. 65; so auch Möckel, in Schlacke, GK-BNatSchG, 1. Auflage 2012, § 32 Rn. 107). Insofern ist gesetzlich auch keine Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung entsprechender Verwaltungsvorschriften vorgesehen, auf dessen Durchführung sich Betroffene berufen könnten.

- b) Die mangelhaften verfahrensrechtlichen Vorgaben zur Aufstellung von Managementplänen erweisen sich insbesondere deswegen als schwerwiegende Verletzung der Rechte der Flächeneigentümer und -bewirtschafter, weil die Bewirtschaftungspläne nur untergesetzliche Vorschriften ohne Außenrechtsverbindlichkeit darstellen.

Daraus folgt, dass die darin zu treffenden Regelungen sich nicht gegen die Vorgaben der höherrangigen Verordnung durchsetzen können. Dazu hat das OVG Bautzen, Urt. v. 24.01.2007 – 1 D 10/05 – juris, Rn. 65 ausgeführt,

*„dass der Managementplan nur die Qualität einer Verwaltungsvorschrift hat und damit in keiner Weise geeignet ist, Rechtswirkungen auf eine höherrangige Verordnung auszuüben. Der Managementplan muss sich vielmehr - gleich wann er erstellt wird - im Rahmen der Verordnung halten. Stellt sich erst bei seiner nachträglichen Erarbeitung heraus, dass er von den Inhalten der Verordnung abweichen soll und werden diese Abweichungen fachlich für erforderlich gehalten, muss die Verordnung geändert werden. Andernfalls verstieße der Managementplan gegen höherrangiges Recht.“*

Der Verordnungsentwurf ist danach nicht geeignet, das materielle Defizit hinsichtlich der Berücksichtigung sozioökonomischer Anforderungen in der Begründung der Verordnung auszugleichen. In Anbetracht des daraus resultierenden Zurückstehens der Belange von Eigentümern und Nutzern, ist nicht ersichtlich, inwiefern im Rahmen der Beteiligung vorgebrachte Betroffenheit überhaupt berücksichtigt werden können.

- c) Aufgrund der vorstehend dargestellten Rechtsnatur der Managementpläne besteht ein Rechtsschutzdefizit hinsichtlich der mit den darin vorzusehenden Maßnahmen einhergehenden Belastungen und Beeinträchtigungen von Nutzern und Eigentümern.

Mit den durch die Managementpläne vorzusehenden Maßnahmen werden Beeinträchtigungen für die Flächeneigentümer und -nutzer verbunden sein. Aufgrund der Rechtsnatur der Managementpläne als verwaltungsinterne Vorschriften ohne Außenrechtsverbindliche Wirkung, können die Betroffenen jedoch nicht gegen die Bewirtschaftungspläne vorgehen. Die Managementpläne binden die Behörden bei

der Entscheidung darüber, ob eine Maßnahme dem gebietsbezogenen Erhaltungsziel beziehungsweise dem Verschlechterungsverbot des § 33 BNatSchG widerspricht; des Weiteren sind die Wertungen des Bewirtschaftungsplans im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG von der Behörde zu Grunde zu legen (OVG Greifswald, Beschl. v. 05.11.2012 – 3 M 143/12 – juris, Rn. 34). Da Verwaltungsrechtsschutz nach der VwGO grundsätzlich nachgängiger Rechtsschutz ist, besteht für die von der Bewirtschaftungsplanung Betroffenen keine Möglichkeit, den Erlass zu verhindern oder inhaltlich anzugreifen (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.10.2014 – 6 C 7/13 – juris, Rn. 17). Die Betroffenen können erst gegen eine auf der Grundlage der Managementpläne erlassene Maßnahme oder Entscheidung vorgehen.

Dies führt dazu, dass die von Managementplänen betroffenen Flächeneigentümer und -nutzer erst einen entsprechenden „Umsetzungsrechtsakt“ abwarten müssen, um eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Bewirtschaftungsplanung zu erreichen (vgl. BVerfG, Urt. v. 17.12.2013 - 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08 - juris, Rn. 194). Selbst wenn die Überprüfung dazu führen würde, dass der Managementplan beziehungsweise die auf der Grundlage erlassene Maßnahme rechtswidrig ist, würde dies nur im Einzelfall gelten. Der Managementplan würde fortbestehen, eine behördliche Korrektur wäre nicht zwingend durchzuführen und könnte nicht durch Betroffene gefordert werden.

Diese Verlagerung auf den nachträglichen Rechtsschutz ist sowohl in naturschutzfachlicher Hinsicht als auch hinsichtlich der Belastung der Betroffenen unsachgemäß. Die für den Gebietsschutz erforderlichen Maßnahmen sind daher in außenrechtsverbindlichen justiziablen Rechtsvorschriften niederzulegen, um einen angemessenen Rechtsschutz der Betroffenen zu ermöglichen.

## **V. Fehlerhafte Anwendung des Sicherungserlasses zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald**

Der NSGVO-E basiert laut der Begründung zum Verordnungsentwurf auf dem Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“, dem sog. Sicherungserlass bzw.

Walderlass zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald. Auf Seite 1 der Begründung heißt es konkret:

*„Die Sicherung des NSG entspricht dem gemeinsamen Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 – 27a/22002 07 – „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (im Folgenden: Sicherungserlass). Dieser ist die Grundlage für die Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.“*

Offenbar wird der Erlass vom Verordnungsgeber so interpretiert, dass dieser als verbindlich angesehen wird. Die Übertragbarkeit der Grundsätze aus dem Sicherungserlass ist jedoch erheblichen Bedenken ausgesetzt.

1. Unsere Mandanten verfahren nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, wobei sie auch den Belangen des Naturschutzes die erforderliche Beachtung schenken. Unsere Mandanten sind bereit, bei der Unterschutzstellung mitzuwirken und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass nach der Unterschutzstellung eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft möglich bleibt.

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist im vorliegenden Sicherungserlass auch bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten explizit – formell – privilegiert. Dies verdeutlicht Nummer 1.5, wonach die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldG von den allgemeinen Verboten der Schutzgebietsverordnung zunächst auszunehmen ist. Sodann folgen allerdings die Einschränkungen, die nach Nummer 1.6 in Verbindung mit der Anlage festgesetzt werden sollen.

Die Berücksichtigung dieser Belange gebietet bereits § 2 Abs. 3 BNatSchG, wonach eine Abwägung stattzufinden hat, die alle berührten Belange einzubeziehen hat, also auch die nach § 5 Abs. 1 BNatSchG in jedem Fall zu berücksichtigenden Belange der Land- und Forstwirtschaft. Nach dieser Vorschrift ist bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der

Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen. Sie würdigt insoweit den Beitrag, den Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zur Erhaltung von kulturell geprägten und in besonderem Maße der Erholung dienenden Landschaften leisten, sofern sie in natur- und landschaftsverträglicher Weise ausgeübt werden (*Heugele*, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 80. EL Mai 2016, § 5 BNatSchG Rn. 6; *Albrecht*, in Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 40. Edition 2016, § 26 Rn. 36). Damit hat der Gesetzgeber die normative Gleichwertigkeit der Natur- und Landnutzungsbelange gesetzlich festgesetzt (*Krohn*, in Schlacke, GK-BNatSchG, 2012, § 5 Rn. 16).

2. Die vom Sicherungserlass angeordneten strengen Vorgaben sind vorliegend nicht erforderlich, um die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der wertbestimmenden Lebenstypen und Arten zu sichern (§ 32 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 1 lit. l) und Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie) und um dem Verschlechterungsverbot gemäß Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie zu entsprechen.

Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie lautet:

*„Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.“*

Der Europäische Gerichtshof geht in seiner Rechtsprechung zu dem in Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie enthaltenen Verschlechterungsverbot davon aus, dass eine pauschale Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Rahmen der guten fachlichen Praxis nicht zulässig ist. Es bedarf nach Auffassung des Gerichtshofs vielmehr einer Einzelfallprüfung, ob das Verschlechterungsgebot gewahrt ist. Der Gerichtshof (EuGH, Urt. v. 04.03.2010 – Rs. C-241/08, Rn. 30 -39) führt zur Auslegung des Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie folgendes aus:

*„Erstens ist zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs Art. 6 Abs. 2 und 3 der Habitattrichtlinie das gleiche Schutzniveau gewährleisten sollen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 7. September 2004, Waddenvereinigung und Vogelbeschermingsvereniging, C-*

127/02, Slg. 2004, I-7405, Randnr. 36, sowie vom 13. Dezember 2007, Kommission/Irland, C-418/04, Slg. 2007, I-10947, Randnr. 263).

Zweitens ist darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshof in Bezug auf Art. 6 Abs. 3 der Habitattrichtlinie bereits entschieden hat, dass die Möglichkeit, bestimmte Tätigkeiten gemäß der geltenden Regelung allgemein von der Notwendigkeit einer Prüfung der Einwirkungen auf das betreffende Gebiet zu befreien, nicht mit dieser Bestimmung im Einklang steht. Eine solche Befreiung kann nämlich nicht gewährleisten, dass diese Tätigkeiten das Schutzgebiet als solches nicht beeinträchtigen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 10. Januar 2006, Kommission/Deutschland, C-98/03, Slg. 2006, I-53, Randnrn. 43 und 44).

Daher ist angesichts des gleichen Schutzniveaus des Abs. 2 und des Abs. 3 von Art. 6 der Habitattrichtlinie Art. L. 414-1 Abs. V Unterabs. 3 Satz 4 des Code de l'environnement, der bestimmte Tätigkeiten wie die Jagd oder die Fischerei allgemein für nicht störend erklärt, nur dann mit Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie vereinbar, wenn gewährleistet ist, dass diese Tätigkeiten keine Störung verursachen, welche die Ziele dieser Richtlinie erheblich beeinträchtigen kann.

Die Französische Republik führt hierzu aus, dass für jedes Gebiet ein Zielsetzungsdokument erarbeitet werde, das als Grundlage für den Erlass von Maßnahmen diene, die darauf gerichtet seien, den ökologischen Erfordernissen des betreffenden Gebiets Rechnung zu tragen. Ferner erlaube die Ausübung der in Rede stehenden Tätigkeiten gemäß der allgemeinen Regelung für diese Tätigkeiten, Gebiete zu berücksichtigen, die nach ökologischen Kriterien abgegrenzt und ausgewiesen seien, oder Entnahmegeraden festzusetzen.

Somit ist zu prüfen, ob solche Maßnahmen oder Bestimmungen tatsächlich gewährleisten können, dass die betreffenden Tätigkeiten keine Störung verursachen, die erhebliche Auswirkungen haben kann.

Zum Zielsetzungsdokument führt die französische Regierung aus, dass es keine unmittelbar anwendbaren Vorschriften enthalte. Es handele sich um ein diagnostisches Instrument, das es erlaube, auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse den zuständigen Behörden die Maßnahmen vorzuschlagen, durch die die von der Habitattrichtlinie angestrebten Erhaltungsziele erreicht werden könnten. Ferner gebe es gegenwärtig nur für die Hälfte der betroffenen Gebiete dieses Zielsetzungsdokument.

Daraus folgt, dass das Zielsetzungsdokument nicht systematisch und in jedem Fall gewährleisten kann, dass die betreffenden Tätigkeiten keine

*Störungen hervorrufen, die die Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen können.*

*Dieser Schluss gilt erst recht in Bezug auf die Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, den ökologischen Erfordernissen eines bestimmten Gebiets Rechnung zu tragen, wenn der Erlass dieser Maßnahmen auf das Zielsetzungsdokument gestützt wird.*

*In Bezug auf die allgemeinen Vorschriften, die auf die betreffenden Tätigkeiten anwendbar sind, ist festzustellen, dass sie zwar die Gefahr erheblicher Störungen verringern, sie aber nur dann völlig ausschließen können, wenn sie zwingend die Einhaltung von Art. 6 Abs. 2 der Habitatriktlinie vorsehen. Die Französische Republik macht jedoch nicht geltend, dass dies im vorliegenden Fall gegeben sei.*

*Nach alledem hat die Französische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 2 der Habitatriktlinie verstoßen, indem sie allgemein vorgesehen hat, dass Fischerei, Aquakultur, Jagd und andere waidmännische Tätigkeiten, die unter den nach den geltenden Gesetzen und Verordnungen zulässigen Bedingungen und in den dort festgelegten Gebieten ausgeübt werden, keine Tätigkeiten darstellen, die störend sind oder derartige Auswirkungen haben.“*

Der Gerichtshof macht somit deutlich, dass eine Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft einer Einzelfallprüfung bedarf, um zu gewährleisten, dass die die Freistellung rechtfertigenden Bestimmungen systematisch und in jedem Fall gewährleisten, dass die betreffenden Tätigkeiten keine Störungen hervorrufen, die die Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen können (Möckel, in: GK-BNatSchG, Hrsg. Schlacke, 2. Aufl. 2017, § 33 Rn. 29).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 33 Abs. 1 BNatSchG, der das in Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie enthaltene Verschlechterungsverbot auf nationaler Ebene umsetzt, ist der vom Europäischen Gerichtshof geforderten Einzelfallprüfung genügt, wenn durch die Schutzgebietserklärung den gebietsspezifischen Bewirtschaftungsanforderungen genüge getan wurde. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urt. v. 06.11.2012 – 9 A 17/11 –, juris, Rn. 89) führt in diesem Zusammenhang folgendes aus:

*„Als Eingriff in Natur und Landschaft ist nach § 14 Abs. 2 BNatSchG die landwirtschaftliche Bodennutzung nicht anzusehen, wenn die Ziele des*

Naturschutzes berücksichtigt werden. Davon ist in der Regel aus-zugehen, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 BNatSchG erfüllt sind. Dieser Regelfall kann jedoch dann nicht angenommen werden, wenn Besonderheiten der landwirtschaftlichen Nutzung im konkreten Fall mit den naturschutzfachlichen Gegebenheiten nicht zu vereinbaren sind (vgl. Ewer, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2011, § 34 Rn. 4). Ist ein Natura 2000-Gebiet betroffen, hat die zuständige Behörde sicherzustellen, dass es nicht zu Veränderungen und Störungen kommt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können (§ 33 Abs. 1 BNatSchG). Die Frage, ob von einer konkreten landwirtschaftlichen Nutzung eine solche Beeinträchtigung droht, ist zuvor derst eine naturschutzfachliche Frage, die der für die Unterschutzstellung zuständige Normgeber durch die Schutzgebietsausweisung und die Schutzgebietspflege zu regeln hat. Der hier zuständige Kreis Gütersloh hat im Landschaftsplan Halle-Steinhagen festgelegt, unter welchen Voraussetzungen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung Dünger eingebracht werden darf. Das SOMAKO legt im Einzelnen umfangreiche Pflegemaßnahmen für das FFH-Gebiet fest. Eine allgemeine Freistellung der Landwirtschaft, wie sie zweifelhaft sein könnte (vgl. EuGH, Urteile vom 10. Januar 2006 - Rs. C-98/03 - Slg. 2006, I-53 Rn. 41 f. und vom 4. März 2010 - Rs. C-241/08 - Slg. 2010, I-1697 Rn. 30 f.), ist hier gerade nicht vorgenommen worden. Vielmehr hat der Satzungsgeber differenzierend das Düngen geregelt und für besonders sensible Bereiche des Naturschutzgebiets das Einbringen von Gülle verboten (Ziff. 2.1.0.3.7), was auch auf die hier in Rede stehenden mit den geschützten Lebensraumtypen bewachsenen Flächen zutrifft; im Übrigen ist im Rahmen der guten fachlichen Praxis (§ 5 Abs. 2 BNatSchG) die Düngeverordnung (Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen vom 27. Januar 2007, BGBl I S. 221) zu beachten. Dementsprechend formuliert der Landschaftsplan als Ziel die extensive Nutzung der Flächen u.a. mit Verzicht auf Güssiedlung. Das FFH-Gebiet "Tatenhauser Wald" ist teilweise als Naturschutzgebiet, teilweise als Landschaftsschutzgebiet, das auch die unmittelbar an das FFH-Gebiet angrenzenden, aber außerhalb von ihm gelegenen Flächen umfasst, ausgewiesen worden. Danach ist die zuständige Behörde im Rahmen des ihr zustehenden Einschätzungsspielraums in vertretbarer Weise davon ausgegangen, dass mit den auf das Gebiet zugeschnittenen Regeln eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten im Sinne des § 33 Abs. 1 BNatSchG, Art. 6 Abs. 2 FFH-RL nicht eintreten wird."

Ferner ist an dieser Stelle festzuhalten, dass die (ungeprüfte) Übernahme der Vorgaben des Sicherungserlasses auch nicht der zuvor dargestellten Rechtsprechung

des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts entspricht. Diese fordert eine einzelfallbezogene Abwägung der Freistellungen im Rahmen der Ausweisung der Schutzgebietsverordnung. Hinweise einer Einzelfallprüfung sind vorliegend nicht ersichtlich. Stattdessen werden einzelne Vorgaben des Sicherungserlasses, ohne den Zustand des betroffenen Gebiets zu berücksichtigen, übernommen.

3. Um einer Angreifbarkeit vorzubeugen, sollte bei der Abfassung der NSGVO der genannte Sicherungserlass unangewendet bleiben. Dazu ist der Verordnungsgeber auch rechtlich befugt:

Verwaltungsvorschriften binden als Innenrecht grundsätzlich nur die Behörden, die die Rechtsvorschriften auszuführen haben, zu deren Konkretisierung die Verwaltungsvorschrift ergangen ist. Ausnahmsweise können sie über Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. dem Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung auch Außenwirkung gegenüber dem Bürger entfalten. Die Bindungswirkung einer Verwaltungsvorschrift entfällt jedoch, wenn diese nicht mit einschlägigen Rechtsvorschriften zu vereinbaren ist. Eine rechtswidrige Verwaltungsvorschrift darf von der Behörde nicht angewandt werden.

Über eine Nichtanwendungskompetenz verfügen die Behörden selbst bei rechtswidrigen Rechtsverordnungen und Satzungen (OVG Lüneburg, NVwZ 2000, 1061, 1062). Hierzu führt das Oberverwaltungsgericht Lüneburg (NVwZ 2000, 1061, 1062) aus:

*„Entgegen der Ansicht der Ast. ist die Ag. auch befugt, sich über eine rechtswidrige Veränderungssperre hinwegzusetzen. Aus der Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz nach Artikel 20 Absatz III GG folgt die Befugnis der Behörden, die von ihnen anzuwendenden städtebaulichen Satzungen auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen und im Falle ihrer Nichtigkeit nicht anzuwenden (vgl. Gierke, in: Brügelmann, BauGB, Stand: Oktober 1998, § 10 Rdnrs. 499ff. m.w. Nachw.; Gaentzsch, in: Berl. Komm., § 10 Rdnr. 19; Bielenberg, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, Stand: 1. 2. 1999, § 10 Rdnr. 55; a.A. Schrödter, BauGB, 6. Aufl. [1998], § 2 Rdnr. 64; Löhr, in: Battis/Krautberger/Löhr, 7. Aufl. [1999], § 10 Rdnr. 10). Eine Veränderungssperre, die an Mängeln leidet, die nicht nach § 214f. BauGB unerheblich sind, ist unwirksam. Den Behörden ist es zwar verwehrt, eine als ungültig erkannte städte-bauliche Satzung für nichtig zu erklären, wohl aber sind sie nach Artikel 20 Absatz III GG*

*verpflichtet, die als unwirksam erkannte Satzung nicht anzuwenden. Der Regelung der verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle nach § 47 VwGO lässt sich - anders als dem verfassungsgerichtlichen Verwertungsmonopol nach Artikel 100 GG - nicht entnehmen, dass dem OVG ein Verwertungsmonopol bei Satzungen nach dem Baugesetzbuch in dem Sinne zu-kommt, dass eine Inzidentkontrolle durch die Verwaltungsbehörden ausgeschlossen wäre (vgl. Gaentzsch, § 10 Rdnr. 19). Auch die verfassungsrechtlich gewährleistete Planungshoheit der Gemeinde steht der Inzidentprüfung und -verwerfung nicht entgegen (vgl. Gierke, § 10 Rdnr. 502; a.A. Schrödter, § 2 Rdnr. 64; Schmiemann, in: Festschr. f. Weyreuther, 1993, S. 235 [243]). Die Nichtanwendung einer nichtigen Veränderungssperre greift nicht in die Planungshoheit der Gemeinde ein (vgl. Renck, BayVBI 1983, Seite 87). Ist die Veränderungssperre wirksam, steht der Gemeinde Rechts-schutz zur Verfügung - wie auch dieses Verfahren zeigt. Die einseitige Betonung der Planungshoheit der Gemeinde lässt auch außer Acht, dass die Frage nach der inzidenten Verwertungskompetenz der Behörde nicht ohne Rücksicht auf die Belange des Bau-herrn/Eigentümers beantwortet werden kann. Auch insoweit gilt, dass nur wirksame städtebauliche Satzungen als Gesetze im Sinne des Artikel 14 Absatz I GG Inhalt und Schranken des Eigentums bestimmen. Eine nichtige städtebauliche Satzung schränkt den Bauherrn/Eigentümer in seinen grundrechtlich fundierten Eigentümerbefugnissen rechtswidrig ein.“*

Auch der Bundesgerichtshof hat – mit U. v. 25.10.2012 – III ZR 29/12 – juris, Rn. 20 – festgestellt, dass ein unwirksamer Bebauungsplan nicht angewendet werden darf:

*„Damit steht jedoch nicht fest, dass die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Prüfung der Erteilung der beantragten Baugenehmigung und - damit in Zusammenhang stehend - der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens einen von ihr für unwirksam gehaltenen Plan zugrunde zu legen oder eine auf diesen Plan gestützte Verweigerung des Einvernehmens zu beachten hat. Vielmehr handeln die Bediensteten der Baugenehmigungsbehörde amtspflichtwidrig, wenn sie einen unwirksamen Bebauungsplan anwenden (Senatsurteil vom 10. April 1986 aaO). Hinsichtlich der Unwirksamkeit des Bebauungsplans kommt der Bauaufsichtsbehörde eine Prüfungskompetenz zu (vgl. Senatsurteil vom 25. März 2004 aaO). Erkennt die Baugenehmigungsbehörde die Unwirksamkeit, hat sie die Gemeinde und die Kommunalaufsicht von ihren Bedenken zu unterrichten (vgl. Senatsurteil vom 10. April 1986 aaO; Senatsbeschluss vom 20. Dezember 1990 aaO). Die Gemeinde hat den Bebauungsplan aufzuheben, soweit sie sich nicht dafür entscheidet, - soweit möglich - die die Nichtigkeit begründenden behebbaren Fehler zu beseitigen (vgl. BVerwGE 75, 142, 145). Sollte sich die Gemeinde der Rechtsauffassung der Baugenehmigungsbehörde nicht anschließen,*

*kann die Kommunalaufsicht die gesetzwidrigen Satzungsbeschlüsse der Gemeinde beanstanden und deren Aufhebung innerhalb angemessener Frist verlangen (vgl. BVerwG NVwZ 1993, 1197). Soweit die Frist des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO noch nicht abgelaufen ist, kommt auch ein eigener Normenkontrollantrag der Baugenehmigungsbehörde gegen den von ihr als unwirksam erkannten Bebauungsplan in Betracht (vgl. BVerwG NVwZ 1989, 654 f; 1990, 57 f).“*

Nach Art. 20 Abs. 3 GG ist die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht. Die Verwaltung ist damit – als Teil der vollziehenden Gewalt – unmittelbar an Gesetz und Recht gebunden. Eine Bindungswirkung wird nur durch geltendes Recht erzeugt. Rechtswidrige untergesetzliche Normen sind nach der Fehlerfolgenlehre von Anfang an unwirksam und können daher keine Bindungswirkung entfalten. Dies gilt erst recht für rechtswidrige Verwaltungsvorschriften.

Soweit einer Nichtanwendungskompetenz teilweise entgegengehalten wird, dass der Verwaltung mit Blick auf den Grundsatz der Gewaltenteilung keine Kompetenz zur Nichtanwendung einer Norm zukomme, sondern eine Nichtanwendungskompetenz als Teil der Verwerfungskompetenz ausschließlich bei den Gerichten liege, kann auch dieses Argument nicht überzeugen. Denn anders als für Satzungen und Rechtsverordnungen besteht für die hier vorliegende Verwaltungsvorschrift keine Möglichkeit der Aufhebung durch ein Gericht. § 47 VwGO ist auf die hier vorliegende Verwaltungsvorschrift nicht anwendbar.

Im Einzelnen:

Nach § 47 Abs. 1 VwGO entscheidet das Oberverwaltungsgericht im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von (Nr.1) Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, sowie von Rechtsverordnungen auf Grund des § 246 Abs. 2 BauGB und (Nr. 2) von anderen im Rang unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften, sofern das Landesrecht dies bestimmt.

Die hier vorliegende Verwaltungsvorschrift ist weder eine Satzung noch eine Rechtsverordnung gemäß § 47 Abs.1 Nr. 1 VwGO.

Es handelt sich auch nicht um eine „Rechtsvorschrift“ im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO. Rechtsvorschrift im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO ist eine abstrakt-generelle Regelung. Eine Verwaltungsvorschrift ist nur dann Rechtsvorschrift in diesem Sinne, wenn sie mit dem Anspruch auf Verbindlichkeit ausgestattet ist (*Ziekow*, in *Sodan/Ziekow, VwGO*, 4. Auflage 2014, § 47 Rn. 126).

Norminterpretierenden Verwaltungsvorschriften, wie auch Ermessensrichtlinien, fehlt diese Funktion (*Ziekow*, in *Sodan/Ziekow, VwGO*, 4. Auflage 2014, § 47 Rn. 124 und 126). Denn norminterpretierende Verwaltungsvorschriften sind nicht die Grundlage, sondern nur Anlass von Streitigkeiten. Die Grundlage der Einzelstreitigkeiten bildet hier die interpretierte Rechtsnorm selbst, sodass dieser Typus von Verwaltungsvorschriften aus dem Anwendungsbereich des § 47 Abs. 1 Nr. 2 ausscheidet (*Ziekow*, in *Sodan/Ziekow, VwGO*, 4. Auflage 2014, § 47 Rn. 124 und 126).

Mithin verbleibt es bei der Nichtanwendungskompetenz des Verordnungsgeber, die dieser auch wahrnehmen sollten, um eine rechtswidrige Verwendung zu vermeiden.

## **VI. Kritik an einzelnen Regelungen**

### **1. § 2 Abs. 1 NSGVO-E: Schutzgegenstand und Schutzzweck**

Gemäß § 2 Abs. 1 NSGVO-E bezweckt die Unterschutzstellung, allgemein „*die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.*

#### **a) Grenzen für „Entwicklung“ als Zwecksetzung**

Die in § 2 Abs. 1 NSGVO-E genannten Schutz- und Erhaltungsziele gehen sehr weit und sind teilweise als Entwicklungsziele formuliert. Da alle Handlungen, die dem

Schutzzweck zuwiderlaufen verboten sind, ist die teilweise sehr detaillierte Beschreibung der Schutzziele als problematisch. In weiten Teilen wird bereits durch die Aufstellung dieser Schutzzwecke, also ohne Rückgriff auf die Vorschriften des §§ 3 ff. NSGVO-E, ein land- und forstwirtschaftliches Handeln nahezu unmöglich gemacht.

Auch zeigt sich in der Begründung zum Verordnungsentwurf an verschiedenen Stellen, dass vielfach eine Weiterentwicklung angestrebt wird. So sollen beispielsweise langfristig die Vielfalt der Biotoptypen mit ihrem spezifischen Arteninventar verbessert werden (S. 7 der Begründung).

Laut der Begründung (S. 1) dient die Unterschutzstellung ausdrücklich dem Aufbau und Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“ und damit der Umsetzung der FFH-Richtlinie:

*„Die Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) „Mehlkamp und Heinenkamp“ dient in formaler Hinsicht der Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen. In der Europäischen Union wurde 1992 beschlossen, ein Schutzgebietsnetz (Natura 2000) aufzubauen, welches dem Erhalt wildlebender Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume dient.“*

Dies ist insofern problematisch, als dass § 2 Abs. 1 NSGVO-E Erhaltungs- und Entwicklungsziele formuliert. Die Weiterentwicklung, also die Verbesserung eines im Kern bestehenden Ist-Zustands, kann jedoch kein rechtmäßiges Schutzziel im Rahmen der Umsetzung der FFH-RL sein. Gemäß der FFH-RL ist Ziel der Ausweisung eines FFH-Gebiets (vgl. Präambel, Art. 4 Abs. 4, Art. 8 Abs. 2, Anhang III Phase 2 Nr. 2 FFH-Richtlinie) die

*„Wahrung oder Wiederherstellung“,*

eine hierüber hinausgehende „Entwicklung“ wird nicht angestrebt. Insofern geht der gegenständliche Verordnungsentwurf über die Umsetzung der FFH-RL hinaus, wenn er auch die Entwicklung neuer schutzwürdiger Flächen anstrebt.

Denn bei einer „Wiederherstellung“ ist es das Ziel, einen ursprünglich vorhandenen Zustand wiederherzustellen, wohingegen es Ziel der „Entwicklung“ ist, einen neuen, bisher nicht vorhandenen Zustand zu begründen.

Bei der Ausweisung eines Schutzgebietes als NSG oder LSG ist zwar auch das Ziel der Entwicklung möglich, vgl. § 23 Abs. 1 Nr. 1 und § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Da hier aber eine Naturschutzgebietsausweisung aus dem Grunde der Umsetzung des FFH-Gebiets DE 3629-301 erfolgt, ist zum einen kein Anlass ersichtlich, über die Ziele des Unionsrechts hinauszugehen. Jedenfalls für die unionsrechtlich geschützten Lebensraumtypen und Tierarten ist ein über die FFH-RL hinausgehender Schutz auch rechtswidrig.

Zum anderen kann aber sowohl bei der Ausweisung eines NSG oder eines LSG eine „Entwicklung“ auch anhand des BNatSchG nur angestrebt werden, wenn sie sich auf konkret schützenswerte Arten oder Lebensräume bezieht. So kann Ziel eines NSG die (Hervorhebung nicht im Original)

*„Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten“*

sein, mögliches Schutzziel eines LSG ist die

*„Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.“*

Sämtliche gesetzlich vorgesehene Schutzzweckbestimmungen, die eine „Entwicklung“ vorsehen, sind mithin an *konkrete* artenschutzrechtliche Gesichtspunkte geknüpft.

Pauschal beschriebene Schutzzwecke adressieren hingegen an sich kein artenschutzrechtlich relevantes Schutzgut, so dass deren „Entwicklung“ nicht als Schutzziel festgesetzt werden kann, was insbesondere auch bei den Schutzzweckbeschreibungen des § 2 NSGVO-E relevant werden wird.

**b) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines strukturreichen, unzerschnittenen Laubwaldökosystems**

Zu dem allgemeinen Schutzzweck zählt insbesondere auch

*„die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines strukturreichen, unzerschnittenen Laubwaldökosystems aus standortheimischen Baum- und Straucharten mit all seinen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in repräsentativem Umfang und mosaikartiger Verteilung mit typischem Waldinnenklima und mit repräsentativen Strukturelementen der jeweiligen Waldentwicklungsphasen, insbesondere als Lebensraum einer waldtypischen Biozönose“*

sowie der dauerhafte

*„Erhalt von Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE Flächen) in einzelnen Bereichen“.*

Bei dem Schutzzweck: „*Laubwaldökosystems aus standortheimischen Baum- und Straucharten mit all seinen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen*“ wird die Widersprüchlichkeit der Schutzgebietsverordnung deutlich. Der zu wahrende LRT 6160 (Eichen- und Hainbuchen-Mischwald) ist ja gerade nicht standortheimisch, sondern das Ergebnis forstlicher Prioritätensetzung der vergangenen Jahrhunderte. Von daher stimmt der Schutzzweck der vorliegenden NSGVO nicht mit dem Auftrag des Sicherungserlasses, Punkt 1.4 „*Mit der Unterschutzstellung ist die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten zu sichern*“ überein, sondern widerspricht diesem sogar.

Die Erhaltung geringer Nadelholzanteile in den Laubwäldern findet hingegen keine Erwähnung. Hier ist jedoch ein forstwirtschaftlicher Umstand in der Verordnungsfassung zu berücksichtigen, die dem Sinn und Zweck der Vorschrift andernfalls entgegensteht.

Wenn es Sinn und Zweck des § 2 Abs. 1 NSGVO-E ist, naturnahe Laubwaldbestände zu erhalten und zu entwickeln, dann stehen aus der Perspektive einer naturnahen und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft im Sinne von § 5 Abs. 1 BNatSchG geringe Nadelholzanteile dem Schutz, dem Erhalt und der Entwicklung der Laubwälder

nicht nur nicht entgegen. Sie steuern sogar zu einer nachhaltigen Bestandsstabilität entscheidend bei, etwa in Buche-Lärchen-Douglasien Mischbeständen oder im Falle von Nadelhölzern aus Naturverjüngung. Deren Erhalt und auch gezielte Beimischung durch Neupflanzung dienen also dem Sinn und Zweck des § 2 Abs. 1 NSGVO-E. Das entspräche im Übrigen auch dem Sicherungserlass der eine Beimischung von Nadelholz sogar in Buchen-Lebensraumtypen und erst recht außerhalb der LRT erlaubt.

Um diese Erwägung gebührend zu berücksichtigen, wird folgende Fassung vorschlagen:

„[...] sowie naturnahen Laubwäldern **mit geringen Nadelholzanteilen**  
[...]“

### c) Schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten

Bei den Erhaltungszielen für den LRT 9160 beschreibt der Verordnungsgeber als Ziel, dass 90 % lebensraumtypische Gehölzarten und 35 % starkes und sehr starkes Baumholz, den Erhaltungszustand „A“ erreichen sollen. Dies entspricht jedoch nicht dem Ziel der Wahrung der Erhaltungszustände in einem günstigen Erhaltungszustand. Nach dem allgemeinen Schutzzweck zählt darüber hinaus die Unterschutzstellung der Erhaltung und Entwicklung und Widerherstellung von schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten.

Sofern es sich im Übrigen bei den adressierten Tieren um nicht nach Anhang II der FFH-RL geschützte oder nicht signifikant nachgewiesene Tierarten handelt, so werden diese ausreichend durch Kapitel 5 des BNatSchG und das NAGBNatSchG geschützt. § 2 Abs. 4 NSGVO-E suggeriert, dass die nach BNatSchG geschützten wildlebenden Tiere erst durch den vorliegenden Verordnungsentwurf geschützt werden. Tatsächlich ist ein zusätzlicher Schutz durch ein NSG aber nicht erforderlich.

Dies ergibt sich auch aus den unionsrechtlichen Vorgaben. Gemäß dem Vermerk der Kommission zu Erhaltungszielen in FFH-Gebieten vom 23.11.2012, Punkt 4, brauchen für Arten, die in dem Gebiet nicht signifikant vorhanden sind, keine spezifischen Erhaltungsziele und -maßnahmen festgelegt werden.

Es sollte daher in den Verordnungstext, jedenfalls aber in der Begründung klarstellen eingefügt werden, dass Erhaltungsziele sich nur auf die laut Standarddatenbogen festgestellten signifikanten Vorkommen an LRT und Vogelarten im NSG beziehen, nicht aber auf Einzeltiere oder nicht-signifikant festgestellte Baumarten.

## 2. § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 NSGVO-E: Drohnen

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 NSGVO-E ist es untersagt, im NSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen.

Diese Regelung ist insoweit nicht erforderlich und daher rechtswidrig, wie sie auch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten ausnahmslos dem Verbot unterwirft. Auch der Luftraum oberhalb des Grundstücks nach § 905 BGB ist grundsätzlich vom Eigentumsrecht umfasst. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten muss ohne Befreiung das Recht bleiben, insbesondere zur Fernerkundung bei Kalamitäten im Bereich des NSG Drohnenflüge durchzuführen, um solche Kalamitäten schnell aufzuspüren und ihnen sodann auch ohne unnötigen Verzug begegnen zu können. Dies dient nicht nur dem wertsichernden Erhalt des Eigentums, sondern auch dem gesunden, naturnahen Forstbestand und der tierschützenden Landwirtschaft. Die Frühjahrsmahd, welche mit der Brut- und Setzzeit vieler Wildtiere zusammenfällt, gefährdet den im Gras und Grünroggen versteckten Nachwuchs. Drohnen ermöglichen das stressfreie Entdecken und die Rettung der Tiere.

In Zukunft wird der temporäre Einsatz von Drohnen z.B. für Forstschutzaufgaben oder das Erkennen und Quantifizieren von Waldschäden an Bedeutung zunehmen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass keine täglichen Flüge erfolgen werden. Der Einsatz von Drohnen sollte deshalb im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft freigestellt werden.

Zwar ist der Begründung zum neuen NSGVO-E auf S. 3 f zu Nr. 10 zu entnehmen, dass „*der Einsatz von Drohnen im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der*

*Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagd [von dem Verbot] unberührt bleibt (§ 4 Abs. 3, 4 und 5).*

Dies ist jedoch nicht ausreichend. Es ist erforderlich, direkt in dem Verordnungstext klare Ausnahmen für Land- und Forstwirte im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Tätigkeit von dem Verbot zu formulieren.

Es wird daher weiterhin vorgeschlagen, die Vorschrift wie folgt zu ändern:

*„[...], abgesehen von Notfallsituationen und von Drohnenflügen zu land-, jagd- und forstwirtschaftlichen Zwecken.“*

**3. § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4 sowie § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. j) und k) NSGVO-E:  
Instandsetzung und Neu-/Ausbau von Wegen**

- a) Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 S. 1 NSGVO-E ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und so weit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material freigestellt.

In der Begründung des neuen NSGVO-E heißt es zu Abs. 2 Nr. 3 auf S. 5 f:

*„Eine Unterhaltung der vorhandenen Wege in der beschriebenen Weise ist zulässig, um eine Fortführung der vorhandenen Nutzung zu gewährleisten. Durch die Einschränkungen wird sichergestellt, dass Beeinträchtigungen der Standortverhältnisse und des Bodenchemismus angrenzender Flächen durch das Einbringen gebietsfremder Materialien oder eine zusätzliche Versiegelung unterbleiben und es nicht zu einer Verbreiterung der Wege und damit einem Verlust angrenzender Biotopstrukturen kommt.“*

- b) Laut § 4 Abs. 2 Nr. 4 NSGVO-E ist der Neu- oder Ausbau von Wegen freigestellt, soweit die vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt; Instandsetzungen nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde.

In der Begründung des neuen NSGVO-E heißt es zu Abs. 2 Nr. 4 auf S. 6:

*„Für den Neu- und Ausbau von Wegen ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen, da es sich dabei um Maßnahmen handelt, die in das Naturschutzgebiet eingreifen, so dass deren Auswirkungen bzw. deren Vereinbarkeit mit den Schutzzielendes Naturschutzgebietes geprüft und ggf. gesteuert werden können. Eine Instandsetzungsmaßnahme bedarf auf Grund der regelmäßig geringeren Auswirkungen einer abgeschwächten Beteiligung in Form einer vorherigen Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde“*

Hinsichtlich des statuierten Anzeigevorbehaltes für die Instandsetzungen von Wegen nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 NSGVO-E ist zu betonen, dass auch dieser bereits für sich eine Grundrechtsverkürzung und damit einen Eingriff in die Grundrechte der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten darstellt. Auch der Anzeigevorbehalt muss daher dem soeben nochmals umrisstenen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Dies ist hier nicht der Fall.

Gemäß § 4 Abs. 8 S. 3 NSGVO-E bedarf die Anzeige an die Naturschutzbehörde sogar der Textform. Somit liegt allein für die Instandhaltung der Wege ein verhältnismäßig hoher verwaltungstechnischer Aufwand für die Land- und Forstwirte vor. Ferner ist die Instandsetzung von Wegen für die Land- und Forstwirte notwendig, um ihre Fläche ordnungsgemäß bewirtschaften zu können. Daher muss dies schnell und ohne Zwischenschritte möglich sein.

Der Anzeigevorbehalt ist mithin rechtswidrig und daher zu streichen.

- c) Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. j) NSGVO-E hat auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis aus der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130 und 9160 zuzuordnen sind, eine Instandsetzung von Wegen zu unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter.

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. k) NSGVO-E darf auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis aus der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130 und 9160 zuzuordnen sind, ein Neu- und Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen.

§ 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4 NSGVO-E sind auch für Waldflächen mit den Lebensraumtypen 9110 und 9160 ausreichend. Der Einfachheit halber bzw. um unverständliche Doppelregelungen zu vermeiden, sollte der Neu- und Ausbau sowie die Instandhaltung der Wege für das gesamte NSG an einer Stelle in der Verordnung geregelt werden. Hierfür genügt die Formulierung aus § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4 NSGVO-E, allerdings müsste redaktionell bei der Aufzählung der erlaubten Wegebaumaterialien das „und“ in § 4 Abs. 2 Nr. 3 S. 1 NSGVO-E durch ein „oder“ ersetzt werden. Ferner sollte unter § 4 Abs. 2 Nr. 4 NSGVO-E der Hinweis aus § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. j) NSGVO-E „*freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,*“ aufgenommen werden, da ansonsten jede Unterhaltung bei der Behörde angezeigt werden müsste.

§ 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. j) und k) NSGVO-E können hingegen gestrichen werden.

#### **4. Regelungen für die Landwirtschaft § 4 Abs. 4 NSGVO-E**

§ 4 Abs. 4 NSGVO-E regelt die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter erheblichen Einschränkungen im Gebiet. Konkret ist gemäß § 4 Abs. 4 NSGVO-E ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den Grünlandflächen im Gebiet nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG freigestellt, soweit die Beschränkungen unter a) - h) eingehalten werden.

Unsere Mandanten verfahren nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, wobei sie auch den Belangen des Naturschutzes die erforderliche Beachtung schenkt. Unsere Mandanten sind bereit, bei der Unterschutzstellung mitzuwirken und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass nach der Unterschutzstellung eine ordnungsgemäße Landwirtschaft möglich bleibt.

Die ordnungsgemäße Landwirtschaft ist im vorliegenden Sicherungserlass auch bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten explizit – formell – privilegiert. Dies verdeutlicht § 4 Abs. 4 des Entwurfes, wonach die ordnungsgemäße Landwirtschaft im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG von den allgemeinen Verboten der Schutzgebietsverordnung zunächst auszunehmen ist. Sodann folgen allerdings die Einschränkungen nach § 4 Abs. 4 a) – h) des Verordnung-Entwurfes.

Die Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange gebietet bereits § 2 Abs. 3 BNatSchG. Demnach hat eine Abwägung statzufinden, die alle berührten Belange einbezieht, also auch die nach § 5 Abs. 1 BNatSchG in jedem Fall zu berücksichtigenden Belangen der Land- und Forstwirtschaft.

Insbesondere erweist sich daher die in § 4 Abs. 4 NSGVO-E enthaltene Freistellung für die ordnungsgemäße Landwirtschaft, die der Verordnungsgeber mit sehr engen Vorgaben versehen hat, als rechtswidrig. Durch sie werden unsere Mandanten in ihren Rechten verletzt. Fest steht, dass unsere Mandanten ihre Acker- und Grünflächen aufgrund der Restriktionen der geplanten NSGVO nur noch unter unverhältnismäßig erschweren und unzumutbar eingeschränkten Bedingungen bewirtschaften können. Gerade die Regelungen zur Grünlandnutzung sind unverhältnismäßig, da diese Fläche keinen LRT darstellt.

- a) § 4 Abs. 4 NSGVO-E stellt die ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den Grünlandflächen im Gebiet nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten des § 3 NSGVO-E frei. Allerdings sind die Freistellungen von den Verboten an enge Vorgaben geknüpft.

Dabei ist zu beachten, dass mit der Unterschutzstellung von Gebieten die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten zu sichern ist (§ 32 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Artikel 1 Buchst. I und Artikel 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie). Zugleich wird dem Verschlechterungsverbot entsprochen (Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie).

- b) Einzelne der im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Landwirtschaft von dem NSGVO-E vorgesehenen Einschränkungen sind unverhältnismäßig.

Im Einzelnen:

**aa) § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. a) NSGVO-E: keine Umwandlung von Grünland in Acker**

Gemäß § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. a) NSGVO-E ist im NSG die „*Umwandlung von Grünland in Acker*“ unzulässig.

Es muss indes erlaubt sein, Grünland in Acker umzuwandeln. Das Verbot der Umwandlung von Dauergrünland in andere Nutzungsformen entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben und ist zu streichen.

In der Begründung zum neuen NSGVO-E heißt es zu Abs. 4 auf S. 6:

„*Die vorhandenen Grünländer sind als Teillebensräume der Zielarten von Bedeutung. Sie dienen dem Kammmolch als Landhabitat und als Nahrungsflächen insbesondere für Neuntöter, Wespen-bussard, Wendehals und Kranich.*“

Das Verbot ist nicht erforderlich. Sofern damit die dauerhafte Umwandlung von Grünland in Ackerland verhindert werden soll, wird dies durch Vorgaben des Agrarförderrechts bewirkt. Danach kann eine Umwandlung von (Dauer-)Grünland in Ackerland ausgeschlossen sein. Ferner ist das Grünland selbst keine LRT-Fläche und unterliegt somit einem niedrigeren Schutzmaßstab. Daher ist die Regelung überflüssig und zu streichen.

Ratsam wäre hier eine Lösung über den Vertragsnaturschutz herbeizuführen.

**bb) § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. b) NSGVO-E: keine Grünlanderneuerung**

Gemäß § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. b) NSGVO-E ist die Grünlanderneuerung nicht zulässig.

Es muss indes erlaubt sein, Grünland zu erneuern. Das Verbot der Grünlanderneuerung verfolgt schon nicht den Zweck der Verordnung, zur Umsetzung der FFH-Richtlinie zu dienen und ist daher zu streichen.

- (1) Die Regelung dient nicht dem Schutz der vorhandenen Natur und Landschaft, sondern vielmehr der Rückentwicklung einer Agrarlandschaft in eine Naturlandschaft. Das entspricht jedoch nicht dem Ziel des geplanten NSG, zur Umsetzung der FFH-Richtlinie beizutragen. Um dieses Ziel zu erreichen, muss lediglich das Verschlechterungsverbot gemäß §§ 33 und 34 BNatSchG beachtet werden. Hier wird jedoch eine über dieses Maß hinausgehende Entwicklung des Gebietes angestrebt.

Dies ist insofern problematisch, als dass § 4 Abs. 4 S. 1 Buchst. b) NSGVO-E nicht nur Erhaltungs-, sondern auch Entwicklungsziele formuliert. Die Umsetzung FFH-Richtlinie verlangt jedoch keine Entwicklung des Gebietes, sondern nur die Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung. Die Verbesserung eines im Kern bestehenden Ist-Zustands ist kein rechtmäßiges Schutzziel im Rahmen der Umsetzung der FFH-RL. Um Wiederholungen zu vermeiden wird insoweit auf die Ausführungen zu (VI 1.) verwiesen.

- (2) Ferner ist darauf hinzuweisen, dass eine Erneuerung der Grünflächen für die Erhaltung der momentanen Biotope in gewissen Abständen notwendig ist. Ohne eine Erneuerung der Grünflächen werden sich andere Pflanzenarten, sowie Bäume ansiedeln und die momentan heimischen Tiere und Pflanzen verdrängen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass einige Pflanzenarten gerade durch die intensive Beweidung gepflegt und auch geschützt werden.
- (3) Des Weiteren muss die Aufrechterhaltung der Produktivität des Grünlands möglich bleiben.

Schon durch § 4 Abs. 4 c) NSGVO-E, wonach Nachsaat und Erneuerung von Grünland ausschließlich als Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit „für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern“ erfolgen dürfe und § 4 Abs. 4 f) NSGVO-E, wonach der flächigen Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln untersagt ist, wird die Aufrechterhaltung der Produktivität des Grünlands unmöglich gemacht. Das Grünland müsste eigentlich nach 5 bis 10 Jahren Nutzung durch Anwendung eines Totalherbizides und mit dem Pflug durch Umbruch der alten Grasnarbe erneuert werden. Die nach der Verordnung erlaubte Schlitz- und Übersaat ist demge-

genüber keine gleichwertige Alternative. Bei dieser Methode bleibt der unproduktive Altbestand der Gräser erhalten. Dadurch sind die neuen Gräser einer Konkurrenz ausgesetzt sind, der Platz und Nährstoffe kostet und die Integration der Gräser erschwert. Die Produktivität des betroffenen Grünlandes sinkt hierdurch schon nach etwa zwei bis drei Jahren spürbar.

Da die Grünlandflächen jedoch die Futtergrundlage für Viehhaltung bilden, sind meine Mandanten auf die uneingeschränkte Bewirtschaftung der Grünlandflächen in dem geplanten Schutzgebiet angewiesen. Es steht zu befürchten, dass die Einschränkungen unter § 4 dazu führen, dass langfristig die Futterqualität in den Grünlandbereichen, die unter Schutz gestellt werden sollen, auf ein Niveau sinkt, das eine Verwertung für die Milchviehfütterung nicht mehr zulässt. Zumindest müssen meine Mandanten die Möglichkeit haben, bei eingetretenen Unebenheiten eine flache Bodenbearbeitung (Fräse) und Neuansaat durchzuführen. Da die Flächen ansonsten für die Landwirte nicht mehr in einem Maße nutzbar sind, in dem sich die landwirtschaftliche Nutzung noch wirtschaftlich lohnt, kommt dies einer Enteignung beziehungsweise einer Nutzungsuntersagung gleich.

Des Weiteren ist anzumerken, dass es für den Leser verwirrend sein kann, die Punkte c) – keine Über- oder Nachsaaten - und f) - keinen flächigen Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln - welche einen Teil der Grünlanderneuerung darstellen, einzeln und nicht wenigstens chronologisch zu b) zu regeln.

- (4) Ferner wird durch diese starken Beschränkungen der Grünlandbewirtschaftung die Bekämpfung der Einwanderung von störenden und giftigen Pflanzen erschwert. Ein Grünlandumbruch kann erforderlich sein, um die Ausbreitung des Löwenzahns oder des hochgiftigen Bärenklaus, welche mit Herbiziden nicht effektiv bekämpft werden können, zu verhindern.
  
- (5) Zudem erschwert das vollständige Verbot des Grünlandumbruchs die Bewirtschaftung der Flächen dadurch, dass Ungleichmäßigkeiten des Höhenniveaus nicht mehr ausgeglichen werden können. Diese Ungleichmäßigkeiten können beispielsweise durch schwere Maschinen entstehen, welche zur Bewirtschaftung über das Grünland fahren müssen. Aus den aufgezählten Gründen ist daher auf lange Sicht, die

von der Verordnung verbotene vollständige Grünlanderneuerung unumgänglich, um das Grünland weiter zur Futtererzeugung nutzen zu können.

- (6) Ferner ist ein ausnahmeloses Verbot nicht erforderlich, da als milderes Mittel gegenüber der Erneuerung mit dem Pflug, die umbruchlose Erneuerung möglich ist. Auf nicht pflugfähigen oder auf umbruchsempfindlichen Grünlandstandorten kann eine umbruchlose Grünlanderneuerung im Direktsaatverfahren erfolgen. Nach vorausgegangener Ausschaltung der Altnarbe mittels einem zugelassenem Totalherbizid wird mit Spezialgeräten wie Scheiben-, Fräs- oder Schlitzdrillmaschinen der Boden bearbeitet. Nach flacher Ablage des Saatgutes (1 cm) wird durch ein anschließendes Walzen der Bodenschluss und eine gleichmäßige Entwicklung gefördert.

Aus dem vorliegenden Entwurf und seiner Begründung geht jedoch nicht hervor, dass solche Maßnahmen oder Regelungen in Betracht gezogen wurden. Eher wird diese Alternative der schonenden Bewirtschaftung durch die Regelungen c) und f) unmöglich gemacht. Des Weiteren ist als wesentlicher Grundsatz der ordnungsgemäßen Landwirtschaft die Sicherung der Bodenfruchtbarkeit durch Erhalt und Verbesserung der Bodenstruktur in § 17 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG gefestigt. Die Berücksichtigung einer natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft erfordert daher jedenfalls eine differenziertere Ausgestaltung des Verbotstatbestandes.

Es ist ferner zu betonen, dass das Grünland selbst keine LRT-Fläche ist und somit einem niedrigeren Schutzmaßstab unterliegt. Auf den Flächen, auf denen wertbestimmende LRT nicht vorkommen, lässt sich ein so weitreichender Eingriff in die Nutzungsbefugnisse der Flächeneigentümer ohne Anspruch auf Ausnahmeerteilung nicht begründen.

- (7) In Anbetracht dessen, dass der großflächige Erhalt der Grünflächen als Grundlage für die Ernährung der Weidetiere im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft ohnehin angestrebt wird, erscheint das Verbot der Grünlanderneuerung überflüssig und sollte daher gestrichen werden.

**cc) § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. c) NSGVO-E: keine Über- oder Nachsaaten**

Gemäß § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. c) NSGVO-E sind im NSG „Über- oder Nachsaaten“ unzulässig, sowie „die Beseitigung von Wildschäden (nur) mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig“ ist. Diese hat „durch Über- oder Nachsaat ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen“.

Es muss indes erlaubt sein, Über- oder Nachsaaten, sowie die Beseitigung von Wildschäden ohne vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde vorzunehmen. Außerdem ist der Verweis auf „für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern“ nicht bestimmt genug. Das Verbot ist daher zu streichen.

- (1) Für die Aufrechterhaltung der Altnarbe und der Produktivität des Grünlandes ist es erforderlich, zumindest Über- oder Nachsaaten vorzunehmen, wenn schon eine Grünlanderneuerung nicht möglich ist. Dabei ist die Übersaat eine vorbeugende Maßnahme, die vorhandene Lücken schließt und sogar auf der unbearbeiteten Bodenoberfläche durchgeführt werden kann. Das nach der Verordnung erlaubte Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren ist demgegenüber keine gleichwertige Alternative, da so der unproduktive Altbestand der Gräser als Konkurrenz für die neuen Gräser und Kräuter bestehen bleibt. Um Wiederholungen zu vermeiden wird insoweit auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. b) NSGVO-E verwiesen.
  
  
  
- (2) Ferner ist für den Regelungsunterworfenen nicht erkennbar, was unter „typischen Gräsern und Kräutern“ zu verstehen ist. Bei einem Gebot muss mindestens das Ziel der geforderten Handlung bestimmt angegeben werden (*Stelkens*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 9. Aufl. 2018, § 37 Rn. 33). Das Ziel muss so bestimmt sein, dass es nicht einer unterschiedlichen subjektiven Beurteilung zugänglich ist. Die Konkretisierung dessen, was ge- oder verboten ist, muss in der Regelung selbst erfolgen und darf nicht etwa der Vollstreckung überlassen bleiben (*Stelkens*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 9. Aufl. 2018, § 37 Rn. 31). Zwar schließen generalisierende Begriffe die Bestimmbarkeit nicht von

vornherein aus, allerdings muss folglich der Begriffsinhalt an sich klar sein. Die Erläuterungen zur Vorschrift führen dazu nichts Weiteres aus. Die Vorschrift verstößt insofern bereits gegen den rechtsstaatlich fundierten Bestimmtheitsgrundsatz.

- (3) Auch ist weder aus dem Verordnungsentwurf noch aus der Begründung ersichtlich, weshalb für die Beseitigung von Wildschäden die vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde notwendig ist. Dies beschränkt die Landwirte unzulässigerweise in ihrer Handlungsfreiheit und ihren Eigentumsrechten. Gerade bei einer erheblichen Zerstörung des Bodens durch Wild ist ein zügiges Handeln notwendig, um die Grünfläche wieder voll nutzen zu können. Durch den behördlichen Zustimmungsvorbehalt wird die fatale Situation für den Landwirt unverhältnismäßig in die Länge gezogen. Es muss zumindest eine bodenschonende Möglichkeit geregelt werden, mit welcher die Beseitigung von Wildschäden ohne die vorherige Zustimmung der Behörde möglich ist.

Aus den genannten Gründen ist die Regelung § 4 Abs. 4 S. 1 Buchst. c) NSGVO-E daher zu streichen.

**dd) § 4 Abs. 4 S. 1 Buchst. d) NSGVO-E: keine Veränderung des Bodenreliefs**

Gemäß § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. d) NSGVO-E sind im NSG „*Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung*“ unzulässig.

Es muss indes erlaubt sein, das Bodengefüge uneingeschränkt zu verändern.

- (1) So ist es etwa erforderlich, dass Wiesen regelmäßig gebrochen werden, um beispielsweise eine frische Grasnarbe heranzuziehen und den Boden tiefgründig zu lockern. Insoweit kann auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. b) NSGVO-E verwiesen werden.

- (2) Ferner wird die Bewirtschaftung der Flächen durch den Verbotstatbestand des § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. d) NSGVO-E erheblich eingeschränkt. Ein wesentlicher Grundsatz der ordnungsgemäßen Landwirtschaft ist jedoch die Sicherung der Bodenfruchtbarkeit durch Erhalt und Verbesserung der Bodenstruktur (§ 17 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG). Die Berücksichtigung einer natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft erfordert daher jedenfalls eine differenziertere Ausgestaltung des Verbotstatbestandes.
- (3) Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Bodenbearbeitung dem Schutzzweck der Ordnung zuwiderläuft, weshalb es an der Erforderlichkeit des Verbotes fehlt. Denn inwiefern durch die Bodenbearbeitung bei den vorhandenen Flächen eine Beeinträchtigung des Naturschutzes zu erwarten sein soll, erschließt sich nicht. Zu berücksichtigen ist, dass kleinteilige Veränderungen des Bodens im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft schon keine Beeinflussung des Landschaftsbildes und des Naturschutzes zu verursachen vermögen. Zwar mag das Verbot zur Verhinderung weiterer Nährstoffeinträge geeignet sein. Insoweit fehlt es aber an der erforderlichen Darstellung, dass dies für die Erhaltung wertbestimmender LRT oder geschützter Arten tatsächlich erforderlich ist. Jedenfalls auf den Flächen, auf denen wertbestimmende LRT nicht vorkommen, lässt sich ein so weitreichender Eingriff in die Nutzungsbefugnisse der Flächeneigentümer ohne Anspruch auf Ausnahmeregelung nicht begründen.

Da die Veränderung des Bodenreliefs über die Jahre für eine ordnungsgemäße Landwirtschaft notwendig ist, kommt die Regelung einer Enteignung gleich.

Auch diese Vorschrift ist mithin zu streichen.

**ee) § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. e) NSGVO-E: keine Anlage von Mieten und kein Liegenlassen von Mähgut**

Gemäß § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. e) NSGVO-E ist die Anlage von Mieten und das Liegenlassen von Mähgut untersagt.

Aus der Begründung der Verordnung geht nicht hervor, weshalb dieses Verbot erforderlich sein soll und in welchem Hinblick es die Ziele der Verordnung verfolgt.

Ferner kann trockenes Mähgut förderlich für die Bodenflora und -fauna sein. Trockenes Mähgut kann als Dünger für den Boden dienen und stellt wertvolle Biomasse dar, die man für das Grünland nutzen kann. Die geschnittenen Grashalme zersetzen sich und geben dadurch Nährstoffe frei, die anderen Pflanzen zugutekommen – auch der Wiese selbst. In Sommern mit zu wenig Regen bilden sie zusätzlich einen Schutz vor der Austrocknung des Bodens. Dabei ist lediglich darauf zu achten, dass das abgemähte Gras nicht zu lang ist und dem Boden und der Wiese Luft und genügend Sonne bleibt. Da weder eine Begründung des Verbotes vorliegt noch fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse, dass es durch Mieten und Mähgut zu einer Verschlechterung der Natur kommt, ist nicht ersichtlich warum dies verboten werden soll.

**ff) § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. f) NSGVO-E: Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln**

Gemäß § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. f) NSGVO-E ist „*der flächige Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln [untersagt] soweit keine Zustimmung der der Unteren Naturschutzbehörde vorliegt*“.

Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist generell und auch ohne Zustimmung freizustellen.

- (1) Zwar ist zu begrüßen, dass es sich bei der Beschränkung um ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt handelt. Auch ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt bedeutet jedoch für den Betroffenen eine grundrechtliche Verkürzung der Eigentums- und Berufsfreiheit. Insbesondere der Zustimmungsvorbehalt für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach den oben dargestellten Grundsätzen schon nicht erforderlich. Genauso die Bekämpfung von giftigen Pflanzen erfordert ein rasches Handeln, welches keine Zeit für einen langwierigen Zustimmungsprozess durch Behörden lässt. Der Verordnungsgeber verkennt hier, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der landschaftsverträglichen Landwirtschaft i.S.d. § 5 Abs. 1 BNatSchG

selbst bereits dem Erhalt oder der Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dient. Es liegt im wirtschaftlichen Interesse der Grünlandeigentümer, ihre Flächen möglichst umfassend zu schützen. Dementsprechend wird jeder Grünflächeneigentümer schon aus eigenem Interesse beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sorgsam und fachgerecht vorgehen. Ein Abwarten des Grünflächeneigentümers auf die Antwort der Naturschutzbehörde könnte den Zustand der befallenen Pflanze noch verschlimmern. Insoweit ist die Regelung nicht erforderlich, da mit einem milderer Mittel, beispielsweise einer Differenzierung zwischen giftigen und lediglich störenden Pflanzen, der Schutz der Grünflächen gleichermaßen erreicht werden kann.

- (2) Des Weiteren ist ein flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für die Grünlanderneuerung notwendig, gerade wenn diese schonend und ohne Erdumbruch ausgeführt werden soll. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird insofern auf die obigen Ausführungen zu § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. b) NSGVO-E verwiesen.
- (3) Die starke Beschränkung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln durch das Verbot ist ferner nicht offen für künftige Entwicklungen, die durch das Auftreten von neuen Giftpflanzen in Deutschland eintreten könnten. Daher muss die Regelung des § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. f) NSGVO-E gestrichen werden.

**gg) § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. g) NSGVO-E: Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung**

Gemäß § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. g) NSGVO-E ist die „*Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung*“ untersagt.

Diese Regelung ist überflüssig und daher zu streichen. Sofern damit verhindert werden soll, dass gefrorener oder übersättigter Boden gedüngt wird, ist die Regelung überflüssig. Denn die DüV regelt bereits differenziert die Zulässigkeit des Ausbringens von Düngemitteln. Auch aus der Begründung ist nicht erkennbar, warum darüber hinaus diese zusätzliche Regelung erforderlich ist.

Ferner besteht durch die sehr gut regulierte und nur unter strengen Auflagen mögliche Geflügelzucht keine Gefahr einer Übertragung von Krankheiten auf Wildvögel. In der Praxis geschieht dies außerdem in der Regel auf dem entgegengesetzten Weg. Gerade bei der Vogelgrippe beziehungsweise Geflügelpest, welche für Hühner besonders gefährlich ist, sind die natürlichen Wirte und Hauptüberträger Wasservögel, insbesondere Enten. Die Tiere sind häufig Träger, ohne selbst zu erkanken. Dagegen wirkt sich diese Grippe auf Tauben, Schwalben, Spatzen und Singvögel nach aktueller Datenlage nicht aus. Somit stellt der Hühnerkot keine gesundheitliche Gefahr für die Wildvögel dar.

Des Weiteren werden durch Abluft der ortsansässigen Betriebe ohnehin Schmutz und mögliche Keime freigesetzt, wodurch ebenfalls ein Restrisiko einer Übertragung von Krankheiten besteht. Es ist daher nicht ersichtlich, warum die Austragung des Kotes im Gegensatz dazu nicht möglich sein soll.

Das generelle Verbot für die Ausbringung von Geflügelkot ist daher unverhältnismäßig. Eine mengenmäßige Beschränkung des Kotes oder der Ausbringungsfläche dürfte ausreichend sein.

**hh) § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. h) NSGVO-E: keine zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen**

Gemäß § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. h) NSGVO-E sind „*zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben oder Drainagen*“ untersagt.

- (1) Für die landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne von § 5 Abs. 1 BNatSchG ist es unabdingbar, die Nutzfläche mit schweren Maschinen zu bearbeiten und dafür die Flächen ganzjährig an der Oberfläche trocken halten zu können. Insbesondere muss die Ausübung der Unterhaltung der Fließgewässer durch Räumung in bisherigem Umfang erlaubt bleiben. Unsere Mandanten sind darauf angewiesen, dass der durchschnittliche Wasserstand nicht ansteigt. Drainierte bewirtschaftete Flächen müssen auch zukünftig ungehindert auslaufen können. Schon einige Zentimeter

höherer durchschnittlicher Wasserstand bedeuten eine erhebliche Verschlechterung der Wasserführung auf den Anbauflächen der Betriebe. Der finanzielle Schaden wäre erheblich.

Aber auch für den Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wäre das kontraproduktiv. Bodenschäden beispielsweise durch Fahrspuren oder negative anaerobe Prozesse im Boden sind bei den oben genannten Flächen vorprogrammiert und bedeuten deutliche Ertragseinbußen bei unverändert hohem oder sogar höherem Aufwand. Daher ist unbedingt darauf zu achten, dass die Räumung so durchgeführt werden kann, dass kein Anstieg des durchschnittlichen Wasserstandes durch die geplante Unterschutzstellung erfolgt. Hierfür ist es sinnvoll und wird angeregt, eine Dokumentation der Wasserstände durch ein unabhängiges Fachbüro durchführen zu lassen. Durch eine entsprechende Dokumentation könnte in Verbindung mit der eindeutigen Formulierung in der Schutzgebietsverordnung, die eine Sicherung des bisherigen durchschnittlichen Wasserstandes in der Aue gewährleistet, sichergestellt werden, dass kein Anstieg der Wasserstände verursacht wurde. Die Drainagen müssen regelmäßig gespült werden, um ein Dichtsetzen zu verhindern. Dazu muss das Spülfahrzeug im Sommer bis direkt an die Grundstücke fahren dürfen, um diese jährlichen Arbeiten durchführen zu können.

- (2) Darüber hinaus muss die Wassernutzung im Rahmen des nach §§ 25, 26 WHG zulässigen „Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauch“ uneingeschränkt möglich sein. Nach § 26 Abs. 1 WHG meint Eigentümergebrauch auch „die Benutzung eines oberirdischen Gewässers durch den Eigentümer oder die durch ihn berechtigte Person für den eigenen Bedarf“. Der eigene Bedarf umfasst dabei nicht nur die persönliche, häusliche Nutzung, sondern auch den für die Unterhaltung eines Landwirtschafts- oder sonstigen Betriebs notwendigen Bedarf (*Ganske*, in: *Landmann/Rohmer: Umweltrecht*, 87. EL Juli 2018, § 26 WHG Rn. 28).

Die Regelung des Art. 1 § 3 Abs. 4 Nr. 1 LNSGVO E ist folglich ersichtlich unangemessen und findet insbesondere keine normative Anknüpfung im WHG.

Auch diese Vorschrift ist mithin zu streichen.

## 5. Reglungen für die Forstwirtschaft § 4 Abs. 5 Nr. 1 NSGVO-E

§ 4 Abs. 5 NSGVO-E regelt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft unter erheblichen Einschränkungen im Gebiet. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass nach der Unterschutzstellung eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft möglich bleibt. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist zudem im vorliegenden Sicherungserlass auch bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten explizit – formell – privilegiert.

### a) § 4 Abs. 5 Nr. 1 NSGVO-E: Beschränkungen für alle Waldflächen im FFH-Gebiet

Die Beschränkung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf allen Waldflächen im FFH-Gebiet, also auch solchen ohne wertbestimmende Lebensraumtypen, ist zur Erreichung des Schutzzwecks nicht erforderlich und daher unverhältnismäßig.

- aa) Zunächst sei angemerkt, dass die Ausbreitungseffekte vom nicht-FFH- bzw. nicht-LRT-Areal auf das eigentliche FFH-LRT-Gebiet nur insoweit als Argument für Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft greifen, wie durch sie tatsächlich unmittelbar eine Verschlechterung der Waldlebensraumtypen im Sinne des § 33 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL bewirkt werden kann. Für die Einbringung invasiver Arten mag dem noch ein Stück weit gefolgt werden können; beim Verbleib von Totholz oder der Beschränkung des Holzeinschlags etwa ist dieser Zusammenhang schon von vornherein nicht erkennbar.

Es findet sich folglich keine Rechtfertigung für die Ausweitung der Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Nicht-FFH- bzw. Nicht-LRT-Flächen.

Dass die Ausweitung von Beschränkungen über LRT-Flächen hinaus regelmäßig unverhältnismäßig sind, geht im Übrigen auch aus dem Begleitschreiben der Niedersächsischen Ministerien für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 19. Februar 2018 zum Waldleitfaden 2018 hervor. Auf Seite 2 gibt es für den Fall, dass eine Naturschutzbehörde in der Schutzgebietsverordnung die Ausweitung der Beschränkungen auf Waldflächen vorsieht, die keine wertbestimmenden Waldlebensraumtypen darstellen oder

wo die vorkommenden Arten keine gemäß Standarddatenbogen wertbestimmenden Arten sind, folgenden Hinweis:

*„Festlegungen mit Artenschutzz Zielen können in der Regel nur auf solchen Flächen getroffen werden, auf denen die betreffenden Arten vorhanden sind oder deren Besiedlung aus der unmittelbaren Nachbarschaft absehbar bevorsteht.“*

Für den Fall, dass die Naturschutzbehörde in der Schutzgebietsverordnung Regelungen für Waldflächen festsetzt, die bisher keine wertbestimmenden Waldlebensraumtypen darstellen und zu wertbestimmenden Waldlebensraumtypen entwickelt werden sollen (Entwicklungszonen), wird auf Seite 3 des Schreibens folgender Hinweis gegeben:

*„Solche Entwicklungsmaßnahmen sind, wenn sie naturschutzfachlich zum Schutz einzelner Arten oder Lebensraumtypen erforderlich sind, in der Regel nicht ohne Einverständnis des Flächeneigentümers umzusetzen.“*

Somit ist die Ausweitung der Beschränkungen auf Waldflächen ohne wertbestimmende Waldlebensraumtypen auch nach Auffassung der zuständigen Ministerien rechtlich nicht gedeckt.

- bb) Darüber hinaus missachtet § 4 Abs. 5 Nr. 1 NSGVO-E den Hinweis im Leitfaden Natura 2000 auf S. 6 Abs. 3 S. 1, wonach die multifunktionale Forstwirtschaft auf ökologischer Grundlage nach Maßgabe des Landeswaldgesetzes die Naturschutzleistungen des Waldes gewährleistet.

Die Beschränkungen unter § 4 Abs. 5 Nr. 1 NSGVO-E sind daher ersatzlos zu streichen. Stattdessen sind insoweit bedarfsgerechte Vereinbarungen mit den Waldeigentümern im Rahmen des Vertragsnaturschutzes zu treffen.

**b) § 4 Abs. 5 Nr. 1 lit. b) und Nr. 3 lit. c) NSGVO-E: Totholz**

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 lit. b) NSGVO-E ist auf allen Waldflächen im FFH-Gebiet der Holzeinschlag und die Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem ha Waldfläche freige stellt.

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 3 lit. c) NSGVO-E muss auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden.

- aa) Ein stehender Totholzbaum ist für die Bewirtschaftung der benachbarten gesunden Bäume in der Waldarbeit sowie für Waldbesucher wegen der nicht kalkulierbaren, herabstürzenden morschen Äste lebensgefährlich. In diesem Zusammenhang verweise ich auch darauf, dass bei flächiger Verteilung der Habitatbäume die gesamte Betriebsfläche in der Absterbephase zum Gefahrenbereich wird. Der Wald ist damit für Eigentümer, Nutzer und Dritte nicht mehr sicher betretbar.
  
- bb) Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung es nur für verhältnismäßig erachtet, das Belassen von Totholz im Wege des Vertragsnaturschutzes zu regeln, also gegen eine Entschädigung für die Waldeigentümer und Nutzer (vgl. *Kirchhof*, in: Kreuter-Kirchhof, Waldeigentum und Naturschutz, 1. Auflage 2017, S. 103 f.; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Naturschutz-Offensive 2020, 2015, S. 18).

**c) § 4 Abs. 5 Nr. 1 lit. c), Nr. 3 lit. b) und Nr. 4 lit. b) NSGVO-E: Horst- und Habitattäume**

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 lit. c) NSGVO-E darf auf allen Waldflächen im FFH-Gebiet der Holzeinschlag und die Pflege nur mit dauerhafter Markierung und Belassung aller erkennbaren Horst- und Höhlenbäume erfolgen.

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 3 lit. b) NSGVO-E müssen auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 4 lit. b) müssen auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.

In der Begründung zum neuen NSGVO-E heißt es zu Abs. 5 auf S. 7 unter anderem:

*„Die Auswahl der Habitatbäume sowie des Totholzes kann im gesamten FFH-Gebiet erfolgen.“*

- aa) Es liegt eine unverhältnismäßige Beschränkung der Bewirtschaftung vor.

Die Habitatbäume mit „tatsächlichen“ Habitatstrukturen im Sinne des § 44 BNatSchG genießen jedoch bereits entsprechenden Schutz, ohne eine entsprechende Erfassung und Markierung. Eine zusätzliche Auswahl von Habitatbäumen ist nicht möglich, gerade wenn diese Bäume noch keine richtigen Habitatstrukturen besitzen. Es ist dann nicht ersichtlich, welches Schutzziel mit der Festsetzung von lebenden Habitatbäumen verfolgt wird, insbesondere welche Tiere konkret von der Auswahl der Habitatbäume und Habitatbaumanwärter profitieren sollen.

Es wird vom Verordnungsgeber zudem außer Acht gelassen, dass nach dem gegenwärtigen Entwurfsstand der Verordnung neben Habitatbäumen auch erhebliche Altholzanteile im Bereich der wertbestimmenden Lebensraumtypen und der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten sind, die als Lebensstätten genutzt werden können.

Zudem gelten bei Habitatbäumen die Überlegungen zu arbeitsschutzrechtlichen und sonstigen Haftungsfragen.

- bb) Die wirtschaftlichen Einbußen stehen nicht im Verhältnis zum naturschutzfachlichen Nutzen der Regelung. Laut wissenschaftlichen Untersuchungen kostet der Erhalt aufgrund der sukzessiven Holzentwertung (Abschreibung), der Kapitalbindung, der Verhinderung der Folgebestockung und der Berücksichtigung des zusätzlichen Markierungs- und Dokumentationsaufwands durchschnittlich 22 € pro Jahr pro Baum. Es stellt sich zudem die praktische Frage, ob ein bereits als Habitatbaumanwärter markierter Baum später noch einmal gegen einen anderen als Habitatbaum scheinbar besser geeigneten Baum ausgetauscht werden kann. Die Habitatbäume sind teilweise mehr als 100 Jahre alt; sie beschatten die Oberfläche mit bis zu 250 qm/Baum, sodass ca. 1.000 bis 1.500 qm/ha der forstwirtschaftlichen Nutzung verloren gehen. Zudem schreibt der Arbeitsschutz einen Sicherheitsabstand von 50 Metern Radius um Habitatbäume vor. Insbesondere in Anbetracht der weiteren Beschränkungen bleibt praktisch nur wenig bewirtschaftbare Fläche übrig.

- cc) Abgesehen davon ist die Vorschrift auch zu unbestimmt.

Es ist der Vorschrift nicht zu entnehmen, ob und durch wen die Bäume markiert werden sollen, bei denen es sich um Habitatbäume handelt. Hierfür kommen grundsätzlich der Waldeigentümer, der Waldbewirtschafter oder die untere Naturschutzbehörde in Betracht. Insoweit ist die Vorschrift zu unbestimmt.

- dd) Überdies sei hervorgehoben, dass sich aus dem BNatSchG keine Ermächtigungsgrundlage dafür findet, hinsichtlich des Umgangs mit Habitatbäumen von den Waldeigentümern ein aktives Tun zu verlangen. Der Grundrechtsschutz verbietet, in einer Verordnung auf der Grundlage des § 22 Abs. 1 BNatSchG, den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu einem positiven Tun zu verpflichten (*Appel*, in Frenz/Müggengborg, § 22 BNatSchG Rn. 59). Vielmehr ist der genannte Personenkreis nur zur Duldung auf der Grundlage des § 65 BNatSchG verpflichtet. Diese Regelung ordnet nur eine Duldung an, die keine aktive Handlungspflicht begründet (*Sauthoff*, in GK-BNatSchG Rn. 9). Damit ist es ausgeschlossen, von dem Verpflichteten ein aktives Tun oder eine aktive Unterstützung zu verlangen oder ihn an den Kosten zu beteiligen (*Gellermann*, in Landmann/Rohmer, § 65 BNatSchG Rn. 6). Zwar bleiben weitergehende Regelungsbefugnisse der Länder nach § 65 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG unberührt. Davon hat Niedersachsen aber im NAGBNatSchG keinen Gebrauch gemacht, so dass es bei der unveränderten Geltung des § 65 BNatSchG verbleibt.

Außerdem wird eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft für Eigentümer kleinerer Flächen derart erheblich eingeschränkt, dass eine völlige Entwertung des Eigentums möglich ist. Auch diese Betroffenheit spezifischer Normadressaten ist jedoch im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung, die Bestandteil des vom Gesetzgeber und Rechtsprechung zugestandenen Normsetzungsermessens ist, zu beachten. Dies ist vorliegend offensichtlich nicht geschehen.

- ee) Die Beschränkung der Forstwirtschaft nach diesen Vorschriften der Verordnung ist mithin zu streichen.

**d) § 4 Abs. 5 Nr. 1 lit. d) und Nr. 2 lit. b) NSGVO-E: Kahlschlag**

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 lit. d) NSGVO-E ist auf allen Waldflächen im FFH-Gebiet der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 ha nur nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt.

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. b) NSGVO-E darf auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis aus der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130 und 9160 zuzuordnen sind, die weitergehende Holzentnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vollzogen werden; ein Kahlschlag soll möglichst unterbleiben.

Die Regelungen sind nicht erforderlich.

Der Grundsatz der Erforderlichkeit verlangt, dass jeweils das relativ mildeste Mittel gewählt wird, also ein mildereres Mittel, das denselben Erfolg verspricht, nicht ersichtlich ist (BVerfG, U. v. 14.07.1999 – 1 BvR 2226/94 u.a. – Rn. 268, juris). Dem wird der Verordnungsentwurf hier nicht gerecht. Insoweit wird auf die Antwort der niedersächsischen Landesregierung 19.07.2016 (LT-Drs. 17/6204, S. 2) hingewiesen. Dort heißt es:

*„Die Haltung der Landesregierung zu solchen Fällen ist die, dass jede naturschutzfachlich erforderliche, dem Grundsatz der Geeignetheit folgende und das Übermaßverbot beachtende Auflage denkbar ist. Diese muss aber bei Überschreiten der im „Unterschutzstellung von Natura-2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (Unterschutzstellungserlass) festgelegten Mindeststandards von der verordnungsgebenden Behörde mit den Betroffenen bilateral einvernehmlich ausgehandelt werden. Zur Umsetzung ist in solchen Fällen auch an die Inanspruchnahme vertragsnaturschutzrechtlicher Lösungen zu denken.“*

Diesen Anforderungen ist der Verordnungsgeber nicht gerecht geworden. Es wurde bisher keine Abstimmung zwischen dem Verordnungsgeber und den betroffenen Grundeigentümern vorgenommen.

Darüber hinaus wird der Schutz vor massivem Kahlschlag bereits durch das NWaldLG gewährleistet. Die beschränkenden Vorgaben für die generell freigestellte ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald sind aus § 11 NWaldLG sowie § 5 Abs. 3 BNatSchG hergeleitet.

Kahlschläge in einem Umfang von mehr als 1 ha stehen bereits gemäß § 12 Abs. 2 NWaldLG unter Zustimmungsvorbehalt. Soll sich das Kahlschlagverbot mithin auf solche Flächen von mehr als 1 ha beziehen, ist es schlicht überflüssig.

Außerdem handelt es sich nach § 12 Abs. 1 S. 1 NWaldLG um „*Kahlschläge*“ – per definitionem – erst bei „*Hiebmaßnahmen, die sich auf eine zusammenhängende Waldfläche von mehr als einem Hektar erstrecken und den Holzvorrat dieser Fläche auf weniger als 25 vom Hundert verringern oder vollständig beseitigen*“.

Zudem ist nicht ersichtlich, warum kleinflächige Kahlschläge den Zielen der NSGVO zuwiderlaufen sollten. In einem Gebiet von mehr als 1.000 ha kann davon ausgegangen werden, dass waldbauliche Maßnahmen in dieser Größenordnung ohne erhebliche negative Auswirkungen bleiben. Die Bewahrung und Widerherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nach europäischem Recht erfordert nicht, ausnahmslos jede einzelne LRT-Fläche in einen solchen Zustand zu versetzen. Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen richten sich vielmehr entscheidend nach der Bedeutung des Gebietes innerhalb der biogeographischen Region. In Hinblick auf ihre Größe wird nicht zusammenhängenden, kleinflächigen LRT-Wäldern mit einer Größe < 1 ha eine besondere Bedeutung jedenfalls dann nicht zukommen, wenn derselbe LRT in der Umgebung in großflächigerer Ausprägung vorhanden ist. Dies stellt sich – auch angesichts der bereits nicht bestehenden Erforderlichkeit – als unangemessene Beeinträchtigung der Waldeigentümer und Waldbewirtschafter dar.

Außerdem werden sich Kahlschläge für die Weiterentwicklung des Waldgebietes nicht vermeiden lassen. Soweit die Kahlschläge also naturschutzfachlich erforderlich sind, sind sie auch von der FFH-Richtlinie gedeckt. Dort heißt es unter Erwägungsgrund Nr. 3:

„*Hauptziel dieser Richtlinie ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen*

*und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen. Diese Richtlinie leistet somit einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt kann in bestimmten Fällen die Fortführung oder auch die Förderung bestimmter Tätigkeiten des Menschen erfordern.“*

Die Erforderlichkeit einer vorherigen Anzeige bzw. einer vorherigen Zustimmung ist daher nicht erkennbar und wird auch in der Begründung nicht erläutert.

Die Vorschriften sind mithin rechtswidrig und daher zu streichen.

**e) § 4 Abs. 5 Nr. 1 lit. e-g) und Nr. 3 lit. d-f) NSGVO-E: Standortheimische bzw. lebensraumtypische Baumarten**

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 lit. NSGVO-E ist auf allen Waldflächen im FFH-Gebiet

- e) der Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten wie insbesondere Douglasie, Roteiche, Küstentanne und Japanlärche,
- f) die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
- g) die aktive Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten (wie z. B. spätblühende Traubenkirsche) und potentiell invasiven Baumarten (wie z. B. Douglasie) in 300 m Umkreis um Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung FFH-Lebensraumtypen darstellen, untersagt.

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 3 lit. NSGVO-E muss auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen

- d) beim Holzeinschlag und bei der Pflege auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- e) bei künstlicher Verjüngung auf Flächen mit dem Lebensraumtypen 9160 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
- f) bei künstlicher Verjüngung auf Flächen mit dem Lebensraumtypen 9110 und 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

- aa) Zunächst ist festzustellen, dass Roteiche und Douglasie aufgrund ihrer Verjüngungsökologie, ihres Ausbreitungspotenzials und ihrer waldbaulichen Kontrollierbarkeit gemäß § 7 BNatSchG nicht als invasiv anzusehen sind. In einem gemeinsamen Positionspapier des DVFFA und des BfN (2016) betonen diese Institutionen, dass z.B. die Douglasie lediglich auf bestimmten Sonderstandorten, wie beispielsweise Blockmeeren und trocken-warmen bodensauren Berglandstandorten, grundsätzlich nicht angebaut werden sollte. Auch die Roteiche kann nur auf bestimmten Sonderstandorten unter Umständen als potenziell invasiv eingestuft werden.

Weder Douglasie noch Roteiche sind in der Liste der invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung, der sogenannten Unionsliste, zu der EU-Verordnung (Nr. 1143/2014) des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt. Am 15.08.2019 ist die zweite Erweiterung der Unionsliste mit 17 invasiven Arten in Kraft getreten. Derzeit sind insgesamt 66 Tier- und Pflanzenarten gelistet. Douglasie und Roteiche gehören jedoch nicht dazu. Daher ist die Behauptung, dass Douglasie und Roteiche invasive Arten darstellen, nicht sachgerecht. Schon die Klassifizierung als potenziell invasiv in § 4 (5) 1 g) ist spekulativ und als Vermutung ohne fachlichen Nachweis als Basis für die Verordnung ungeeignet.

Demzufolge sind entsprechende Anbauverbote für diese Baumarten bereits aus diesem Grund zu löschen, so dass etwa der Umbau in einen Buchen - Douglasien Mischbestand möglich bleibt.

- bb) Hinzu kommt, dass das Verbot gebietsfremder Arten inhaltlich zu beanstanden ist. Die Pflicht zur Bepflanzung ausschließlich mit heimischen Arten ist unverhältnismäßig.

Die Unverhältnismäßigkeit ergibt sich aus dem Sicherungserlass (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 - Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung), da dieser keine Douglasien-Pufferzonen um Lebensraumtypflächen vorsieht, sowie aus dem Schreiben der Niedersächsischen Ministerien für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz an die unteren Naturschutzbehörden vom 19.02.2018. Dieses gibt für den Fall, dass die Naturschutzbehörde eine Beschränkung der Anpflanzungen ausschließlich auf Arten der potenziell natürlichen Vege-

tation in der Schutzgebietsverordnung vorsieht, obwohl der Unterschutzstellungs-erlass beispielsweise im Hainsimsen-Buchenwald im Erhaltungszustand B die investive Einbringung von 10 % nicht lebensraumtypischer Arten zulässt, folgenden Hinweis:

*„In den Buchen-Lebensraumtypen, in denen der Unterschutzstellungs-erlass einen gewissen Anteil nicht-lebensraumtypischer Baumarten in der Beteiligung zulässt, ist eine solche Untersagung in der Regel nicht angemessen.“*

Insbesondere im Fall der natürlichen Verjüngung einer Fläche mit nicht lebensraumtypischen Arten würde nach dem Verordnungsentwurf die Verpflichtung bestehen, dem Verjüngungsprozess aktiv entgegenzuwirken. So machen die starren Anforderungen an die künstliche Verjüngung ein flexibles Reagieren auf Veränderungen unmöglich. Etwa ein drohender Schädlingsbefall oder Schadereignis können eine künstliche Verjüngung erforderlich machen.

- cc) Die Unverhältnismäßigkeit folgt im Weiteren aus der wirtschaftlichen Bedeutung von Nadelhölzern im Waldbestand. Nadelholze haben in Deutschland einen Marktanteil von mehr als 80 %. Der fast vollständige Verzicht auf Nadelholz (Douglasie/Küstentanne/Japanlärche) verursacht erhebliche finanzielle Einbußen für die Waldeigentümer. Nadelholz gilt in der Forstwirtschaft unter ökonomischen Gesichtspunkten als der „Brotbaum des Waldbauern“. Das Gutachten Möhring 2018 hat daraus einen Ertragsverlust von 130 €/ha jährlich ermittelt.

Wie der ehemalige Verfassungsrichter *Paul Kirchhof* zutreffend festhält (*Kirchhof*, in: Kreuter-Kirchhof, Waldeigentum und Naturschutz, 1. Aufl. 2017, S. 111; Hervorhebung nicht im Original):

*„Die Auswahl der Bäume, die im Wald angepflanzt werden, gehört zu den grundlegenden Entscheidungen für die Verwaltung und Nutzung des Waldeigentums. Das Pflanzen der Setzlinge bestimmt die künftige Nutzbarkeit des Eigentums. Derjenige der über das Anpflanzen neuer Bäume entscheidet, bestimmt darüber, ob und auf welche Weise das Eigentum künftig genutzt werden kann. Er trifft eine Entscheidung für künftige Generationen. Diese Entscheidung über die Verwaltung und Nutzung des Eigentums nach Art. 14 GG obliegt dem Eigentümer. Er*

*muss spezifisch mit Blick auf die jeweiligen Standortbedingungen in seinem Wald entscheiden, welche Bäume er anpflanzt, dabei sich möglicherweise verändernde Wachstumsbedingungen prognostizieren. Als Eigentümer trägt er – nicht der Staat – die Verantwortung für diese Entscheidung und das damit verbundene unternehmerische Risiko. Das Grundgesetz vertraut auf das privatnützige Eigentum, nicht auf staatliche Nutzungsvorgaben.“*

Dies unterstreicht die Unverhältnismäßigkeit der Regelungen in dem Verordnungsentwurf.

- dd) Die Pflicht beim LRT 9110, bei künstlicher Verjüngung auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten zu verwenden, ist abzuschwächen.

Es fehlt an einer gesetzlichen Grundlage für eine solche Vorgaben.

Sogar der Waldleitfaden 2018 ordnet unter „2.2.2.1 Erhalt und Entwicklung lebensraum-typischer Baumarten“ (S. 37) an, dass beim Erhaltungszustand „B“ oder „C“ der Schwellenwert des Prozentanteils lebensraumtypischer Baumarten bei mindestens 80 % liegt. Die Festsetzung ist mithin deutlich höher als die im Waldleitfaden 2018 geforderte.

- ee) Am stärksten wiegen jedoch die negativen Auswirkungen dieser Regelungen in Hinblick auf unaufhaltsamen Klimaveränderungen.

Die Waldumbaubeschränkungen werden den Schutzzweck in Zukunft in erheblichem Maße negativ beeinflussen. Aufgrund der Klimaverschiebung und dem damit verbundenen Eichen-, Eschen- und Buchensterben ist eine gewisse genetische Flexibilität erforderlich. Es ist abzusehen, dass sich diese und andere Laubbäume nicht mehr positiv entwickeln können. Die positive ökologische Entwicklung der Waldflächen in dem Schutzgebiet setzen daher weiterhin eine ökonomische Nutzung voraus.

Um angemessen auf die Klimaänderungen reagieren zu können, ist es zwingend erforderlich, dass in die Verordnung eine Öffnungsklausel aufgenommen wird, die eine Beimischung nicht-lebensraumtypischer Baumarten zulässt. Dementsprechend könnte die Verordnung wie folgt ergänzt werden:

*„Sollte aus klimatischen Gründen eine Änderung der Baumartenzusammensetzung erforderlich sein, ist dies im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der übergeordneten rechtlichen Vorgaben möglich.“*

**f) § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. a) NSGVO-E: Femel- und Lochhieb**

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. a) NSGVO-E darf auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis aus der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130 und 9160 zuzuordnen sind, die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen werden.

- aa) Zunächst hat der Verordnungsgeber bei dieser Regelung die Belange der Forstwirtschaft nicht in ausreichendem Maße beachtet. Die Belange der Forstwirtschaft sind gemäß §§ 26 Abs. 2 i.V.m. 5 Abs. 1 BNatSchG bei jeder Maßnahme des Naturschutzes und der Landschaftspflege, mithin auch bei der Unterschutzstellung eines FFH-Gebietes zu beachten. Hieraus ergibt sich, dass eine solche Forstwirtschaft noch praktikabel umsetzbar sein muss. Die Beschränkung der Methoden zur Holzentnahme stellt einen Eingriff in die grundrechtlich geschützten Eigentumspositionen aus Art. 14 Abs. 1 GG dar. Ein solcher Eingriff ist nur so lange als Ausdruck der Sozialgebundenheit des Eigentums hinzunehmen, wie die verbleibenden möglichen Verwendungen noch als sinnvoller, ökonomisch vertretbarer privatnütziger Eigentumsgebrauch verstanden werden können (*Papier*, in: Maunz/Düring, GG, Art. 14, Rn. 424). Durch die Beschränkung auf die einzelstammweise Holzentnahme würde eine wirtschaftliche Betätigung des Forstwirts im betroffenen Gebiet erheblich eingeschränkt. Sie bliebe damit zwar noch tatsächlich möglich, könnte jedoch nicht mehr als sinnvoll und ökonomisch vertretbar bezeichnet werden. Ein sachlicher Grund für einen derartigen Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen ist weder der Begründung zum Verordnungsentwurf zu entnehmen noch sonst ersichtlich.

Die Regelung ist daher zu streichen.

- bb) Die Formulierung berücksichtigt zudem die Hinweise des Leitfadens Natura 2000 Seite 35/36 nicht, wo es heißt:

*„Die Nutzung von Lichtbaumarten, wie beispielsweise der Eiche, mit dem Ziel, die Lichtbaumarten wieder zu verjüngen, erfordert größere Flächen, um den lichtökologischen Ansprüchen dieser Baumarten gerecht zu werden. Daher soll die Nutzung von Lichtbaumarten in Lochhieben erfolgen. Hierbei entstehen meist kreisförmige oder ovale Freiflächen von ca. 0,5 ha Größe, um eine gegebenenfalls vorhandene Naturverjüngung zu entwickeln oder um eine Kultur anzulegen. Lochhiebe unter 0,5 ha Flächengröße stellen bis auf Ausnahmen (z. B. Sonnenhänge, Eichenklima) die lichtökologischen Mindestansprüche der Eiche dar. Sie stellen kein geeignetes Instrument dar, um den Anteil der unterrepräsentierten jungen Eichenbestände bedeutend zu erhöhen. Der zur Eichenverjüngung laut Unterschutzstellungserlass maximal zulässige „Lochhieb“ hat eine Größe von ungefähr 0,2 ha. Diese Fläche innerhalb eines ansonsten geschlossenen Bestandes kann im Einzelfall zu klein sein, um unter den (licht-) klimatischen Voraussetzungen Niedersachsens eine Eichenverjüngung erfolgversprechend umsetzen zu können. Zur Erreichung einer Eichenverjüngung ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand wenigstens die doppelte Flächengröße erforderlich. Der europarechtlich gebotene Erhalt der Eichen-Lebensraumtypen schließt die Anlage von Neukulturen ein, da sich die heimischen Eichenarten aufgrund ihrer lichtökologischen Ansprüche in Niedersachsen unter einem Altbestand kaum natürlich verjüngen. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann vor diesem Hintergrund zu der Feststellung gelangen, dass die geplante Neuanlage einer Eichenkultur eine Pfleßmaßnahme darstellt. In diesem Fall ist die Maßnahme von den Vorschriften der Schutzgebietsverordnung freigestellt. Sie kann daher über die Größe eines Lochhiebes hinausgehen, ohne dass eine Befreiung erforderlich wird. Die dann jeweils mögliche Maximalgröße hängt von den einzelgebietlichen und standörtlichen Gegebenheiten ab und soll von der unteren Naturschutzbehörde gemeinsam mit dem Eigentümer individuell festgelegt werden.“*

Von daher wird vorgeschlagen, dass Lochhiebe bis 0,8 ha zur Verjüngung des Eichen LRT von den Verboten der Schutzgebietsverordnung ausgenommen werden. Damit sind die Löcher immer noch kleiner, als es die Möglichkeiten nach § 12 NWaldLG vorsehen.

**g) § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. c) und d) NSGVO-E: Feinerschließungslinien**

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 NSGVO-E darf auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis aus der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130 und 9160 zuzuordnen sind,

- c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
- d) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung.

Hierzu ist vorwegzunehmen, dass die Neuanlage von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten und/oder in Altholzbeständen auch möglich sein muss, wenn der Abstand zwischen den Gassenmitten kleiner als 40 Meter ist. Die schematische Festsetzung von 40 Metern stellt eine unangemessene Beschränkung der Eigentumsrechte und der Berufsausübung der betroffenen Forstwirte dar.

- aa) Die Regelung genügt schon nicht den Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes. Der Begriff der „*befahrungsempfindlichen Standorte*“ ist für sich keiner bestimmten Auslegung zugänglich, die es dem Adressaten ermöglicht, festzustellen, wo die Regelung einzuhalten ist.

Es ist anzumerken, dass die Befahrungsempfindlichkeit der meisten Standorte abhängig von den Witterungsverhältnissen schwankt und sich im Jahresverlauf verändert. Die Befahrungsempfindlichkeit ist daher im Einzelfall zu prüfen.

- bb) Die Vorschrift ist auch naturschutzfachlich nicht erforderlich. Dass eine Bodenverdichtung flächendeckend zur Gefährdung geschützter LRT führt, ist nicht ersichtlich. Ein Mindestabstand von 20 Metern ist ebenso gut geeignet, die Bodenverdichtung auf ein – in einem NSG – hinnehmbares Maß zu beschränken. Die bisherige Bewirtschaftung, mit Gassenabständen von 20 m, hat auch bei der Basiserfassung für den Standarddatenbogen nicht dazu geführt, dass die LRT wegen Bodenverdichtung oder wegen nicht ausreichender Artenausstattung zu einem Erhaltungszustand „C“

oder schlechter geführt haben. Insofern ist bei einem Rückegassenabstand 20 m in den Jungbeständen nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auszugehen. In den Jungbeständen sind Rückengassenabstände von 20 Metern üblich. Eine entsprechende Festlegung stellt insofern im Hinblick auf die gebotene Berücksichtigung des § 5 Abs. 1 BNatSchG ein geeignetes mildereres Mittel dar. Gassenabstände von mehr als 20 Metern bei Durchforstungen in Jungbeständen führen zu deutlich erhöhten Aufwendungen, so dass in jungen und mittelalten Teilbereichen der Bestände forstfachlich und betriebswirtschaftlich eine sinnvolle Pflege und Durchforstung nicht mehr möglich wäre. Bei einem Abstand der Rückegassen von 40 Metern müsste bei der Bergung von Stammholz verstärkt mit Seilwinden gearbeitet werden, was zu erheblichen Zusatzkosten von ca. 10,- bis 12,- € pro Festmeter führen würde. Dies gilt es zu vermeiden.

Eine pauschale Ausdehnung der Mindestabstände der Rückegassen auf 40 Meter führt zu einer erheblichen Erschwerung der Bewirtschaftung, da eine maschinelle Holzernte wegen der zu geringen Reichweite aktueller Harvester in den mittleren 20 Metern der Felder nicht möglich ist.

- cc) Gleiches gilt für bereits bestehende Rückegassen.

Von den bestehenden Gassen, die diesen Abstand nicht einhalten, könnte nur noch ein Teil benutzt werden. Dadurch wird aber die Pflege und Durchforstung der Bestände erheblich erschwert. Die vorhandenen Rückegassen müssten entweder einer größeren Belastung ausgesetzt werden, um größere Erntemaschinen einzusetzen zu können, oder es müsste eine motormanuelle Fällung durchgeführt werden, die für die Mitarbeiter meiner Mandanten erheblich gefährlicher ist als die maschinelle Holzernte. Die körperliche Unversehrtheit ist aber in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG grundrechtlich geschützt und kann insbesondere auch Ausgangspunkt für staatliche Schutzwürden sein, um das Grundrecht vor Gefährdungen durch Private zu schützen (s. dazu *Lang*, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, 42. Ed. Stand 01.12.2019, Art. 2 Rn. 74 ff.). Um ihre Mitarbeiter nicht dieser Gefahr auszusetzen, bliebe meinen Mandanten alternativ nur die Möglichkeit, auf die Holzernte insoweit zu verzichten, als mit einem Gassenabstand von 40 m bei der maschinellen Holzernte den vorhandenen Erntemaschinen ein Teil der Bestände nicht erreicht und geerntet werden

kann. Insofern wurde nicht berücksichtigt, ob dadurch die Grenze der Sozialpflichtigkeit des Eigentums überschritten wird.

- dd) Aus Verhältnismäßigkeitsgründen ist der Mindestabstand daher auf befahrungs-empfindlichen Standorten und in Altholzbeständen auf 20 Meter zu beschränken. Folglich ist die Regelung entsprechend anzupassen.
- ee) Zu den bestehenden Rückegassen ist zudem folgendes zu berücksichtigen:

Dort, wo im Moment die Feinerschließungslinien dichter als 40 Meter beieinander liegen, würde die Forstwirte die Verpflichtung treffen würde, die Feinerschließungslinien neu auszurichten, also Maßnahmen zu ergreifen, um den geforderten Abstand zu erreichen. Für die Verpflichtung zu einem aktiven Tun enthält das Bundesnaturschutzgesetz indes keine Ermächtigungsgrundlage.

Eine derartige Verpflichtung liefe überdies dem unionsrechtlich vorgegebenen Verschlechterungsverbot, Art. 6 Abs. 2 FFH-RL, zuwider.

- (1) Die Beschränkungen der forstwirtschaftlichen Bodennutzung und damit die Rechtmäßigkeit von Regelungen einer Schutzgebietsverordnung müssen sich immer am Verschlechterungsverbot messen lassen. Eine Verschlechterung des natürlichen Lebensraums tritt vor allem dann ein, wenn sich die Fläche verringert, die der Lebensraum in dem jeweiligen Gebiet einnimmt. Darüber hinaus soll eine Verschlechterung eintreten, wenn die spezifische Struktur und die spezifischen Funktionen, die für den langfristigen Fortbestand notwendig sind oder der gute Erhaltungszustand der für den Lebensraum charakteristischen Arten im Verhältnis zum Ausgangszustand beeinträchtigt werden (Europäische Kommission, Natura 2000 – Gebietsmanagement: Die Vorgaben des Art. 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, 2000, S. 28 f.). Vorhabenbedingte Flächenverluste mit Bagatellcharakter dürfen davon aber nicht erfasst sein (vgl. zu Art. 6 Abs. 3 FFH-RL: BVerwG, Urt. v. 12.3.2008 – 9 A 3/06 – juris, Rn. 124).

Die Beeinträchtigung „an sich“ durch die bloße Zulassung eines Vorhabens in einem Gebiet mit ungünstigem Erhaltungszustand ist damit nicht per se eine FFH-relevante Beeinträchtigung. Auch die FFH-Richtlinie will neue Vorhaben nicht unmöglich machen. Als Beeinträchtigung von „Natura 2000“-Gebieten sind nicht jedwede Einwirkungen beachtlich, sondern nur jene Einwirkungen auf das geschützte Gebiet, die sich unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes nachteilig auf den geschützten Lebensraum oder geschützte Arten auswirken (*Lüttgau/Kockler*, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 55. Ed. 01.07.2020, § 34 BNatSchG, Rn. 5). Auch die in Art. 1 lit. e) und i) FFH-RL beschriebenen Reaktions- und Belastungsschwellen können daher unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls gewisse nachteilige Auswirkungen auf ein „Natura 2000“-Gebiet zulassen (*Lüttgau/Kockler*, aaO, Rn. 6). Selbst die Rückentwicklung einer Population ist nicht stets solchermaßen als Beeinträchtigung zu werten, solange mit Gewissheit davon auszugehen ist, dass sich die Population langfristig wieder dergestalt erholen wird, dass sie ihre ursprüngliche Stärke zurückgewinnt (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20/05 –). Dies ist ebenso Ausdruck dessen, dass die vorangehende Verschlechterung schon dem Grunde nach zu berücksichtigen ist.

Die Habitatschutzregelungen der FFH-Richtlinie und des § 34 BNatSchG zielen damit ihrem Wesen nach darauf ab, den günstigen Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps bzw. geschützter Arten langfristig betrachtet stabil zu erhalten (*Lüttgau/Kockler*, aaO, Rn. 6). Diese Stabilität ist in der Ökosystemforschung umschrieben als die Fähigkeit, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückkehren zu können (BVerwG, aaO).

- (2) Erhebliche Beeinträchtigungen nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind demnach zu verneinen, wenn ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleibt, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand aber jedenfalls nicht weiter verschlechtert wird (BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5/14 –). Wenn ein Gebiet unter Schutz gestellt wurde, um den Erhaltungszustand eines Lebensraums, der bei Meldung des Gebiets nicht günstig war, wiederherzustellen, können aber auch der Verbesserung des ungünstigen Erhaltungszustands dienende Maßnahmen nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL geboten sein und damit gerade als nachgelagerte Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL ausscheiden. Vielmehr handelt es

sich dann schon um Standardmaßnahmen im Hinblick auf die Verbesserung des Erhaltungszustands.

Eine Beurteilung der FFH-Verträglichkeit unter Ausklammerung dessen wäre nicht angemessen, da sie lückenhaft ist und keine vollständigen, präzisen und endgültigen Feststellungen enthält, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der in dem betreffenden Schutzgebiet geplanten Auswirkungen auszuräumen (vgl. EuGH, Urt. v. 11.04.2013 – C-258/11).

Einem Schutzkonzept zugrundeliegende Verbesserungs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen führen nämlich nicht dazu, dass sich der ungünstige Erhaltungszustand verschlechtert. Viel-mehr verhindern sie bereits den Eintritt der Verbotsfolge aus § 34 Abs. 2 BNatSchG. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, die den Eintritt einer Beeinträchtigung von vornherein verhindern oder ihre negativen Auswirkungen so begrenzen, dass sie vor dem Hintergrund des Erhaltungsziels bzw. Schutzzwecks als unerheblich zu bewerten sind, können von einem solchen Schutzkonzept umfasst sein (EuGH, Urt. v. 15.05.2014 – C-521/12 –; BVerwG, Urt. v. 27.02.2003 – 4 A 59.01 –).

Der gegenteilige Rechtsstandpunkt ist weder mit der Definition des Begriffs „Erhaltung“ in Art. 1 lit. a) FFH-RL noch mit dem Ziel der Richtlinie selbst vereinbar, besondere Schutzgebiete nicht nur zur Wahrung, sondern auch zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse auszuweisen (vgl. 6. Erwägungsgrund der FFH-Richtlinie). Gemäß Art. 191 Abs. 1, 1. Spiegelstrich AEUV trägt auch die Umweltpolitik der Union nicht nur zur Erhaltung und Schutz der Umwelt bei, sondern auch der Verbesserung ihrer Qualität. Das Erfordernis der Qualitätsverbesserung weist darauf hin, dass sich die Umweltpolitik nicht auf konservierende Maßnahmen beschränken darf, sondern – wie etwa auch Art. 20a GG im Interesse künftiger Generationen – eingetretene Schäden beseitigen und verlorengegangene Umweltqualität restaurieren muss.

Nach Art. 191 Abs. 2 AEUV zielt die Umweltpolitik der Union sodann unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Union auf ein hohes Schutzniveau ab, die auch auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung beruht. Demgemäß ist ausweislich der Erwägungsgründe der FFH-

Richtlinie auch Hauptziel dieser Richtlinie, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen, sodass sie somit einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung leistet. Daher kann ausweislich der Erwägungsgründe gerade die Erhaltung der biologischen Vielfalt in bestimmten Fällen die Fortführung oder auch die Förderung bestimmter Tätigkeiten des Menschen erfordern, in dem etwa Vorkehrungen zu treffen sind, durch die sich eine Überwachung des Erhaltungszustandes der in der FFH-Richtlinie genannten natürlichen Lebensräume und Arten sicherstellen lässt. Art. 2 Abs. 2 FFH-RL besagt demgemäß, dass die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen darauf abzielen, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nicht nur zu bewahren, sondern auch wiederherzustellen versuchen. Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen sollen ausweislich Art. 2 Abs. 3 FFH-RL aber gerade auch den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es sogar zielführender, Verbesserungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die vorangehende Verschlechterung zuzulassen, als mit sehr hohem und unter Umständen nicht mehr verhältnismäßigem Aufwand jedwedes Risiko der (weiteren) Beeinträchtigung zu vermeiden. Denn auch das gemeinschaftliche Vorsorgeprinzip verlangt nicht, die FFH-Verträglichkeitsprüfung auf ein „Nullrisiko“ auszurichten (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20/05 –). Das Oberverwaltungsgericht Münster führt hierzu exemplarisch in einem Urteil vom 29.03.2017 – 11 D 70/09 – juris, Rn. 638, aus:

*„Auch naturschutzfachlich wird hinsichtlich von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumfunktionen empfohlen, dass es in vielen Fällen zum Schutz und zur Entwicklung von Fledermauspopulationen sogar zielführender und effektiver sein dürfte, Maßnahmen im Gesamtlebensraum durchzuführen, als mit sehr hohem technischen Aufwand jedes Risiko der Beeinträchtigung an der Trasse selbst zu vermeiden oder zu minimieren.“*

Soweit es also um die Zulassung eines Projekts in einem FFH-Gebiet mit einem (bereits) ungünstigen Erhaltungszustand geht, fordern Auslegung und Umsetzung der FFH-Richtlinie selbst die Verbesserung der Umweltqualität sowie die Förderung und

Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und damit die Ausrichtung auf das globale Ziel des günstigen Erhaltungszustands.

Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass es den ungünstigen Erhaltungszustand nicht verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann (vgl. VGH Kassel, Urt. v. 21.08.2009 – 11 C 318/08 –; vgl. auch EuGH, Urt. v. 14.06.2007 – C-342/05 –).

- (3) Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne, Projekte und Vorhaben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden.

Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (*Beier*, NVwZ 2016, 575 (577)). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v. 30.10.2007 – 8 A 06.40024 –; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 – 9 B 28/08 –; VGH München, Urt. v. 19.02.2014 – 8 A 11.40040 –; wiederum bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 – 4 B 59/14 –).

Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung desjenigen Zustandes, in

dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (*Gellermann*, Natura 2000 – Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der BRD, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (*Gellermann*, aaO, S. 72). Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservieren-de, nicht um eine optimierende Maßnahme (*Erbguth/Schubert*, DVBl. 2006, 591 (596)). In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, sodass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können.

Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 28.03.2013 – 9 A 22/11 -juris, Ls. 1). Mit Blick auf den Kammolch hat das Gericht festgestellt, eine ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird.

- (4) Die Übertragung dieses Ansatzes auf ein FFH-Gebiet führt zu folgender Aussage:

Die bereits bestehenden Feinerschließungslinien sind als Ausgangspunkt für die Bewertung im Rahmen des Verschleterungsverbot heranzuziehen. Diese sind also (und mögen sie auch für ungünstig gehalten werden) als derjenige Zustand anzusehen, der sich nach Ausweisung als FFH-Gebiet nicht verschlechtern darf.

Bei der Weiterverwendung der bestehenden Feinerschließungslinien, die im Mittel 20 Meter voneinander entfernt sind, wäre eine Verschlechterung indes nur gegeben, wenn der Bewirtschaftungsverkehr an sich erheblich zunehmen würde. Dafür ist aber nichts ersichtlich.

Im Falle unveränderter Weiterverwendung der bestehenden Feinerschließungslinien scheidet ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot mithin aus.

- (5) Zuletzt sei folgende Anmerkung angebracht: Bei Vergrößerung (im Vergleich zu aktuellen Situation: Verdoppelung) der Gassenabstände müssten nicht nur Seilwinden und wohl auch größere Holzerntemaschinen eingesetzt werden; durch die einhergehende Verringerung der Anzahl der Rückegassen werden diese dann im Einzelnen auch wesentlich stärker benutzt und belastet, als dies bei einer Verteilung des Bewirtschaftungsverkehrs auf mehrere Gassen der Fall ist. Dies zieht die – im Angesicht des Schutzzweckes merkwürdige – Konsequenz nach sich, dass das Schutzgut Boden (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) unnötig zusätzlich strapaziert wird. Somit führt die Vergrößerung der Gassenabstände letztlich zu einer Verschlechterung.
- ff) Darüber hinaus sei angemerkt, dass das Merkblatt der Nds. Landesforsten zur bodenschonenden Holzernte, auch auf befahrungsempfindlichen Standorten, ausreichend Hinweise gibt.

**h) § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. e) und Nr. 4 lit. c) NSGVO-E: Eingeschränkter Zeitraum für Holzentnahme und Pflegemaßnahmen**

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. e) NSGVO-E bedarf auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130 und 9160 zuzuordnen sind, in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen.

Darüber hinaus darf gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 4 lit. c) NSGVO-E auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten beim Holzeinschlag und bei der Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen.

Die Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen in der Zeit von 01.03 bis 31.08. müssen auch ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde sein. Eine Anzeigepflicht wäre ebenfalls unverhältnismäßig.

Der Holzeinschlag und das Rücken sind gemäß § 5 BNatSchG ganzjährig möglich. Der Verordnungsentwurf geht daher völlig an der forstfachlichen Praxis vorbei. Die Eigentümer sollten die Option haben, auf günstige Wetterlagen schnellstmöglich zu reagieren, um eine bodenschonende Forstwirtschaft durchzuführen. Es gibt nasse Winter, die einen bodenschonenden Einschlag und Abtransport unmöglich machen. Daher ist entweder eine Frostperiode oder trockene Witterung abzuwarten.

Der Waldleitfaden 2018 führt dazu aus:

*„Idealerweise sollten alle Böden möglichst nur bei Trockenheit oder Frost befahren werden, besonders empfindliche Böden ausschließlich bei starkem Frost oder nach längeren Trockenperioden.“ (S. 44)*

*„Demgegenüber kann es gerade auch naturschutzfachlich sinnvoll sein, einem Antrag auf Holzrücken über den Februar hinaus zuzustimmen, wenn dadurch Schäden am Boden bei plötzlich eintretender schlechter Witterung verhindert werden. Ebenso ist nach Winterstürmen die Ernte und Abfuhr des Sturmholzes über den 1. März hinaus zu genehmigen. Ein Belassen bereits vor dem 1. März eingeschlagenen oder geworfenen Holzes im Wald in Verbindung mit der dadurch eintretenden Holzentwertung wäre in diesem Zusammenhang unverhältnismäßig.“ (S. 47)*

Es ist somit notwendig und erforderlich, den Holzeinschlag und das Rücken in Altholzbeständen ganzjährig und kurzfristig zu ermöglichen. Das Abwarten der Zustimmung von der Naturschutzbehörde erschwert die fachgerechte forstwirtschaftliche Arbeit unzumutbar. Die Frostperioden, die in den Monaten März und Anfang April genutzt werden können, sind nicht wirklich vorhersehbar. Es muss möglich sein, von einem zum anderen Tag eine Maßnahme in Angriff zu nehmen.

Zumindest sollte die Nutzung von Kalamitätsbäumen auch nach dem 1.3. und ohne das Einverständnis der Behörde fortgesetzt werden können, um weitere ökonomische Schäden sowie Schäden der Flora und Fauna zu vermeiden, denn z.B. bieten entwurzelte Bäume einen idealen Nährgrund für holzzerstörende Organismen. Insofern sind forstökonomische Tätigkeiten während der vorgesehenen Sperrfrist förderlich für die in der Verordnung festgelegten Schutzzwecke und Erhaltungsziele.

Zudem sind noch weitere wirtschaftliche Aspekte zu betrachten. Es muss die Kontinuität in der Belieferung für die Holzindustrie gewährleistet werden, die sonst in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. gezwungen wäre, ihre Kapazitäten nicht unerheblich einzuschränken. Dies würde wiederum auf die Eigentümer im Gebiet des Verordnungsentwurfs zurückwirken, weil die holzverarbeitenden Betriebe auf andere Zulieferer ausweichen würden.

Darüber hinaus sollte auch der Selbstwerbeeinsatz bis zum Frühjahr eines jeden Jahres nicht begrenzt werden.

#### i) **§ 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. f) NSGVO-E: Düngung**

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. f) NSGVO-E muss auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130 und 9160 zuzuordnen sind, eine Düngung unterbleiben.

Dieses pauschale Verbot der Düngung ist zu streichen. Es geht über die bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben zur natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft hinaus und verstößt damit gegen den bereits erläuterten Grundsatz der Erforderlichkeit.

Denn gemäß § 5 Abs. 1 BNatSchG ist bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen. Eine Konkretisierung für die Forstwirtschaft erfolgt auf landesrechtlicher Ebene in § 11 NWaldLG. Gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 7 NWaldLG ist ein Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft insbesondere der standortangepasste Einsatz von Pflanzennährstoffen, soweit er zur Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit erforderlich ist. Damit erkennt der Gesetzgeber an, dass auch in geschützten Teilen der Landschaft der Einsatz von Düngemitteln erforderlich sein kann und nicht automatisch eine naturschutzunverträgliche Maßnahme darstellt. Das pauschale Verbot des Düngemitteleneinsatzes missachtet diesen Grundsatz und beschränkt die Forstwirte in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit.

Eine Rechtfertigung hierfür ist nicht ersichtlich. Das Verbot ist daher wegen seiner Unverhältnismäßigkeit zu streichen.

**j) § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. g) NSGVO-E: Bodenbearbeitung**

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. g) NSGVO-E muss auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130 und 9160 zuzuordnen sind, eine Bodenbearbeitung unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche platzweise Bodenverwundung.

Die Bodenbearbeitung ist generell und auch ohne Anzeigevorbehalt freizustellen.

Welche Handlungen im Rahmen der gewöhnlichen Bewirtschaftung der Böden bei ordnungsgemäßer Forstwirtschaft von der Vorschrift erfasst werden, ist für den Adressaten der Vorschrift nicht absehbar. Die Erläuterungen zur Vorschrift führen dazu nichts Weiteres aus. Die Vorschrift verstößt insofern bereits gegen den rechtsstaatlich fundierten Bestimmtheitsgrundsatz.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Veränderung des Bodenreliefs dem Schutzzweck der Verordnung in jedem Fall zuwiderläuft, weshalb es an der Erforderlichkeit des Verbotes fehlt.

Zwar mag das Verbot zur Verhinderung weiterer Nährstoffeinträge geeignet sein. Insoweit fehlt es aber an der erforderlichen Darstellung, dass dies für die Erhaltung wertbestimmender LRT oder geschützter Arten tatsächlich erforderlich ist.

Auch diese Vorschrift ist mithin zu streichen.

**k) § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. h) NSGVO-E: Bodenschutzkalkung**

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. h) NSGVO-E muss auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110 und 9160 zuzuordnen

sind, eine Bodenschutzkalkung unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist.

Bodenschutzkalkungen müssen auch ohne eine vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig sein; zumindest ist eine kürzere Anzeigefrist notwendig. Die Waldkalkungen sind eine Kompensation für Schadstoffeinträge durch die Luft. Diese müssen auch weiterhin ungehindert möglich sein.

Der Waldleitfaden 2018 führt hierzu aus (S. 47):

*„Bodenschutzkalkungen, [unterscheiden sich von Düngungen dadurch, dass] mit denen immissionsbedingte Bodenversauerungen abgepuffert werden.“*

Um fachgerecht auf Bodenversauerungen reagieren zu können und den geschützten LRT als solchen und den bereits erreichten Erhaltungszustand zu erhalten, ist die Anzeigefrist von 1 Monat unverhältnismäßig und macht die fachgerechte forstwirtschaftliche Arbeit unzumutbar. Eine Anzeigefrist von 10 Werktagen vor der Maßnahmendurchführung konterkariert den Schutzzweck nicht und ermöglicht eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft.

#### I) § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. i) NSGVO-E: **Herbizide, Fungizide, sonstige Pflanzenschutzmittel**

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. i) NSGVO-E muss auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130 und 9160 zuzuordnen sind, ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleiben und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleiben, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkstage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.

- aa) Die Regelung steht im Widerspruch zu § 11 Abs. 2 Nr. 10 NWaldLG. Danach sind Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft insbesondere Maßnahmen zur Waldschadensverhütung. Das NWaldLG sieht kein komplettes Verbot für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vor. § 11 Abs. 2 Nr. 8 NWaldLG fordert lediglich einen möglichst weitgehenden Verzicht auf Pflanzenschutzmittel. Dies berücksichtigt, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln etwa zur Waldschadensverhütung erforderlich sein kann.

Insbesondere die 10-tägige Frist zur Anzeige des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln ist nach den oben dargestellten Grundsätzen schon nicht erforderlich. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern eine Anzeige an die Naturschutzbehörde den Schutzzweck der Verordnung überhaupt zu fördern vermag. Der Verordnungsgeber verkennt hier, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der landschaftsverträglichen Forstwirtschaft i.S.d. § 5 Abs. 1 BNatSchG selbst bereits dem Erhalt oder der Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dient. Es liegt im wirtschaftlichen Interesse der Waldeigentümer, ihren Waldbestand möglichst umfassend zu schützen. Dementsprechend wird jeder Waldeigentümer schon aus eigenem Interesse beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sorgsam und fachgerecht vorgehen. Zudem ist zu bedenken, dass ein entdeckter Schädlingsbefall einen schnellen und gezielten Einsatz von entsprechenden Mitteln notwendig machen kann. Dies wäre beispielsweise bei der Behandlung von Nadelholz gegen den Borkenkäfer der Fall, die bereits strengen pflanzenschutzrechtlichen Auflagen unterliegt. Dadurch ist ein möglichst naturschonender Umgang mit den entsprechenden Mitteln bereits ausreichend gewährleistet. Hier wäre eine Anzeigepflicht des Waldeigentümers mit einer Frist von 10 Werktagen, mithin insgesamt mindestens 2 Wochen, den Zielen des Naturschutzes sogar abträglich. Ein Abwarten des Waldeigentümers auf die Antwort der Naturschutzbehörde könnte den Zustand der befallenen Pflanze noch verschlimmern.

- bb) Der Einsatz von Herbiziden und Fungiziden muss zulässig sein.

Bei starkem Auftreten von Schädlingspflanzen ist ein Einsatz unumgänglich. In seiner Absolutheit trägt das Verbot in keiner Weise der Privilegierung und den Anforderungen der ordnungsgemäßen, naturverträglichen Forstwirtschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 BNatSchG Rechnung. In dieser Ausprägung ist es zudem weder zum Schutz

der Wald-LRT, noch zum Schutz besonders geschützter Arten erforderlich. Bei einem starken Auftreten von Schädlingspflanzen ist der Einsatz von Herbiziden zum Erhalt und zur Förderung heimischer Baumarten unumgänglich. Ein Verzicht auf ihren Einsatz bedeutet in diesen Fällen daher letztlich auch eine Gefährdung der Wald-LRT, die durch die Verordnung gerade geschützt werden sollen. Gerade im Hinblick auf den Borkenkäfer und Problempflanzenentwicklungen ist der Einsatz von Herbiziden und Fungiziden im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft den in der Verordnung festgelegten Schutzzwecken und Erhaltungszielen zuträglich. Dass eine solche Gefährdung des Waldbestandes zum Schutz insbesondere auch derjenigen Insekten, die in der Verordnung als geschützte Arten gar nicht genannt sind, hinnehmbar sein soll, leuchtet nicht ein. Es wird keine alternative Lösung dargestellt, wie eine Ausbreitung invasiver Arten mit vergleichbaren Kosten verhindert werden kann.

Im Hinblick darauf, dass das Verbot nicht durch einen Ausnahmetatbestand – etwa bei entsprechendem Bedarf zum Schutz des Baumbestandes mit Zustimmung der Naturschutzbehörde – ergänzt ist, stellt sich die Regelung als unverhältnismäßige Einschränkung dar.

Der Begriff „flächiger“ Einsatz von Herbiziden und Fungiziden ist zudem zu konkretisieren, da für den betroffenen Waldbewirtschafter schon nicht erkennbar ist, was „flächig“ in diesen Zusammenhang bedeuten soll. Andernfalls ist die Verordnung zu unbestimmt.

- cc) Der punktuelle oder streifenweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln muss ebenfalls zulässig sein. Der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln muss auch ohne eine vorherige Anzeige zulässig sein.

Die Vorschrift differenziert nicht zwischen dem flächigen und punktuellen Einsatz von Pflanzenschutzmittel. Der Einsatz „von sonstigen Pflanzenschutzmitteln“ ist zu unbestimmt.

Pflanzenschutz sollte nach fachgerechter forstfachlicher Praxis möglich bleiben ohne Anzeigepflicht. Selbst nach dem Waldleitfaden 2018 (S. 50) ist

„[f]reigestellt [...] der nicht flächige, also punktuelle oder streifenweise Einsatz von Pflanzenschutzmittel in wertbestimmenden Lebensraumtypen, zum Beispiel zur Bekämpfung der Spätblühenden Traubenkirsche [...], zur Eindämmung des Wurzelschwamms [...], oder die Insektizidbehandlung von Fanholzhaufen und die Behandlung von Holzpoltern oder Einzelstämmen sowie einzelpflanzenweise Behandlung zur Verhinderung von Rüsselkäferschäden.“

Der punktuelle oder streifenweise Einsatz von Pflanzenschutzmittel ist ohne vorherige Anzeige freizustellen.

Zudem ist

„in begründeten Ausnahmesituationen die flächige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln dagegen mindestens zehn Tage vor Maßnahmenbeginn der zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzuseigen“.

„[V]om Maßnahmenträger [ist] im Rahmen einer FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung gegebenenfalls zu klären, dass von der Pflanzenschutzmittelanwendung keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgehen. (Waldleitfaden 2018, S. 49) (Hervorhebung nur hier.)“

Eine generelle Pflicht, die unerhebliche Beeinträchtigung nachzuweisen, ist unverhältnismäßig und wird so nicht vom Waldleitfaden 2018 verlangt. Der NSGVO-E setzt sich also in Widerspruch zu den vom Land Niedersachsen aufgestellten Vorgaben für Schutzgebietsverordnungen. Zudem stellt sich im Rahmen der praktischen Umsetzung bereits die Frage, wie ein solcher Nachweis geführt werden sollte.

dd) Nach alledem sind die Regelung rechtswidrig. Sie sind daher zu streichen.

**m) § 4 Abs. 5 Nr. 3 lit. a) und Nr. 4 lit. a) NSGVO-E: Altholzanteile**

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 3 lit. a) NSGVO-E ist auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszu-

stand „B“ oder „C“ aufweisen, beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu erhalten oder zu entwickeln.

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 4 lit. a) NSGVO-E ist auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu erhalten oder zu entwickeln.

Diese Regelungen schränken die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf jenen Flächen, die Teil des FFH-Gebiets sind, auf unverhältnismäßige Weise ein.

Durch den Altholzanteil von 20 % bzw. 35 % werden zwangsläufig diverse Bäume überaltert. Besonders bei sogenannten Hochstubben bzw. Stockaustrieben kommt es zu einer zusätzlichen Schwächung. Pilzarten wie beispielsweise der Brandkrustenpilz sorgen dafür, dass das Bruchrisiko erheblich steigt.

Zudem folgt aus der 20 %- bzw. 35 %-Grenze, dass nur 80 % bzw. 65 % der an sich schlagreifen, bis zu 100 Jahre alten Bäume, entnommen werden können. Dies stellt einen unzumutbaren wirtschaftlichen Totalausfall dar. Es kann keine kostendeckende Bewirtschaftung mehr durchgeführt werden. Der Verordnungsgeber muss dafür Sorge tragen, dass ein Gleichgewicht zwischen den „sozioökonomischen“ und „naturschutzfachlichen“ Anforderungen gemäß der FFH-Richtlinie 92/43/EWG hergestellt wird. Es ist nicht ersichtlich, dass hier geprüft wurde, welche wirtschaftlichen Einschränkungen durch die Verordnung entstehen und ob diese mit den naturschutzfachlichen Zielen im Einklang sind.

Ferner führt die Regelung zu massiven Problemen in Bezug auf die Gefährdungen im Wald. Der Eigentümer muss den Wald regelmäßig begehen und auf offensichtliche Gefahrenquellen prüfen sowie Maßnahmen ergreifen, um Schäden von Menschen und Sachgütern abzuwenden. Die Erfahrung zeigt, dass Sachverständige in einem Schadensfall (Umsturz des Baumes, Astbruch) in der Regel zu dem Schluss kommen, dass das Umstürzen eines Baumes für den Eigentümer ersichtlich war und er daher für den eingetretenen Schaden voll haftet.

Es ist auch nicht möglich, den Altholzanteil auf für die Öffentlichkeit nicht oder nur schwer zugängliche Bereiche zu begrenzen, denn es gibt eine Vielzahl an Wegen im hier ausgewiesenen Gebiet. Dieser finanziellen Belastung der Eigentümer mit Schadensersatzansprüchen steht keine wirtschaftlich adäquate Entlastung gegenüber. Insbesondere müssen die Waldeigentümer die erhöhten Kosten für eine Haftpflichtversicherung tragen, die die Schäden für Bruchholz in FFH-Gebieten abdecken, sowie die Kosten für Absperrmaßnahmen, die verhindern, dass die Gefahrbereiche durch Dritte betreten werden. Sofern Versicherungen die Schäden nicht übernehmen, müssen die Waldeigentümer sogar selbst für Personen- und Sachschäden aufkommen, die – im Falle von Schäden an Leib und Leben – in die Millionenhöhe gehen können.

Diese Regelungen sind insbesondere in Hinblick auf die von ihnen betroffenen Kleinprivatwaldeigentümer und in Bezug auf ihre Praktikabilität problematisch. Praktikabel erscheint eine solche Vorgabe erst für LRT-Flächen ab 5 bzw. 10 ha.

Die Vorschriften sind mithin zu streichen.

## **VI. Erforderliche Entschädigung nach § 68 BNatSchG**

Im Fall des unveränderten Erlasses der Verordnung in der im Entwurf veröffentlichten Fassung hat das Land Niedersachsen nach § 68 Abs. 1 BNatSchG den Grundstückseigentümern eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Regelungen der Verordnung schränken das Eigentum ein und stellen eine unzumutbare Belastung i.S.d. § 68 Abs. 1 BNatSchG dar.

1. Die Verordnung ergeht auf Grundlage der §§ 22 und 23 BNatSchG. Die Regelungen der Verordnung, insbesondere die Verbote, sind Vorschriften des öffentlichen Rechts und legen generell und abstrakt Rechte und Pflichten hinsichtlich des Grund-eigentums der Betroffenen fest. Sie beschränken damit das Eigentum aus Art. 14 Abs. 1 GG (BVerfG, B. v. 14.01.2004 - 2 BvR 564/95 - juris, Rn. 89).

2. Die durch die Verordnung entstehende Belastung ist den Grundeigentümern unzumutbar i.S.d. § 68 Abs. 1 BNatSchG. Die Unzumutbarkeit einer Belastung ist anzunehmen, wenn eine bisher rechtmäßig ausgeübte Grundstücksnutzung nicht mehr fortgeführt werden kann (a), diese Nutzungserschwernis nicht bloß aus der Situationsgebundenheit des Grundstücks resultiert (b) und den Eigentümern entgegen Art. 3 Abs. 1 GG ein gleichheitswidriges Sonderopfer abverlangt wird (c) (*Gramsch, I+E* 2/2015, 72, 75). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

a) Die den Grundeigentümern auferlegten Ge- und Verbote der Verordnung führen dazu, dass die bisher rechtmäßig ausgeübte Grundstücksnutzung in Form der forstwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr ausgeübt werden kann. Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn eine derartige Nutzung überhaupt nicht mehr möglich oder generell verboten wird, sondern bereits dann, wenn eine Fortführung der bisherigen Nutzung wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll ist (*Gellermann*, in: *Landmann/Rohmer (Hrsg.)*, Umweltrecht, BNatSchG § 68, Rn. 10).

Die durch die im Entwurf vorliegende Verordnung bewirkten Einschränkungen der Bewirtschaftung haben unmittelbar Einfluss auf die Ertragsfähigkeit der Forstflächen und somit auf die Rentabilität der betroffenen Forstbetriebe. Dies führt zum einen zu einer erheblichen Ertragsminderung bei der Bewirtschaftung der Flächen. Zum anderen führen die Bewirtschaftungsseinschränkungen selbst sowie die Minderung der Ertragsfähigkeit zu einem signifikanten Wertverlust der Forstflächen. Der monetäre Schaden besteht damit zum einen in verringerten Erträgen aus der Bewirtschaftung sowie zum anderen in der Bewertung der Flächen.

Meine Mandanten behalten sich vor, die unmittelbar durch die Einschränkungen der Bewirtschaftung verursachten monetären Schäden durch ein Gutachten weiter zu belegen und zu beziffern.

b) Die den Grundeigentümern auferlegten Nutzungserschwernisse resultieren auch nicht bloß aus der Situationsgebundenheit der Grundstücke.

Situationsgebundenheit bezeichnet die Prägung eines Grundstücks durch seine Umgebung (BVerwG – Urt. v. 13.04.1983 - 4 C 21/79, juris, Rn. 11). So mögen die

hier betroffenen Grundstücke zwar grundsätzlich durch die bestehenden FFH-Gebiete und Lebensraumtypen geprägt werden, jedoch kann eine situationsbedingte Belastung des Grundstücks nur angenommen werden, wenn ein vernünftiger und einsichtiger Eigentümer von sich aus im Blick auf die Lage und die Umweltverhältnisse seines Geländes von bestimmten Formen der Nutzung absehen würde. Hierfür sind in der Regel die bisherige Benutzung und der Umstand von Bedeutung, ob die Benutzungsart in der Vergangenheit schon verwirklicht worden war (BGH – Urt. v. 26.01.1984 - III ZR 216/82, juris, Rn. 23).

Dass hier von der forstwirtschaftlichen Nutzung in der bisherigen Form - ohne Erlass der geplanten Verordnung - abzusehen wäre, ist fernliegend. Die den Grundstückseigentümern durch die Verordnung auferlegten Nutzungserschwernisse resultieren somit nicht aus der Situationsgebundenheit der Grundstücke.

- c) Den betroffenen Eigentümern wird ferner ein gleichheitswidriges Sonderopfer abverlangt. Ein solches liegt vor, wenn von einer Regelung nur einzelne Eigentümer oder Eigentümergruppen betroffen sind, andere hingegen trotz vergleichbarer Rechtspositionen nicht (*Papier*, in: Maunz/Düring (Hrsg.), GG, Art. 14, Rn. 367).

Das Schutzregime der Verordnung betrifft nicht nur diejenigen Eigentümer, deren Grundstück innerhalb der bereits unter Schutz gestellten FFH-Gebiete liegen, sondern auch diejenigen, deren Grundstücke außerhalb dieser Gebiete aber innerhalb des geplanten Schutzgebiets liegen. Mit diesen vergleichbar sind diejenigen Eigentümer, deren Grundstücke außerhalb des geplanten Schutzgebiets liegen. Auf die Unterschutzstellung durch die Verordnung als Anhalt für eine ungleiche Rechtsposition kann hier nicht verwiesen werden, dies würde einen Zirkelschluss darstellen. Durch die Ge- und Verbote der Verordnung werden somit Eigentümern in vergleichbaren Rechtspositionen gleichheitswidrige Sonderopfer auferlegt, anderen jedoch nicht.

Die durch die Verordnung entstehende Belastung der Grundstückseigentümer ist diesen somit unzumutbar.

3. Ein Entschädigungsanspruch nach § 68 Abs. 1 BNatSchG würde nur dann entfallen, wenn der unzumutbaren Belastung durch andere Maßnahmen, insbesondere durch Befreiung nach § 67 BNatSchG abgeholfen werden könnte. Dies ist hier nicht der Fall.

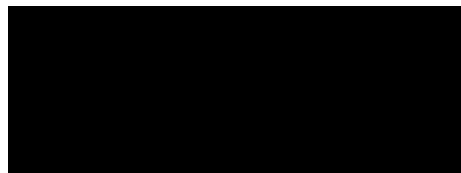
Nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG ist eine Befreiung möglich, wenn ein Ge- oder Verbot zu einer unzumutbaren Belastung führt - insoweit identische Voraus-setzungen wie bzgl. § 68 BNatSchG - und die Abweichung mit Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Vorliegend ist eine Befreiung nach diesen Maßstäben jedoch nicht möglich. Das OVG Weimar hat entschieden, dass eine Befreiung als unvereinbar mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes anzusehen ist, wenn als Folge der Befreiung zu befürchten ist, dass eine Schutzverordnung in ihrem Schutzzweck wesentlich beeinträchtigt oder gar obsolet wird (U. v. 15. 8. 2007 – 1 KO 1127/05 – juris, Rn. 48).

So liegt der Fall hier. Würde den einzelnen Flächeneigentümern im geplanten Schutzgebiet jeweils eine Befreiung in Bezug auf die sie beeinträchtigenden Ge- und Verbote erteilt, wäre die in der aktuellen Form geplante Schutzgebietsverordnung in ihrem Schutzzweck, insbesondere mit Blick auf die räumliche Ausdehnung des Schutzgebiets und der dementsprechend „großflächigen“ Befreiung, zumindest wesentlich beeinträchtigt. Eine entsprechende vollständige Befreiung zu Gunsten der Forstbetriebe wäre unter Beachtung des Gleichheitssatzes auch allen betroffenen Flächeneigentümern im Schutzgebiet zu erteilen. Damit würde das Schutzgebiet schon räumlich in einem wesentlichen Teil wieder eingeschränkt. Dies wäre mit dem von der Verordnung verfolgten Schutzzweck nicht vereinbar.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG scheidet somit aus. Die Voraussetzungen des § 68 Abs. 1 BNatSchG sind mithin erfüllt. Den betroffenen Grundeigentümern wäre im Fall des Erlasses der Schutzverordnung in der im Entwurf gefassten Form eine Entschädigung zu zahlen.

Für Abstimmungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



**Entwurf NSG-VO „Mehlkamp und Heinenkamp“ in der Stadt Braunschweig (NSG BR 164);**

**Beteiligungsverfahren zum 2. Entwurf (Stand 03.09.2020)**

**Stellungnahme zu Einwendungen der █ Rechtsanwälte (█ u. a.) vom 09.10.2020**

Im 1. Beteiligungsverfahren nahmen die █ Rechtsanwälte mit Schreiben vom 16.06.2020 für █ zum 1. Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mehlkamp und Heinenkamp“ Stellung. Nach Überarbeitung des Verordnungsentwurfs nach dem 1. Beteiligungsverfahren wurde ein 2. Beteiligungsverfahren zu dem geänderten Entwurf durchgeführt. Dazu nahmen die █ Rechtsanwälte für die von ihnen vertretenden Einwender mit Schreiben vom 09.10.2020 ergänzend Stellung.

Die Stellungnahme ist inhaltlich nahezu identisch mit der ersten Stellungnahme. Es erfolgten Anpassungen, soweit der Entwurf geändert und damit den ersten Einwendungen gefolgt wurde.

Nachfolgend bewerten wir die ergänzend vorgebrachten Argumente der Einwender. Zu dem Vorbringen, das lediglich wiederholt wurde, verweisen wir auf unsere Stellungnahme zu den Einwendungen im 1. Beteiligungsverfahren.

**1. Wahl des Schutzgebiets / Normsetzungsermessen (S. 2-3)**

Die Einwender heben zu Beginn der Stellungnahme ihre Kritik an der Wahl der Schutzkategorie NSG anstelle eines LSG hervor und fassen kurz ihre Argumente zusammen, die sie bereits in der Stellungnahme vom 16.06.2020 auf S. 6 – 26 (C. I.) vorgebracht haben.

Dieses Vorbringen haben wir im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens ausführlich gewürdigt und bewertet. Insbesondere der Verweis der Einwender auf Nr. 1.11 des Sicherungserlasses ist nicht zielführend und rechtfertigt keine Absenkung des Schutzniveaus. Der Verweis stellt lediglich klar, dass die „Ermächtigung“ der Unterer Naturschutzbehörden zur Ausweisung von LSG unberührt bleibt, wenn diese Schutzkategorie für ausreichend gehalten wird. Allerdings verlangt Nr. 1.11 des Sicherungserlasses, dass in diesem Fall die Regelungen des Erlasses in einer LSG-VO entsprechend umgesetzt werden. Andernfalls wäre das Schutzregime für FFH-Gebiete nicht ausreichend.

Die Einwender legen nach wie vor nicht dar, warum sie sich durch die Ausweisung eines NSG stärker beeinträchtigt fühlen. Sie wenden sich im Wesentlichen gegen die Umsetzung der Vorgaben des Sicherungserlasses, die unabhängig von der gewählten Schutzkatgorie gelten würden.

## **2. Drohnen (§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 NSGVO-E, S. 53 f.)**

Die Einwender hatten in der ersten Stellungnahme gefordert, dass der Einsatz von Drohnen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft freigestellt werden sollte.

Diese Freistellung ergibt sich bereits aus den Freistellungen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd sowie der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung in § 4 Abs. 3, 4 und 5 des NSGVO-E. In der Begründung zu § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 NSGVO-E wurde dies klargestellt. Ein gesonderter weiterer Freistellungstatbestand, den die Einwender fordern, ist nicht erforderlich.

## **3. Feinerschließungslinien (§ 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. c) und d) NSGVO-E, S. 83 – 91)**

Nach der Regelung zu Feinerschließungslinien (Rückegassen) müssen die Gassenmitten auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen einen Mindestabstand von 40 m zueinander haben. Eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien ist nur für Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung zulässig.

Die Einwender hatten dazu im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens vorgetragen, dass die bisherige Bewirtschaftung, insbesondere in den Jungbeständen, mit Gassenabständen von 20 m erfolge. Größere Gassenabstände führen zu erheblichen Zusatzkosten, weil bei der Bergung von Stammholz verstärkt mit Seilwinden gearbeitet werden müsse.

Wir hatten dazu ausgeführt, dass ein Abstand von 40 m für erforderlich gehalten wird, um eine erhebliche Störung des Bodens mit Veränderung der Krautschicht durch Bodenverdichtung weitgehend zu verhindern. Mit dem Gebot soll sichergestellt werden, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG).

Die Einwender vertiefen ihr Vorbringen zu der Abstandsregelung für Rückegassen. Sie beanstanden, dass sie nicht mehr alle vorhandenen Gassen nutzen könnten und die anderen Gassen einer größeren Belastung ausgesetzt wären bzw. Mitarbeiter bei motormanuellen Fällungen größeren Gefährdungen ausgesetzt wären.

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft kommen neben mechanisierten auch motormanuelle Holzernteverfahren zum Einsatz. Es gibt Waldbestände, die aus verschiedenen Gründen nicht für mechanisierte Holzernteverfahren geeignet sind. Müssen deshalb motormanuelle Ernteverfahren zum Einsatz kommen, ist eine Gefährdung von Mitarbeitern durch entsprechende Ausbildung und Schutzausrüstung in zumutbarer Weise begrenzbar.

Die Einwender behaupten, dass sie aktive Maßnahmen ergreifen und die Feinerschließungslinien neu ausrichten müssten, um den Abstand von 40 m zu erreichen.

Diese Behauptung ist nicht plausibel. Die Einwender tragen selbst vor, dass der derzeitige Abstand regelmäßig 20 m betrage. Es muss daher nur jede 2. Rückegasse ungenutzt bleiben. Eine aktive Anlage neuer Linien ist nicht erforderlich.

Die Einwender sind des Weiteren der Auffassung, dass die Verpflichtung dem Verschlechterungsverbot zuwider laufe. Dazu führen sie zunächst auf mehreren Seiten aus, dass die Zulassung eines einzelnen Vorhabens in einem Gebiet mit ungünstigen Erhaltungszustand nicht per se eine FFH-relevante Beeinträchtigung sei. Die Ausführungen betreffen die Frage, wann ein Projekt nach Maßgabe des § 34 BNatSchG FFH-verträglich ist.

Darum geht es vorliegend nicht. Gegenstand ist eine Schutzgebietsausweisung, in der durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu gewährleisten ist, dass das Gebiet seinen Beitrag zum Erhalt und zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der LRT und Arten und ihrer Lebensräume vollumfänglich leisten kann (*Möckel*, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Auflage 2017, § 32 Rn. 66).

Die Einwender ziehen aus der Rechtsprechung, die zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit von Vorhaben ergangen ist, den Schluss, dass der im Zeitpunkt der Unterschutzstellung

vorgefundene Bewirtschaftungszustand als „Vorbelastung“ zu berücksichtigen sei. Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen, müssten nach Auffassung der Einwender zulässig bleiben. Feinerschließungslinien seien daher mit dem vorgefundenen Abstand als „Zustand“ anzusehen, der sich nach der Ausweisung des FFH-Gebietes nicht verschlechtern dürfe. Eine Verschlechterung wäre gegeben, wenn der Bewirtschaftungsverkehr erheblich zunehmen würde. Dafür sei nichts ersichtlich.

Die Argumente der Einwender sind nicht überzeugend. Die in die Gebietserklärung auf zunehmenden Schutzbereichen bestimmen sich nach den Erhaltungszielen. Diese sind nicht darauf begrenzt, einen im Zeitpunkt der Unterschutzstellung bestehenden Zustand festzuschreiben. Dann müsste ggf. auch ein tatsächlich höherer, bestehender Anteil z. B. an Altholzbeständen, Totholz und Horst- und Habitatbäumen „festgeschrieben“ werden.

Ein Abstand der Feinerschließungslinien von 40 m wird nach naturschutzfachlicher Beurteilung zum Schutz der Boden- und Krautschicht und zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes für erforderlich gehalten. Geeignete Maßnahmen sind rechtzeitig zu treffen und nicht erst, wenn eine Abnahme der geschützten Arten feststeht bzw. sich die Gefahr des Verschwindens konkretisiert hat (*Möckel*, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Auflage 2017, § 32 Rn. 98).